Die ständisch=autoritäre Verfassung Österreichs

Ein kritisch=softematischer Grundriß

Von

Dr. Abolf Merkl

o, ö. Professor an ber Universität Bien



Springer-Verlag Wien GmbH

1935

ISBN 978-3-7091-9585-7 ISBN 978-3-7091-9832-2 (eBook) DOI 10.1007/978-3-7091-9832-2

Erweiterter Sonderabbruck aus "Juristische Blätter vereinigt mit Gerichts-Zeitung", Heft 8, 10, 11, 13, 14, 15 des 63. Jahrganges 1934

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten

Vorwort

Das vorliegende Büchlein faßt die Artikelfolge zum "Neuen Verfassungsrecht", die im Laufe des Jahres 1934 in den Wiener "Juristischen Blättern" erschienen ist, zu einem tritisch=snstematischen Grundriß zusammen, der ein Gegen= stück meines ebenso benannten Grundrisses der "Berfassung ber Republik Deutschöfterreich" (1919) sein will. Der neue Text beschränkt sich aus brucktechnischen Gründen in der Hauptsache darauf, die ursprüngliche Fassung, die ausnahmslos aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der einzelnen behandelten Verfassungsfragen stammt, mit der Tatsache in Einklang zu bringen, daß die Berfassung mittlerweile, und zwar mit gewissen aus dem Berfassungsübergangsgesetz her= vorgehenden Ginschränkungen und Ergänzungen, in Rraft getreten ist. Der Verfasser verhehlt sich nicht, daß eine Schrift des vorliegenden Umfanges einem Berfassungswerk des äußeren und inneren Formats der österreichischen "Berfassung 1934" nicht gerecht werden, sondern nur der ersten Einführung in ihre Ideen und Institutionen dienen kann. Um diesen Mangel teilweise auszugleichen, find dem Texte, der sich an gebildete Laien wie an Juristen aller Berufe wendet, schlagwortartige Übersichten über die Lösung der wichtigsten Verfassungsprobleme beigegeben, die den kritischinstematisch behandelten Stoff von bestimmten heuristisch wichtigen Gesichtspunkten aus überblicken und ausammenfassen.

Nicht die politischen Werte wessen immer, auch nicht die des Verfassers, dürfen Maßstab der wissenschaftlichen Beurteilung einer Berfassung sein, sondern nur die politischen Zielsetungen des jeweiligen Berfassungsgebers; d. h. die Berfassungskritik darf nicht transzendent, sondern muß immanent sein und hat zwar in der Wahrheitstreue ihr unverbrüchliches logisches Gebot, aber an der Vaterlands-

treue eine unverbrüchliche ethische Schranke.

Die Leitgedanken, die der gegenwärtigen Berfassung Österreichs das Gepräge geben, sind schon im Titel der Beröffentlichung zum Ausdruck gebracht. Österreich ist durch das biktatorische Übergangsregiment der Jahre 1933 und 1934 in den Kreis der "autoritär" regierten Staaten eingetreten und hat dieser Entscheidung seiner politischen Daseinssorm auch durch die neue "Berfassung 1934" Ausdruck gegeben. Die originelle staatsrechtliche Eigentümlichkeit, die Österreich von dieser Staatengruppe abhebt und dem Kreis der plebiszitär und volksrepräsentativ regierten Staaten näherbringt, ist die ständische Tendenz seiner neuen Berfassung, die ihrem eindeutigen Programme nach in eine ständische

Berfassung münden will.

Wenn an dieser Stelle ein politisches Urteil gestattet ist, das im gesamten Texte dieses Büchleins forgsam vermieden wurde, so sei festgestellt, daß nur eine solche Entwicklung der Staatsform in der Richtung gelegen ist, die dem Geiste der Enzyklika "Quadragesimo anno", dem bedeutendsten staatspolitischen Bekenntnis dieses Jahrhunderts, ja überhaupt der bemerkenswertesten Zeugnisse katholischen Staatsdenkens aller Jahrhunderte entspricht. Bergegenwärtigt man sich, daß einerseits den autoritären Staat in Reinkultur gegenwärtig das bolschewistische Rußland darstellt, und daß anderseits nach dem stolzen Zeugnis des Sprechers der Schweizer Eid= genossenschaft auf der Bölkerbundtagung im Oktober 1934 die Schweiz sich in polarem Gegensatz zur bolschewistischen Staatsauffassung weiß, so kann es für einen dristlich sein wollenden Staat keinen Zweifel geben, wo er eher fein politisches Borbild zu suchen hat.

Wien, am 1. März 1935.

Der Berfaffer.

Inhaltsverzeichnis*)

I. Die parlamentarische Demokratie als Borstuse des ständisch	Seite -				
autoritären Staates					
II. Quellen und Leitideen der Verfassung 1934	. 9				
III. Allgemeine Bestimmungen ber Verfassung 1934	. 16				
IV. Die berufständische Ordnung	. 27				
V. Die Grundrechte	. 34				
VI. Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Länder	n 56				
VII. Die Gesetzung des Bundes	. 62				
VIII. Bundespräsident und Bundesregierung	. 82				
IX. Die Gerichtsbarkeit					
X. Die Länder und sonstigen Gebietskörperschaften	. 92				
XI. Die "Notrechte der Berwaltung"	. 107				
XII. Die Berfassungsgarantien	. 112				
XIII. Das Berfassungsübergangsgesetz	. 120				
Aberfichten					
I. Die öfterreichischen Verfassungen des letzten Jahrhunders	s 140				
II. Quellen des Bundes-Verfassungsrechtes					
III. Baugesetze der Verfassung	. 148				
IV. Die Bestimmgrunde ber Staatsform					
V. Syftem ber Buftandigkeitsverteilung zwischen Bund un	5				
Ländern					
VI. Der verfassungsmäßige Stufenbau der Rechtsordnun	g 158				
VII. System der Grundrechte	. 162				
VIII. Verfassungsgarantien	. 164				

^{*)} Der Abdruck der Berfassung 1934 — erschienen in der Staatsdruckerei in Wien, Bundesgesethlatt II Nr. 1 aus 1934 — unterbleibt aus drucktechnischen Gründen.

I. Die parlamentarische Demokratie als Borstufe des ständischen und autoritären Staates

Noch nicht ein halbes Menschenalter trennt die Gegenwart vom Geburtstag der Bundes verfassung, die am 1. Oktober 1920 von einer aus breitesten Bolkswahlen hervorgegangenen Bolksvertretung stimmeneinhellig zum Beschluß erhoben worden war und den Revolutionsideen vom Oktober 1918 dauernden Ausdruck verleihen sollte — und welchen Szenenwechsel bedeutet im Bergleich mit jenem Bersassungsgebäude das Österreich von heute! Drei politische Ideen haben bekanntlich der Bersassung des Jahres 1920 das Gepräge gegeben: Der Demokratismus, Parlamen entarismus und Föderalismus. Es sind dies drei Ideen, die zwar durchaus nicht wesenhaft zusammengehören, damals aber in Österreich, wie vorher übrigens auch in anderen Ländern, eine in weitesten Kreisen als selbstwerständlich empfundene Symbiose eingegangen sind.

Am unbestrittensten von diesen drei gestaltenden Kräften war dazumal — man möchte es vierzehn Jahre später kaum für möglich halten — der Demokratismus. Die Festlegung der Demokratie galt vielmehr als solche Selbstwerständlichkeit, daß sich die Gegnerschaft gegen sie auf parlamentarischem Boden überhaupt nicht hervorgewagt hat. Bezeichnend für diese Einstellung der maßgebenden Politiker ist die Tatsache, daß vor allem Ignaz Seipel mit der ganzen Kraft seiner Persönlichkeit die demokratische Stellung bezogen und mit unverkennbarer Polemik gegen mögliche Gefährdungen von der Linken propagandistisch vertreten hat¹). Die Worte, die in der Berhandlung der konstituierenden Nationalversammlung

Merkl, Berfassung 1

¹⁾ Bgl. Seipels "Kampf um die Berfassung", S. 49 ff., S. 54 ff., S. 58 ff., S. 64 ff., S. 100. — Über das Zustandekommen und die Tenbenzen der Bundesversassung vom 1. Oktober 1920 vgl. auch die amtlichen, von der Staatsdruckerei herausgegebenen Protokolle der Länderkonserenzen von Linz und Salzburg (Februar und April 1920) und meinen Artikel im "Österreichischen Bolkswirt" vom 12. August 1933.

über den Berfassungsentwurf am 29. September 1920 gesprochen wurden: "Wir haben einhellig festgestellt, daß unsere Verfassung für immerwährende Zeiten die demotratische Grundlage festhalten muß", waren von niemandem sonst als von Ignaz Seipel gesprochen. Und fie waren gesprochen in Unbetracht eines von Seipel persönlich in der Nationalversammlung vertretenen und voll verantworteten Verfassungsentwurfes, an dem Seipelim wesentlichen nur das Fehlen typischer Verfassungsbestandteile, namentlich der Grundrechte und der Finanzverfassung zu bemängeln fand, während der späteren Rritik ihr positiver Gehalt, die "Formaldemokratie" zum untragbaren Stein des Anstokes wurde. Gibt es einen licheren Beweis nicht nur der Bergänglichkeit der Tages= politik, sondern der Vergänglichkeit der herrschenden politischen Ideen überhaupt? Heute wissen wir: Demokratie, die 1918 errichtet und 1920 in aller Feierlichkeit und im besten Glauben wohl fast aller Beteilig= ten in der Verfassungsurkunde verankert wurde, war ein papierenes Bollwerk. Die Todesursache dieser Verfassungsdemokratie war lettlich die, daß es eine Demokratie ohne geschulte und überzeugte Demokraten, ja vielleicht überhaupt ohne Demokraten war. Heute weiß man, die Demofratie war den großen politischen Gruppen bloß die recht= liche Blattform, von der aus man die Gefahr einer Dikta= tur der andern am besten abwehren zu können glaubte. Jedenfalls wurde die Berfassung mit einem dichten Gehege von Verfassungsgarantien umgeben. Als rechtliche Sicherungen der Demokratie waren namentlich die besonders kräftig ausgebauten Kontrollmittel der Verfassungsgerichts= barkeit gedacht, deren tiefer Sinn im System der Berfassuna namentlich in dem Motivenbericht Seipels1) zum Ausdruck kam, ohne daß damals selbst dieser weitschauende Politiker ahnen konnte, daß eben dieselben rechtlichen Kontrollmittel so bald ein Hindernis für die in den eigenen Reihen erstrebte politische Entwicklung werden würden. Wie wenige wußten damals, als man fo unisono zu wiederholten Malen in Gesetzen vom 12. November 1918, vom 14. März 1919, vom 21. Oftober 1919 und vom 1. Oktober 1920 mit immer wiederkehrender Einstimmigkeit die demokratische Republik proflamierte, was überhaupt der politische Gehalt einer wahren

^{1) 991} der Beilagen zum stenographischen Protokoll der konstituierenden Nationalversammlung.

Demokratie ist, und allseits wurde völlig verkannt, daß die Demokratie ein wahrer Volksbesitz nur durch eine lange Tradition, gewifsermaßen als Bätererbe werden kann, das man überdies immer neu erwerben muß, um es zu besitzen. Man glaubte, die Demokratie gewonnen zu haben, wenn und weil man fie in der Berfaffung verankerte, und glaubte an ihre Zukunft — einfach, weil sie die scheinbare Antithese des Alten, weil sie das Neue war, und vergaß das tausendfach erprobte politische Entwicklungsgesetz, wonach jede Neuerung um so eher veraltet und dem Snstemwechsel unterliegt, je plöglicher und unvorbereiteter die Neuerung eintritt. Soweit rational in bürgerlichen Kreisen die Demofratie bejaht wurde, mochte hiefür das Beispiel der politisch maßgeblichen europäischen Umwelt bestimmend gewesen sein. War doch der nördliche und westliche Nachbar und des weiteren ganz Nord- und Westeuropa, also jenes Bereich, nach dem der politische Blick gravitierte, vom demokratischen Prinzip beherrscht. Außerdem bot sich die demokratische Form als scheinbar einzig wirksame Gegenkraft gegen die Expansionsgelüste des Bolschewismus dar. Gerade dem Bolschewismus die zur Zeit erfolgversprechendste politische Gegenkraft entgegenzustellen, erschien aber als das oberste Gebot abendländischer Politik1). Erst der Kaschismus kam zur Erkenntnis, daß man den Bolschewismus am wirkgewissen ihm selbst entlehnten Mitteln samsten mit bekömpfen könne. Der so traditionslosen österreichischen wie deutschen Demokratie fehlte aber auch die mächtige retardierende Rraft des monarchischen Bringips. das in der Mehrzahl der heute noch bestehenden europäischen Demokratien der wirksamste Garant der Demokratie ist, wie übrigens auch diese wiederum in merkwürdiger Gegenseitig= keit dem monarchischen Prinzipe Halt gewährt.

In Österreich wie im Reiche hat sich dagegen die Demofratie auf Gedeih und Verderb mit dem Parlamentarismus verbunden und ihren eigenen Höhepunkt darin gesucht, daß das parlamentarische Prinzip — ebenso traditionslos wie die Demokratie — geradezu in Keinfultur verwirklicht wurde. Das bedeutete nun aber, daß eine säkulare Idee von ruhmreichster Vergangenheit und von

¹⁾ Über die Unüberbrückarkeit des Gegensates von abendländischer Rechtsüberlieserung und bolschewistischer Staatsaufsassung, vgl. auch mein "Allgemeines Berwaltungsrecht", Wien und Berlin 1927, S. 289. Das Bewußtsein dieses Gegensates drängt insbesondere alle christliche Parteipolitik in die jeweils stärkste antibolschewistische Stellung oder Richtung.

ebenso unbezweifelbarer Zukunft mit einer rechtstechnischen Korm eine Weggemeinschaft einging, die schon unmittelbar nach Kriegsende in Frage gestellt und zum Unterschied von der internationalen Erscheinungsform der Demokratie ein typisch nationales Erzeugnis war. Was Wunder, daß die Bertreter des demokratischen Gedankens ebensowenig, wie sie die Demokratie bis zum äußersten wollten, ernstlich wußten, was Demokratie sei, und sie sogar mit der Repräsentationstechnik des Barlamentarismus verwechselten! Eine Spur Geschichtskenntnis hätte ihnen sagen muffen, daß es längst Demokratien gegeben hat, ehe das Barlament, und somit auch jene Technik der parlamentarischen Einrichtungen, die man Parlamentarismus nennt, erfunden war, und daß die ersten Varlamente fast allenthalben nicht Instrumente demokratischer, sondern oligarchischer Staaten gewesen sind, und daß daher auch in Zukunft Demokratie und Barlamentarismus, ebenso wie sich zufällig geschichtlichen Wege gekreuzt haben, einmal auch wieder getrennte Wege gehen konnten. Go blieb der Borschlag ungehört, den aus dem Ausland importierten Parlamentarismus resolut über Bord zu werfen, um die auch in beutschen Landen autochthon entstandene, lettlich auf altgermanische Rechtsvorstellungen zurückgehende Demokratie zu erhalten. Übrigens hat selbst der Nationalsozialismus starken plebiszitären Einschlägen neben dem Führerprinzipe Raum gegeben. So gut wie allen maßgeblichen Politikern lag aber der Parlamentarismus um vieles näher als das demokratische Prinzip. Dieses war gewissermaßen ideologische Aushängeschild, unter dem auf parlamentari= schem Boden der Macht- und Interessenkampf ausgefochten werden konnte. Und so wurde die Demokratie, der selbst ein so skeptischer, dabei aber realistischer Kritiker, wie Aristoteles, eine wohl unverlierbare Zukunft zuschreibt was freilich keinen unerschütterlichen "Endsieg" bedeutet —, in die latente Krise des Parlamentarismus hineingezogen und in dieser freiwilligen, aber durchaus nicht unvermeidlichen Schicksalsgemeinschaft dem Untergang geweiht.

Wußten die maßgeblichen Demokraten wirklich nicht, daß so unzweifelhaft demokratische Länder wie die Schweiz und die nordamerikanische Union das parlamentarische System und das heißt den Parlamentsabsolutismus vermieden und damit der herrschenden Demokratie jenes Maß an Stadilität und Sicherheit gegeben haben, das sonst nur in monarchischen Staaten im monarchischen Prinzip erreicht ist? Und wenn man schon nicht dem Barlament als

dem Organ der Legislative nach dem Rezept der Gewaltenteilung in einer fräftigen und annähernd ebenbürtigen Exekutive ein Gegengewicht gab, warum wurde dann der Einschlag aus dem Ideenkreis der unmittelbaren Demofratie, warum wurden die plebiszitären Einrichtungen, wie Volksbegehren und Volksabstimmung (Volksentscheid), so stiefmütterlich bedacht, daß diese Gegengewichte und Korrekturen des Parlamentsabsolutismus nicht wirksam werden konnten? Die Antwort liegt ja nahe. Die Parteiherr= schaft sollte in keiner Weise geschmälert oder gar gefährdet werden; um jeden Breis sollte vermieden werden, daß der einfache Staatsbürger, der überhaupt nur als Wähler in Frage kam, anders denke und anders wähle, als es die Barteiinstanzen vorzuschreiben für aut fanden. Die Demokratie wurde durch den Parlamentarismus, der Parlamentarismus wiederum durch seine Überspitzung als Parteiherrschaft in Frage gestellt und entwurzelt. Diese Absicht ist gewissermaßen dokumentarisch durch das Wahlsystem erwiesen, das durch die Ausschaltung des Wählerwillens auf eine Diktatur der Parteien hinauslief. Eine wirklich an der Demokratie als leitender Idee orientierte Verfassung mußte zumindest Gegengewichte gegen den Parlamentarismus einbauen und jedenfalls Schranken gegen die Barteiherr= schaft errichten, namentlich die gebundene Liste und sonstige Berfälschungen des Wählerwillens zugunsten des Parteiwillens ausschließen. Es hatte wohl nur die bloße Tatsache der Unkenntnis, daß Demokratismus und Barlamentaris= mus verschiedene Dinge sind, das so weit verbreitete Mißverständnis, daß der bewußt, wenn auch nicht vollwissend akzeptierte Demokratismus den Barlamentarismus bedinge, dazu geführt, daß in einem Atem mit dem Demokratismus auch der Barlamentarismus in der Verfassung verankert wurde, und daß man geradezu dem Demokratismus einen Dienst zu erweisen glaubte, wenn bei der Gestaltung des Parlamentarismus die Vorbilder der englischen und französischen Berfassung übertrumpft wurden, indem der berühmt gewordene Artikel 74 BBG. jedes Mißtrauensvotum zu einer sozusagen tödlichen Waffe machte. Unter solchen Umständen durfte eben ein Miktrauensvotum, das die Regierung im Heimatlande des Parlamentarismus vielleicht leichten Herzens in Kauf nimmt, in Österreich keines= falls riskiert werden. Man kann beinahe sagen, dieser über= flüssig überspitte Varlamentarismus habe dem österreichi= schen Parlamente das Leben gekostet.

Wenn die Verfassung bei der Gestaltung ihrer dem o-

tratisch = parlamentarischen Einrichtungen der Wahl und der Abstimmung beträchtlichen Raum gab, so war sie damit gewiß nicht originell. Ja es stehen und fallen diese Einrichtungen nicht einmal mit dem demokratischen und parlamentarischen Prinzip, weil sie mit ihm nicht wesenhaft verbunden, sondern nur tatsächlich mit ihm vorzugsweise verknüpft sind. Bekanntlich bedingt. was jeder Jurist weiß, die Einrichtung eines jeden Kollegiums das Mittel der Abstimmung als Weg der Willens= bildung1); und wenn die Abstimmung der Kreation eines Organes dient, also ein Rollegium zur Organbestellung berufen ist, mag dies nun ein oligarchisches Kollegium sein, das den Wahlkönig wählt, oder das Gesamtvolk sein, das den Staatspräsidenten oder das Bolkshaus wählt, so bedeutet dies den heute als revolutionär-demokratische Erfindung verpönten Weg der Wahl. Den Weg der Abstimmung und somit im Falle der Organbestellung der Wahl begünstigen auch Rechtsordnungen, die über den Berdacht revolutionär-demokratischer Befangenheit erhaben sind, nämlich das kanonische und das altdeutsche Recht.

Der Köderalismus war unter diesen Umständen der umstrittenste, ja der einzige ernstlich umstrittene Rechts= gedanke der Bundesverfassung. Bezeichnend ist hiefür, daß gerade dieser Rechtsgedanke, bzw. seine Erfüllung der Berfassung ihren Namen "Bundesverfassung" gegeben hat. Wenn wirklich irgendwelche ernstere hemmungen gegen die Überspannung des Parlamentarismus bestanden, so wur= den sie von ihren eigenen Trägern unterdrückt, um dafür möglichst weitgehende Zugeständnisse an den Föderalismus heimzutragen. Die weiter denkenden Politiker der Rechten, namentlich wiederum Ignaz Geipel, haben im stillen den Widerstand begrüßt, den die doktrinären Bertreter des Unitarismus — Großdeutsche und Sozialdemokraten den föderalistischen Verstiegenheiten, wie Verländerung des gesamten Schulwesens und der Bolizei, entgegensetten. Immerhin hatte die einseitige Interessiertheit, vom Standpunkt der bürgerlichen Verfassungspolitik aus gesehen, zwei Berfäumnisse zur Folge. Erstens hat man, um nur das föderalistische Programm soweit wie möglich zu verwirklichen, auf anderweitige verfassungspolitische Forderungen verzichtet; zweitens hat man über den opportunisti= schen Forderungen des Föderalismus das traditionelle

¹⁾ Bgl. die Ausführungen über das Kollegialsustem in meinem "Allgemeinen Berwaltungsrecht", S. 327 ff.

Ständeprogramm des politischen Katholizismus, das ja nicht erst von der Enzyklika Quadragesimo anno her= stammt, sondern von ihr blog in papstlicherseits empfohlene Leitfätze gefaßt wurde,1) überhaupt ganz übersehen! Das gegenwärtige Ständeprogramm für Hsterreich wäre um vieles tiefer geschichtlich begründet und vorbereitet, wenn die bürgerlichen Verfassungsentwürfe der Jahre 1919 und 1920 schon dieses alte Gedankenaut des politischen Katholizis= mus ernstlich verwertet hätten. Schon damals wäre die Dezentralisation des Staatsganzen durch gesetzgebende und verwaltende Stände nicht schwerer zu verwirklichen gewesen als die durch Länder, und ein Ständerat als gemeinsames Bertretungsorgan der Berufsstände wäre keinem schwereren Widerstand begegnet als der Bundesrat. Die bürgerlichen Verfassungsentwürfe jener Jahre waren eben noch zu sehr unter dem Banne der sogenannten Formaldemo= kratie gestanden und hatten die Dezentralisation nach der überkommenen liberal-demokratischen Methode mit dem Mittel der Konkurrenzierung der Zentralgewalt durch starke Territorialgewalten angestrebt. Gerade in dieser Politik und der von ihr gezeitigten Bundesverfassung war zutage getreten, daß die Demokratie durchaus nicht wesentlich wie die Wiener soziologische Schule will — zentralistisch eingestellt ist, sondern daß sie — zum Unterschied von jedem autoritären politischen System — auch radikal dezentrali= sieren kann. Nur redupliziert sie mit ihrer Dezentralisationstechnik das Organisationsprinzip der Zentralgewalt; auch die dezentralen Gewalten umfassen persönlich undifferenzierte, rein territorial erfaßte, durch den gemeinsamen Wohnsit gekennzeichnete Bevölkerungskreise. Die derart aufgebaute Föderativverfassung diente bewußt oder unbewußt dem Zwecke, das österreichische Gebirgsland von dem roten Wien abzuriegeln; man glaubte bürgerliche Politik in den Landstuben außer Wien besser gesichert als durch eine Stärkung der Bundesgewalt in Wien, deren stetiger bürgerlicher Kurs im Jahre 1920 noch nicht außer Zweifel stand. Des ständischen Gedankens besann man sich erst, als die Föderativverfassung enttäuschte und eine neue politische Kührung der bürgerlichen Politik neue und weitere Ziele steckte.

Run fragt es sich, welches politische Erbgut,

¹⁾ Bgl. hiezu meinen Artikel "Der staatsrechtliche Gehalt der Enzyklika Quadragesimo anno", Zeitschrift f. öffentl. Recht, April 1934.

das in der Bundesverfassung des Jahres 1920 zu rechtlichem Ausdruck gekommen war, mit dem nun als oberstes Baugesetz aufgestellten st änd i schen Brinzip vereinbar ist. Vor allem jedenfalls der föderalistische Gedanke. Schon der Seipelsche Plan eines Länder- und Ständerates. der als Programm von der 2. Verfassungsnovelle (1929) der Bundesverfassung einverleibt wurde, gedachte die personelle und territoriale Dezentralisationstechnik zu kombinieren. Das demokratische Prinzip ist mit dem ständischen bis zu einem gewissen Grade vereinbar; eine ständische Verfassung kommt ihm um so näher, je mehr sie echt berufständisch aufgebaute Kollegien an der Staats= willensbildung beteiligt. Man darf übrigens nicht über= sehen, daß eine vom wahren Volkswillen getragene ständische und selbst autoritäre Verfassung der Grundidee der Demokratie — nämlich der Forderung der Übereinstimmung von Volkswillen und Staatswillen — besser dienen kann als eine demokratische Verfassung, die ihren Halt im Volkswillen verloren hat und sich nur dank dem Erfordernis der Zweidrittelmehrheit für Berfassungsänderungen aufrechterhält.

Was jene Rechtsgedanken betrifft, die von der Berfassung der Republik nicht neu geprägt, sondern aus der Berfassung der Monarchie übernommen worden waren, so werden sie jedenfalls vom ständischen Gedanken nicht ausgeschlossen und liegen gerade für eine Staatspolitik nahe, die an die politischen Traditionen der österreichischen Monarchie anknüpfen will. Es handelt sich um das rechtsstaatliche Prinzip mit allen seinen rechtsinstitutionellen Folgerungen. Namentlich: herrschaft der Gesetze in dem Sinne, daß alle Verwaltungshandlungen wie Justizakte einer allgemeinen, schon im voraus aufgestellten Maxime (und nicht, wie im Polizeistaat, der Eingebung des Augenblicks) folgen; Trennung der Berwaltung von der Gesetzgebung und der Gerichtsbarkeit von der Berwaltung in der Rechtsform der richterlichen Unabhängiqteit; Verfassungsgerichtsbar= keit, Berwaltungsgerichtsbarkeit und unabhängige Rechnungskontrolle. Es ist zwar nicht zu bestreiten, daß diese Rechtseinrichtungen der Monarchie dem individualistischen Gedankenkreis entstammen und Erfüllung liberaler Bolitik waren, die mit diesen Einrichtungen die Welt erobert und sich selbst sozusagen überflüssig gemacht hat. Doch muß die Kritik am politischen

Individualismus doch wohl unterscheiden, welche Rechts= einrichtungen in deutschen Landen — nicht zuletzt als Ausfluß der Rechtsstaatsidee eines Kant und Wilhelm von Humboldt — ursprünglich entstanden sind und was als Fremdkörper importiert wurde. Gut deutsche und gut österreichische Rechtsschöpfungen bloß wegen des liberalen Ursprunges auszumerzen, würde zu einem ungeahnten Rechtsprimitivismus führen und beispielsweise auch die Ausrottung der Grundrechte und die Preisgabe so gut wie aller modernen Prozeseinrichtungen, wie etwa des Anklageprozesses in Strassachen und des ganzen auf Parteischut abgestellten modernen Zivilprozesses und Verwaltungsver= fahrens bedingen. Man müßte denn auch zwischen dem materialistisch fundierten Wirtschaftsliberalismus und dem idealistisch fundierten politischen Liberalismus unterscheiden!

Zwischen der vorwiegend liberal orientierten Rechts= ordnung der österreichischen Monarchie und der in Bildung begriffenen ständisch-autoritären Republik liegt gewiß eine unüberbrückbare weltanschauliche Kluft, die aber durch eine weitgehende Übereinstimmung der Institutionen ausgefüllt werden kann. Politischem Universalismus ist, wofern er nicht im Staate die einzige oder oberste Gemeinschaft überhaupt erblickt, weitgehende Weggemeinschaft mit politischem In-

dividualismus möglich1).

II. Quellen und Leitideen der Berfassung 1934

Die Hauptquellen des neuen Verfassungsrechtes sind die auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungs= gesetzes erlassene Verordnung der Bundesregierung vom 24. Upril 1934, BGBl. 239, "über die Berfassung des Bundesstaates Österreich" und das Bundesverfassungsgesetz vom 30. April 1934, BGBl. 255, "Über außerordentliche Maßnahmen im Bereiche der Verfassung". Diese Zweiheit der Rechtsquellen erklärt sich aus der Absicht der Rodifikatoren, mit den Formen der Inkraftsetzung der Berfassung zwei verschiedenen rechtspolitischen Ideen Genüge zu tun: dem autoritären Bringip, das eine außerparlamen= tarische Methode der Inkraftsehung nahegelegt hat, und dem Gedanken der Rechtskontinuität, die im Sinne der Kormvorschriften der Bundesverfassung nur durch die vereinigten Mittel parlamentarischer und plebiszitärer Ge-

¹⁾ Bgl. A. Merkl, "Individualismus und Universalismus als ftaatliche Baugesetze" (Internationale Zeitschrift für Theorie des Rechts. 1934/35. 1. Seft).

jeggebung zu erreichen war. Als Mittel der Inkraftsetzung der Berfassung hätte jeder der beiden Wege für sich allein genügt, denn die beiden Staatsakte sind unzweiselhaft Ausbruck des Willens einer Autorität, die auch die Macht hat, ihrem Willen Wirkung zu verschaffen. Die Absicht, die Rechtskontinuität zum bisherigen Verfassungsrechte herzustellen, ist indes auch durch die Kumulierung der beiden Staatsakte schwerlich verwirklicht worden. Eine verfassungssändernde Kraft wurde dem kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgeseh weder in der Monarchie¹) noch auch in der Reserver

¹⁾ Gerade für die Monarchie verbot sich die offizielle Annahme verfassungsändernder Kraft der kriegswirtschaftlichen Berordnungen aus zwingenden rechtspolitischen Gründen, nämlich aus der Idee der Monarchie heraus. Die Ermächtigung der Regierung oder einzelner Minifter zu verfaffungsändernden Berordnungen hatte nämlich diesen eine größere Macht eingeräumt, als selbst bem Raiser Im Falle der verfassungsändernden Rraft der friegs= wirtschaftlichen Berordnungen hätte ja die Regierung ober sogar ein einzelner Minister nach freiem Ermessen die Monarchie aufheben tonnen. Will man wirklich ernstlich behaupten, daß Raiser und Reichsrat einem Bollzuasoraan mit dem krieaswirtschaftlichen Ermächtigungsgeset die Bollmacht erteilt haben, fie selbst in legitimer Beise zu depossedieren?! Es fehlt aber auch jeder Anhaltspunkt dafür, daß das Berfassungsübergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 mit der Rezeption der Vollmacht deren Wirkungsmöglichkeiten steigern und eine Sandhabe bieten wollte, die oberften Staatsorgane der Republik in legitimer Beise zu depossedieren. — Auch dem Verfassungsgerichtshof kann nicht die Auffaffung zugemutet werden, daß die Bollmacht des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesehes die Ermächtigung zur Verfassungsänderung und vollends zu einer Gesamtänderung der Berfaffung in fich schließe. Die Erkenntniffe, die vielleicht einen gegenteiligen Schein erweden, beziehen fich auf die Zeit der provisorischen Berfassung der Republik, in der tatsächlich die materiellen Berfassungsgesetze einer qualifizierten Berfassungsgesetzgebungsform entbehrten, und daher auf demfelben Bege, wie jedes Gesetz abgeändert werden konnten. Übrigens bedeuteten aber die vom Berfassungsgerichtshof überprüften und als rechtmäßig anerkannten Berordnungen in Wirklichkeit teine Abanderungen ber Berfaffung, sondern nur gesetesförmige Einschränkungen staatsgrundgesetlicher Grundrechte, die gemäß dem Staatsgrundgeset im Bege einfacher Gesethe zuläffig waren. Beispielsweise bedeutet ein Enteignungsgeset nicht die Abanderung des verfaffungsgesetlichen Eigentumsschutzes, sondern nur den Gebrauch der verfaffungsgesetlichen Vollmacht, den Grundsatz der Unverletlichkeit des Eigentums durch Spezialgesetze zu durchbrechen; desgleichen hebt die Gewerbeordnung, indem fie den Antritt gewiffer Gewerbe von einer Ronzession abhängig macht, nicht das Grundrecht der Erwerbsfreiheit auf, sondern stellt sich als eine der gesetzlichen Bedingungen dar, unter

publik und im besonderen auch nicht in der Übergangsära von März 1933 bis Mai 1934 amtlich beigemessen. Die Berordnungspragis war sichtlich bemüht, offenbar verfassungsändernde Magnahmen möglichst zu vermeiden. Um wenigsten kann der Anderung der Geschäftsordnung des Nationalrates durch die Verordnung der Bundesregierung vom 28. Upril 1934, BGBl. 238, die Bedeutung einer verfassungsändernden Maknahme und des Unspruches auf verfassungsändernde Kraft der Berordnungsvollmacht triegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes beigemessen werden, denn gerade das Geschäftsordnungsgesetz war gemäß Art. 30 BBG. kein Bundesverfassungsgesetz, das als solches durch den Titel "Bundesverfassungsgeset" hätte erkenntlich gemacht werden müssen, sondern ein einfaches Bundesgeset, das allerdings — wie auch andere nicht verfassungskräftige Beschlüsse des Nationalrates — an qualifizierte Formen parlamentarischer Beschlußfassung gebunden war.

Das Bundesverfassungsgeset vom 30. April 1934 "Über außerordentliche Maßnahmen im Bereiche der Berfaffung" ist übrigens ein Zeichen dafür, daß der Weg kriegswirtschaftlicher Berordnung als Mittel der Berfasfungsgebung auch amtlich als nicht zweifelsfrei zum angestrebten Ziele führend erachtet wurde. Der Passus dieses Berfassungsgesetes "unter Befräftigung ihres rechtlichen Bestandes als Bundesverfassungsgeset auch im Sinne der gegenwärtig geltenden Bundesverfassung" ist nur unter der Boraussehung relevant und als gesetgeberisch erforderlich anzusehen, daß der Staatsakt, auf den sich diese Worte beziehen, einer Ratihabierung von Seite des kompeten= ten Organes bedürftig war. Die Bezugnahme auf die "gegenwärtig geltende Bundesverfassung" stellt zugleich außer Zweifel, daß als oberste Norm für das Staatsleben bis zum Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetes die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 mitsamt ihren Novellen gelten soll, so daß die Staatsakte der Vergangenheit auch nach der maßgeblichen amtlichen Rechtsauffassung an der Sand dieses vordem wiederholt in Zweifel gezogenen Makstabes beurteilt werden dürfen. Es soll in diesem Rahmen nicht untersucht werden, ob das Verfassungsgeset vom 30. Upril 1934 imstande war, den Formmangel der Berfassurkunde zu fanieren und den Übergang zur neuen Verfassungsära verfassungsmäßig zu vollziehen. Das denen im Sinne der Berfassung ein bestimmter Erwerb ausgeübt werden darf.

Hauptbedenken richtet sich gegen die Nichterfüllung des Erfordernisses der Bolksabstimmung, das im Art. 44, Abs. 2 BBG. statuiert war. Das Bundesverfassungsgesetz vom 30. April 1934 stellt nämlich schon mit seinen Ermächtigun= gen (abgesehen von der Ratihabierung der Berfassungs-Gesamtänderung der Bundesverfassung urkunde) eine dar, weil es die Kompetenzen der beiden obersten Organe des bisherigen Verfassungsrechtes der Bundesregierung überträgt und somit diese mit der gesetzebenden und verfassunggebenden Gewalt des Bundes betraut. Das rechtswissenschaftliche Urteil in der Frage der Kontinuität des verfassunggebenden Aktes tann aber selbstverständlich nicht die Berbindlich= teit des neuen Berfassungsregimes und die Gehorsams= und Treuepflicht der Unter= tanen gegenüber der neuen Staatsautori: tät in Frage stellen. Insbesondere macht auch das katholische Naturrecht die Legalität der Staatsgewalt nicht von der Erfüllung der ihm eigentümlichen Forderung des legitimen Ursprungs der Staatsgewalt abhängig.

Wir stehen sonach vor der Rechtsfrage nach dem gegenwärtigen Berfassungszustand. Die in der Berfassurfunde vom 24. April 1934 beschlossene neue Berfassung, die in der Kundmachung der Bundesregierung vom 1. Mai 1934, Nr. 1 des "Bundesgesetzblattes für den Bundesstaat Ofterreich" den Titel "Berfassung 1934" erhalten hat, ist in Etappen, und zwar teils am 1. und 15. Juli, teils am 1. November 1934 in Rraft getreten, soweit nicht einzelne Bestimmungen durch das Verfassungsübergangsgesek vom 19. Juni 1934 suspendiert oder abge-

ändert worden find.

Gesetzebungstechnisch ist die Verfassungsurkunde eine respektgebietende Leistung1). Die Originalität der Gesetzgebungsarbeit wird auch dadurch nicht in Frage gestellt, daß sich die Rodifikatoren das Snstem und zum auten über= wiegenden Teil auch den Text des Bundesverfassungsgesetzes 1920 zunute gemacht haben. Viel eher kann das Aufbauen auf dem technischen Fundament des Bundes-Verfassungsgesetzes als ein Zeichen anerkennenswerter Unbefangenheit, zugleich aber auch als Beweis für den von den Besonderheiten des Inhaltes unabhängigen hohen gesethestechnischen

¹⁾ Dafür bürgte ichon die intensive redaktionelle Mitgrbeit des Ministerialrates Dr. Jäckl, beffen strenge Gewissenhaftigkeit und legislatorische Fähigkeit der Verfaffer in jahrelanger amtlicher gusammenarbeit hochschähen zu lernen Gelegenheit hatte.

Rang dieses Borbildes, das den Ruhm österreichischer Gesetzeredaktion weit über Österreich hinausgetragen hat, gewertet werden. Bereinzelte redaktionelle Unstimmigkeiten, deren Erörterung an dieser Stelle allerdings zu sehr ins Detail führen würde, erklären sich vorwiegend daraus, daß sich die neue Berfassungsurkunde in einzelnen Punkten streng an neuartige Formulierungen ihrer Borgängerin gehalten hat, die bei der Fülle ihrer Neusassungen nicht auss

nahmslos die passendste gefunden hat.

Der Inhalt der neuen Verfassungsurkunde entzieht sich für einen rechtswissenschaftlichen Überblick, der im folgenden versucht wird, einer transzendenten rechtspolitischen Rritik. Ihr selbstaesettes rechtspolitisches Ziel hat die Verfassungsurkunde im ganzen folgerichtig angestrebt und erreicht. Gowohl dem ständischen als auch dem föderalistischen Prinzip wurde Raum gegeben, doch nur in einem solchen Maße, daß das oberste Leitmotiv des Verfassungswerkes, nämlich die autoritäre Staatsführung, in keiner Beise in Frage gestellt wurde. Wenn die rechtswissenschaftliche Kritik nament= lich des Auslandes in Zweifel ziehen sollte, ob die ständischen und föderalistischen Einschläge der Verfassung jenes Maß erreichen, das ihr Snstem zu einer Ständeverfassung und namentlich Bundesverfassung macht, und den durch die Berfassung konstituierten Staat als einen Ständestaat und Bundesstaat erkennen läßt, so wäre eine solche Unzweifelung theoretisch in der Seterogenität, ja Gegensäglichkeit der drei Baugesetze der Verfassung begründet: das bis zu den letten Ronsequenzen durchgeführte Autoritätsprinzip schlieft näm= lich jede Art ständischer oder bundesstaatlicher Mitbestimmung des Volkes an der Staatsführung aus, dagegen hebt der nach den geschichtlichen Borbildern durchgeführte Typus des Bundesstaates das Autoritätsprinzip in dem modernen Sinne des Wortes auf. Gewiß, auch der geschichtliche Bundesstaat und Ständestaat haben in ihrer Weise Staatsautori= tät — sonst wären sie ja gar nicht Staaten — aber sie ermangeln einer einheitlichen, ungehemmten Staatsführung, sondern weisen einen Pluralismus einander ergänzender, aber auch bewußt hemmender Führungen auf. Wenn diese empirisch erwiesenen und bei der überkommenen Organisationsform des Bundesstaates und Ständestaates unvermeid= lichen Gegenspieler der zentralen und persönlichen Staats= autorität unschädlich gemacht werden sollten, dann durfte eben dem ständischen und föderalistischen Brinzip nicht in den geschichtlich überlieferten, sondern nur in neuartigen Formen und Maßen Raum gegeben werden, die dann eben nicht den am historischen Material geprägten Begriffstnyen entsprechen. Im einzelnen dürfte die neue österreichische Bundes- und Ständeverfassung als Ständeverfassung viel leichter typenbildende Kraft aufbringen, als mit ihrem Unspruch, eine Bundesverfassung zu konstruieren. Als Stände= verfaffung stehen ihr nämlich keine gegenwärtigen Bergleichsmakstäbe gegenüber, sondern ist sie die erste ihrer Art nach einer jahrhundertlangen Unterbrechung ständischer Berfassungspolitik — eine Unterbrechung, die eine unvermittelte und unveränderte Anknüpfung an die geschichtliche Tradition selbstverständlich ausschließt. Mit ihrem Unspruch, einen Bundesstaat zu begründen, steht dagegen die Berfassungsurkunde mit einer langen Reihe gegenwärtiger Bergleichsobjekte in Konkurrenz, die sich, wie namentlich die Verfassung der Vereinigten Staaten und der Schweizer Eidgenossenschaft, in der internationalen staatsrechtlichen Literatur als Schulbeispiele, ja mehr noch, als begriffliche Inpen des Bundesstaates durchgesetzt haben. Die folgende Analyse des Verfassungsinhaltes beschränkt sich aus Raumgründen auf den Bergleich der einschneidendsten Neuerungen mit den nächstliegenden Bergleichsobjekten, nämlich mit der Bundesverfassung der österreichischen Republik und mit der konstitutionellen Berfassung der österreichischen Monarchie. Daß nicht auch diese Verfassung, die man nun wiederum, ohne hämischer Kritik von Seite der Überrevolutionäre begegnen zu müssen, als Verfassungsmuster zitieren darf, zur Gänze zum revolutionären Schutt geworfen, sondern wenigstens teilweise zum Borbild genommen wurde, macht das Stück verfassungsgeschichtlicher Tradition in der neuen Berfassung Österreichs aus.

Schon an der Spitse der Verfassurkunde begegnet uns eine auffällige Neuerung, mit der sich die Verfassung 1934 von allen ihren österreichischen Vorgängerinnen unterscheidet: Das Proöm ium; unter Verusung auf Gott, der sür die christliche Staatsauffassung auch unausgesprochen als oberster Ursprung oder letzte Quelle jeglichen weltlichen Rechtes und jeglicher Staatsautorität gilt, werden die legislativpolitischen Leitgedanken der Verfassung seitgestellt und wird der aus ihnen zu folgernde Ukt der Verfassungsebung zum Ausdruck gebracht. Ausdrücklich sinden sich im Proömium in der Wendung "christlicher deutscher Bundesstaat auf ständischer Grundlage" die christliche, die nationale, föderalistische und ständische Idee verkündet. Naturgemäß geht der Verfassungsinhalt auf diese Leitmotive nur in sehr verschiedenem Ausmaße ein. Vor allem kann die Külle der Einzelbestimmun-

gen einer Berfassung unmöglich Reglisserung der christl'i ch e n, also einer religiösen Idee bedeuten, da diese nicht einmal manchen Grundlagen, geschweige denn allen Einzelbestimmungen einer staatlichen Rechtsordnung vorgreift und Ziele weist. Es sei nur auf die papstliche Enzyklika "Immortale Dei" (1885) verwiesen, die selbst hinsichtlich des verfassungspolitischen Grundproblems der Staatsform Neutralität der Kirche erklärt. Die einzigen Verfassungsinhalte, die als unmittelbare Realisierung christlichen Gedankengutes angesprochen werden können, find die mit Berfassungskraft repizierten Bestimmungen des Konkordates und die Rahmenbestimmungen über die ständische Selbstverwaltung, deren Zulassung oder Einrichtung bekanntlich als Forderung des katholischen Naturrechtes gilt. Darüber hinaus will der christliche Gedanke als Richtlinie für die Rechts= erzeugung sowie für das gesamte Staatsleben verstanden werden, ohne daß freilich ohneweiters die mangelnde Konkordanz irgendwelcher Rechts- und Staatsakte mit christlichen Ideen und Forderungen als Rechtsgrund ihrer Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit gelten könnte, beispielsweise zur Aufhebung von Gesetzen oder Verordnungen wegen Verfassungs= widrigkeit von Seite des Bundesgerichtshofes führen könnte. Thnliches gilt vom nationalen Prinzip; diesem ist expressis verbis nur im Art. 7 durch die Erklärung der deutschen Sprache zur Staatssprache Rechnung getragen. Im übrigen fann die Betonung der "deutschen Grundlage" nur die Bedeutung eines staatspolitischen Programmes haben — selbst= verständlich wiederum ohne Eröffnung der Anfechtungsmöglichkeit von Staatsakten wegen undeutscher Gesinnung. Durch eingehendere organisationsrechtliche Verfassungsbestimmun= gen ift nur dem bundesstaatlichen und ständischen Brinzip Rechnung getragen. Auch das autoritäre Brinzip hat, wenn auch vielleicht unbewußt und unbeabsichtigt, im Proömium seinen Ausdruck gefunden. Nach dessen Wortlaut "gibt sich" nicht das österreichische Bolk seine Berfassung, sondern "erhält das österreichische Volk... diese Berfassung". Der Wortlaut der Bräambel spricht also im Gegensatzur Beobachtung demokratischer Formen bei der Verfassunggebung — denn der Nationalrat will doch als vollwertiger Repräsentant des Bundesvolkes haben und muß als solcher gehandelt haben, wenn die Rechtskontinuität zur demokratischen Verfassung aufrecht= erhalten werden sollte, — für ein Berfassungsoktroi. Das österreichische Volk hat beispielsweise die Märzverfassung 1849 oder das Februarpatent 1861 aus den Händen des

Landesvaters "erhalten". Un diese geschichtliche Reminiszenz knüpft die neueste Verfassungsgebung an. Es wäre ein Mikverständnis, zwischen dieser autoritären Methode der Berfassunggebung und der Berufung auf Gott im Eingang der Bräambel ein ideologisches Junktim herzustellen; die religiöse Staatsauffassung leitet ebenso eine plebiszitär oder parlamentarisch gesetzte Verfassung, wie eine autoritär oktronierte Berfassung vom Willen Gottes ab; in dem einen Kall wirkt eben das Bolk oder die Bolksvertretung, in dem anderen Fall ein Führer oder Führerkollegium als Werkzeug Gottes. Beweis genug dafür ist die Tatsache, daß unter den gegenwärtigen Verfassungen gerade die echt demokratisch ent= standene und von demokratischem Geist erfüllte Schweizer Berfassung mit ihrem österreichischen Nachbarstaat die Berufung auf Gott den Allmächtigen gemeinsam hat. wenigen Andeutungen zu der inhaltsreichen Bräambel der Berfassungsurtunde machen immerhin erklärlich, daß sie, wenn sie auch keine materiell=rechtlichen Bestimmungen trifft, doch nicht bloß die oberste politische Direktive für die Staatspraxis, sondern auch ein wertvoller Anhaltspunkt für die Rechtsauslegung ist.

III. Allgemeine Bestimmungen der Verfassung 1934

Die Ersehung der bisherigen sieben Hauptstücke des Bundes-Verfassungsgesetes durch zwölf Hauptstücke der neuen Berfassung erklärt sich einerseits aus der Ergänzung des Berfassungsinhaltes um bisher außerhalb des Textes der Berfassurkunde geregelte oder völlig neue Materien, andererseits aus der Zerlegung bisheriger umfassenderer Hauptstücke. Das neue System der Verfassungsurkunde macht vor allem die meisten außerhalb des Verfassungstextes geltenden Verfassungsrechtsquellen überflüssig. Nach der Absicht der Verfassungsurkunde sollen an Rechtsquellen außer ihr nur die in Art. 30, Abs. 4 aufgezählten Bestimmungen des Konkordates, die im Art. 181 zitierten Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain und das Finanzverfassungsgeset Berfassungskraft haben. Folge, zur dak diejenigen bisherigen Berfassungs= rechtsquellen einschließlich der auf die verschiedensten Gesetze verstreuten Verfassungsbestimmungen, denen nicht durch widersprechende oder neugefaßte Bestimmungen der Berfassungsurkunde derogiert ist, nur als einfache Gesetze Rechtsgeltung behalten. Das trifft z. B. für die Gesetze vom 3. April 1919, "betreffend die Landesverweisung des Hauses Habsburg-Lothringen" und "über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden" zu, die nach Art. 148 BBG. den Charakter von Bundesversassungsgesehen hatten. Ein redaktionelles Berdienst der neuen Bersassunger — durch deren, wenn auch eingeschränkten Fortbestand sich die neue österreichische Bersassungen unterscheidet, — in die Bersassungsurkunde aufgenommen hat; damit sind nicht nur das Staatsgrundgeset über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, sondern auch die Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes vom 27. Oktober 1872, sowie der Zensurbeschluß vom 30. Oktober 1918 außer Geltung getreten.

Das erste Hauptstüd "Grundsäsliche Bestimmungen"
schließt sich verhältnismäßig sehr enge an die analogen Bestimmungen des ersten Hauptstüdes der bisherigen Bersassungsurkunde an. Nur die vielzitierten Kompetenzartikel wurden ausgeschieden und in das dritte Hauptstüd verlegt. Den auffälligsten Unterschied zwischen bisher und künstig verrät der 1. Artikel. Die Streichung des bisherigen Gingangsartikels und seine Ersehung durch den Eingangssab des bisherigen zweiten Artikels "Österreich ist ein Bundesstaat" darf nicht unterschätzt werden, sondern ist ein untrüglicher Beweis für die Absicht der Bersassungeber, das demokratische System in dem hergebrachten wissenschaftlichen Sinne des Wortes aufzuheben und durch ein gegensähliches

System, eben das autoritäre, zu ersegen.

Die Meinung, daß auch die neue Berfassung als Form der gewiß variationsfähigen Demokratie gedeutet werden könne, wird schon durch den Wandel in der Gelbsttennzeichnung der Staatsform durch die Berfassung widerlegt. Gewiß kann die Aufrichtung eines autoritären Regimes der Idee der Demokratie entsprechen: dies dann, wenn sich die Mehrheit des Volkes von der demokratischen Staats= willensbildung abkehrt und unzweideutig autokratische Willensbildung verlangt. Dadurch wird aber die demokratisch eingeführte Autokratie noch nicht selbst zu einer Form der Demokratie, sondern bleibt eine, wenn auch plebiszitär unterbaute, Autokratie. Man lege die Sonde irgendeiner der von Freunden und Gegnern der Demokratie aufgestellten Begriffsbestimmungen der Demokratie in der staatsrecht= lichen Literatur an die vorliegende Verfassungsurkunde an — man wird zuverlässig zu einem negativen Ergebnisse tommen. Das hindert allerdings nicht, daß eine grundsätz-

Merkl, Berfaffung

lich nicht als Demokratie erkennbare Verfassung bei der demokratischen Idee gewisse Unleihen macht. Die Verfassung der konstitutionellen Monarchie ist bekanntlich unter Umständen eine gleichmäßige Mischung von demokratischen und autokratischen Organisationsformen; darum bot sich ja beispielsweise die Dezemberverfassung 1867 der historischen Rritik als Übergangserscheinung zwischen Absolutismus und Demokratismus dar. Auch die künftige ständische Verfassung wird solche demokratische Einschläge aufweisen, wenngleich nicht annähernd in den Ausmaßen der Verfassung der konstitutionellen Monarchie, und bemerkenswerterweise werden sich diese demokratischen Einschläge vorwiegend im Rahmen der ständischen Einrichtungen finden. Eine Bundes verfassung braucht keine Spur Demokratie in sich zu tragen, denn die monarchische Staatsspike kann von oligarchischen Lokalgewalten beschränkt sein. Wenn aber die Staats= willensbildung auf wahrer berufsständischer Grundlage aufgebaut ist, so erhalten grundsäklich alle Berufstätigen Unteil an der Staatswillensbildung und ist, wenn Demokratie Selbstherrschaft des Volkes bedeutet, unvermeidlich ein mehr oder minder großes Stück Demokratie verwirklicht. Ob und in welchem Maße dieser durch das ständische Prinzip ermöglichte demokratische Einschlag wirklich werden wird, hängt gänzlich von der Ausfüllung der Berfassungsblankette für die ständischen Einrichtungen, im besonderen von den durch die Artikel 47 und 48 delegierten Gesetzen über den Bundeskulturrat und Bundeswirtschaftsrat ab.

Die Bundesverfassung 1920 war programmatisch nicht bloß als Demokratie, sondern auch als Republik gekennzeichnet. Der republikanische Charakter der Verfassung ist aber auch in der neuen Berfassungsurkunde unzweifelhaft erhalten geblieben. Die programmatische Erklärung über die Staats= form braucht ja, wenn sie überhaupt zur Gänze entbehrlich ist, noch weniger erschöpfend zu sein; hatte doch auch die Bundesverfassung 1920 das in ihrem Verfassungsinhalt womöglich noch stärker als das demokratische Prinzip betonte parlamentarische Prinzip nicht ausdrücklich genannt. So ist auch die programmatische Erklärung der neuen Berfassungsurkunde eklektisch und verschweigt das ihr zugrundeliegende republikanische Prinzip, obwohl es unter den Baugesetzen der Verfassung nebst dem autoritären Prinzip am deutlichsten ausgeprägt ist. Eine Aufhebung der republi= kanischen Staatsform würde daher an die erschwerenden Formerfordernisse des Art. 60, Abs. 2 der neuen Verfassungsurkunde gebunden sein.

Der parlamentarische Charakter der Staatsform des Bundes ist schon darum restlos ausgemerzt, weil die neuen Gesetzgebungskollegien weder ihrer noch offenen Zusammensetzung nach, noch auch kaum ihrem Wirkungskreise nach als Parlamente im hergebrachten wissenschaftlichen Sinn dieses Wortes aufgefaßt werden können.

Ob Österreich gemäß der an die Spige der Berfassungs= urfunde gestellten Erklärung ein Bundesstaat ift. hängt vom Ausmaß und Inhalt seiner förderalistischen Einrichtungen ab1). Anhaltspunkte für die Beurteilung des bundesstaatlichen Charakters bietet gerade dem österreichischen Berfassuristen die österreichische Berfassungsgeschichte. Nach dem einhelligen Urteil der Verfassungslehre und Politik war die österreichische Monarchie ein dezentralisierter Einheitsstaat und hat erst die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 den Übergang zu einem stark zentralisierten Bundesstaat vollzogen. Es war sonach immerhin denkbar, die föderativen Einrichtungen der Bundesverfassung noch um einiges einzuschränken, ohne den Bundesstaat in Frage zu stellen, keinesfalls durfte aber die Zentralisation bis zu dem Bunkte der konstitutionell-monarchischen Berfassung weitergetrieben werden, da ja damit bereits die Grenze des Einheitsstaates erreicht gewesen wäre. Bedenkt man nun, daß die Gesetzgebung der Länder in Hinkunft an die Zustimmung des Bundeskanzlers gebunden und auch der Vollzugsapparat durch Ernennungs- und Bestätigungsrechte streng der Bundesautorität unterworfen ist, daß hingegen der Anteil der Länder an den Bundesagenden vom bisherigen Ginspruchs= und gelegentlichen Zustimmungsrecht des Bundes= rates zu einer bloßen obligatorischen Hörung des Länderrates und zu dessen politisch fast bedeutungslosen Mitwirkung am Bundestag zurückgedrängt ist, so entfernen sich diese vom Standpunkt des Autoritätsprinzipes durchaus folgerichtigen und wohl auch sachlich zweckmäßigen Reuerungen so sehr vom ausgeprägten und vielfach realisierten Typus des Bundesstaates und selbst von dem föderalistischen Inhalt der Bundesverfassung 1920, daß die große Frage entsteht, ob der Berfassungsinhalt tatsächlich der an die Spike gestellten programmatischen Erklärung der Verfassungsurkunde entspricht. Die politische Idee und der Zweck geschichtlichen Schöpfung eines Bundesstaates

¹⁾ Über das Mindestmaß söberalistischer Einrichtungen, die einen Staat zum Bundesstaat machen, vergleiche aus der unübersehdaren Literatur unter anderen Julius hat sch ek, "Das Recht der modernen Staatenverbindung" und Josef Kunz, "Die Staatenverbindungen".

jedenfalls darin gelegen, einer Mehrzahl von politischen Willensrichtungen nebeneinander in einem Staatswesen Raum zu geben, also das gerade gegenteilige Ziel einer Gleichschaltung oder Gleichrichtung. Das ist ja der entscheidende Grund, warum sich die Idee eines totalen Staates. aber auch die Idee einer einheitlichen Staatsführung mit dem bundesstaatlichen Prinzip nicht verträgt und den bundesstaatlichen Organisationsformen nur in einer Weise Raum geben kann, die der Idee und dem Zwecke eines Bundesstaates nicht voll gerecht werden kann, daß vielmehr die genannten Staatstypen trot aller föderalistischen Ausschmückungen ihrer Berfassung lettlich auf den straffen Einheitsstaat hin tendieren. Soviel steht auch aus einer Reihe überlieferter Aussprüche aus den Länderkonferenzen der Jahre 1919 und 1920 fest, daß die Bäter der Bundes= verfassung des Jahres 1920 die neue Stellung der Länder keinesfalls als Verwirklichung des Bundesstaates gelten gelaffen hätten, wo sie eine völlige Unabhängigkeit der Landesgesetzgebung und everwaltung vom Bunde, dagegen einen paritätischen Anteil der Länderkammer an der Bundesgesekgebung und everwaltung neben dem Nationale rat als gewissermaßen selbstwerständliche Folgerung aus der bundesstaatlichen Idee gefordert haben! Im Vergleiche mit der Verfassung der österreichischen Monarchie mag zwar auch die künftige Verfassung gewisse föderalistische Nuancen aufweisen, die aber durch unitarische Neuerungen beinahe, wenn nicht überwiegend kompensiert werden. Es sei nur daran erinnert, daß das Sanktionsrecht des Raisers gegenüber den Landesgesetzen, das inhaltlich mit dem jetigen Zustimmungsrecht des Bundeskanzlers völlig übereingestimmt hat, den Föderalisten durch die Deutung nähergebracht werden mußte, daß der Kaiser nicht in seiner Eigenschaft als Monarch Gesamtösterreichs, sondern als Landesherr der einzelnen Kronländer die Sanktion erteile — was man vom zustimmungsberechtigten Bundeskanzler keinesfalls wird sagen können —, und daß ungeachtet dieser entgegenkom= menden Konstruktion die Autonomisten gegen das angebliche Übermaß von Zentralismus Sturm gelaufen sind.

Die einzige programmatische Erklärung der Verkassungungsurkunde, die sich auf die Staatsform im hergebrachten Sinne des Wortes bezieht, ist sonach der Sat des Artikels 2, "Der Bundesstaat ist ständisch geordnet". Die Verfassung will also nicht bloß, wie das Proömium gemäß den Forderungen und Empfehlungen der Enzyklika "Quadragesimo anno" verkündet, auf "ständisch er Grundlage beruhen,

d. h., dem Staatsorganapparat einen Unterdau ständischer Selbstverwaltungskörper geben, sondern ständischen Organen auch Zutritt zur Staatswillensbildung eröffnen, kurz gesagt, mit einem durchaus vertretbaren Sinn dieses Wortes einen "Ständest aut" errichten. Da bisher nicht ein bestimmtes Maß des Anteils der ständischen Organe an der Staatswillensbildung als Mindestmaß einer ständestaatlichen Veraffung ausgeprägt ist, kann bei entsprechender Aussführung des Programms durch die angekündigten Organisationsgesetz die Eigenschaft des künftigen Österreich als Ständestaat gewiß zweiselssfreier sesststehen als die beanspruchte Eigenschaft als Bundesstaat.

Zum Unterschied von der Bundesverfassung regelt die gegenwärtige Verfassung die Staatsfarben, das Staatswappen und das Staatssiegel selbst (Art. 3); damit treten das Gesehvom 8. Mai 1919, StGBI. 357 "über das Staatswappen und das Staatssiegel der Republit" und die einschlägigen Bestimmungen des (auch im übrigen derogierten) Gesehs vom 21. Oktober 1919, StGBI. 484 "über die Staatssorm"

auker Kraft.

Nach Art. 2 und 4 hat die Bundeshauptstadt Wien nicht mehr den Titel und die volle Rechtstellung eines Bundeslandes, die ihr von der Bundesverfassung 1920 gemäß dem Vorschlage des christlichsvialen Versassungsentwurfes vom 25. Juni 1920 (Nr. 188 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen der konstituierenden Nationalversammlung) zugebilligt worden war. Die neue Konstruktion der Stadt Wien wird zum neunten Hauptstück besprochen.

Eine der eigentümlichsten Errungenschaften der Bundesverfassung 1920 ist auch der ständisch-autoritären Berfassung eigentümlich, nämlich die Rodifikation des Grund= sakes der gesekmäßigen Berwaltung in jener radikalen Fassung, die erstmals die österreichische Bundes= verfassung freiert hat. Der nunmehrige Urt. 9 verbürgt mit seinem unveränderten Sat "Die gesamte staatliche Berwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden", daß die Bollziehung nur auf Grund genereller gesetlicher Normen vor sich gehen darf. Das soll den Ständestaat Österreich in deutlicher Weise vom polizeistaatlichen Regime der absoluten Monarchie unterscheiden, von jenem System, wonach nicht nach einer allgemeinen Maxime, sondern nach den jeweiligen Eingebungen für den Einzelfall zu Gunsten oder zu Lasten einzelner Personen Recht geschaffen wird. Dem Recht soll sein wesenhafter rechtsstaatlicher Sinn einer allgemeinen abstrakten Verhaltensregel für Menschen

wiedergegeben werden. In negativer Hinsicht fällt an der Kassung des rechtsstaatlichen Legalitätsprinzips auf, daß es nur auf die "staatliche" Verwaltung bezogen ist, d. h. auf die Berwaltung von Bund und Ländern, mit Einschluß des übertragenen Wirkungskreises der Selbstverwaltungskörper. Indes darf man aber wohl kraft verfassungsgesetzlicher Sonderbestimmung sowohl für die gebietskörperschaftliche als auch für die berufskörperschaftliche Selbstverwaltung das Erfordernis gesetlicher Ermächtigung vorausseten (Art. 128. Albs. 2; Art. 32, Abs. 3). In negativer Hinsicht fällt auf, daß die etwas zu enge Fassung, die der Grundsat der gesetzmäßigen Berwaltung im BBG. erfahren hatte, nicht auf den rechtstheoretisch gebotenen Umfang erweitert wurde. Daß die Forderung der Bindung an die Gesetze nur für die Berwaltung und nicht auch für die Justizaus= gesprochen wurde, erklärt sich einfach aus jenem rechtsgeschichtlichen Entwicklungsgang, wonach die Gesetzesunter= worfenheit der Justiz schon im Polizeistaat eine Selbst= verständlichkeit war, dagegen die Gesetzesunterworfen= heit der Verwaltung erst vom Verfassungsstaat hergestellt werden mußte. Übrigens kann dieselbe Bindung an das Geset, also eine Bedingtheit durch gesetliche Ermächtigung, wie sie ausdrücklich durch Art. 9, Abs. 1, für die staatliche Berwaltung statuiert wurde, hinsichtlich der Justiz aus Urt. 104, Abs. 1, erschlossen werden.

Kormel der Berordverfassungsgesetzliche nungsvollmacht erfährt in der neuen Verfassung eine gewisse Anderung, die eine Erweiterung der Bollmacht bedeutet. Wenn in Hinkunft jede Berwaltungsbehörde innerhalb ihres Wirkungskreises zur näheren Durchführung der Gesetze und überdies, soweit sie durch ein Gesetz hiezu ausdrücklich ermächtigt wird, Ber= ordnungen erlassen kann, so sind damit nicht bloß, wie im Art. 18, Abs. 2 BBG. ohneweiters (auf Grund der Generalvollmacht der Verfassung) Bollzugsverordnungen, sondern auch auf Grund einer einfachgeseklichen Spezialermächtigung gesetesändernde und gesetzergänzende Berordnungen zugelassen. Den unmittelbar auf Grund der Verfaffung ergehenden geseteskräftigen Berordnungen, die bisher teils im Art. 18 BBG., teils im Berfassungsübergangsgesetz und in Spezialverfassungsgesetzen ihre verfassungsrechtliche Grundlage hatten, ist ein besonderes Hauptstück unter dem Titel "Notrechte der Berwaltung" gewidmet. Außerdem finden sich noch in den Artikeln 65, Abs. 6, 68, Abs. 1, 109, Abs. 3, Bollmachten zu

gesetzäftigen Berordnungen, die zum Teil mit Bollmachten aus dem Kreise der "Notrechte der Berwaltung" wesens-

gleich sind.

Den Rahmenbestimmungen über die Funktionen der Berwaltung (Art. 9) läßt die Bersassurkunde Rahmenbestimmungen über die Bollzugsorgane solsen (Art. 10—14). Nicht ganz folgerichtig ist es, wenn die Rahmenbestimmungen funktionsrechtlicher Natur von der Berwaltungen organisationsrechtlicher Ratur jedoch von der Bollzieh ung handeln. Dieser Wechsel des Ausdruckes fällt um so eher auf, als der Rechtssas des Art. 9, der ausdrücklich auf die Berwaltung ung eingeschränkt ist, auch für die zweite Teilfunktion der Bollzieh ung, nämlich die Gerichtsbarkeit, Geltung hat, während sich der folgende, ausdrücklich auf die Bollzieh ung abgestellte Artikel seinem Inhalt nach nur auf

die Berwaltung bezieht.

Der Art. 10 bringt nach dem Borbilde des Art. 19 BBG. eine Aufzählung der "obersten Organe der Bollziehung". Erforderlich und gerechtfertigt wird diese Aufzählung — neben der man eine Aufzählung der Organe der Gesetgebung vermissen könnte — nur dadurch, daß die folgende Bestimmung des Art. 11 die Umschreibung des Kreises der obersten Berwaltungsorgane zur Boraus= sekung hat. Die Liste der obersten Bollzugsorgane erscheint im Bergleich mit den BBG. erweitert um die Bundesregierung, die Landesregierung und den Bräsidenten des Rechnungshofes und verkurzt um die Staatssekretare, denn diese sind den Bundesministern unterstellt und an deren Weisun= gen gebunden (Art. 92, Abs. 2), mithin subordinierte Organe, die in eine Aufzählung der obersten, also der Spikenorgane, nicht gehören. Aus der Neuordnung Wiens ergibt sich, daß der Bürgermeifter von Wien als Repräsentant dieses Selbstverwaltungskörpers in der Reihe der obersten Vollzugsorgane ausdrücklich auftritt. Da der Eingang des Artikels die Aufzählung der oberften Bollauasorgane ankündigt, dürfte man aber erwarten, daß im Sinne des der Verfassung zugrunde liegenden weiteren Vollzugsbegriffes (vgl. 5. Hauptstück) eine Aufzählung der obersten Gerichte, d. h. der in der Instanzenhierarchie höchst= stehenden und der zugleich die erste und lette Instanz darstellenden Gerichte folgt. Da dies nicht der Fall ist, enthält der Art. 10 entgegen seinem ersten Satz lediglich eine Aufzählung der obersten Berwaltungsorgane. Wenn man außerdem die Aufzählung der Ministerien und der

sonstigen Organe der Stadt Wien (außer dem Bürgermeister) erwartet, so liegt in diesem Mangel kein Bersehen, weil die fraglichen Behörden durch die genannten Einzelorgane re-

präsentiert sind.

Der Art. 11 der Berf. 1934 übernimmt fast wortgetreu die Grundsathestimmung des Art. 20 BBG. über das Weisungsrecht und die Gehorsamspflicht in der Berwaltung - Beweis genug dafür, daß das Bundes-Verfassungsgesetz bei der inneren Ordnung der Berwaltungshierarchie dem Autoritätsbedürfnis vollauf Rechnung getragen hatte. Die textlichen Neuerungen bestehen vor allem darin, daß die aus= drückliche Alternative des Berufungsweges, die der Art. 20 BBG. ausspricht (gewählte oder ernannte Organe) der neutralen, beide Möglichkeiten in sich schließenden Fassung "nach den Bestimmungen der Gesetze bestellte Organe des Bundes, der Länder und der Selbstverwaltungsförper" Plat macht. Die Aufzählung der Berwaltungsträger bringt es mit sich, daß das hierarchische Organisationsprinzip, gekennzeichnet durch Weisungsrecht und Gehorsamspflicht, jedenfalls auch einerseits für die niedrigsten lokalen Gelbstverwaltungs= körper, andererseits für die nach dem Personalprinzip organisierten Gelbstverwaltungskörper, insbesondere die berufständischen Körperschaften, Geltung haben soll, während das BBG. die Reichweite dieses seines Organisationsprinzipes offengelassen hatte. Als Subordinationsmittel führt der neue Verfassungstert nebst der Leitung auch, und zwar nicht alternativ, sondern kumulativ, die Aufsicht an; während jedoch das Instrument der Leitung ausdrücklich verfassungsgesetzlich umschrieben ist (Weisungsrecht), sind die Aufsichtsmittel nicht bezeichnet und können daher beliebig durch Gesetz bestimmt werden. Eine heikle organisationsrechtliche Frage ergibt sich aus der ausdrücklichen verfassungsgesetzlichen Unterstellung sämtlicher Selbstverwaltungs= körper unter die "Leitung und Aufsicht der obersten Organe des Bundes und der Länder". Nach allen wissenschaftlichen Begriffsbestimmungen der Gelbstverwaltung ist diese ja durch die Auflockerung des Organisationszusammenhanges mit der zentralen Verwaltung, im besonderen durch die Einschränkung des Subordinationsverhältnisses, nämlich den Ausschluß des den übrigen Staatsapparat zentralisierenden Weisungsrechtes zugunsten eines bloßen Aufsichtsrechtes getennzeichnet — wenigstens soweit die Selbstverwaltungs= förper im selbständigen (d.h. eben höchstens durch zentrale Gesete, aber nicht durch Dienstinstruktionen und Dienstbefehle gebundenen) Wirkungskreise tätig sind. Es

würde geradezu die 3 de e der ständischen Selbstver= waltung — wie sie in der soziologischen und theologischen Ständeliteratur erfaßt wird — in Frage gestellt sein, wenn die Berufskörperschaften bei Ausübung ihres selbständigen Wirkungskreises nicht bloß der Aufsicht, sondern auch den Weisungen irgendwelcher Bundes- und Landesverwaltungsorgane unterlägen. Die Rücksicht auf den bevorstehenden Einbau der ständischen Selbstverwaltung in den gesamten Verwaltungsapparat würde dringend nahe= legen, in dem Paffus "unter der Leitung und Aufsicht", wie vielleicht sogar beabsichtigt war, das Bindewort "und" durch "oder" zu ersetzen oder in der Aufzählung der Rör= perschaften in Art. 11 die Selbstverwaltungskörper zu streichen1). Un einer anderen Stelle desselben Artikels, die unverändert aus dem BBG. übernommen ist, wäre die Klärung einer durch die bisherige Fassung offengelassenen Frage erwünscht gewesen. Nach dieser Fassung kann das nachgeordnete Organ die Befolgung einer Weisung unter anderem ablehnen, wenn die Befolgung gegen strafgesekliche Borschriften verstoßen würde. Während nun Weisungen, die das angewiesene Organ mit dem Kriminalstrafrecht in Ronflikt bringen würden, höchst unwahrscheinlich sind, sind mit dem fast unübersehbar reichhaltigen Berwaltungsstrafrecht kollidierende Weisungen sehr leicht möglich. Da nun die juristische Terminologie unter dem Ausdruck "strafgeseklich" vorzugsweise, wenn nicht ausschließlich, das "Strafgesethuch" im Auge hat, wäre die Ersethung des Wortes strafgesetlich durch die Wendung "Borschriften des Justixoder Berwaltungsstrafrechtes" oder wenigstens "strafrecht= liche Borschriften" eine dankenswerte Berdeutlichung des Sinnes. De lege lata darf man annehmen, daß jedwede Strafrechtswidrigkeit des Befehles die Gehorsamsverweige= rung rechtfertigt. In demselben Artikel hat die Fassung der Amtsverschwiegenheit durch die Streichung eines einschränkenden Zusages des BBG. eine überraschende Ausdehnung erfahren. Das BBG. (Art. 20, Abs. 2) verpflichtet die Berwaltungsorgane zur Geheimhaltung der ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, "deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist". Der ein= schränkende Relativsat entfällt nunmehr, damit erfährt

¹⁾ Damit wäre der Art. 11 dem Art. 32 angeglichen, wo in der Tat nur von der Aufsicht über die Berufskörperschaften die Rede ist.

aber die Amtsverschwiegenheit durch obligatorische Versafsungsnorm eine Ausdehnung, die bei weitem jedes
praktische Bedürfnis übersteigt. Es war der große Fortschritt der Fassung der Amtsverschwiegenheit im BBG., daß
sie dieser an sich gewiß berechtigten und gebotenen Dienstpflicht nur eine Ausdehnung bis zu dem Punkte gegeben
hat, wo ein vernünftiges Interesse an der Geheimhaltung
dienstlich bekanntgewordener Tatsachen besteht. Nach der
neuen Fassung soll der Beamte auch insoweit einer
Schweigepflicht unterliegen, als dienstlich bekanntgewordene
Tatsachen selbst durch offizielle Verlautbarung zur allgemeinen Kenntnis gekommen sind. Immerhin ist es zu begrüßen, daß dieser verschärften Schweigepflicht nicht auch die

Richter unterstellt werden.

Schon die Bundesverfassung hatte den Legalbegriff des Staates erweitert, indem sie im Einklang mit der herrschenden Bundesstaatstheorie sowohl dem Bunde als auch den Ländern Staatscharakter zuschrieb; sie gebraucht durchgängig das Attribut staatlich von Einrichtungen des Bundes und der Länder. Auch die Staatsbürgerschaft hat zwei Erscheinungsformen: die Bundesbürgerschaft und Landesbürgerschaft. Die Verfassung 1934 führt diesen Sprachgebrauch konsequent weiter, indem sie die Angestellten des Bundes und der Länder zusammenfassend als Staatsbedienstete bezeichnet, als die sie übrigens bisher schon von der Staatsrechtslehre zu qualifizieren waren. Diesen neuen Sprachgebrauch führt der Artikel 12 ein, indem er die Diensthoheit über "die Staatsbediensteten der Dienststellen des Bundes" und über "die Staatsbediensteten der Dienststellen des Landes" bestimmten Organen zuweist. Einfacher und durchaus vertretbar wäre die Fassung "Staatsbedienstete des Bundes" und "Staatsbedienstete der Länder" gewesen. Die zitierte Fassung des Gesetzes gibt der Auslegung Raum, daß die Zusammenfassung der Bundes- und Landesangestellten in einem einzigen Beamtenkörper mit einheitlichem Dienstrecht beabsichtigt sei, und daß irgendeine zentrale Stelle diese uniformen Staatsangestellten den Dienststellen des Bundes und der Länder zuzuweisen habe. Die sehr begrüßenswerte dienstrechtliche Freizügigkeit zwischen Bundes- und Landesdienstrecht ist aber durch eine solche Konzentration des Beamtenapparates nicht bedingt und auch nicht unmittelbar bewirkt, sondern von einer besonderen Gesekesvorschrift abhängig.

Die Rechtshilfepflicht, die Art. 22 BBG. in der Berfassung verankert hat, wird von Art. 13 der Berf. 1934 auf die Ortsgemeindeverbände und alle anderen Selbstverwaltungskörper erstreckt, womit insbesondere auch die

Berufskörperschaften einbezogen sind.

Die Berfassungspromesse für Schabenersat aus schuldhaft=rechtswidriger Tätiakeit obrig= keitlicher Bollzugsorgane ist im wesentlichen unverändert aus dem Art. 23 BBG. in den Art. 14 der Berf. 1934 übergegangen. Auch in die Syndikatshaftung werden die Berufskörperschaften einbezogen sein. In der Aufzählung der haftpflichtigen Korporationen fehlen die im vorgängigen Artikel 13 namhaft gemachten Orts-Doch sind selbstverständlich auch diese gemeindenverbände. in dem Pauschalbegriff der "sonstigen Selbstverwaltungskörper" inbegriffen. Leider übernimmt die Berfassungsurkunde aus der Bundesverfassung auch die Verweisung auf ein künftiges Bundesgesetz, das wir nicht so bald erwarten dürfen. Bemerkt doch Verfassungsminister En der in seiner Einleitung zur Textausgabe der Berfassung 1934 "Bon dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, würde die Übernahme einer namhaften finanziellen Belastung bedeuten". Das gilt aber nur, wenn rechtswidrig verwaltet wird. Der Sinn der Haftpflicht ist ja nicht der, fie wirksam zu machen, sondern ihre prophylaktische Wirkung in Korm rechtmäßiger Berwaltung auszulösen. Daß die Syndikatshaftung dies leisten kann, beweisen die Erfahrungen der Staaten, die diese fortschrittliche Institution eingerichtet haben, und beweist nicht zulett auch die Erfahrung der österreichischen Justig, die mit ihrer Syndikatshaftung den Bundeshaushalt gewiß nicht empfindlich beschwert.

IV. Die berufständische Ordnung

Die originellste Neuerung der Berfassung 1934 liegt unstreitig in ihrer Grundlegung ständischer Einstichtung en¹). Sie allein werden in der rechtsvergleichenden Kritik der österreichischen Verfassung ihre besondere Note geben, ähnlich wie etwa die Durchbildung des parlamentarischen Gedankens der Bundesverfassung 1920 ihr

¹⁾ Bgl. zum folgenden meine Abhandlung: Der staatsrechtliche Gehalt der Enzyklika "Quadragesimo anno", Zeitschrift f. öffentl. Recht, Bd. XIV, Ar. 2, serner meine Aufsätze in den "Wiener Neuesten Nachrichten" vom 14. März 1934 ("Enzyklika Quadragesimo anno und Versassungsfrage"), vom 20. März 1934 ("Geschichtlicher und autoritärer Ständestaat"), vom 1. April 1934 ("İsterreichs neue Bersassung") und vom 1. Mai 1934 ("Die Wende des Versassungsledens).

Gepräge gegeben hat. Mit anderen Bundesversassungen kann die österreichische Versassung, wie schon oben gezeigt wurde, bei ihrer Durchführung des föderalistischen Gebankens kaum in Konkurrenz treten. Noch weniger ist aber eine Weitertreibung des Autoritätsgedankens möglich, denn dies würde die österreichische Versassung in die Nachbarschaft zu Staatsordnungen bringen, mit denen in Vergleich gestellt zu werden gewiß nicht der Ehrgeiz österreichischer Versassung sein kann. Die gangdare Entwicklungsrichtung der österreichischen Versassung ist also nur die Durchbildung ihres stän dis chen Charakters, womit sie sich zugleich wiederum der ihr kulturell nächstliegenden weste und nordeuropäischen Staatengemeinschaft annähern wird.

Man durfte unter diesen Umständen erwarten, daß das ständische Brinzip auch äußerlich in der Verfassungsurkunde zu starkem und auffälligem Ausdruck gebracht werden würde, und wird sonach, besonders wenn man eine spezifisch österreichische Note der Verfassunggebung sucht, eine sinnfällige Gruppierung und Zusammenfassung der ständisch orientierten Berfassungsbestimmungen vermissen. Abgesehen von dem Passus der Präambel "auf ständischer Grundlage" und dem Prädikat des 2. Artikels "Der Bundesstaat ist ständisch geordnet", finden sich die meritorischen Bestimmungen, welche diese ständische Grundlage konstituieren oder ihr wenigstens die Konturen geben, im Snstem der Verfassungsurkunde ziemlich verstreut und zum Teil in unerwartetem snstematischen Zusammenhang. Zumal der ausländische Leser, der in der österreichischen Berfassungsurkunde nach allen offiziellen Ankündigungen vor allem das ständische Gedankengut sucht, wird es nicht so leicht finden und schwerlich einen erschöpfenden überblick über das einschlägige Rechtsmaterial gewinnen. Gewiß war die kodifikatorische Aufgabe dadurch erschwert, daß sich die Berfassung zum auten Teil auf Rahmenbestimmungen beschränken mußte, die sich fast nur wie Kompetenznormen ausnehmen und wichtige verfassungspolitische Entscheidungen der einfachen Bundesgesetzgebung überlassen. Da somit die meisten organisationspolitischen Fragen, deren Beantwortung den ständestaatlichen Charakter der Berfassung ergeben wird, offenbleiben mußten, konnte die rechtstechnisch verwandte bundesstaatliche und ständestaat= liche Konstruktion Österreichs leider nicht in voller Symmetrie durchgeführt werden. Das verfassungspolitische Konzept der Verfassungsurfunde ist ja offenbar dieses, daß

die zentrale Staatsgewalt einerseits in lokalen, nach dem Territorialprinzip organisierten Gewaltträgern, andererseits in ständischen, nach dem Personalprinzip organi= sierten Gewaltträgern ihre Gegenspieler haben soll. Es wäre ohneweiters möglich gewesen, die Länder als oberste, nach Territorialprinzip eingerichtete Gelbstverwaltungs= törper und die ständischen Saupt törperschaften als oberste personelle Gelbstverwaltungskörper in Parität und völliger Analogie in das Verfassungsgebäude einzubauen. Auch hätte ja immerhin die Zentralisation der Länder stärker akzentuiert werden können als die Abhängigkeit der Stände. Warnt ja doch die Enzyklika Quadragesimo anno davor, die ihr vorschwebenden ständischen "Gesellschaftsorgane" als "Staatsorgane" zu gestalten! Es ist aber zweifelhaft, ob eine solche — von mir schon publizistisch vertretene1) — paritätische Konstruktion von Ländern und Ständen, die Österreich zu einem Länder- und Stände-Bundesstaat hätte machen können, nur deswegen vermieden wurde, um die ständischen Einrichtungen nicht in den Schein von Staatseinrichtungen zu bringen, sondern sie auch in ihrer rechtlichen Konstruktion als gesellschaftliche Ordnung der durch den Bund und die Länder repräsentierten staatlichen Ordnung gegenüberzustellen. Doch auch in ihrer vorliegenden Konstruktion erscheint die ständische Ordnung als ein Teil der staatlichen Ordnung, und können die ständischen Körperschaften als delegierte Staatsorgane gedeutet werden. Mit ihrer Gegenüberstellung von ständestaatlicher Verfassung und ständischer Gesellschaftsordnung will ja die Ständeliteratur nicht eine bestimmte theoretische Deutung der Stände, sondern nur eine bestimmte, von dem zentralen Staatsapparat möglichst unabhängige Rechtsstellung der Stände sicherstellen. Auch dem durchaus begründeten Bedenken, die Stände von vornherein in dieselben Rompetenzen wie die Länder einzusetzen oder, wie sowohl die theologische, als auch die weltliche soziologische Ständelehre postuliert, ihnen ihren naturrechtlichen Anteil an der Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung zu gewährleisten, hätte ja in der Weise Rechnung getragen werden können, daß das höhere Maß an Dezentralisation im Bergleiche mit den Ländern durch ein geringeres Maß an Kompetenzen kompensiert worden wäre.

¹⁾ Bgl. meinen Artikel in den "Wiener Neuesten Nachrichten" vom 14. März 1934.

Die Systematik der Verfassungsurkunde, die den bundesstaatlichen Charafter durch zwei, eigens den Ländern gewidmete Sauptstücke (6. und 7. Sauptstück) unterstreicht, hätte auch dem ständischen Charakter durch die Zusammenfassung aller ständerechtlich relevanten Bestimmungen in einem besonderen Hauptstück sinnfällig Rechnung tragen können. Im vorliegenden Snstem der Verfassungsurkunde bringen namentlich die Urt. 32 und 48 jene "ftändische Grundlage" und die Grundzüge der ständi= schen Ordnung, von denen in der Präambel und in den Eingangsartikeln die Rede ist. Systematisch erscheint also der ständische Berfassungsbestandteil als Akzidens der verfassungsrechtlichen Auseinandersetzung zwischen Staat und Staatsbürgern und der verfassungsmäßigen Ordnung von Bund und Ländern. Damit wird die große neue Idee einer ständischen Ordnung unbeabsichtigt in gedankliche Zusammenhänge und Abhängigkeiten ge-

bracht, die sie verdunkeln, ja entstellen können.

Im Rahmen des 2. Hauptstückes sind den Berufständen folgende Bestimmungen gewidmet: "Den Berufständen wird durch Gesetz die Selbstverwaltung ihrer berufseigenen Angelegenheiten unter der Aufsicht des Staates ermöglicht. Die Heranbildung zum Beruf und die Berufsausübung unterliegen den Geseken und den auf Grund der Geseke erlassenen Satungen der öffentlich-rechtlichen Berufsförperschaften." Wie selbstverständlich und im Sinne der ganzen Lehre der Berufftande folgerichtig der Inhalt dieser Bestimmungen, so überraschend ist der systematische Zusammenhang, in den sie eingestellt find. Denn durch die Anfügung diefer Grundlegung der berufftändischen Ordnung an ein einzelnes typisch liberales Grund= recht, wenn auch das inhaltlich zusammenhängende Grundrecht der freien Berufswahl, wird der Berufstand gewissermaßen subspecie des Individuums in die Berfassuns eingeführt und erscheint er in der individualistisch = atomistischen Kon= struftion einer Summierung und eines Instrumentes der Berufsgenoffen, was der Idee und der Natur der Berufstände im Sinne einer kollektivistischen Sozialphilosophie schwerlich gerecht wird. Wenn man weiters berücksichtigt, daß die Rodifikation der wirtschaftlichen Freiheitsrechte geradezu die Berankerung des Rapitalismus bedeutet, und daß ihre Reihe eigentlich mit der Freiheit der Berufswahl beginnt, so wird offenbar, daß in einem Berfassungsartikel, der zugleich die freie Berufswahl garantiert

und das Ständewesen organisiert, zwei seindliche Gedankenwelten auseinanderprallen. Da die Versassung diesen Gegensag nicht fühlt, bleibt es der Aussührungsgesetzgebung anheimgestellt, aus dem ständischen Gedankenkreis heraus den
versassungsgesetzlich anerkannten, aber nicht unbeschränkbar
gestalteten Kapitalismus durch Einzelmaßnahmen auszuhöhlen. Gerade an dieser Rodisikationstechnik zeigt sich, wie
start auch ein grundsählich neu orientiertes Rechts- und
Staatsdenken im Banne der bisher herrschend gewesenen individualistischen, liberalen Vorstellungswelt steht. Wie gelungen auch der materiellrechtliche Gehalt
der berufständischen Ordnung sein mag, so ist ihre Kodisikationstechnik doch nicht der Ausdruck einer ihr ad äquaten politischen It den Idenlogie.

Threm Inhalt nach ist die zitierte Bestimmung des Art. 32 grundlegende Normativbestimmung über den Wirfungskreis der Berufstände, während die Bestimmung des Art. 48, Abs. 4, das Gerippe der Organisation der Berufstände vorzeichnet. Somit bieten die zitierten Gesetessstellen die Berfassung der Berufstände in

ihren Umriffen.

Die Berufstände find vor allem als öffentlich-rechtliche. mit Selbstverwaltung ausgestattete Körperschaften, einem Worte also als Selbstverwaltungskörper aualifiziert. Damit sind ohneweiters alle über Gelbstverwaltungskörper getroffenen Bestimmungen der Berfassung auf die Berufskörperschaften anwendbar gemacht, beispiels= weise, wie schon in anderem Zusammenhang erwähnt wurde, die Bestimmung über die Rechtshilfepflicht und über die Syndikatshaftung. Das Organisationsprinzip dieser neuen Selbstverwaltungskörper ist aber, zum Unterschied von dem der Gebietskörperschaften, ein personel= les. Zum Unterschied von sonstigen, auf dem Personalprinzip aufgebauten Gelbstverwaltungskörpern haben sich aber die neuen berufständischen Körperschaften aus fämtlichen Angehörigen eines bestimm= ten Berufes — ohne Rücksicht auf ihre rechtliche und soziale Differenzierung als Arbeitgeber und Arbeitnehmer und innerhalb dieser Gruppe wieder als Arbeiter und Angestellte — zusammenzuseten. Damit macht sich die Berfassung den Organisationsplan der Enzyklika "Quadragesimo anno" zu eigen. Die im papstlichen Rundschreiben offengebliebene Frage, welche Berufsangehörigen körperschaftlich zu organisieren seien, wird durchaus sachgemäß grundlegend beantwortet. Als berufständische Sauptgruppen, die in den Bundeswirtschaftsrat Vertreter zu entsenden haben. werden folgende sieben Berufstreise aufgezählt: Die Landund Korstwirtschaft; die Industrie und der Bergbau; das Gewerbe; der Handel und Verkehr; das Geld-, Kredit- und Bersicherungswesen; die freien Berufe; der öffentliche Dienst. Damit find die Konturen der künftigen berufständischen Hauptkörperschaften vorgezeichnet, da ja wohl zu erwarten ist, daß zumindest jede solche berufliche Hauptgruppe als Rörperschaft organisiert werden wird1). Die Ausführungs= gesetzgebung hat freilich noch die bedeutsamen Organisationsfragen zu beantworten, wie sich der Eintritt und allenfalls auch der Austritt aus der Berufskörperschaft vollzieht, wie die Fälle doppelter Berufszugehörigkeit und der Berufslosigkeit (der berufständischen "Heimatlosigkeit") zu behandeln sind, sodann die Frage der inneren Organisation, namentlich die von der Enzyklika zur Vermeidung der Majorifierung der beiden sozialen Gruppen geforderte Settionierung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Willensbildung der berufständischen Rörperschaften, endlich ihre Untergliederung, namentlich ob die berufftändische Hauptgruppe in dezentralisierender Beise aus korporativ gestalteten Teilgruppen aufgebaut sein oder in zentralisierender Weise nur einen personell und territorial gegliederten Organapparat erhalten foll.

Noch weniger als der Organisation präjudiziert die Berfassung der Rompetenz der Berufstände. Denn wenn auch den Berufftänden die "Selbstverwaltung ihrer berufseigenen Angelegenheiten" eingeräumt wird, so ist damit doch der Inhalt des Wirkungskreises noch in keiner Weise verdeutlicht. Die Eigenschaft der "Berufseigenheit" haftet keiner sozialen Aufgabe von vornherein an, sondern wird erst nachträglich dadurch begründet, daß eine Berufsgruppe eine bestimmte Angelegenheit für sich in Anspruch nimmt oder von einer aukenstehenden Autorität zugewiesen erhält; "berufseigen" ist ebenso eine leere Worthülse wie das berühmte suum cuique. Die einfache Ausführungsgesetgebung des Bundes und der Länder wird erst jene Ungelegenheiten zu bestimmen haben, die von den berufftändischen Körperschaften als berufseigene Ungelegenheiten, sei es nun im sogenannten selbständigen oder im übertragenen Wirkungskreis zu beforgen sein werden. Auf diese gesetz-

¹⁾ Die Hausfrauen — als mögliche berufsständische Gruppe —, die Hausbesiger und Berbraucher — als theoretisch undenkbare Gruppe — bleiben also in der berufsständischen Ordnung unberückssichtigt.

liche Kompetenzdelegation an die Selbstverwaltungskörper und damit auch an die berufständischen Körperschaften nehmen auch ausdrücklich die Kompetenzbestimmungen Bedacht (Art. 34, Abs. 1). Ein Minimum an Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Berufstände gilt allerdings nach der theologischen Deutung der Berufstände als naturrechtlich gefordert1). Dazu gehören namentlich die Regelung der Borbildung zu den Berufen und der Ausübung der Berufe, deren Regelung innerhalb der Gesetze die Berfassung selbst schon den Berufständen zubilligt, die soziale Fürsorge für die Berufsangehörigen, die Entscheidung von Streitigkeiten über Berufsfragen eine berufständische Finanzverwaltung. und Immerhin bleibt dies ein ziemlich dehnbarer Rahmen, innerhalb dessen die Staatsgesetzgebung verschiedene Demarkations= zwischen dem Aufgabenkreis der Gebietskörper= schaften und Berufskörperschaften ziehen kann. Jenen weitreichenden Ansprüchen in der berufständischen Literatur, die die Gebietskörperschaften nicht, wie es die Enzyklika "Quadragesimo anno" will, entlasten, sondern geradezu entmachten würden, insbesondere den Forderungen nach ausschlieflicher berufftändischer Gesekgebung in Sachen des Berufsrechtes und berufständischer Gerichts= barkeit als Mittel der Anwendung des Berufsrechtes. hat allerdings die Verfassung die Erfüllung versagt. Un der formellen Gesetzgebung werden die Berufstände keinen Unteil haben, sondern diese wird nach wie vor dem Bund und den Ländern vorbehalten bleiben. Die Gerichtsbarkeit wird ausschließlich dem Bunde vorbehalten (Art. 98). Die berufständische Autonomie wird nur in den "auf Grund der Gesetze erlassenen Sahungen der öffentlichrecht= lichen Berufskörperschaften" zum Ausdruck kommen (Art. 32, Abs. 3). Die Rechtssehungsform der berufständischen Körperschaften ist also die autonomer Statuten, ähnlich der Rechtssakform der Gemeinden. Diese körperschaftlichen Sahungen stehen nicht auf der Stufe der Gesetze und werden auch nicht, wie es fast ausnahmslos die berufständische Literatur will, "traft eigenen Rechtes" der Berufftande, sondern kraft bundes= oder landesgeseklicher Delegation er= lassen. Die Berufstände sollen nicht dem Bunde oder auch nur den Ländern ebenbürtige, sondern diesen beiden Inpen von Gebietskörperschaften ein= und untergeordnete Rechts= gebilde sein.

Merti, Berfaffung

¹⁾ Bgl. insbesondere das Werk "Die soziale Frage" von 30hannes Megner, 2. Aufl., 1934.

Mit diesen organisationsrechtlichen Rahmenbestimmungen ist, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch implicite, der in der ständischen Literatur viel umstrittenen Methoden= frage präjudiziert: Gollen die Berufstände durch freie gesellschaftliche Schöpfung oder durch staatlichen Gründungs= akt entstehen? Es ist nicht bloß eine Eigentümlichkeit der autoritären Staatsauffassung, sondern liegt im Wesen einer jeden Staatsordnung, daß fie gefellschaftliche Ansprüche auf Machtausübung und insbesondere Rechtsehung von ihrer Anerkennung abhängig macht, daß Rechtspersönlich= teit und Rechtsautorität nur auf staatlicher Verleihung beruhen kann. Der Verfassungstert trägt zwar der Auffassung, daß die Berufstände einen natürlichen Wirkungskreis hätten, und schon vor staatlicher Anerkennung und Belehnung funktionieren können, durch die Wendung Rechnung, daß den Berufftänden die Selbstverwaltung ihrer berufseigenen Angelegenheiten zu "ermöglichen" sei, läßt aber doch wiederum keinen Zweifel daran, daß die Berufstände durch staatliches Gesetz als Körperschaften zu konstituieren und daß ihnen ihr Wirkungskreis durch eine staatliche Blankettnorm zuzumessen sei. Die berufständischen Rörperschaften können sonach im Sinne der Verfassung gleich allen Selbstverwaltungskörpern als dezentralisierte Staatseinrichtungen, im weiteren Sinne sogar als Staatsorgane erkannt werden. Das Merkmal der Dezentralisation hängt freilich davon ab, ob es bei der im Artikel 32, Abs. 2 allein vorgesehenen zentralisierenden Einrichtung der "Aufsicht des Staates" sein Bewenden hat. Käme dagegen gemäß der schon besprochenen Bestimmung des Art. 11 zu der Aufsicht von Bund und Ländern noch als weiteres zentralisierendes Moment die Leitung dieser Gebietskörperschaften hinzu, so würde allerdinas die Eigenschaft der Berufskörperschaften als dezentralisierter Staatseinrichtungen, nämlich als Selbstverwaltungskörper, in Frage gestellt sein.

V. Die Grundrechte

Für ein autoritäres und sonach in seiner Staatsibeologie grundsählich universalistisch eingestelltes Regime mochte es problematisch gewesen sein, ob überhaupt in einer Bersassung, die Ausdruck dieser Staatsauffassung sein will, der individualistischen Idee einer Beschränkung des Staates Jugunsten des Individuums Raum gegeben werden solle; zumal, da die dieser Idee kongeniale Institution von Grundoder Freiheitsrechten, wenngleich angelsächsischen Ursprunges, doch dem übrigen Europa auf dem Umwege über Frank-

reich als Frucht der französischen Revolution nahegebracht worden ist. So stellt sich das Hauptstück der Berfassungs-"allgemeinen Rechte die bas Staatsbürger" behandelt, als das grundsäklich weitestgehende Zugeständnis an den politischen Zeitgeist des vergangenen Jahrhunderts und damit an eine individuali= stische Staatsauffassung und an liberales Gedankengut dar. Ungewollt, vielleicht geradezu unbewußt, wird derart die ständische Verfassung, die geradezu der radikale Ausdruck konservativen Staatsdenkens ist, zum sprechendsten Beweis, wie unausrottbar dem politischen Ideenkreis der Gegenwart individualistische Institutionen verwoben sind. Die Kompromignatur jeglicher Rechts- und Staatsordnung, die sich in der allerdings stark differenzierten Mischung individuali= stischer und universalistischer Rechtsinstitutionen auswirkt, ist eben eine Spiegelung der Polarität von Individuum und Gemeinschaft: keines der beiden sozialen Phänomene kann in einer Rechtsordnung ganz entrechtet, ganz verneint sein¹).

Vielleicht noch mehr als die Tatsache der Rodifikation von Grundrechten mag auffallen, daß die Verfassung unmittelbar an den Grundrechtskatalog des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867 anknüpft, also an eine Fassung dieser Rechtseinrichtung, die aus der Zeit der Hochkonjunktur des politischen Liberalismus stammt. Bekanntlich hat besonders die Weimarer Verfassung der überkommenen individualisti= schen Fassung des Grundrechtskataloges eine Wendung ins Rollektivistische zu geben versucht, indem sie pari passu Grundrechte und Grundpflichten fodifiziert. Indes war diese Transponierung der individualistischen Idee in eine kollektivistische Barallelgestalt ein Versuch mit untauglichen Mitteln, da die Kodifikation von Grundpflichten zum Unterschied von der Rodifikation echter Grundrechte bloß programmatischen Charakter hat. Die Rechte auf staatliches Nicht= handeln sind unmittelbar wirksam, die Pflichten zu staatsbürgerlichem Sandeln müssen erst durch kasuistische Gesetze wirksam gemacht werden. So ist es vom rechtstechnischen Standpunkt aus grundsätlich zu begrüßen, daß es die österreichische Verfassung vermieden hat, sich nach dem Vorbilde Grundrechtsteiles der Weimarer Verfassuna übermäßig vielem unverbindlichem Gesetzesinhalt zu belasten.

¹⁾ Dieser Gedanke ift in meiner Abhandlung "Individualismus und Universalismus als staatliche Baugesete" ("Internationale Zeitschrift für Theorie des Rechts", 8. Ihg., Heft 4) im einzelnen durchgeführt.

Selbst im Titel schließt sich der Grundrechtsteil der österreichischen Berfassung 1934 der Dezemberverfassung 1867 an und wird damit ebensowenig wie ihr Vorbild dem Inhalt der Rodifikation voll gerecht. Nach wie vor finden sich neben den bloßen Staatsbürgerrechten allgemeine Menschenrechte, die systematisch nicht ausgesondert sind, sondern interpretativ ermittelt werden müssen. Auch in bezug auf ihre rechtliche Traqweite sind die Grundrechte grundsäklich nicht anders als die der Dezemberverfassung differenziert: wir können verfassungsfeste und im Gegensat bazu biegsame Grundrechte unterscheiden; jene stellen Schranken für die formelle Gesetgebung auf und können daher rechtmäßig nur durch Verfassungsgesetz durchbrochen werden, diese stellen sich als bloße Schranken für die Vollziehung in Gestalt der Justiz und Verwaltung dar und können durch einfaches Ge= setz entweder überhaupt oder in gewissen Beziehungen durchbrochen werden. Diese lette Gruppe von Grundrechten hat mithin grundfählich dieselbe rechtliche Relevanz wie der allgemeine Grundsat der gesetmäßigen Berwaltung, postuliert nämlich für inhaltlich bestimmte Eingriffe der Bollziehung in die Individualsphäre eine gesekliche Ermächtigung, die sich schon zufolge dem Grundsat der gesetmäßigen Verwaltung (Art. 9) als erforderlich darstellt. Wenn diese einfachen Grundrechte nicht lediglich eine gesetgeberisch überflüssige Exemplifikation des Grundsakes der gesekmäßi= gen Verwaltung sein sollen, was sie zu unverbindlichem Gesekesinhalt degradieren würde, so muß man ihrer Anordnung die materiellrechtliche Bedeutung zuschreiben, daß sie nur durch formelles Gesetz und nicht durch dessen Surrogaterscheinungen eingeschränft werden können, die im übrigen beim Zutreffen ihrer Voraussehungen genügen, um Justigund Berwaltungsakten die rechtliche Grundlage zu geben. Iedenfalls wäre es wünschenswert gewesen, daß eine neue Rodifikation das wissenschaftlich in jüngster Zeit klar erfaßte und gestellte Problem der Bedeutung von Gesekesvorbehalten in Form von Grundrechtskodifikationen ausdrücklich löse. Die Verfassungsurkunde hat zwar den Dualismus von verfassungsfesten, also auch gegenüber der Gesetgebung wirksamen, und von gesethesfesten, nur die Bollziehung beschränfenden Grundrechten übernommen, dagegen den Kreis der starren zugunsten der biegsamen Grundrechte verengt, und damit die praktisch-politische Bedeutung dieses Grundrechtstataloges im Bergleiche mit dem der Dezemberverfassung nicht unwesentlich gemindert.

Einem snstematischen Gebote folgend, wurde die Nor-

mativbestimmung staatsbürgerrechtlichen Inhaltes aus den grundsäklichen Bestimmungen an die Spike des Grundrechtskataloges verpflanzt. Zugleich wurden zwei einschneidendere Anderungen dieser Bestimmung vorgenommen. Die aus dem § 4 des Staatsbürgerschaftsgesekes herausgenommene und in den Grundrechtskatalog verlegte Verfasfunasbestimmung, wonach die Boraussehung für die Berleihung der Bundesbürgerschaft die Zusicherung des Heimatrechtes in einer Ortsgemeinde ist, wurde um die weitere Bestimmung ergänzt, daß diese Zusicherung von der Gemeinde nur mit Zustimmung der Landesregierung erteilt werden darf: Eine zentralisierende Neuerung, die mehr einem Zweckmäßigkeitsbedürfnis als einem rechtspolitischen Erfordernis entspricht, weil ja keinesfalls die Zusicherung des Beimatrechtes einen Unspruch auf die nach wie vor als Ermessens= att gestaltete Einbürgerung gewähren wird. Dagegen entfällt die von der Bundes-Verfassungsnovelle 1925 eingeführte Neuerung, daß ein Ausländer durch Antritt eines öffent= lichen Lehramtes an einer inländischen Hochschule die Landesbürgerschaft jenes Landes erwirdt, in welchem die Lehranstalt gelegen ist, und gleichzeitig an seinem Umtsorte Beimatrecht erwirbt, so daß in Sinkunft dieser ipso-iure-Erwerb von Staatsbürgerschaft und Beimatrecht nur im einfachen Gesetzerecht seine Grundlage hat. Die Einschränkung des Kreises der Verfassungsrechtsquellen. die sich aus dem Artikel 181 ergibt, wirkt sich in staatsbürgerlicher Hinsicht dahin aus, daß die zahlreichen Verfassungs= bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesekes vom 30. Juli 1925, BGBl. 285, soweit sie neben den neugefaßten staats= bürgerrechtlichen Normativbestimmungen der Verfassungsurkunde fortbestehen, nur noch den Charakter von einfachem Gesetzerecht behalten. Die starke Zentralisation des Berwaltungsapparates überhaupt und im besonderen die Ubernahme des Staatsbürgerschaftswesens in die ausschließliche Gesetzebung und Vollziehung des Bundes (Art. 34, Abs. 1, B. 1) hat eben jene rechtliche Sanktion in Korm von Berfassungsbestimmungen, die bei der ausschließlichen Bollzugskompetenz der Länder im Sinne des Art. 11 BBG. erforderlich erschienen war, entbehrlich gemacht.

Einschneidender Natur sind die Neuerungen in der Fasung des Gleich heitsrechtssaßes, die sich aus dem Bergleiche zwischen dem Art. 2 des Staatsgrundgesetseiber die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, und Art. 7 BBG. aus 1920 mit Art. 16 der Berfassung 1934 ergeben. Die Absage an die demokratische Staatsform macht Einsch

schränkungen gerade dieses Grundrechtes um so verständ= licher, ja selbstverständlich, als die Gleichheitsidee die fundamentale politische Idee der Demokratie ist. Ein gesekestech= nischer Fortschritt der neuen Verfassung ist es, daß sie ausdrücklich die Gleichstellung in der Gesekesanwendung und in der Gesetzgebung auseinanderhält. Der Rechtssat "Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetze gleich" bringt nunmehr eindeutig zum Ausdruck, daß die Gesetze (sinngemäß in der materiellen Bedeutung des Wortes verstanden) auf alle Bundesbürger gleich — ohne Ansehen der Berson — anzuwenden find, felbstverständlich, soweit nicht das Gesetz selbst zulässigerweise eine Differenzierung der Anwendung vor= sieht, z. B. dem Bedürftigeren, dem besser Qualifizierten, dem Alteren usw. den Borzug gibt. Für die Gesetgebung selbst stellt die Verfassung (Art. 16, Abs. 1) folgende Direktive auf: "Sie (die Staatsbürger) dürfen in den Geseken nur soweit ungleich behandelt werden, als es sachliche Gründe rechtfertigen. Insbesondere sind Vorrechte der Geburt, des Standes oder der Klasse ausgeschlossen." Um die Neuerung, die schon in diesem Absak gelegen ist, entsprechend zu würdigen, muß man sich erinnern, daß die Brazis selbst das weit= gespannte und im System der radikaldemokratischen Bundesverfassung schier unverbrüchliche Gleichheitsprinzip des Urt. 7 BBG. einschränkend dahin interpretiert hat, daß es nicht jede gesetgeberische Differenzierung der Staatsbürger, sondern nur sachlich nicht gerechtfertigte willfürliche, gewissermaßen tendenziöse Differenzierungen verwehre. Somit gibt sich die neue Fassung des Gleichheitsprinzipes in der Hauptsache nur als Rezeption der bisherigen Auslegung des Gleichheitsprinzipes durch Gesetgebung und Verfassungsgerichtsbarkeit. Freilich kann es für die gesetgeberische Sandhabung des Gleichheitsprinzipes einen Unterschied aus= machen, ob man zur gewiß unvermeidlichen Tolerierung rechtlicher Differenzierungen nur auf dem Weg gelangt, daß eine ideale Forderung des Gesettes cum grano salis ausgedeutet wird, oder ob die Verfassung selbst schon Differenzierungen aus sachlichen Gründen rechtfertigt, wobei dann wohl die Auffassung des Gesetzgebers über die Sachlichkeit einer Differenzierung maßgebend ist, wogegen mangels einer solchen verfassungsgesetzlichen Ermächtigung von Differenzierungen die vermutlich strengere Auffassung eines Gerichtes über die Sachlichkeit der Differenzierung entscheidet. Um nur den bisherigen Rechtszuftand aufrecht zu erhalten, hätte sich wohl eine strengere Fassung der Voraussekungen einer gesetzgeberischen Ungleichbehandlung von Staats-

bürgern empfohlen. Unter diesen Umständen ist es besonders wertvoll, daß die Berfassung auch in hinkunft der Ungleichbehandlung von Staatsbürgern bestimmte unübersteigliche Schranken zieht, indem Vorrechte der Geburt, des Standes oder der Klasse unbedingt ausgeschlossen sein sollen. Während diese Schrankenziehung im Snstem der Bundesverfassung nur die Exemplifikation des grundsätlich ausnahmslosen Brinzives bedeutet hat, hat der zitierte einschränkende Berfassungssatz nunmehr materiellrechtliche Bedeutung in dem Sinne, daß die Umstände der Geburt, des Standes und der Rlasse keinesfalls als sachliche Gründe für eine Ungleichbehandlung gelten dürfen. Anders ausgedrückt, die Besonberheit der Geburt, des Standes oder der Klasse wird feinesfalls eine auf diese persönlichen Momente gestützte gesekaeberische Differenzierung rechtfertigen. Gerade für eine ständische Verfassung würde keine rechtliche Unterscheidung zwischen den Staatsbürgern so wie die nach den Merkmalen des Standes naheliegen. Mit dem Ausschluß von Standesunterschieden auch den "Satungen" der Berufskörperschaften (Art. 32, Abs. 3) eine verfassungsmäßige Schranke zu ziehen, würde diese Sahungsvollmacht um jeden Sinn bringen. Allerdings fürzt die neue Verfassung die Reihe absoluter Ausschlußgründe rechtlicher Ungleichheit um die zwei bedeutenden, im Urt. 7 angeführten Momente des Bekenntnisses und des Geschlechtes; Differenzierungen je nach dem religiösen Bekenntnis würden demnach in Sinkunft zulässig sein, wenn nicht Art. 66 des Staatsvertrages von St. Germain rechtliche Unterschiede je nach der Religion, dem Glauben oder Bekenntnis, namentlich hinsichtlich der Zulassung zu öffentlichen Stellungen, Amtern und Würden oder bei der Zulassung zu den verschiedenen Berufs- und Erwerbstätigkeiten verwehrte. In Anbetracht dieser Bestimmung des Staatspertrages von St. Germain bedeutet also die nunmehrige Weglaffung des "Bekenntnisses" aus der Liste der ausgeschloffenen Vorrechte keine Anderung der Rechtslage. Mann und Frau dagegen sind nicht mehr wie bisher der Gleichheitsgarantie unterstellt. Für die Frauen bedeutet die Weglassung des Geschlechtes aus der Liste der unzulässigen Borrechte im 1. Absatz des Art. 16 im Zusammenhalt mit dem neuen 2., den Frauen gewidmeten Ubsak desselben Ur= titels denkbarerweise ein privilegium favorabile oder privilegium odiosum, dem der Staatsvertraa von St. Germain keinen Riegel vorschiebt. "Frauen haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie die Männer, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist", heißt, daß sie nicht unbedingt die gleichen Rechte haben muffen, sondern daß sie, und zwar nach Ermessen des Gesetzgebers, ungleich behandelt werden können. Die Sonderbehandlung des Gleichheitsproblems der Frauen in einem besonderen Gesethes= absak, der sich im Verhältnis zum vorhergehenden Absak als lex specialis darstellt, verrät, daß die Gleichheit in diesem Kalle biegsamer sein soll, als in anderen Beziehungen. Wollte man eine gesetliche Differenzierung zwischen Frauen und Männern nur in demfelben Umfange, wie der 1. Absat des Art. 16 überhaupt vorsieht, auch hinsichtlich des Geschlechtsunterschiedes zulassen, so war der 2. Absat des Art. 16 überflüssig. Soll sonach für die Regelung der Rechtsstellung von Männern und Frauen die ohnehin recht weite Schranke, daß die Ungleichbehandlung sachliche Gründe haben muß, nicht gelten, sondern jede willkürliche Ungleichbehandlung durch den Gesekgeber von der Verfassung gebedt und insbesondere eine rechtliche Zurücksehung der Frauen zuläffig sein? Juristisch ift die Frage zu bejahen.

Ein weiterer Absat des Art. 16 gibt der einfachen Berfassungsbestimmung des Art. 3 des St. Gr. Ges. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger: "Die öffentlichen Umter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich" folgende neue Fassung: "Die öffentlichen Amter sind allen vaterlandstreuen Bundesbürgern, die den vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen, gleich zugänglich." Die immerhin bemerkenswerte Anderung des Wortlautes bedeutet kaum eine Anderung des Sinnes der Gesetzesstelle. Die Beschränkung der Zulassung zu öffentlichen Amtern auf "vaterlandstreue Bundesbürger" ist eigentlich eine selbst= verständliche Bedingung, die auf Grund des freien Ermefsens des Kreationsorgans auch schon bisher zur Voraus= segung der Berufung zu öffentlichen Ümtern gemacht wer= den konnte und sollte. Die Neuerung beschränkt sich sonach darauf, daß die Amtspflicht der unterschiedlichen Kreationsorgane, vaterlandsuntreuen Bundesbürgern den Zutritt zu den öffentlichen Umtern zu verwehren, zu einem verfassungs= gesetlichen Berufungserfordernis — gleich etwa der Bundesbürgerschaft — erhoben wird. Die Fassung dieses Berufungserfordernisses schließt aber die Gefahr in sich, daß es in einem einengenden Sinne ausgelegt wird. Bater= landstreue bewährt sich nicht in haltloser Unschmiegsamkeit an die Schwankungen der politischen Konjunktur und in unbedingter Gutheißung jeder offiziell geäußerten Meinung; eine konstitutionelle Staatsordnung sieht auch nach überwindung des Varteienstaates begriffsnotwendig ideelle Richtungsunterschiede vor und muß daher, wenn nicht die Idee des Konstitutionalismus, d. h. die Mitbestim= mung des Volkes an der Staatsführung, preisgeben will, gegensählichen politischen Wünschen Raum geben, und gerade die überzeugungstreue Vertretung persönlicher Auffassungen über das politisch Beste, wenn sie in rechtmäßigen Formen vor sich geht, als Bekundung vaterländischer Gesinnung gelten laffen. Auch die folgende Ginschränkung der allgemeinen Zugänglichkeit der Amter, wonach der Bundes= bürger den vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen muß, bringt richtig verstanden nichts Neues und ist ebenso eine Selbstverständlichkeit. Mit diesem Bassus wird nur die Zulässigkeit, Kreationserfordernisse wie ein bestimmtes Alter, geistige und körperliche Reife, Unbescholtenheit sowie eine bestimmte Vorbildung aufzustellen, ausdrücklich vorbehalten, während bisher der Verfassung ein derartiger stillschweigender Vorbehalt subintelligiert wurde. Aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die gesehlichen Erfordernisse die ausdrücklichen Schranken des Gleichheitsrechtssatzes Unzulässigkeit von Vorrechten der Geburt, des Standes, der Rlasse und gemäß dem Staatsvertrag von St. Germain auch des Bekenntnisses — zu respektieren haben, und daher teinesfalls eine bestimmte Abstammung, Standeszugehörigteit, Klassenzugehörigkeit und Konfessionszugehörigkeit fordern dürfen. Hingegen wäre die Beschränkung des Zutritts zu den öffentlichen Amtern für Frauen mit dem Art. 16, Abs. 2 BBG. vereinbar.

Die beiden letten Absätze des Art. 16 befassen sich mit der staatsbürgerlichen Stellung der öffentlichen Ungestellten und treten an die Stelle des bisherigen Abs. 2 des Art. 7 BBG. Die überaus einfache bisherige Rechtslage, die in ungewöhnlich freiherziger Ausdehnung des Gleichheitsprinzipes allen öffentlichen Angestellten einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet, wird einigermaßen modifiziert und kompliziert, jedoch mit der unverkennbaren Absicht, bei den öffentlichen Angestellten nicht den Eindruck unbilliger Zurücksetzung gegen die übrigen Staatsbürger entstehen zu lassen. Bei der relativ weitgehenden Toleranz dieser Bestimmung darf indes nicht übersehen werden, daß der Inhalt der politischen Rechte über= haupt durch die neue Verfassung um vieles problematischer wird, als er es im Rahmen der alten Berfassung war. Der Grundsak der neuen Verfassung geht dahin, daß Einschränkungen der politischen Rechte der öffentlichen Angestellten nur in dem Umfange zulässig sind, als sie diese Berfassung selbst vorsieht. Der ungeschmälerte Genuß der politischen Rechte von Seite der öffentlichen Angestellten ist somit ein verfassungsfestes Grundrecht. Die Verfassung ermächtigt in diesem Zusammenhange die einfache Gesetzgebung, für Bersonen, die in der bewaffneten Macht dienen oder berufs= mäßig für sie Dienste leisten, ferner für Staatsbedienstete, die im öffentlichen Sicherheitsdienste tätig sind, durch einfaches Geset Beschränkungen politischer oder sonst verfassungsgesehlich gewährleisteter Rechte einzuführen (Art. 16, Abs. 5). Der Art. 72 der Verfassungsurkunde spricht auch selbst schon eine solche Beschränkung aus, indem er Versonen, die in der bewaffneten Macht dienen, oder berufs= mäßig für sie Dienste tun, ferner Staatsbediensteten, die im öffentlichen Sicherheitsdienste tätig sind, lediglich den Zutritt zum Staatsrat eröffnet, also den Zutritt zum Bundeswirtschaftsrat, Bundeskulturrat und Länderrat verwehrt. Unter den verschiedenen Auslegungsfragen, die sich angesichts der Neufassung des Gleichheitsrechtssages erheben, ist namentlich die von Belang, ob die Sonderbestimmung über Frauen oder die über öffentliche Angestellte den Vorrang hat, d.h. ob die Frauen unterschiedslos, insbesondere also auch, wenn sie die Eigenschaft eines öffentlichen Angestellten bekleiden, durch einfaches Gesetz eine besondere Rechtsstellung zugewiesen erhalten können, oder ob die öffentlichen Angestellten unterschiedslos, also auch ohne Rücksicht auf ihr Geschlecht, im ungeschmälerten Genuß der politischen Rechte stehen, soweit nicht verfassungsgeseklich in dieser Hinsicht Schranken aufgestellt sind.

Das Grundrecht der Freizügigkeit der Ber= son und des Bermögens, dem bisher die Art. 4, 6 und 7 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gewidmet waren, ist jett in Art. 17 und 18 behandelt. Un die Stelle des Bassus über die Erwerbsfreiheit im Art. 6 St. Gr. Ges. ist Art. 32 der neuen Verfassungsurkunde getreten. Die wichtigsten sachlichen Anderungen bestehen in folgendem: Sämtliche Schranten, die das Grundrecht teilweise zu einem verfassungsfesten machen, entfallen, und an ihre Stelle tritt die eindeutige Rechtslage, daß durch einfaches Gesetz beliebige Ausnahmen vom Grundrecht der Freizügigkeit der Berson und des Bermögens geschaffen werden können. Im allgemeinen entspricht dies schon der bisherigen Rechtslage, da der Bassus "Die Freizügigkeit der Berson und des Bermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung"

burch § 5 des Gef. vom 27. Oktober 1862, RGBI. 87, zum Schutz der persönlichen Freiheit in der Weise durchbrochen war, daß einfachgesekliche Beschränkungen der Freizügigkeit bearündet werden konnten. Wenn bisher die Außerung der Freizügiakeit, die in der Auswanderungsfreiheit besteht, nur aus Gründen der Wehrpflicht beschränkt werden konnte, so kann in Hinkunft die Auswanderung von Bundesbürgern durch Bundesgesetz beliebig beschränkt werden. Auch die Schranke für die Gesekgebung, wonach Abfahrtsgelder nur in Anwendung der Reziprozität erhoben werden dürfen, entfällt in der neuen Berfassung. Wenn das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger jedem Staatsbürger das Recht gewährleistet, an jedem Ort des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsig zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und über dieselben frei zu verfügen, so war damit zwar nicht die Möglichkeit einschränkender einfachgesetlicher Bestimmungen offengelasfen, jedoch hat die Praxis die Zuläffigkeit solcher gesetlicher Einschränkungen, wie fie fich z. B. aus dem Schubgeset ober Grundverkehrsgesetz ergeben, für vorliegend erachtet. In Sinkunft ist die Möglichkeit solcher einfachgesetzlicher Einvorbehalten. Die Ausnahme schränkungen ausdrücklich von dem fraglichen Grundrecht zu Ungunsten der toten Hand, wonach Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesethes aus Gründen des öffentlichen Wohles zuläsig find, fehlt folgerichtig in der neuen Berfassung; Art. XIII, § 1, des Konkordates mit dem Heiligen Stuhl bestimmt vielmehr, und zwar zufolge Art. 30, Abs. 4, Berf. 1934, mit Berfassungstraft: "Die beweglichen und unbeweglichen Güter der kirchlichen Rechtssubjekte werden im Rahmen der für alle geltenden Staatsgesetze gewährleistet. In eben diesem Rahmen hat die Kirche das Recht, neue Güter zu erwerben und zu besiten; die derart erworbenen Güter werden in gleicher Weise unverletlich sein."

Im Gegensat zu diesen Abschwächungen bestehender Grundrechte schafft die neue Verfassung im Zusammenhang mit der abgeschwächten Garantie der Auswanderungsfreiheit das neue Grundrecht: "Der Bund gewährt allen Bunbesbürgern Schutz gegenüber dem Ausland" (Art. 18, Abs. 2). Dieses Grundrecht auf diplomatischen und konsularischen Schutz bedeutet ausnahmsweise nicht einen Auspruch auf ein Unterlassen, sondern ein Handeln des Staates. Das Grundrecht ist daher nicht unmittelbar wirksam, sondern bedarf erst, wie etwa ein Grundrecht aus Existenz

oder Fürsorge, rechtlicher Durchführung, damit es vom einzelnen Bundesbürger prozessual aktualisiert werden könne. In der verfassungsgesetzlichen Fassung liegt ähnlich wie in der Zusage einer Schadenshaftung für rechtswidrige Ber-

waltung nur eine Verfassungspromesse vor.

Urt. 19 der Verfassungsurkunde gewährleistet mit denselben Worten wie Art. 8 des St. Gr. Gef. die Freiheit der Person. Gelbstverständlich ist das Grundrecht der Freiheit der Person nach wie vor bloß eine Schranke für die Bollziehung und nicht für die Gesetgebung, denn bei solchem Sinn würde ja dieses Grundrecht so gut wie die ganze Rechtsordnung aufheben, die ihrem Wesen nach eine Zwangsordnung und mithin mindestens zum Teile, soweit sie durch Freiheitsstrafen sanktioniert ist, ein System von Freiheits= beschränkungen sein muß. Diesen Gedanken bringt die Berfassungsurkunde mit den Worten zum Ausdruck: "Eine Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit durch die öffentliche Gewalt ist nur auf Grund von Gesetzen zuläffig" (Art. 19, Abf. 1). Damit entfallen alle kafuifti= schen Gesekesvorbehalte im Sinne der gegenwärtigen Rechtslage. Nur einige wenige Bestimmungen werden aus dem formell verfassungskräftigen Geset vom 27. Ottober 1862. RGBl. 87, "zum Schutze der persönlichen Freiheit", übernommen; vor allem die Bestimmung des § 2 des Ges. zum Schute der persönlichen Freiheit, wonach eine Person nur fraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles verhaftet werden darf. Im Hindlick auf das Verwaltungsstrafverfahren, das bisher in der Regelung des Grundrechtes der persönlichen Freiheit zu turz gekommen war, wird als Saft= grund im Berwaltungsstrafverfahren die Unordnung der Berhaftung durch die gesetlich berufene Behörde normiert. Sachlich unverändert ist die Bestimmung geblieben, daß der Haftbefehl mindestens binnen 24 Stunden zugestellt werden muß, ferner die Bestimmung des § 4 des Gesetes zum Schute der persönlichen Freiheit, die eine vorläufige Verwahrung vorsieht. Damit find verfassungsrechtliche Normativbestimmungen für die gesetzliche Realisierung der Freiheit der Verson aufgestellt, deren Problematik zu begründen hier allerdings zu weit führen würde. Die sonstigen überaus kasuisti= schen Normativbestimmungen des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit verschwinden ohne Ersak. Gelbst der Weafall des Berbots der Internierung, Ronfinierung "ohne rechtlich begründete Berpflichtung" und der Ausweisung "außer den durch ein Gesetz bezeichneten Fällen" ändert nichts an der heutigen Rechtslage, da es sich

nicht um absolute, sondern durch Geset beliebig beschränkbare Berbote handelt, und gleiche Beschränkungen der Freiheit und Freizügigkeit auch auf Grund des allgemeineren Gesetzesvorbehalt des Art. 9, Abs. 1 der neuen Berfassungsurkunde zulässig sind. Meritorisch bedeutsam ist der Wegfall der §§ 6 bis 10 des Gesetzes zum Schute der persönlichen Freiheit aus dem Kreise der Verfassungsbestimmungen und damit der Verfassungsgarantien der personlichen Freiheit. Auch der Schluffat des Art. 8 des St. Gr. Ges. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger "Jede gesehwidrig verfügte oder verlängerte Berhaftung verpflichtet den Staat zum Schadenersat an den Verletten", kehrt im neuen Berfassungstert selbst in veränderter Kassung nicht wieder. Damit ware diefer Fall verfaffungsgesetlich gewährleisteter Schadenshaftung zu einer einfachgesetlichen Haftpflichtbestimmung abgeschwächt, wenn nicht die zitierte Spezialnorm in der allgemeineren Haftungsbestimmung des Art. 14 der neuen Berfassungsurkunde (Syndikatshaftung für rechtswidrige Berwaltung) wiederkehrte. Völlig neu ist der Grundrechtsschutz der Art. 20 und 21. Bundesbürger darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert werden", und "Niemand darf wegen eines Berhaltens bestraft werden, das gegen keine rechtsgültige Strafandrohung verstößt und dessen Strafbarkeit nicht schon vorher gesetzlich bestimmt war". In beiden Artikeln handelt es sich um Schranken für die Gesekgebung, die bisher nicht bestanden haben, und somit um verfassungskräftigen Freiheitsschutz. Im besonderen werden durch den Urt. 21 auch Blankettstrafrechtsnormen von der Art, daß im Berordnungswege strafbare Tatbe= stände umschrieben werden, für deren Übertretung durch Geset ein bestimmter Strafspielraum angedroht ist, ausgeschlossen. Bei strenger Auslegung des Art. 21 nämlich nicht bloß eine lex praevia, sondern überhaupt eine lex im formellen Sinne des Wortes Voraussekung der Strafbarkeit. Damit wäre auch dem Polizeistrafrecht der Gemeinden der verfassungsrechtliche Boden entzogen sein, falls nicht die strafrechtliche Sanktion lokalpolizeilicher Berordnungen in § 20 Berf. Überg. Gef. vorbehalten worden wäre.

Der Schut des Hausrechtes ist nur in der Formulierung merklich verändert. Sagte das Staatsgrundgeset "Das Hausrecht ist unverletzlich", so bestimmt die neue Verfassungsurkunde (Art. 22) unter dem Einfluß der Diktion des Art. 115 der Weimarer Reichsversassung: "Die Wohnung jedes Bundesbürgers ist seine Freistatt." Das scheint zunächst auf eine Verengerung des geschützten Bereiches schließen zu lassen, denn der staatsgrundgesetliche Schutz bezog sich auf mehr als die Wohnung. Indes bestimmt Abs. 2 des Art. 22 das Schutbereich näher als "Wohnung oder sonstige zum Hauswesen gehörige Räume" und schließt sich somit der Diktion des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, RGBl. 88, "zum Schutz des Hausrechtes" an. Auch im übrigen wurden die als Grundrechtsschuk zu beurteilenden Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes in die Verfassungsurkunde übernommen. Nicht gilt dies von der Straffanktion gegen die vorfählich rechtswidrige Hausdurchsuchung und von der Delegation der Verfahrensgesetze (§§ 4 und 5 des St.Gr.G. über das Hausrecht). Das sind Gesetzesstellen, die nur dank der Pauschalrezeption durch Art. 149 BBG. vielleicht unbeabsichtigt und unbedacht — Berfassungscharafter erlangt hatten, heute aber nicht mehr gelten (§ 9, Berf. Überg. G.).

Der Schut des Briefgeheimnisses wird in Art. 23 im Vergleich mit Art. 10 St. Gr. G. einerseits zu einem Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis erweitert, ansbererseits eingeschränkt; während das Staatsgrundgeset Einschränkungen des Briefgeheimnisses durch Geset von bestimmten, ziemlich engen versassungsgesetzlich statuierten Boraussehungen abhängig gemacht hatte, sind nunmehr "Ausnahmen" der beliebigen gesetzlichen Statuierung an-

heimgegeben.

Noch auffälliger und auch praktisch bedeutsamer sind die Beschränkungen der Vereins- und Versammlungsfreiheit. Schon Art. 12 des St. Gr. Ges. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger hatte das Recht der Staatsbürger, "fich zu versammeln und Bereine zu bilden", uneingeschränkt ausgesprochen, und nur die Ausübung dieser Rechte von der Regelung durch besondere Gesetze abhängig gemacht, und vollends der Zensurbeschluß vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. 3, hat jede Beschränkung der Bereins- und Bersammlungsfreiheit ausgeschlossen; in Konsequenz dieses Prinzipes hat der Regierungsentwurf eines Vereinsgesetzes die Bereinsgründung unter Auflassung der Anzeigepflicht völlig der Privatinitiative freigeben wollen. Ent= gegen dieser sich konstant verstärkenden liberalen Tendenz des Vereinsrechtes bestimmt nunmehr Art. 24: "Die Bundesbürger haben innerhalb der gesettlichen Schranken das Recht, sich zu versammeln und Bereine zu bilden." Durch diese Neufassung wäre jede denkbare Beschränkung der Bereins- und Bersammlungsfreiheit der einfachen Gesetzgebung freigegeben und sogar die allgemeine Einführung des Konzessionssystems, das selbst in seiner beschränkten bisherigen Anwendung mit der bisherigen Berfassungsrechtslage unvereindar gewesen war, und edenso etwa das Ersordernis der vereinsbehördlichen Genehmigung des Bereinsvorstandes, der Ausschluß von politischen Bereinen (in Konsequenz eines politischen Totalitätsprinzipes) usw. mehr durch die neue Berfassung gedeckt. Die Rechtslage würde in Anbetracht der Geltung des allgemeinen Legalitätsprinzipes nach Art. 9 — wonach Beschränkungen des Bereins- und Bersammlungswesens sowieso einer gesetzlichen Grundlage bedürsen — dieselbe sein, wenn die Statuierung des Bersammlungs- und Bereinsrechtes unterblieben wäre — abgesehen vom unbedingten Ersordernis der Gesetzsform.

Das Petitionsrechtist aus Art. 11 des St.Gr.G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger in nur sprachlich veränderter, und zwar verbesserter Fassung in den Art. 25 übernommen worden. Ist es auch nicht praktisch bedeutsam, so ist es doch grundsäglich bemerkenswert, daß ein autoritäres Regime wenigstens jenes Maß an politischer Meinungsfreiheit gewährleistet, das in Bitten und Beschwerden zu Handen der zuständigen Behörde zum Ausdruck kommt, denn in einem so gefaßten Petitionsrecht äußert sich eine wenn auch unverbindliche Mitbestimmung einzelner Interessenten aus dem Bolksganzen am Staatsleben. Je nach dem Umfang des von der Berfassung ganz in Schwebe gelassenen ständischen Wahlrechtes werden sich in diesem alkliberalen Betitionsrecht für einen mehr oder minder großen Rreis der eigenberechtigten Staatsbürger die politischen Rechte erschöpfen.

In keinem Grundrechtsbereiche ist aber eine derart radikale Wendung eingetreten wie in bezug auf die Freisheit der Meinungsäußerune wie kerung einschließlich der Preßfreiheit (Urt. 26 Verf. 1934). Die Freiheit der Weinungsäußerung wird bei Aufrechterhaltung ihres Inshaltes ohne ersichtlichen Grund aus einem allgemeinen Wenschenrecht in ein bloßes Staatsbürgerrecht umgewandelt. Die Preßfreiheit, die schon im Art. 13 St. Gr. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger als verfassungsfestes Grundrecht verkündet worden und durch den Zensurbeschluß vom 30. Oktober 1918 auch von der letzten Schranke, nämlich von der Suspensionsmöglichkeit, losgelöst worden war, fällt ihrem unleugbaren Mißbrauch restloszum Opfer und macht wieder jener Rechtslage Plat, wie sie

bis 1848 bestanden hat. Der Druck wird im Berfassungstext nicht selbständig, sondern nur als eines der beispiels= weise angeführten Mittel der Meinungsäußerung behandelt (Art. 26, Abs. 1). Wenn die Meinungsäußerung in welcher Form immer nur "innerhalb der gesetlichen Schranken" freisteht, so ist schon damit der einfachen Gesetzgebung jedes prefrechtliche System, z. B. das Konzessionssystem, die Vorzensur usw. freigestellt. Der 2. Absat des Urt. 26 mit seiner demonstrativen Aufzählung von Magnahmen, die die Freiheit der Presse beschränken, ist somit nur eine theoretisch selbstverständliche Exemplifikation des Grundsakes Abs. 1. Immerhin ist dieser ausführliche Absatz dadurch aufschlußreich, daß er zu erkennen gibt, an welche gesetzlichen Schranken der Gesetzgeber gedacht hat. Als Zwecke der Präventiv- und Repressiomagnahmen werden angeführt: die Verhütung von Verstößen gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder gegen die Strafgesete, die Bekämpfung der Unsittlichkeit oder grober Berstöße gegen den Anstand, der Schutz der Jugend und endlich die "Wahrung sonstiger Interessen des Bolkes und des Staates". Damit ist auch die auffälligerweise nicht ausdrücklich angeführte Bekämpfung antireligiöser oder irreligiöser Meinungsäußerungen ermöglicht. Als Mittel der Bekampfung der Meinungsäußerung werden ebenfalls nur beispielsweise angeführt: vorgängige Prüfung der Presse, ferner des Theaters, des Rundfunks, der Lichtspiele und ähnlicher öffentlicher Darbietungen, verbunden mit der Befugnis der Behörde, solche Darbietungen zu untersagen. Ein derart "Recht beschränkbares der Meinungsäußerung" schwerlich als "Grundrecht der Freiheit der Meinungs-äußerung" gedeutet werden. Wenn dem Gesetzgeber überhaupt keine Schranken gezogen werden sollten, so hätte es sich vielleicht im Hinblick auf die optische Wirkung empfohlen, des "Rechtes der Meinungsäußerung" in der Berfassung überhaupt nicht zu gedenken, denn auch im Falle des Schweigens der Berfassung über die Meinungsäußerung wären alle beabsichtigten Beschränkungen derfelben dem Gesetgeber freigestanden.

Biel weniger einschneidend sind die Anderungen auf dem Gebiete der Glaubens= und Gewissensfrei= heit. Der Tenor der grundlegenden Bestimmung des Art. 14 St. Gr. G. "Die volle Glaubens= und Gewissensfrei= heit ist jedermann gewährleistet", wird sogar in Anbetracht der vernünftigen einengenden Auslegung dieses Grundsatzes durch die Praxis mit folgender neuen Berfassungs=

bestimmung vollinhaltlich aufrechterhalten bleiben: "Alle religionsmündigen Einwohner Ofterreichs genießen volle Glaubens- und Gewiffensfreiheit sowie die Freiheit der häuslichen und öffentlichen Religionsübung, sofern diese nicht mit der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten unvereinbar ist" (Art. 27, Abs. 1). Die Wahrung der Glaubens= und Gewissensfreiheit wirkt sich folgerichtig insbesondere in der Gleichberechtigung der Staatsbürger ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntnis aus. Somit berührt sich das in Rede stehende Grundrecht (Art. 27) mit dem Grundrecht der Gleichheit (Art. 16). Wie oben erwähnt, statuiert der Gleichheitsartikel zum Unterschied von der bisherigen Rechtslage nicht ausdrücklich seine Auswirkung in bezug auf die Unterschiede des religiösen Bekenntnisses. Dies besorgt nunmehr ausschließlich der Art. 27, der von der Glaubens- und Gewissensfreiheit handelt. Die neue Kassung ist im Bergleich mit Urt. 14 des St. Gr. G. in der Richtung sogar in liberalem Sinne ausführlicher, daß "die Zulassung zu öffentlichen Stellungen, Amtern und Würden" ausdrücklich als "von dem Keligionsbekenntnis unabhängig" erklärt wird (Art. 27, Abs. 2), was freilich auch schon aus Art. 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gefolgert werden konnte. Der Schluffag desselben Absahes bringt jedoch eine im hinblick auf Art. 66, Abs. 2, des Staatsvertrages von St. Germain außerordentlich bedeutsame, wenn auch in der praktischen Auswirkung eng begrenzte Einschränkung der Gleichberechtigung der Bekenntniffe. "Für den Schuldienst können Ausnahmen von diesem Grundsat durch Gesetz aufgestellt werden." Mit dieser Bestimmung nimmt die Verfassungsurkunde verallgemeinernd einen Rechtsgedanken auf, den schon die Novelle zum Reichsvolksschulgesetz vom 2. Mai 1883, RGBl. 53, in das österreichische Schulrecht eingeführt hatte. Da der Verfassungsgerichtshof mit seinem Erkenntnis vom 19. Oktober 1925, Sammlung Nr. 449, die fragliche Bestimmung der Novelle zum Volksschulgesetz als durch Art. 66 des Friedensvertrages aufgehoben erklärt hatte, wird nunmehr dieser Rechtsgedanke in der Verfassung selbst verankert.

Eine weitere Bestimmung desselben Artikels besagt in aussührlicherer Ersassung einer analogen Bestimmung des St. Gr. G. (Art. 14, Abs. 3): "Niemand kann zu einer kirch-lichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden. Die Verpflichtungen, die sich aus der Kamilien-, aus der Erziehungs- oder aus einer

anderen gesetzlich begründeten Gewalt ergeben, werden hiedurch nicht berührt, ebensowenig Verpflichtungen zur Anwesenheit bei kirchlichen Veranstaltungen aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes" (Art. 27, Abs. 3). Mit dem letzen Gesetzspassus wurde eine Übung, die bisher interpretativ (m. E. mit Recht) mit dem Grundrechtsschutz der Glaubensund Gewissensfreiheit in Einklang gebracht worden war,

ausdrücklich in der Verfassung verankert.

Zum Unterschied vom religiösen Bekenntnis des Einzelnen, mit dem sich Art. 27 befaßt, haben die Art. 28—30 die Rechtsstellung der religiösen Gemeinschaften zum Gegenstande. Während grundsätlich die Gleichberechtigung der Individuen ohne Unsehen des religiösen Bekenntnisses gewährleistet ist, gibt die Verfassung felbst der rechtlichen Differenzierung der religiösen Gemeinschaften in einer Beise Raum, daß man wohl von einem Grundsat der mangelnden Parität der Kirchen und Religionsgesellschaften sprechen kann. Bor allem werden zwei Rechtstypen religiöser Organisationen vorgesehen, und zwar neben dem bisher ausschließlichen Inpus der staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften der neue Typus bloß zugelassen er Religionsgemeinschaften. Dieser lettgenannte Typus deckt sich nicht etwa mit der bisherigen Erscheinung zulässiger oder erlaubter giöser Gemeinschaften, denn diese waren und werden auch in hintunft jene bloß sozialen, rechtlich also nicht existenten religiösen Gemeinschaften sein, deren Mitglieder sich in religiöser Sinsicht einfach darum betätigen dürfen, weil ihr Rultus nicht rechtlich verboten ift. Bielmehr bilden die "zugelassenen Religionsgemeinschaften" Zwischenform zwischen den bloß zulässigen, aber darum für die Rechtssphäre noch nicht existenten religiösen Gemeinschaften und den bisherigen und künftigen anerkannten Religionsgesellschaften. Mit den letzteren teilen sie die Rechtspersönlichkeit, doch sind sie im Bergleich mit ihnen religiöse Berbande minderen Rechtes. Die zugelaffene Religionsgemeinschaft wird von der Verfassung (Art. 28) geradezu als die primäre Rechtsform religiöser Organisation, als Aussluß des erstmals ausdrücklich ausge= sprochenen religiösen Koalitionsrechtes, eingeführt. Uller= dings ist der Weg ihrer Kreation — auch wenn für die allgemeinen Vereine einfachgesetlich das System der freien Bereinsbildung beibehalten werden sollte — nicht der einer Unmeldung bei der Behörde, sondern der der staatlichen Zulassung. Es ist also auch für sie die Technik des Kon-

zessionssystems vorgesehen. "Durch diese Zulassung erlangt die Religionsgemeinschaft die bürgerliche Rechtsfähigkeit und den staatlichen Schut ihrer Religionsübung, wird aber auch einer staatlichen Aufsicht unterstellt" (Art. 28, Abs. 1). Der normale Weg der Vereinsbildung, der bisher durch § 3 des Bereinsgesetes vom 15. November 1867 Organisationen mit religiöser Zweckbestimmung verschlossen war, wird sonach solchen Verbänden wohl auch in Sinkunft verschlossen sein, wie immer im übrigen das allgemeine Bereinsrecht gestaltet sein mag. Wenn somit religiöse Verbände unter allen Umständen einem qualifizierten Bereinsrecht unterliegen, ist zweifelhaft, warum nunmehr verfassungsgesetlich zwei Typen oder, wenn man will, zwei Grade der rechtlichen Qualifitation der Rultusvereine vorgesehen sind. Die Vermutung liegt wohl am nächsten, daß man jenen religiösen Gemeinschaften, die sich in Ofterreich rechtlich organisieren wollen, ohne dabei aller privilegia favorabilia und odiosa einer anerkannten Religionsgesellschaft teilhaftig werden zu wollen oder zu können, an Stelle des ihnen nach wie vor versagten Weges der vereinsbehördlichen Anmeldung einen anderen, relativ vereinfachten Weg des Erwerbes der Rechtspersönlichkeit eröffnen will.

Die Normativbestimmungen des Art. 15 des St.Gr.G. (über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger) über die Organisation der anerkannten Religionsgesellschaften find im wesentlichen unverändert in den Urt. 29 der Berfaffung 1934 übergegangen. Offenbar im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 63, Abs. 2, des Staatsvertrages von St. Germain, wonach alle Einwohner Ofterreichs das bedingte1) Recht auf die öffentliche oder private Übung von jeder Urt Glauben, Religion oder Bekenntnis haben, fcränkt der neue Berfassungstert das in der ursprünglichen Kassung des Staatsgrundgesekes ausgesprochene Monopol der anerkannten Religionsgesellschaften auf öffentlich e Religionsübung durch folgende Faffung ein: "Jede gefetlich anerkannte Rirche und Religionsgesellschaft hat für ihre Religionsangehörigen das ausschließliche Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung." Der Sinn und die Tragweite dieser Schranke ist allerdings nicht eindeutig. Das bisher nur einfachgesetzlich statuierte Besteuerungsrecht der Religionsgesellschaften gegenüber ihren Kultusange-

¹⁾ Bedingt dadurch, daß deren Ubung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ift.

hörigen und ihr Unspruch auf die politische Exekution rückständiger Kultusbeiträge wird nunmehr in der Verfassung verankert. Innerhalb der vorgenannten, für alle anerkannten Rirchen und Religionsgesellschaften gleichbleibenden Normativbestimmungen der Verfassung können aber die Einzelheiten der Organisation der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften staatlicherseits in der denkbar verschiedensten Weise geregelt werden. Die Berfassungsurtunde zielt sogar in einer neuen Bestimmung (Art. 30, Abs. 2 und 3) auf eine materiell und formell differenzierte Regelung der Berfassung der einzelnen Rirchenund Religionsgesellschaften ab. Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß der einzelnen Kirche oder Religionsgesellschaft "je nach ihrer Eigenart oder allgemeinen Bedeutung im Staate" auch noch andere als die im Art. 29 genannten Rechte zuerkannt werden können. Die Verfassung selbst bringt sonach nur ein Minimum an Rompetenzen der anerkannten Kirchen= und Religionsgesellschaften; insbesondere ist auch eine beliebige Erweiterung ihres delegierten staatlichen Wirkungskreises freigestellt. Undererseits können auch die kultusrechtlichen Pflichten der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften abgestuft sein. Diese rechtliche Regelung ist nur durch die Vorschrift determiniert, daß sie sich auf Angelegenheiten zu beziehen habe, "die auch die staatlichen Interessen berühren", womit der staatlichen Intervention in Kultusangelegenheiten im Interesse der Autonomie der religiösen Verbände eine — juristisch allerdings taum faßbare — Schranke gezogen werden sollte. Die formelle oder richtiger prozessuale Differenzierung des Rechtes der einzelnen Kirchen und Religionsgesellschaften besteht darin, daß die Verfassung als rechtliches Mittel der Regelung der Kirchenverfassungen die Wege des staatlichen Gesekes und des Staatsvertrages nebeneinander ins Auge faßt. Das bedeutet, daß die Verfassung kein kirchenpoliti= sches System monopolisiert, sondern daß sie sowohl dem Snstem der staatlichen Kirchenhoheit als auch dem Roordinationssinstem (Konkordatssinstem) — und zwar nebeneinander, natürlich auf verschiedene Religionsgesellschaften angewenbet — Raum gibt; ja, dieses Nebeneinander wird geradezu bevorzugt, denn "für die katholische Kirche erfolgt diese Regelung grundfählich durch Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Heiligen Stuhle" (Art. 30, Abs. 3), also durch Staatsvertrag. Das Wort "grundsätlich" besagt möglicherweise etwas anderes als "in den Grundzügen" und läßt auch gegenüber der katholischen Kirche die andere

Möglichkeit der lediglich internen staatlichen Regelung offen. Wie schon oben erwähnt, ist eine Reihe der Bestimmungen des Konkordates vom 5. Juni 1933 zu Verfassungsbestim= mungen erklärt; auf das Konkordat einzugehen, wurde indes den Rahmen dieses Grundrisses sprengen. Bei den anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Keligionsgesell= schaften erfolat eine gleichartige Regelung "nach gepflogenem Einvernehmen mit ihnen" durch Gefet; d. h. es wird zwar die staatliche Kirchenverfassung nicht einseitig oktropiert. sondern paktiert, aber der Gegenstand des Einvernehmens wird einseitig staatlicherseits normiert. Das schwächt jedenfalls das System der staatlichen Kirchenhoheit in der Richtung des Konkordatssystemes ab. Aus dieser Verfahrensvorschrift ergibt sich die bedeutsame Tatsache, daß die Kirchen und Religionsgesellschaften ihrer besonderen soziologischen Stellung gemäß die einzigen innerstaatlichen Rechtssubjekte find,

die ihre rechtliche Regelung mitzubestimmen haben.

Analog dem Art. 17 des St.Gr.G. regelt der Art. 31 der Berf. 1934 kulturpolitische Fragen der Wiffenschaft und des Unterrichtes, allerdings viel ausführlicher und nicht unwesentlich abweichend. Vor allem übernimmt die Berfassung 1934 aus der Weimarer Berfassung (Art. 142) eine programmatische Erklärung: "Der Staat pflegt und fördert die Wiffenschaft und die Runft" (Urt. 31, Abs. 1). Einen materiellrechtlichen Inhalt hat die= ser Absatz nicht; er stellt vielmehr nur der Gesetzebung eine Aufgabe, deren Einlösung im Ermessen der Gesetgebung gelegen ist. Die Berfassung selbst bringt konkretere Bestimmungen nur über die Wiffenschaft, nicht über die Runft. Aus der Dezemberverfassung 1867 wird der Grundrechtssat übernommen: "Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei." Diesem im Staatsgrundgeset alleinstehenden Sat wird jedoch der Zusat beigefügt: "Die Pflichten eines öffentlichen Amtes werden hiedurch nicht berührt." Dieser Sat kann als eine Einschränkung der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre verstanden werden, und zwar in dem Sinne, daß das öffentliche Dienstrecht Ausnahmen von der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre für die beamteten Berkünder der Wissenschaft normieren dürfe. Damit würde das im Sinne der Dezemberverfassung verfassungsfeste Grundrecht der Freiheit der Wiffenschaft zu einem gesetlich partiell beschränkbaren Grundrecht abgeschwächt sein. Der Mangel eines amtlichen Motivenberichtes macht sich bei dieser wichtigen Anderung des bisherigen Gesethestextes besonders empfindlich bemerkbar. Der an sich nicht eindeutige

Zusag wird erst durch die Auslegung in der Gesetzesanwendung in seiner Bedeutung fixiert werden. Das für die Rulturpolitik der Dezemberverfassung charakteristische Grundrecht der Unterrichtsfreiheit wird unzweideutig eingeschränkt, wobei freilich diese Beschränkung nur eine Rodifizierung der bisherigen, nicht ganz mit der Berfassungsrechtslage vereinbar gewesenen Praxis bedeutet. Während das St. Gr. G. gesetzliche Beschränkungen der Unterrichtsfreiheit nur in Gestalt der Vorschrift eines Befähigungsnachweises für die Lehrtätigkeit an Unterrichtsund Erziehungsanstalten vorgesehen hatte, erklärt die Berfassung 1934 alle Bundesbürger sowie jede inländische juristische Berson für berechtigt, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu begründen und schulmäßig Unterricht zu erteilen oder erteilen zu lassen, "sofern sie die vom Geset geforderten Voraussetzungen erfüllen". Damit sind auch über den Befähigungsnachweis hinausgehende gesetzliche Anforderungen an die Berson der Anstaltsgründer, Unstaltsleiter und Unstaltslehrer, und ist insbesondere auch das Konzessionssystem für das Privatschulwesen verfassungsmäßig gedeckt. Der häusliche Unterricht bleibt wie bisher auch in Hinkunft von einer solchen Beschränkung frei. Insoweit ist also die Unterrichtsfreiheit ein verfassungsfestes Grundrecht. Un die Stelle der bisherigen Berfassungs= vorschrift über den Religionsunterricht: "Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen" (Art. 17, Abs. 4, St. Gr. G. über die allg. Rechte der Staatsby.) tritt nachstehende Bestimmung: "Jede gesetlich anerfannte Rirche und Religionsgesellschaft hat das Recht, ihren Ungehörigen in den Schulen Religionsunterricht zu erteilen und die unmittelbare Aufsicht darüber zu führen (Art. 31, Abs. 5). Aus einer im System der Grundrechte allerdings snstemwidrigen Pflicht der Kirchen und Religionsgesell= schaften wird also in der neuen Verfassung eine Berechtigung. Es stünde zur neuen Berfassungsrechtslage im Widerspruch, wenn dieses neue Grundrecht der Kirchen und Religionsgesellschaften in der einfachen Gesetzgebung als deren Berpflichtung konkretisiert werden würde. Eine sachliche Notwendigkeit, die Konstruktion als Pflicht beizubehalten, bestand gewiß nicht, da es ja das eminenteste Interesse der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ist, von dem ihnen verfassungsgesetlich gewähr= leisteten Recht der Erteilung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes Gebrauch zu machen. Was die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes durch die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften betrifft, so war diese bereits im § 2 des Gesetes vom 25. Mai 1868, RGBl. 48, "wodurch grundsähliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden", vorgesehen; die Neuerung der Verfassung 1934 besteht in diesem Punkt nur darin, daß die einsachgesehlich statuierte Kompetenz zu einem verfassungsgesehlich gewährleisteten

Recht erhoben wird.

Im übrigen stellt der Artikel 31, über den Inhalt des analogen Artikels des St.Gr.G. hinausgehend, Richtlinien für die staatliche Aussicht über das Schul-, Erziehungs- und Bolksbildungswesen auf. Hiernach hat der "Staat" — worunter hier nach Art. 37, Abs. 3, bloß der Bund zu verstehen ist — darüber zu wachen, daß die Kinder religiös-sittlich erzogen und ihnen die Grundlagen des Wissens vermittelt werden, die für ihre Heranbildung zu tüchtigen Menschen und guten Bürgern erforderlich sind. Damit wird zum erstenmal für Herreich das allgemeine Unterrichts- und Bildungsziel in Anlehnung an das Keichsvolksschulgesetz versassungsgesetzlich abgesteckt.

Die Freiheit der Berufswahl wird im Art. 32 Verf. 1934 ebenso wie in Art. 18 des St.Gr.G. gewährleistet; dagegen wird die Freiheit der Ausbildung für den Beruf, die das St.Gr.G. schrankenlos ("wie und wo er will") vorgesehen hatte, an beliebige Schranken der Gesehe und der auf Grund der Gesehe erlassenen Sahungen der Berufskörperschaften gebunden. Im übrigen regelt, wie schon ausgeführt, der die Freiheit der Berufswahl prosklamierende Verfassungsartikel die Grundlagen der berufsftändischen Organisation, so als ob die Berufskörperschaften freie Verbände zur Förderung der Privatinter

effen der Berufstätigen wären.

Die Unverleglichkeit des Eigentums ist an die letzte Stelle des neuen Systems der Grundrechte unter Beibehaltung der bisherigen Rechtslage gerückt. Abweichend von der bisherigen Systematik, die die Freiheit des Liegenschaftserwerbes, also eine Art Freizügigkeit des Bermögens, im Zusammenhang mit der Freizügigkeit der Berson geregelt hatte, tritt im neuen System der Berfassung — systematisch richtiger — die Freiheit des Liegenschaftserwerbes und der Berfügung über Liegenschaften im Anschluß und gewissermaßen als Folgerung aus dem Eigentumsschutz auf. Ausnahmen von der Freiheit des Erwerbes von Liegenschaften und der Berfügung über sie läßt die Dezemberverfassung nicht ausdrücklich zu, hat aber die einfache Gesetzebung für zulässig erachtet; die Berfassung 1934 gibt beliebigen Ausnahmen durch Geset "zur Wahrung

öffentlicher Interessen" Raum.

Schon an dieser Stelle sei vermerkt, daß durch einfaches Bundesgeset die Suspension der Grundrechte der Freiheit der Person, des Hausrechtes, des Briefgeheimnisses, des Bereins- und Bersammlungsrechtes und der Freiheit der Meinungsäußerung vorgesehen werden kann (Urt. 143, Uhs. 7), soweit es hier überhaupt etwas zu suspendieren gibt. Damit ist die der Bundesversassung 1920 fremd gewesene Möglichkeit des Ausnahmszust and es

neu geschaffen.

Ein Gesamtkalkül des Grundrechtskatalogs zeigt zwar eine Rückbildung des Grundrechtskomplezes hinter die von der Dezemberversassung 1867 geschaffene Rechtslage, läßt aber immerhin eine im Kreise der heutigen "Autoritätsstaaten" auffällige Reminiszenz an den liberalen Persönlichkeitsschutz erkennen, und erlaubt im Zusammenhalt mit einigen anderen, der individualistischen Rechtsepoche entstammenden Versassungsinstitutionen, namentlich der Rechtsstontrolle, die dem Schutz der Grundrechte dient, das Urteil, daß zwar nur noch ein Rest von Demokratie, wohl aber ein ansehnlich es Stück Liberalismus in der neuen Versassung verankert ist.

VI. Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern

Rompetenzbestimmungen des herigen ersten Hauptstückes der Bundesverfassung haben im Snstem der neuen Verfassung namentlich durch den Einbau der Rompetenzordnung in Unterrichts= und Erziehungs= sachen eine derartige Ausweitung erfahren, daß es sich empfohlen hat, sie in einem eigenen (3.) Hauptstück der Berfassung auszusondern. Dieses Hauptstück behandelt unter dem Titel "Bund und Länder" bloß ein Teilproblem des Berhältnisses zwischen Bund und Ländern, und zwar das der Rompetenzverteilung. Es ist rückhaltslos anzuerkennen, daß das neue Snstem der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern viele Unebenheiten der durch die beiden Berfassungsnovellen vom 30. Juli 1925 und 7. Dezember 1929 übermäßig und überflüssig kompliziert gewordenen Rompetenzordnung ausgeglichen und manche Bizarrerien dieser Rompetenzordnung, die ihresgleichen in den Ber-

fassungen der Erde gesucht hatten, beseitigt hat; so etwa die paradore Verfassungsbestimmung, die vom "äußeren Unsehen der Bundestheatergebäude" und von der Bestimmung der Baulinie und des Niveaus dieser Gebäude (Art. 10, Abs. 1, P. 13, BBG.) gehandelt hat1). Die gesetzgeberische Aufgabe der Rompetenzregelung2) bestand aber in einer großzügigen Rommassation der Rompetenzen von Bund und Ländern, wennmöglich in einer Berminderung der Zahl der Kompetenztypen, die durch Varianten der Hauptwege der Art. 10—15 BBG. auf ein volles Dugend angeschwollen waren, und jedenfalls in einer Zusammenfassung mancher bisheriger übermäßig spezialisierter und daher schwer abgrenzbarer Kompetenzfälle zu größeren Agendenkomplegen. Die politischen Voraussehungen für eine derartige rechtstechnische Bereinfachung der Kompetenzordnung waren durch den Übergang vom Parteienstaat zum Autoritätsstaat in unerwarteter Weise geschaffen worden. Denn das irrationelle Flickwerk der bisherigen Kompetenzordnung war größtenteils typisches Parteienkompromiß, über das ein autoritäres Regime einfach hinweggehen konnte. Die annähernde Gleichschaltung des politischen Systems in Bund und Ländern hat auch einer diffizisen Rompetenzabarenzung den ursprünglichen Sinn genommen. benn ob nun der Bund ober ein Land über diefe ober jene Rompetenz verfügt, wird bei der politischen Gleich= richtung der Bundes= und Ländergewalten im sachlichen Ergebnis kaum etwas ändern. Die starke Zentralisation in der Organisation hätte, wenn überhaupt ein foderalistischer Einschlag der Verfassung erhalten bleiben sollte, von der Herausgabe mancher bisher dem Bund vorbehalten gewesener Kompetenzstücke an die Länder begleitet werden können, da ja in der ungewöhnlichen Zentralisation des Organapparates, in der straffen Subordination der Ländergewalten unter die Bundesgewalt, genügende Garantien gelegen hätten, daß die Landeskompetenzen im Sinne der zentralen Staatsgewalt ausgeübt werden. Es ist nicht ersichtlich, ob für die neue, aber in den Grundlagen doch unveränderte Kompetenzordnung das Beharrungsvermögen der letten noch jungen und mühsam ausgeklügelten Kom= petenzordnung ausschlaggebend war, oder ob die Ressortinteressen der Bundes= und Landesbürokratien einfach an

¹⁾ Auch viele Berdeutschungen verdienen Anerkennung.

²⁾ Grundsägliches hierüber siehe in meiner Abhandlung "Die Technik der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung", Zeitschrift f. öffentl. Recht, Ihg. 1921.

die Stelle der gegensäklichen Parteiinteressen getreten sind und sich deren kompliziertes, in der Bundesverfassung 1920 verankertes Kompromiß zu eigen gemacht haben. Jedenfalls ist die so günstige Gelegenheit zum Ausschluß des unfruchtbarsten Rechtsstreites, nämlich des Kompetenzstreites, leider nur unvollkommen und vereinzelt benütt worden. Sogar manche neue problematische Kompetenzgrenzen wurden geschaffen; beispielsweise sei erwähnt, daß die Fremdenverkehrsförderung, "soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet bezieht", dem Bunde vorbehalten wurde, wogegen sie im übrigen in die Zuständigkeit der Länder fällt. Es werden sich sonach Bund und Länder in die Fremdenverkehrsförderung teilen, aber nach einem so unbestimmten Schlüssel, daß ein latenter Kompetenzstreit bestehen müßte, wenn Bund und Länder nicht von vornherein bereit sind, ihrer konturrierenden Betätigung auf diesem Gebiet keinerlei Semmnisse in den Weg zu legen.

Auf die Einzelheiten der neuen Kompetenzordnung einzugehen, würde hier zu weit führen. In einer Reihe von Einzelbestimmungen zeigt sich die Tendenz, die Kompetenz des Bundes auf Kosten der Länder zu erweitern; insoferne liegt die Berfassung 1934 in der Linie der von den Berfassungsnovellen 1925 und 1929 eingeschlagenen Entwicklung. Ob die Kompetenzübertragungen an die Länder eine volle Kompensation des Kompetenzzuwachses des Bundes sind, läßt sich mangels eines eindeutigen Beurteilungsmaßstades nicht beantworten.

Neue ausschließliche Bundeskompetenzen sind namentlich das Staatsbürgerschaftswesen, das derzeit, freilich mit Einschränkungen, der Vollziehung nach den Ländern zugehört, so daß in Hinkunft der Bund sogar in Fragen der Landesbürgerschaft zu entscheiden haben wird; sodann der schon erwähnte Teil der Fremdenverkehrsförderung, das Elektrizitätswesen in seiner Gänze (während es früher nur in einzelnen Partien ausschließliche Bundessache war), endlich der "Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge, die ganze Zweige der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung in ihrem Bestande gefährden"1). Dagegen fällt

¹⁾ Im übrigen unterliegt dieses Teilbereich der Landeskultur, die in der Monarchie die unangesochtene Domäne der Länder gewesen war, bloß der Grundsagesetzgebung des Bundes, und gehört ansonsten in die Kompetenz der Länder. Der Kompetenzsall ist zugleich ein Beispiel unklarer Kompetenzteilung. Im Grunde entsicheiden die einzelnen landwirtschaftlichen Schädlinge durch ihre Ausselde

ben Ländern das Heimatrecht sowohl nach Gesetzgebung als auch Bollziehung zu¹). Einen beachtenswerten Kompetenzewinn der Länder bedeutet der Berzicht des Bundes auf die Grundsatzestigebung in Sachen der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge. Die Zuständigkeitsregelung auf dem Gebiete des Schul-, Erziehungs- und Bolksbilbungswesens bringt durch die Beseitigung der paktierten Gesetzgebung dem Bund und den Ländern einen Gewinn, vorzugsweise aber den Ländern, deren einschlägige Gesetz ausnahmslos früher von übereinstimmenden Bundesgesehen abhängig waren. Praktisch wirkt sich dieser Gewinn der Länderallerdings infolge des für sämtliche Landesgesetzsbeschlässe bestehenden Ersordernisses der Zustimmung des Bundestanzlers nicht aus.

Die Tendenz zur Berbundlichung von Angelegenheiten, an denen bisher die Länder teilhatten, hat eine grundsätzlich bedeutsame Folge. Der ohnehin schon stark zusammen= geschrumpfte Kompetenztypus des Art. 11 BVG. — ausschließliche Gesetzebung des Bundes, ausschließliche Bollziehung der Länder — ist entbehrlich geworden und wird beseitigt. Zu einem Teil sind die in die autonome Landesverwaltung fallenden Angelegenheiten von den Ländern in Hinkunft als mittelbare Bundesverwaltung zu besorgen. Die zweite Bariante des Kompetenztypus des Urt. 11, näm= lich die erst von der Verfassungsnovelle 1929 eingeführte Bedarfsgesekgebung des Bundes im Verwaltungsverfahren Berwaltungsstrafrecht, wird dagegen beibehalten (Art. 35). Die von Art. 11 BBG. in der Fassung der Novelle 1929 getroffene Normativbestimmung für die Regelung des Berwaltungsstrafverfahrens, die auf die Einrichtung von Berwaltungsstrafsenaten abzielt, wurde jedoch in der neuen Berfaffung wieder fallen gelaffen.

Der rechtstechnisch komplizierteste Kompetenztypus des Art. 12 BBG. — nunmehr Art. 36 —, wonach der Bund auf die Grundsatzelegebung beschränkt, die Länder für die Ausführungsgesetzgebung und Bollziehung zuständig sind, erfährt einerseits eine Einschränkung durch Abgabe

breitung darüber, ob zu ihrer Bekämpfung Bund oder Länder zuftändig find!

¹⁾ Nach § 10 Berf. Überg. Ges. ift die Neuordnung der Zuständigteit auf dem Gebiet des Staatsbürgerschafts= und Heimatswesens bis zum Inkrafttreten des Staatsbürgerschaftsgesetes des Bundes bzw. des Grundsagesetes des Bundes und der Ausführungsgesete der Länder über das Heimatrecht suspendiert.

gewisser, bisher nach diesem Typus behandelter Angelegenheiten an den Bund, andererseits compensando eine Erweiterung, indem nunmehr das Beimatrecht nur noch der Grundsaggesetzung nach in die Zuständigkeit des Bundes, im übrigen aber in die Zuständigkeit der Länder fällt. Gerade an diesem Beispiel zeigt sich aber besonders faßlich die technische Erschwerung des Rechtslebens in den Källen, wo es zweierlei einander ergänzenden Gesetzen unterworfen ist. Die Verfassung unternimmt im übrigen den Versuch, diesen Kompetenztypus zu aktualisieren, indem sie durch eine Legaldefinition der Grundsatgesetzgebung für die Ausführungsgesekgebung der Länder praktische Wirkungsmöglichkeiten sichern will. "Soweit dem Bunde bloß die Grundsatgesetzgebung zukommt, hat er sich auf die Festsekung der allgemeinen Grundzüge der betreffenden Ungelegenheiten zu beschränken" (Art. 39, Abs. 1). Mit dieser Vorschrift soll der bisherigen Übung gesteuert werden, durch Grundsakgesete des Bundes Detailregelung der Blankett für die Ausführungsgesetzgebung der Länder soweit auszufüllen, daß die Länder in ihren Ausführungsgesetzen auf die Normierung von Nebenfächlichkeiten beschränkt bleiben.

Eine grundsätlich bedeutsame Neuerung in der Rompetenzordnung besteht endlich darin, daß sich Bund und Länder ihre verfassungsmäßigen Kompetenzen gegenseitig belegieren können, ohne daß es hiezu einer Berfassungs= änderung bedürfte. Dadurch werden die Rompetenzbestimmungen der Verfassung biegsamer als der übrige Verfassungsinhalt, freilich nur in der Richtung einer Abgabe von Rompetenzen an eine andere Gebietskörperschaft und nicht in der Richtung einer Inanspruchnahme von Kompetenzen der anderen Gebietskörperschaft. "Der Bund kann durch Bundesgeset seine Zuständigkeit zur Gesetgebung oder zur Grundsaggesetzgebung in einer bestimmten Ungelegenheit den Ländern oder einzelnen Ländern übertragen. Die Länder können ihre Zuständigkeit zur Gesetzgebung für eine bestimmte Ungelegenheit dem Bund übertragen. Dies geschieht mit Wirksamkeit für alle Länder durch Beschluß des Länderrates bei Anwesenheit von mindestens der Bälfte der Stimmberechtigten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen." (Art. 41, Abs. 1 und 2.) Da der Länderrat seiner Funktion nach ein Bundesorgan ist, hat eine solche Kompetenzübertragung an den Bund juristisch allerdings den Charakter einer vereinfachten Inanspruchnahme von Landeskompetenzen durch den Bund. Politisch dürfte aber wegen der versahrensmäßigen Erschwerungen eines solchen Beschlusses des Länderrates, der ja seiner politischen Kolle nach der Repräsentant der Länder beim Bunde ist, die Inanspruchnahme von Landes-tompetenzen durch den Bund auf dem normalen Wege einer ad hoc vorgenommenen Verfassungsänderung sogar leichter gangbar sein. Liegen die besonderen Motive dieser eigenstimlichen gegenseitigen Delegationsbesugnis auch nicht zustage, so ist doch die Tendenz offensichtlich, die Kompetenzslage möglichst leicht späterhin zutage tretenden Augenblicks-

bedürfnissen anzupassen.

Der ganzen Unlage nach beschränkt sich die Verfassung auf eine Auseinandersetzung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern, und überläft der auf Grund diefer Rompetenzordnung erfolgenden Gesetgebung die Rompetenzverteilung zwischen bem Staat (in dessen beiden Erscheinungsformen Bund und Länder) und den Ständen. Wie ist aber der Anteil von Bund und Ländern an der staatlichen Ordnung der Stände beschaffen? In die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes fallen "Aufbau, Einrichtung und Aufgaben der ständischen Berwaltung in den freien Berufen und im öffentlichen Dienst, in den anderen Berufsständen jedoch nur hinsichtlich ihrer zentralen Zusammenfassung" (Art. 34, Abs. 1, B. 1). Weiters fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes das "Dienstrecht der öffentlichrechtlichen Bediensteten der ständischen Berwaltung in der zentralen Zusammenfassung" (Art. 34, Albs. 1, B. 17). Dagegen steht bloß die Gesetgebung über die Grundsätze dem Bunde, den Ländern die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung hinsichtlich der folgenden Ungelegenheiten zu: "Aufbau, Einrichtung und Aufgaben der ständischen Berwaltung in den Ländern, soweit sie sich nicht auf die freien Berufe und den öffentlichen Dienst beziehen und daher unter Art. 34 fallen": weiters das "Dienstrecht der öffentlichrechtlichen Bediensteten der ständischen Verwaltung in den Ländern" (Art. 36. Abs. 1, P. 8 und 9). Die vorstehende Aufteilung einer in sich geschlossenen Materie auf Bund und Länder läßt eine eindeutige Grenzlinie vermissen, birgt aber wohl darum nicht die Gefahr einer Verwirrung des ständischen Aufbaues in sich, weil die neue Organisation der Länder sie gewisser= maßen zur verlängerten Hand des Bundes macht.

VII. Die Gesetzgebung des Bundes

Die Gesetzgebung des Bundes ist der Gegenstand jenes, nunmehr vierten Hauptstückes der Verfassungsurkunde, das im Vergleiche mit dem bisherigen Rechtszustand die einschneidenste Veränderung, ja eine völlige Umwälzung erfahren hat. Da die Ordnung der Gesetzgebung über die Staatsform entscheidet, erklärt sich der völlige Umbruch der Staatsform. Auch wenn sich außer diesem 4. Hauptstück kein Wort des Verfassungstextes geändert hätte, läge eine Gesamtänderung der Versassung vor.

Um die Traqweite der Neuordnung voll zu würdigen, muß man sich vergegenwärtigen, daß nach der letten Berfossung der Monarchie die Bolksvertretung Monarch, nach der provisorischen Verfassung der Republik die Bolksvertretung allein und nach der ersten definitiven Berfassung der Republik vom 1. Oktober 1920 die Bolksvertretung zusammen mit dem Volk selbst (als plebiszitärem Organ) als die Kattoren der gesamtstaatlichen Gefehgebung anzusehen waren. Denn in den bezeichneten Berfassungsaeren waren die genannten Organe in der Lage, das Zustandekommen eines Gesetzes zu bewirken oder es zu verhindern, während der Unteil aller anderen an der Gesekgebung mitbeteiligten Organe hinter dieser Dispositionsmöglichkeit zurückblieb, mochten sie nun auf ein bloßes suspensives Beto oder auf einen bloß formalen Anteil an der Gesekgebung beschränkt gewesen sein. Die Gesekgebung Österreichs war demnach während der letten zwei Menschenalter dadurch gekennzeichnet, daß ein volksrepräsentativer Willensakt condicio sine qua non des Zustandekommens eines formellen Gesetzes war.

Der Art. 44 der Berf. 1934 bringt nunmehr folgende grundlegende Norm über Organisation und Weg der Bundesgesetzgebung: "Die Gesetzgebung des Bundes übt nach Borberatung der Gesetzentwürfe durch den Staatsrat, den Bundeskulturrat und den Länderrat (vorberatende Organe) der Bundestag (beschließendes Organ) aus." Prima facie scheint demnach die Gesetzgebungskompetenz ausschließlich tollegialen, rein legislativen Organen übertragen zu sein, freilich mit der Maßgabe, daß nur einem dieser Kollegien ein votum decisivum, den anderen beteiligten Kollegien ein bloßes votum consultativum zukommt. Ein vollständiges und wahres Bild der Kollenverteilung in der Bundesgesetzgebung ergibt sich erst durch die Berücksichtigung der Borschriften über den Weg der Gesetzgebung, denen zusolge ein

Gesek dank dem Vorbehalt der Gesekesinitiative für die Bundesregierung nur mit deren Willen zustande kommen kann. Als Kaktoren der Bundesgesetzgebung sind demnach die Bundesregierung und der Bundestag zu beurteilen. Ob die Bundesgesetzgebung unter diesen Umständen einen repräsentativen Einschlag aufweisen wird, der für die Gesetzgebung seit zwei Menschenaltern charakteristisch war, hängt von der gesetlichen Beantwortung der noch offengelassenen Frage nach der Zusammensehung des Bundeskulturrates und des Bundeswirtschaftsrates ab. Jedenfalls hat aber die Verfassung dieser Zusammensetzung schon in der Weise präjudiziert, daß weder der Bundestag in seiner Gänze, noch einer seiner Bestandteile volksrepräsentativen Charafter aufweisen werden. Der Bundestaa stellt sich ledialich, und zwar nur unter der Voraussehung einer wahlweisen Beschickung der ihn konstituierenden Rollegien, als Zusammenfassung der Repräsentationen einzelner Bevölkerungs= gruppen dar, ohne jedoch — ganz abgesehen von dem Manko im Wirkungskreis — ein Parlament im hergebrachten Sinne des Wortes zu ergeben. Mit dem Parlamentarismus, — der ja im wissenschaftlichen Sinne dieses Wortes nur eine bestimmte Ordnung der parlamentarischen Einrichtungen, nämlich deren Präponderanz im Staatsleben bedeutet, — wird also das Parlament selbst entwurzelt. Ob die Neuordnung ben vielfach propagierten Sinn erfüllt, die sogenannte formale Demokratie, auch "Stimmzetteldemokratie" genannt, durch die sogenannte organische Demokratie zu ersegen, kann ebenfalls erst die Berufungsordnung des Bundeskulturrates und des Bundeswirtschaftsrates erweisen. Wenn aber auch nicht demokratisch, so wird die Gesetzgebung anderseits auch nicht autokratisch oder monokratisch, sondern echt aristokratisch organisiert sein, denn ihrer Gesamtstruktur nach sind sowohl die Bundesregierung als auch der Bundestag als mehr oder weniger aristokratisch organisierte Kollegien zu beurteilen.

Das Zustandekommen eines Bundesgesehes ist bald alternierend, bald kumulativ durch den Beschluß eines vorberatenden Organes, sei es nun der Staatsrat, der Bundesfulturrat, der Bundeswirtschaftsrat oder der Länderrat, und jedenfalls durch einen Beschluß des Bundestages bedingt wosern sich diese Organe nicht durch "Verschweigung" ihrer Mitwirkung begeben.

Der Wirkungskreis der einzelnen Konsultativkollegien ist aber nicht der nämliche, sondern abgestuft. Dem Wirkungskreis nach darf wohl der Staatsrat als das prominenteste Konsultativkollegium angesprochen werden. Seiner Zusammensehung nach ist der Staatsrat ein neues Herrenhaus, genauer freilich nur die Renaissance einer Schichte des altösterreichischen Herrenhauses, nämlich jenes Rreises von Mitgliedern, denen der Kaiser — innerhalb eines numerus clausus — wegen ihrer "Berdienste um Staat und Kirche, Wiffenschaft und Kunst" die Berrenhauswürde auf Lebensdauer verliehen hat. Die Berufungsbedingungen für den Staatsrat sind allerdings nicht so allgemein gehalten, vielmehr ist dem Bundespräsidenten die Richtlinie vorgezeichnet, daß er nur "verdiente charaktervolle Bundesbürger" berufen darf, "von denen nach ihrem bisherigen Berhalten und nach ihren bisherigen Leistungen volles Berständnis für die Bedürfnisse und für die Aufgaben des Staates zu erwarten ist" (Art. 46, Abs. 1). Während die monarchische Verfassung das Schwergewicht auf eine Leistungselite gelegt hatte, ist für die neue Verfassung nicht eine bestimmte intellektuelle, sondern gesinnungsmäßige Qualifikation des Kandidaten Bedingung der Berufung. In der Richtung der gewollten Hebung der Autorität des Bunpräsidenten wäre es vielleicht gelegen gewesen, dem Bundesdem Kreationsorgan präsidenten als anheimzustellen. welchen versönlichen Voraussehungen ein Mitglied des Staatsrates genügen muß. Die vielleicht beabsichtigte Gewähr gegen eine oppositionelle Einstellung eines Gesekgebungskollegiums kann allerdings niemals durch die bloken Berufungsbedingungen, sondern bestenfalls durch eine beliebige Abberufungsmöglichkeit geschaffen werden. Besonders bemerkenswert ist, daß Berufungen in den Staatsrat zu jenen seltenen Aften des Bundespräsidenten gehören, die keines Vorschlages der Bundesregierung, wohl aber der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers bedürfen. Da somit ausnahmsweise die Initiative beim Bundespräsidenten gelegen ift1), und er dank seinen sonstigen Rompetenzen die erforderliche Gegenzeichnung des Bundeskanzler jedenfalls erwirken kann, kann sich wenigstens in der Zusammensetzung des Staatsrates die persönliche Haltung des Bundespräsidenten voll auswirken. Der Bundespräsident hat es in der Hand, daß der Staatsrat eine Stätte überragender Geistigkeit wird und im Zuge der Gesetzgebung die überragende Rolle spielt. Nicht die Staatsform ist an sich gut oder schlecht, sondern jene Menschen geben ihr diese Eigenschaft,

¹⁾ Anders bei der erstmaligen Zusammensetzung des Staatsrates im Sinne des Berf. Aberg. Ges., vol. unten S. 129 f.

denen die Staatsverfassung das Ruder in die Sand drückt. Jedenfalls kann der Staatsrat, wenn er eine bloß sachlich bestimmte Zusammensetzung erhält, im fünftigen Staatsleben jene große Lücke ausfüllen, die eine für geistige Qualitäten minder verständnisvolle Barteiherrschaft offengelassen hat. Das Amt eines Staatsratsmitgliedes wird nicht auf Lebensdauer, sondern auf eine zehnjährige Funktionsperiode Möglichkeit ber Wiederberufung übertragen. aktiven Staatsbediensteten, die voraussichtlich ein beträcht= liches Kontingent der Staatsratsmitglieder stellen werden, fann überdies die Funktionsdauer auf die Dauer der Berwendung in dem Amt abgestellt werden, das sie zur Zeit der Berufung bekleiden. Aus dieser Bestimmung könnte sich die Einrichtung gewissermaßen "staatsratsfähiger" Dienstposten herausbilden. Diese organisationsrechtlichen Bestimmungen gewährleisten den Mitgliedern des Staatsrates nicht jenes Maß der Unabhängigkeit, das den lebenslänglichen und erblichen Mitgliedern des Herrenhauses eigen war. Un die Stelle der Abhängigkeit des parlamentarischen Mandatars von seiner Partei und Wählerschaft, die den Durchbruch der Überzeugung und der Sachlichkeit so sehr erschwert haben, tritt möglicherweise eine innere Abhängig= feit der neuen Gesetgeber vom Regierungsapparat. Der Umstand, daß die Zahl der Staatsratsmitglieder nicht fixiert, sondern innerhalb einer Ober- und Untergrenze variabel ist, gibt auch die Möglichkeit, durch sogenannte Pairsschübe die Haltung des Staatsrates in einem bestimmten Sinne zu beeinflussen. Wenn aber auch noch nicht die besten Rechtsformen eines derartigen stabilen und retardierenden Gesetzgebungsorgans gefunden sein mögen, so soll doch nicht verkannt werden, daß uns in der Idee des Staatsrates eine Institution entgegentritt, durch deren Berwirklichung die Demokratie die Angriffsfläche für die ihr begegnende Kritik beträchtlich eingeengt haben würde.

Bundeskulturrat und Bundeswirtschaftsrat sind jene vorberatenden Kollegien, die dem beruständischen Gedanken in der Bundesgesetzgebung Raum geben und damit der Staatsversassung den Einschlag eines Ständestaates geben. Während die Organisation des Staatsrates und im übrigen auch des Länderrates von der Versassung selbst erschöpfend geregelt ist, enthält die Versassung nur rahmenweise Organisationsbestimmungen über Bundeskulturrat und Bundeswirtschaftsrat und stellt die Ausfüllung dieser Blankette je einem Bundesgese über die Verusung des Kulturrates und des Vundeswirtschaftsrates anheim. Aus den Rahmenbe-

Merkl, Berfaffung

stimmungen der Verfassung selbst ergibt sich soviel, daß die Mitglieder der beiden Rollegien nicht bloß bestimmten Berufskreisen entstammen muffen, sondern diesen Berufsfreisen, wenn auch nicht ihnen allein, ihr Mandat zu verdanken haben muffen. Eine berufständische Vertretung wird eben ihrem Wesen nach nicht schon durch die Entnahme des Mitgliedes aus einem bestimmten Kreise, sondern erst durch die Entsendung aus der Mitte dieses Berufstreises konstituiert. Nicht die Kontingentierung der Mitglieder eines Gesetgebungskollegiums auf bestimmte Berufe — worauf ja bekanntlich auch schon der Barteienbetrieb im parlamentarischen Staat Gewicht gelegt hat —, sondern die Delegierung des Mitgliedes aus einem bestimmten Berufskreis macht den Berufsvertreter aus. Mit anderen Worten: "Berufständischer Bertretungsförper" kann nicht ein den vertretenen Berufen von außen oktroniertes, sondern nur ein aus ihrer Mitte kreiertes Kollegium sein. Für den Bundeswirtschaftsrat sagt dies ausdrücklich eine Bestimmung der Berfassung mit den Worten: "Als berufständische Hauptgruppen, aus denen Vertreter zu ent= fenden find ... " Alfo entsenden, nicht entnehmen! Die berufständischen Kreise sind die Urheber des Mandates, die Rreationsorgane finden sich im berufständischen Organapparat. Nicht so deutlich ist das gleiche über die Zusammensetzung des Bundeskulturrates gesagt. Dieser besteht aus 30-40 "Bertretern" von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religions= gesellschaften, des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens, der Wissenschaft und der Kunft. Der Rechtsbegriff des "Bertreters", worunter hier selbstverständlich der poli= tische Repräsentant zu verstehen ist, ist aber nur erfüllt, wenn die zu vertretenden Kreise ihren Bertreter nominieren.

Als repräsentierte Berufsgruppen sind nur im Falle des Wirtschafts ates die von der Verfassung im Art. 32 vorgesehenen Berufsstände zu denken. Der Bundeskulturrat soll eine Repräsentation anderer, allerbings auch personell gekennzeichneter Gruppen sein, und zwar der Kirchen und Religionsgesellschaften, die ja schon an sich rechtlich organisiert sind, des Schul-, Erziehungs- und Bolksbildungswesens, der Wissenschaft und der Kunst, also sozialer Gruppen, die erst als Kreationsbasis für den Bundeskulturrat rechtlich organisiert werden müssen. Da sich diese Berufsgruppen mit den Berufsständen überschneiden, wird sich eine Art Pluralwahlrecht ergeben in dem Sinne, daß ein und dieselbe Person oder Organisation unter Umständen ein Wahlrecht zum Bundeskulturrat und zum Bun-

deswirtschaftsrat haben wird. Die öffentlichen Lehrpersonen können beispielsweise als Träger des Schulwesens und der Wissenschaft im Bundeskulturrat und als Angehörige der berufständischen Hauptkörperschaft "öffentlicher Dienst" im Bundeswirtschaftsrat vertreten sein. Infolge der Vorschrift einer Bertretung der "Elternschaft" im Bundeskulturrat wird deffen Bevölkerungsbasis über die Berufstreise hinaus= greifen und dieses Kollegium auch darum nicht zur Gänze als Berufsvertretung gelten können, weil die Elternschaft in der berufständischen Literatur wenigstens bisher nicht als besonderer Beruf anerkannt wurde. Das Erfordernis der wahlweisen Berufung der Mitglieder des Bundeskulturrates und des Bundeswirtschaftsrates wird übrigens auch durch die Heranziehung der Enzyklika "Quadragesimo anno" als Auslegungsbehelf bestätigt. Wenn somit die Verfassung selbst die wahlweise Berufung der Mitglieder des Bundeskulturrates und des Bundeswirtschaftsrates aus von ihr annähernd umschriebenen Interessentengruppen außer Zweifel gelassen hat, so sind doch in der Verfassung die organisationspolitischen Fragen des Wahlrechtes und des Wahlverfahrens offengeblieben. Die Berufung der Mitglieder des Bundeskulturrates (Bundeskulturräte) und des Bundeswirtschaftsrates (Bundeswirtschaftsräte) ist durch einfaches Bundesgeset nach Grundsäten zu regeln, die die Beschickung des Bundeskulturrates und Bundeswirtschaftsrates "mit vaterlandstreuen Mitgliedern gewähr= leisten" (Art. 47, Abs. 4 und Art. 48, Abs. 3). Bezüglich bes Bundeskulturrates enthält sich die Berfassung jeder Richt= linie über die Berteilung der Mandate auf die vertretenen Interessengruppen, sondern überläßt diese heikle Frage ganz der Ausführungsgesetzgebung. Für die Zusammensetzung des Bundeswirtschaftsrates wird dagegen nachstehende Richtlinie aufgestellt. "Die Berteilung der aus den Berufständen zu entsendenden Bertreter auf die berufftändischen Sauptgruppen erfolgt unter Berücksichtigung der Zahl ihrer (felbständigen und unselbständigen) Berufsangehörigen mit der Makgabe, daß jede Hauptgruppe mindestens drei Vertreter erhält" (Art. 48, Abs. 5)1). Diese Normativbestimmung erinnert an die Kontingentierung der Bundesratsmitglieder auf die einzelnen Bundesländer in Art. 34 BBG. Wie

¹⁾ Die Zusammensehung des ersten Bundeskulturrates und Bundeswirtschaftsrates wurde auf Grund des § 21, Abs. 1, Zahl 3, des Bers. Aberg. Ges. durch Ges. vom 9. Oktober 1934, BGBl. II, 284, geregelt.

bisher jedem Bundeslande, wird nunmehr auch jeder berufständischen Hauptkörperschaft eine Mindestzahl von drei Vertretern zugebilligt. Die Verteilung der 70-80 Mandate auf die einzelnen Berufftände hat allerdings nicht mehr analog der Berteilung der Bundesratsmandate auf die Bundesländer nach dem Bevölkerungsschlüssel, also unter Unwendung des Proporzinstems, jedoch "unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Berufsangehörigen" zu erfolgen. Immerhin hat also das Zahlenmoment bei der Zusammensetzung des Bundeswirtschaftsrates eine gewiffe Rolle zu spielen, wobei es freilich fraglich geblieben ist, ob die Mandatszahl der berufständischen Hauptkörperschaften unbedingt in der Reihenfolge der Mitgliederzahlen abzustufen ist. Für die Kestsehung der Mandatszahlen der Hauptkörperschaften muß also jedenfalls die Zahl der Arbeiterschaft in den einzelnen Berufszweigen voll ins Gewicht fallen und wohl vor der Zahl der Betriebe ausschlaggebend sein. Die verfassungsgesexliche Normativbestimmung hat aber doch nicht dem Organisationsgeset die dornenvolle Aufgabe abgenommen, die Mandate ziffernmäßig auf die einzelnen Berufe zu verteilen. Die in der berufständischen Literatur immer wiederkehrende Anweisung, daß die einzelnen Berufe "gemäß gesellschaftlichen Bedeutung" zu vertreten seien, operiert mit einer Unbekannten, die mangels eines objektiv gültigen und allgemein anerkannten Makstabes der gesellschaftlichen Bedeutung überhaupt nicht errechnet, sondern nur willfürlich festgesett werden kann. Alle Erfahrungen mit berufständischen Vertretungskörpern, namentlich die mit dem naheliegenden Beispiel des preussischen Bolkswirtschaftsrates aus dem Jahre 1880 und dem deutschen Reichswirtschaftsrat (1919) haben gezeigt, daß zwischen den einzelnen Berufen bisher unüberbrückte Meinungsverschiedenheiten über ihre gesellschaftliche Bedeutung bestehen. Es gibt kaum einen Beruf, dessen Wortführer nicht behauptet hätten, daß nicht ausgerechnet er bei der Mandatsverteilung übervorteilt und irgend ein anderer, von dem ihn ein Interessen= gegensat trennt, bevorzugt worden sei. Einem berufständischen Vertretungskörper ist eben naturnotwendig der Gegensak der Berufsinteressen immanent. Außerdem fehlt es an Richtlinien, wie innerhalb der einzelnen berufständischen Hauptkörperschaft die Mandate auf die ihr zugehörigen Berufe zu verteilen seien, zwischen denen ja auch nicht durchaus Interessengleichheit oder Interessenharmonie besteht. Der deutsche Reichswirtschaftsrat hat besonders den Interessengegensak innerhalb der Land- u. Forstwirtschaft, die ebenso wie

in der österreichischen Verfassung als einheitliche Berufsgruppe behandelt worden war, zutage treten lassen. In Österreich mögen eher zwischen der Industrie und dem Bergbau sowie dem Sandel und Berkehr, die in je eine berufständische Hauptkörperschaft zusammengekoppelt sind, Spannungen oder, was praktisch auf dasselbe hinausläuft, sachliche Beziehungslosigkeit bestehen. (Man denke, daß in einer Hauptkörperschaft die großen Verkehrsgesellschaften und sämtliche Zwergkaufleute zusammengefaßt sein werden.) Eine solche Disparität der Mitgliedschaft bedingt selbstverständlich gesonderte Wahlgänge der in den einzelnen Hauptkörperschaften zusammengefaßten Berufsgruppen, wenn nicht die ziffernmäßig überwiegende Berufsgruppe sämtliche Mandate der betreffenden Sauptkörperschaft besetzen soll. Mit diesen Bemerkungen sind nur einige grundlegende Probleme der Wahlordnung für den Bundeswirtschaftsrat angedeutet. Die Wahlordnung des Bundeskulturrates ist sogar gänzlich dem Ermessen des Gesetzgebers anheimgestellt. Sier fehlt insbesondere die Direktive einer Berücksichtigung der Zahl der Berufsangehörigen, weil, wenn schon bestimmte kulturelle Interessen, wie die des Kultus, der Wissenschaft und der Runft, der Staatswillensbildung dienstbar gemacht werden sollen, sinnvollerweise nicht das geometrische Gleichheitsprinzip, sei es auch mit Abschwächungen, angewendet werden kann. Vollends wird die Einhaltung des Proportionalprinzipes für die Zusammensehung des Bundeskulturrates dadurch unmöglich, daß "bei der Bertretung des Erziehungswesens die Elternschaft entsprechend berücksichtigt wird". Berstünde man das "entsprechend" im Sinne des Proportionalprinzipes, so würde der Bundeskulturrat in der Hauptsache zu einer Elternvertretung werden, die nur durch einige Bertreter der Religionsgenossenichaften, des Schulwesens, der Wissenschaft und Kunst ausgeschmückt wäre. Es zeigt sich auch hier wiederum, daß die scheinbare Richtlinie einer "entsprechenden" Bertretung in Wahrheit dem Ermessen bei der Zusammensehung des Bertretungsförpers keine Schranke zieht.

Der Länderrat, der in gewissem Sinn als Nachfolger des bisherigen Bundesrates angesehen werden kann,
erhält nunmehr diejenige Zusammensehung, die der Ländervertretung schon im ersten, nicht mehr aber im zweiten
christlichsozialen Entwurf einer Bundesverfassung zugedacht
war. (Bgl. Nr. 231 und 888 der Beilagen der konstituierenden Nationalversammlung). In demselben Maße freilich,
als sich die neue Verfassung an den ursprünglichen Blan der

Busammensehung der Ländervertretung annähert, entfernt sie sich, wie noch zu zeigen sein wird, von dem Wir= fungstreise, den jener Berfassungsentwurf der Ländervertretung zugedacht hatte. Damit, daß im Länderrate jedes Land ohne Rucksicht auf die Bevölkerungszahl durch je zwei Repräsentanten, und zwar den Landeshauptmann und das mit der Führung der Landesfinanzen betraute Mitglied, vertreten wird, übernimmt die Verfassung in diesem Punkte eine typische Einrichtung der formal-demokratischen Bundesstaaten, namentlich der Schweizer Eidgenossenschaft und der nordamerikanischen Union, die gemäß dem extrem formalen arithmetischen Gleichheitsprinzip sämtliche Gliedstaaten ohne Rücksicht auf ihre unleugbaren Ungleichheiten gleichstellen. Gerade diese extreme Anerkennung des Paritätsgedankens erklärt sich dort als Ausfluß eines demokratischen Doktrinarismus, der Menschen und Bersonengemeinschaften nicht als Individualitäten, sondern als Nummern behandelt. Im Snstem der öfterreichi= schen Verfassung wirkt die Abkehr von jenem Brinzip der Ländervertretung, das die Bundesverfassung bezeichnenderweise aus der aristokratischen deutschen Reichsverfassung Bismarcfcher Brägung übernommen hatte, und die eklektische Übernahme einer typischen Einrichtung extrem-demokratischer Prägung als Fremdkörper; zumal da das pro-grammatisch verkündete Ständeprinzip entgegen dem sogenannten Zahlenkultus der formalen Demokratie ein Abwiegen der Menschen und menschlichen Verbände nach ihrer Bedeutung für das gesellschaftliche Ganze und demnach eine Berschiedenbewertung der Berschiedenen bedingt. In der Tat schreibt die Berfassung, wie gezeigt, in dem der Organisationsnorm des Länderrates vorangehenden Artikel (48) selbst vor, daß die Berufstände "unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Berufsangehörigen" — also immerhin nach einem denkbaren Kriterium ihrer sozialen und politischen Bedeutung — mit Mandaten zu beteilen seien, um jedoch im nachfolgenden Artikel von der Anwendung derselben Ermägung völlig abzugehen. Die Beschick ungsmethode des Länderrates weicht von der seines Vorläufers und der anderen in Frage kommenden Borbilder dadurch ab, daß die Mitalieder des Länderrates gar nicht eigens — sei es vom Landesvolk, vom Landtag, oder von der Landes= regierung — berufen zu werden brauchen, sondern ipso iure durch das Amt des Landeshauptmannnes oder Finanzreferenten der Landesregierung als Länderratsmitglieder gekennzeichnet sind. Im übrigen nähert sich die Berfassung der

Willensbildung des Bundesrates nach der Weimarer Berfassung, wonach die Ländervertreter nicht persönlich Sit und Stimme haben, sondern dem Lande als solchem eine fire Vertreterzahl zukommt. Wenn nämlich ein Mitglied des Länderrates in der Ausübung der Mitgliedschaft vorübergehend behindert ist, so kann es den anderen Bertreter des Landes bevollmächtigen, an seiner statt im Länderrate zu stimmen. Die Absenz eines einzelnen Mitaliedes braucht also den Einfluß des Landes im Länderrate nicht zu schmälern. Im Kall der Berhinderung beider Mitglieder wird allerdings das Land infolge der bloßen Zweizahl der Landesvertreter unvertreten sein. Für den Fall einer dauernden Berhinderung ist über= raschenderweise die Entsendung eines anderen Mitgliedes der Landesregierung durch den Landeshauptmann vorgesehen, also abweichend von dem Prinzipe der ex lege-Mitaliedschaft eine ad hoc-Areation durch Ernennung, Man sollte glauben, daß eine solche dauernde Verhinderung des Länderratsmitgliedes auch auf dessen Kunktion als Mitglied der Landesregierung von Einfluß ist und eine Auswechslung in der Landesregierung bedingt, mit der dann eben das neubestellte Mitglied der Landesregierung auch in den Länderrat eintritt. Oder soll der Landeshauptmann berechtigt sein, indem er sich oder den Finangreferenten für dauernd verhindert erachtet, andere als die im Absat 1 des Art. 49 bezeichneten ex lege-Vertreter in den Länderrat zu entsenden? Eine solche Auslegung ist immerhin nicht ausgeschlossen.

Außer den besprochenen vier Kollegien werden mit dem Bundestag und der Bundesversammlung zwei weitere Kollegien eingeführt, die sich aus den vorgenannten Rollegien zusammensehen. Die Bundesversammlung ergibt sich aus der Summierung der Mitglieder des Staatsrates, des Bundeskulturrates, des Bundeswirtschaftsrates und des Länderrates; sie erinnert jedoch weniger durch ihre Zusammensehung, als vielmehr durch ihren Wirkungskreis an die ehemalige, aus den Mitgliedern des Nationalrates und Bundesrates zusammengesetzte Bundesversammlung. Der Bundestag kann nur in sehr entfernter Beise als Ersatz des Nationalrates gelten, denn er hat mit diesem auch nicht annähernd die Zusammensehung und den Wirkungskreis gemein. Der Bundestag wird zwar fraft ausdrücklicher Borichrift der Berfaffung gewählt (Art. 50, Abs. 2), doch ist er keinesfalls als Bolksrepräsentation und nur teilweise als ständische Repräsentantenversammlung anzusehen. Als

Areationsorgane fungieren nämlich die vier vorberatenden Kollegien, indem sie je eine fize Anzahl von Mitgliedern aus ihrer Mitte in den Bundestag zu entsenden haben. Die Abgeordneten des Staatsrates, des Bundeskulturrates und des Bundeswirtschaftsrates sind von diesen Bertretungskörpern durch Wahl zu bestellen. Die Wahlordnung ist im Geschäftsordnungsgeset zu regeln. Das zur Vertretung des Landes im Bundestag berufene Mitalied des Länderrates ist vom Landeshauptmann des betreffenden Landes zu ernennen. Diese Bestimmung schließt die Möglichkeit in sich, daß der Landeshauptmann sich selbst zum Vertreter des Landes im Länderrat ernennt. Soweit die Wahlkollegien selbst gewählt sind, findet somit eine mittelbare Wahl des Bundestages statt. Lettes Wahlkollegium ist allerdings keinesfalls das Bundesvolk selbst, sondern höchstens ein einzelner Berufstand. Die einzelnen vorberatenden Kollegien find im Bundestag zwar nicht im Berhältnis ihrer Mitglieder, aber doch unter Berücksichtigung diefer Rahl vertreten. Die relativ beträchtlich stärkeren Kontingente stellen der Staatsrat und der Länderrat; viel schwächer sind der Bundeskulturrat und der Bundeswirtschaftsrat vertreten Bon den insgesamt 59 Mitgliedern entfallen 29 auf den Staatsrat und Länderrat, 30 auf den Kulturrat und Wirtschaftsrat. Da der Regierungsapparat des Bundes zumindest auf die Zusammensehung des Staatsrates und Länderrates unter allen Umständen entscheidenden Ginfluß hat, ist, selbst wenn die Berufungsordnung des Bundeskulturrates und Bundeswirtschaftsrates in diesen Bertretungskörpern einer Opposition Raum gibt und überdies das Geschäftsordnungsgesetz für den Bundestag dieser allfälligen Opposition den Zutritt in den Bundestag ermöglicht, doch auf jeden Fall eine regierungsfreundliche Mehrheit im Bundestag gesichert, da gewiß keine Opposition mit sämtlichen Mandaten, die der Kulturrat und Wirtschaftsrat zu vergeben hat, rechnen kann. Bezüglich der Wahlordnung für die Abgeordneten des Staatsrates, Kulturrates und Wirtschaftsrates ist nur die Normativbestimmung aufgestellt, daß sich unter den entsendeten Mitaliedern auch die Borfikenden dieser Organe befinden muffen. Es fehlen verfassungsgesetliche Richtlinien, die den beiden sozialen Gruppen des Bundeswirtschaftsrates, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, eine bestimmte, sei es paritätische oder verhältnismäßige Vertretung im Bundestag verbürgen würden. Im Gegensatzu der regelmäßigen Unnahme der ständischen Literatur, daß die Ständeratsmitglieder an ein imperatives Mandat ihrer ständischen Körperschaft gebunden sein würden, lehnt die Berfassung (Art. 70) die Einrichtung des imperativen Mandates in bezug auf sämtliche Mitglieder der besprochenen Kollegialorgane ab. Damit wird zugleich der Gedanke abgelehnt, den die besprochene Bestimmung der Art. 32 und 48 nahe legt, daß die Berufsvertretungen beim Bunde ihre Aufgabe in der Interessentretung des Berufstandes zu erblicken hätten. Die Berufstände sollen nur als Wahlförper für bestimmte oberste Staatsorgane, aber nicht als unmittelbare Faktoren der Staatswillensbildung fungieren.

Der Staatsrat und Länderrat sind dauernde, der Kulturrat und Wirtschaftsrat auf Zeit gewählte Organe mit sechsiähriger Kunktionsperiode, die jedoch durch Auflösung von Seite des Bundespräsidenten beliebig gefürzt werden konn (Art. 55). Dieser organisationsrechtliche Unterschied der vorberatenden Rollegien wirkt sich naturgemäß auf die Zusammensehung des Bundestages in der Weise aus, daß auch dieser — mangels einer entgegenstehenden Bestimmung - ein dauerndes Kollegium ist, das der Partialerneuerung unterliegt; und zwar werden die Abgeordneten des Kultur= und Wirtschaftsrates zumindest nach deren Gesamterneue= rung zu erneuern sein, und die Abgeordneten des Staatsrates und Länderrates spätestens mit ihrem individuellen Ausscheiden aus diesen Kollegien auch aus dem Bundestage ausscheiden — vorbehaltlich eines sonstigen Wechsels der Länderabgeordneten gemäß Art. 50, Abs. 2, eines Berlustes ber Mitgliedschaft gemäß Urt. 71, Abs. 7 und sonstiger Endigungsgründe des Mandates, die das im Art. 50, Abs. 2 bezogene Geschäftsordnungsgesetz aufstellen kann.

Womöglich noch tiefer greift jedoch im Bergleich zwischen bisherigen und künftigen Gesetzgebungskollegien der Unterschied in deren Wirkungen Gesetzgebungskollegien der Unterschied in deren Wirkung en Organen der Gesetzgebung sind bloße Nebenorgane der Gesetzgebung geworden, und der Anteil an der Berwaltung, der für jedes auch noch so schwache Parlament charakteristisch ist, ist bei den Nachfolgern des österreichischen Reichsrates und Nationalrates, wenn man vom Budgetrecht absieht, das man der Form nach jedenfalls, dem Inhalt nach denkbarerweise zur Gesetzgebung rechnen kann, restlos verschwunden. An der Gesetzgebung des Bundes sind der Staatsrat, der Kulturrat, der Wirtschaftsrat, der Länderrat — nicht notwendig nebeneinander, sondern je nach dem Gegenstande alternierend, jedensalls aber der Bundestag beteiligt. Die ungewöhnlich große Zahl der Gesetz eb ungeben und soll le-

gien bedeutet allerdings nicht die Existenz ebenso vieler Gesetzgebungskammern, denn als solche ten nur Gesetgebungskollegien, deren zustimmende Beschlußfassung condicio sine qua non für das Zustandekommen der Geseke — wenn auch nicht sämtlicher Geseke der betreffenden Gesetzgebungsautorität — ift. Man kann sich den gegenwärtigen Gesekgebungsapparat des Bundes als aus einer Zerlegung des typischen parlamentarischen Gesetgebungsverfahrens entstanden denken, wobei die Borberatung der Gesegentwürfe in den Ausschüffen in felbständige Kollegialorgane verlegt ist, die ihrer Zusammen= sekung nach den einzelnen Kurien des gesekgeberischen Ge= samtorganes entsprechen. Staatsrat, Kulturrat, Wirtschaftsrat und Länderrat spielen einfach ungefähr die Rolle der bisherigen parlamentarischen Ausschüsse. Da sie aber nicht mehr Teilorgane des gesetzeberischen Gesamtorganes sind. sondern mit diesem organisatorisch nur als dessen Wahlorgane zusammenhängen, ist das kollegiale Gesetgebungsverfahren zerdehnt in ein votum consultativum dieser vorberatenden Kollegien und ein votum decisivum des aus ihnen zusammengesetten Gesamtorganes. Ihr Wirkungskreis ist im Bergleiche mit den bisherigen Parlamentsausschüffen insofern abgeschwächt, als ihr Beschluß durchaus nicht das Substrat der Beschluffassung des Bundestages zu sein braucht, sondern der Beschlußfassung des Bundestages die Regierungsvorlage ungeachtet der vorliegenden Pflichtgut= achten und Freigutachten der vorberatenden Organe in der der Regierung genehmen Fassung unterzogen wird. Nach dem Wortlaut der Berfassung (Art. 61) ist die Bundesregierung überhaupt nur verpflichtet, die Gevorberatenden Organen zu sekentwürfe den mitteln" (Art. 61, Abs. 1). Darüber hinaus Gutachten einzuholen ist sie höchstens dem Staatsrate über verpflichtet (Art. 61, Abs. 2). Im übrigen ist die Einholung von Gutachten der vorberatenden Organe über Gesekentwürfe nur eine Rompetenz der Bundesregierung, von der sie nach ihrem Ermessen Gebrauch machen kann oder auch nicht. Die begutachtenden Organe dürfen jedenfalls die ihnen übermittelten Gesekentwürfe von gewissen verfassungsgesetzlich bezeichneten Interessenstandpunkten aus begutachten; verpflichtet zur Abgabe solcher Gutachten sind sie nur, soweit die Bundesregierung nach ihrem Ermessen ein Gutachten verlangt. Dieses Berlangen kommt gegenüber dem Kulturrat und Wirtschaftsrat darin zum Ausdruck, daß die Bundesregierung den Entwurf als solchen von

ausschlieklich oder vorwiegend kultureller Bedeutung baw. ausschließlich oder vorwiegend wirtschaftlicher Bedeutung bezeichnet, oder ausdrücklich von beiden genannten Kollegien Pflichtgutachten abfordert. Der Länderrat äußert sich nur nach seinem Ermessen. Die einzelnen beautachtenden Rollegien dürfen indes die ihnen übermittelten Gesekentwürfe, gleichviel ob es sich um Frei- oder Pflichtautachten handelt, nicht in ihrer Gänze beurteilen, sondern haben sich auf die Beurteilung nach bestimmten Wertmaßstäben zu beschränken. Der Staatsrat darf sich und soll sich dahin äußern, "ob der Entwurf den Anforderungen der Staatshoheit und des Gemeinwohls wie auch jenem einer zweckmäßigen Gesekesvollziehung entspricht". Der Staatsrat allein darf sich sonach außer mit bestimmten rechtspolitischen Problemen auch mit den Fragen der Gesetzesredaktion befassen. Die Einberufung legistischer Fachleute in den Staatsrat wird somit die in der parlamentarischen Uera zweifellos ziemlich gesunkene gesetzechnische Qualität der Gesetze wieder heben können. Der Bundeskulturrat hat sein Gutachten vom Standpunkt der kulturellen, der Bundeswirtschaftsrat vom Standpunkt der wirtschaftlichen Interessen, der Länderrat vom Standpunkt der Länderinteressen abzugeben. Da sich diese Interessen nicht streng abgrenzen lassen, war es zur Bermeidung von Kompetenzstreitfragen vorsichtig gehandelt, daß die Verfassung bei der Anforderung von Pflichtgutachten die Beurteilung der vorwiegend oder ausschließlich kulturellen oder wirtschaftlichen Natur eines Gesekentwurfes der maßgeblichen Bestimmung von Seite der Regierung vorbehält. Wenn eines der beratenden Organe die seiner Beurteilung verfassungsgesetlich gesetzte sachliche Schranke überschreitet, so ist dies deswegen praktisch bedeutungslos, weil auch das im Rahmen der Kompetenz gehaltene Gutachten für die Regierung unverbindlich ist. Die vier vorberatenden Rollegien haben zusammengenommen keinen größeren Wirkungskreis, als der Reichsrat, der in den Jahren 1851—1861 dem Monarchen zur Seite stand, ohne daß dieser im Charakter eines absoluten Monarchen beeinträchtigt worden ist. Die Verfassung verpflichtet nicht einmal die Regierung, die eingeholten, bzw. rechtzeitig eingelangten Gutachten zu würdigen, sondern behandelt die Gutachtertätigkeit der vorberatenden Kollegien nur als for= melle Voraussekung einer gehörigen Einbringung der Ent= würfe im Bundestag (Art. 62, Abs. 1). Diese Rechtslage macht insbesondere den Charafter des Länderrates als Vertretung der Länder bei der Bundesgesetzgebung und, da eine

solche Bertretung als Wesensmerkmal des Bundesstaates gilt, den Charafter der neuen Verfassung als einer Bundesverfassung fraglich. Denn die Tätigkeit des Länderrates ist für den Gang der Bundesgesetzgebung und um so mehr für deren Inhalt nicht weniger bedeutungslos, als wenn etwa ungebeten und ungefragt ein Landtag oder eine Landes= regierung ihre Meinungen und Bunsche in bezug auf die Bundesgeseigebung äußerten. Wenn man sich erinnert, daß die Dezemberverfassung der Monarchie das Abgeordneten= haus, das paritätischen Anteil neben Herrenhaus und Monarch an der Reichsgesetzgebung hatte, als von den Landtagen zu beschickende Ländervertretung eingerichtet hatte, so wird die ungeheure Rückbildung des österreichischen Föderalismus und das Vordringen des Unitarismus in der Zeit vom angeblichen monarchischen Einheitsstaat bis zur Berfassung der offiziell als Bundesstaat bezeichneten Republik offenbar1). Je föderalistischer die Terminologie, desto unitarischer die Institutionen.

Der Bundestag ist nach dem Vorbild der sich tatsächlich selbst beschränkenden parlamentarischen Vollversammlungen nunmehr verfassungsgesetlich auf Abstimmungen über die ihm von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe beschränkt. Er kann die Vorlagen der Bundesregierung nur entweder zur Gänze annehmen oder ablehnen. Eigene Gesekesanträge kann er nicht stellen und in Verhandlung nehmen. Damit find dem Bundestag zwei typische Rompetenzen eines Varlamentes versagt: die Gesekesinitiative und die Bestimmung des Gesetzesinhaltes. Die Beschränkung auf eine En-bloc-Abstimmung gibt seiner Rompetenz den Charafter eines bloßen Betorechtes im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens, das zwar formell absolut wirkt, in Unbetracht der verschiedenen Handhaben der Regierung, ihre rechtspolitischen Wünsche zum Ziele zu führen, praktisch jedoch beinahe den Charakter eines suspensiven Beto hat. Dazu kommt, daß die Bundesregierung eine Frist für die Beschlußfassung des Bundesrates festsehen kann. Die Fristuberschreitung hat die Folge, daß der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung "unter seiner und deren Ber-antwortung" die in der Borlage enthaltenen Bestim-

¹⁾ Es zeigt dies auch ein Bergleich zwischen der geradezu partikularistischen Haltung der österreichischen Föderalisten auf den vom seinerzeitigen Bersassungsminister Manr veranstalteten Länderkonferenzen in Salzburg und Linzund der gegenwärtigen Haltung der Föderalisten.

mungen durch Berordnung treffen kann (Art. 148, Abs. 6)1): Eine Fülle in der neueren Barlamentsgeschichte unbekannter Abweichungen von dem typischen Kompetenzkreis eines Barlamentes, die das Wesen des Bundestages als Varlament in Fragen stellen können. Es sei nur erwähnt, daß schon Karl Freiherr vom Stein, der gewiß über den Berdacht der Förderung eines erzessiven Parlamentarismus erhaben ist, die Gesekesinitiative zum Eristenzminimum einer Volksvertretung gerechnet hat. So sagt er in einem seiner berühmten Gutachten: "Will man das Recht, auf Gesetze anzutragen, allein der Regierung erteilen, so benimmt man der National= versammlung einen der wesentlichsten Vorteile ihrer Einrichtung, den Einfluß auf das Fortschreiten der Gesetgebung, im Verhältnis des jedesmaligen Zustandes der bürgerlichen Gesellschaft"2). Die Nötigung, die Borlage zur Ganze anzunehmen oder abzulehnen, verhindert zwar die textlichen Berschlimmbesserungen, die oft die Hast und Unorientiertheit des parlamentarischen Betriebes mit sich bringen, verhindert aber ebenso auch die redaktionellen Verbesserungen, zu denen sich erfahrungsgemäß dank der Öffentlichkeit des parlamen= tarischen Betriebes und der gelegentlichen Beratschlagung der Barlamentarier durch außenstehende Kachleute Gelegen= heit ergibt. Allerdings gibt die Berfassung eine Handhabe, die im Zuge der parlamentarischen Behandlung eines Gesekentwurfs zutage tretenden Redaktionsversehen zu beseitigen und sachlichen Berbesserungen Raum zu geben, denn "die Bundesregierung kann vor der Abstimmung jederzeit ihre Borlage zurückziehen, oder Abänderungen der Vorlage vornehmen, die nach ihrer Auffassung das Wesen der Borlage nicht berühren" (Art. 62, Abs. 4). Die Ratio der Einschränkung des Abänderungsrechtes auf derart unwesentliche Bunkte ist allerdings nicht ersichtlich und wäre im System der Verfassung nur dann verständlich, wenn dieses Abänderungsrecht, wie es vielleicht zunächst beabsichtigt war, nicht der Bundesregierung, sondern dem Bundestag erteilt worden wäre.

Womöglich noch radikaler ist der Wirkungskreis der

¹⁾ An dieser Stelle wird dem Bundespräsidenten eine Berantwortung zugeschrieben, die ihn in Birklichkeit nicht trifft. Die Textierung stammt offenbar aus einer Fassung, die noch eine Berantwortung des Staatsoberhauptes vorgesehen hatte, und wurde dann versehentlich nicht der endgültigen Fassung des Textes angepaßt.

²⁾ Bgl. Freiherrn vom Steins "Ausgewählte Schriften", Berlag von Gustav Fischer, Jena 1929. — Im Ausdruck wesentlich schärfere Urteile Steins in der Sache übergehe ich.

Bolksvertretung oder vielmehr jenes Organes, das an deren Stelle treten soll, auf dem Gebiete der Bollziehung beschränkt. Die Mittel der parlamentarischen Kontrolle, und zwar das Interpellationsrecht, Resolutionsrecht und Enqueterecht, also selbst Kompetenzen, die dem gewiß nicht kompetenzreichen altösterreichischen Reichsrat zustanden und von ihm überreichlich gebraucht worden sind, wurden dem Bundestag versagt. Dieses Manko im Wirkungskreis mag vielleicht von größerer prinzipieller als von praktischer Bedeutung sein. Denn es kann nicht übersehen werden, daß der Nationalrat selbst seine weitgespannten Kontrollbesugnisse nur in den seltensten Fällen ernstlich zur Bekämpfung von Berwaltungsmißständen benüßt und die undankbare Kolle der Berwaltungskontrolle in der Hauptsache anderen Instanzen, namentlich dem Rechnungshof und dem Berwal-

tungsgerichtshof, überlassen hat.

Die Mitwirkung des Bundestages an der Inkraftsehung von Staatsverträgen kann, wenngleich sie unter dem Titel der "Mitwirkung von Organen der Gesetzgebung an der Bollziehung des Bundes" geregelt ist, schwerlich als Anteil an der Bollziehung beurteilt werden, weil sie sich auf Staatsverträge beschränkt, die selbst gesetesändernden Inhalt haben oder die den Bund zur Erlassung von Gesetzen verpflichten (Urt. 51 und 68), und mithin eine selbstverständ= liche Konsequenz der Kompetenz des Bundestages auf dem Gebiete der materiellen Gesetzgebung ift. Dagegen bedeutet die Ausschaltung der gewählten Vertretungskörper von jedweder Mitwirkung an sonstigen Staatsverträgen nicht nur ein Zurückgreifen hinter die von der Berfassung der Republik, sondern auch die von der Dezemberverfassung der Monarchie geschaffene Rechtslage. Wenn politische Staatsverträge — und gerade diese waren in der Geschichte der Republik Österreich die bedeutsamsten Staatsverträge soweit sie nicht gesetändernd sind, zu ihrer Gültigkeit bloß der Genehmigung des Staatsrates oder eines von ihm zu wählenden Ausschuffes bedürfen, so läuft dies fast auf dasselbe hinaus, wie wenn die Ratifikation des Bundespräsi= denten genügte, da ja der Staatsrat vom Bundespräsidenten bestellt wird. Es kann demnach die gewählte Bolksvertretung rechtmäßigerweise vor ein außenpolitisches fait accompli von größter Tragweite gestellt werden. Besonders auffällig ist, daß der Bundeswirtschaftsrat als der nächstbeteiligte Bertretungsförper und der Bundestag auch von der Mitwirkung an der Inkraftsetzung von Sandelsverträgen ausgeschaltet find, sofern diese Berträge nicht zufällig einen gesehändernden Inhalt haben. In Anbetracht der erörterten Beschränkungen bedeutet es ein unverhältnismäßig weitzgehendes Entgegenkommen, wenn dem Bundestag das Budgetrecht ungefähr in dem überkommenen Umfang eingeräumt ist. Der autoritäre Einschlag begegnet uns aber auch in diesem Rahmen mit der Bestimmung, daß die Borlage als genehmigt gilt, wenn der Bundestag nicht binnen sechs Wochen über die Borlage eine Entscheidung trifft (Art. 69, Abs. 1). Durch die Aufstellung dieser Fallfrist ist die originelle und zweckmäßige Einrichtung des gesehlichen Budgetprovisoriums (Art. 51, Abs. 3 BBG.) überslüssig geworden.

Das autoritäre Prinzip hat auch der traditionellen Autonomie der Bertretungskörper Eintrag Während der Vorsit im Länderrat nach dem Vorbild des Bundesrates verfassungsgesetzlich geregelt ist (Art. 56, Abs. 3), ist auch der Borsit in den anderen Vertretungsförpern der Gelbstbestimmung dieser Bertretungskörper ganz oder teilweise entzogen. Vorsitzender und Stellvertreter des Staatsrates werden unmittelbar vom Bundespräsidenten auf Vorschlag und mit Gegenzeichnung des Bundeskanzlers ernannt. Die analogen Organe des Bundeskulturrates und Bundeswirtschaftsrates werden zwar von diesen Vertretungsförpern aus ihrer Mitte bestellt, bedürfen aber der Bestätigung durch den Bundespräsidenten, die durch den Borschlag und die Gegenzeichnung des Bundeskanzlers bedingt ist (Art. 56). In der Linie der Schmälerung der Bertretungs= körper liegt es endlich, daß ihre sachliche Immunität in dem Bunkte der "Immunisierung" von Druckwerken eingeengt, ihre persönliche Immunität jedoch völlig aufgehoben wird. Bekanntlich wurde gerade biese Forderung von verantwortungsbewufter demokratischer Seite bezüglich der parlamentarischen Bertretungskörper der parlamentarischen Demokratie erhoben, weil die persönliche Immunität im System der parlamentarischen Demokratie eine fachlich ungerecht= fertigte Privilegierung des gewiß nicht schutbedürftigen Souverans gewesen ist. Im autoritären Staat trifft allerdings diese Boraussehung nicht zu, denn hier ist der gewählte Vertretungsförper nur ein schwacher und darum viel eher schutbedürftiger Gegenspieler der Träger der Regierungsgewalt.

Die im vorstehenden annähernd umschriebene Stellung des repräsentativen Organapparates wäre bei der amtlichen Beurteilung der parlamentarischen Demokratie nur konsequent zu nennen, wosern die Bertretungskörper auch der neuen Berfassung den demokratisch-parlamentarischen Strukturprinzipien entsprächen. Die organisatorischen und funttionellen Schranken, die den neuen Repräsentativorganen gesetzt sind, richten sich jedoch im Snsteme der ständischen Berfassung gegen Institutionen, die der ständischen Idee entspringen und entsprechen. Es galt, der Welt zu zeigen, was eine echte Ständevertretung vor einem schlechten Barlament voraus hat. Aber es wird sich auch der objektivste Beurteiler der ständischen Einschläge der Staatswillens= bildung fragen müffen, ob derart in ihrer Bewegungs- und Entschluffreiheit beengte ständische Vertretungsorgane ihrer Unlage nach imstande sein werden, durch ihr Dasein und Wirken diesen weltgeschichtlichen Beweis führen. Der Gesamteindruck der Rollenverteilung zwischen Regierungsgewalt und Ständevertretung bei der Staatswillensbildung nach der neuen Verfassung scheint die Prodes berühmten französischen Staatsrechtslehrers Hauriou in seinem "Droit Constitutionnel" zu bestätigen: "Une organisation politique syndicale n'est possible que dans un régime politique extrémement autoritaire, où les assemblées n'auront plus qu'un rôle consultatif et où toute la décision sera aux mains d'un pouvoir exécutif très fort" (S. 559). Man könnte dem entgegenhalten, daß der mittelalterliche und frühneuzeitliche Ständestaat einer starken Regierungsgewalt entbehrt hat. Gerade die Parität zwischen Landesherren und Ständen hat aber diesem geschichtlichen Ständestaat den Charafter einer geteilten Staatsgewalt oder einer Doppelstaatlichkeit verliehen und den Ständestaat praktisch ad absurdum geführt. Der Absolutismus hat die Stände entmachtet, aber sie meistens am Leben gelassen, das freilich nur ein Schattendasein zu nennen war. Wenn man nun auch gewiß nicht den Fortschritt der Neuzeit über den mittelalterlichen Ständestaat hinaus zu einer starken einheitlichen Staatsgewalt preisgeben will, so wäre es doch Aufgabe einer programmatischen Ständestaatspolitik, eine Ständeverfassung zu konstruieren, die die erneuerten Stände mit der Staatsgewalt bekleidet und dabei doch die Autorität des Staates wahrt.

Während dem ständisch gegliederten Bolk oder genauer gesehen, dem in Berufständen organisierten Bolksteil ein mittelbarer Anteil an der Staatswillensbildung gewährt ist, ist dem ständisch ungegliederten, insbesondere beruflich undifferenzierten Bolk ein unmittelbarer Anteil an der Staatswillensbildung eröffnet; freilich mit

dem Unterschiede, daß die ständische Mitwirkung an der Staatswillensbildung obligatorisch, der plebiszitäre Anteil an der Staatswillensbildung dagegen nur fakultativ vorgesehen ist. Auf Beschlüß der Bundesregierung hat der Bundespräsident in drei tarativ aufgezählten Fällen eine Bolksabstimmung anzuordnen. Gegenstand der Abstimmung kann sein: Eine vom Bundestag abgelehnte Borlage über ein Gesetz im materiellen Sinn — also nicht über andere Gegenstände des Wirkungskreises des Bundestages; der Entwurf eines Bundesgesetes; endlich eine bestimmte Frage der Bundesgesetzgebung, über die die grundsätliche Entscheidung des Bundesvolkes eingeholt wird. Gemeffen an dem der internationalen Literatur eigentümlichen Begriffe der Demokratie ist diese Einrichtung, abgesehen von dem sehr sublimierten Gleichheitsprinzip im Grundrechtskatalog, der einzige rein demokratische Einschlag in der neuen Berfaffung. Denn hier wird grundsäglich jedem reifen Bundesbürger derselbe Anteil an der Staatswillensbildung ohne Rücksicht auf persönliche Unterschiede gewährt; hiebei bleibt auch die Berufszuständigkeit außer Betracht1). Ideologisch ist die Ginrichtung der Bolksabstimmung in der neuen Verfassung dadurch bemerkenswert, daß sie als Appell der Regierung von ben aristokratischen und ständischen Organen der Gesetzgebung an das Bolk zu dienen bestimmt ist. Psychologisch dürfte sie so zu verstehen sein, daß die mehr demokratisch ein= gestellten Bersönlichkeiten innerhalb des Regierungslagers im Berfassungsterte neben den dominierenden autoritären und teilweise kompensierenden ständischen Einrichtungen auch einem typischen Requisite demokratischer Berfassungen Raum zu geben wünschten. Daß hiebei die Wahl auf die Bolksabstimmung gefallen ist, mag sich außer aus dem für den verantwortlichen Redakteur der Verfassung besonders naheliegenden Schweizer Vorbild daraus ergeben, daß der christ= lichsoziale Entwurf einer Bundesverfassung (Nr. 888 der Beilagen der konstituierenden Nationalversammlung) die plebis= zitäre Staatswillensbildung — als Gegengewicht gegen die parlamentarische Willensbildung — in auffälliger Weise zur Geltung gebracht hatte. Für die Redakteure jenes christlichsozialen Berfassungsentwurfes mochte eine so auffällige demokratische Geste dadurch motiviert gewesen sein, daß sie der Mehrheit des politisch berechtigten Volkes mehr Ver-

¹⁾ Die Bolksabstimmung ist auch die einzige Gelegenheit, bei der die nicht beruslich organisierte Frau politisch zur Geltung kommen kann, wosern das Durchführungsgeset den Frauen das Stimmrecht gibt.

trauen schenkten, als der Überlegtheit des Parlamentes, und insbesondere damit rechneten, daß untragbar radikale Parlamentsbeschlüsse von dem zur Abstimmung aufgerufenen Bolk zu Fall gebracht werden würden. Dies war vermutlich das Raisonnement eines so streng konservativen Staats= mannes wie Seipel, wenn er so radikal-demokratische Kormen in Zeiten der Bormachtstellung der Linksparteien nicht nur billigte, sondern geradezu forderte. Ubrigens ift dafür gesorgt, daß das Bolk nicht selbsttätig oder auf Wunsch der Bertretungskörper, sondern nur auf Wunsch der Regierung, als deren voraussichtlicher Verbündeter, gegen die opponierenden Bertretungsförper auf den Plan treten tann; denn die Initiative zur Bolksabstimmung steht weder dem Bolke selbst, noch einem Bertretungskörper, sondern ausschließlich der Bundesregierung zu. Das Stimmrecht ist von ber Berfassung nur dahin determiniert, daß es an die Boraussehung der Bundesbürgerschaft und der Bollendung des 24. Lebensjahres geknüpft sein muß. Innerhalb dieses Rahmens kann es von einem Bundesgesetz an beliebige Voraussehungen geknüpft werden; es braucht demnach insbesondere weder allgemein, noch gleich zu sein, kann aber doch diefen demokratischen Unforderungen genügen. Bochstens kann man der Vorschrift, daß die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen entscheidet, entnehmen, daß ein Kluralstimmrecht ausgeschlossen sei. Rechtspolitisch ist allerdings durch die Idee einer Bolksabstimmung nahegelegt, daß es sich von dem für die ständischen Vertretungs= körper maßgeblichen Wahlrecht wesentlich unterscheide und daher mehr oder weniger dem Vorbild demokratischer Wahlordnungen folge. Die Tragweite der Bolksabstimmung für die Staatswillensbildung besteht darin, daß die Willensübereinstimmung zwischen Bundesregierung und Bundesvolk jedenfalls über die abweichende Auffassung des Bundestages obsiegt (Art. 65, Abs. 6).

VIII. Bundespräsident und Bundesregierung

Dem System der Bundesversassung folgend, behandelt die Versassung 1934 unter dem Titel "Bollziehung 1934 unter dem Titel "Bollziehung des Bundes" (Fünstes Hauptstück) einerseits die Grundslagen der Verwaltung, andererseits der Gerichtsbarkeit; unter dem Titel der Verwaltung wiederum begegnen wir wie in der Bundesversassung 1920 in Unterahschnitten dem Bundesprässenten, der Bundesregierung, und der bewassenten Macht. Die unveränderte Systematik dieses Hauptstückes

wird aber dem grundstürzend veränderten Inhalt zweier Institutionen nicht mehr gerecht; denn die neue Versassung läßt den Bundespräsidenten und die Bundesregierung weit über die Verwaltung hinauswachsen, gibt insbesondere der Bundesregierung den Hauptteil der gesetzebenden und versassungsebenden Gewalt, und macht sie dieserart zu den tragenden Pfeilern des neuen Staatsgebäudes. An ihren Kompetenzen gemessen, könnte man die Kooperation von Bundespräsident und Bundesregierung geradezu als Symptom eines Duum virates deuten, wenn dem Bundespräsidenten

ein Einzelorgan zur Seite stünde.

Kür die Wahl eines republikanischen Staatsoberhauptes stehen grundsätlich zwei Wege, und zwar der plebiszitäre und repräsentative Weg offen. Es ist wiederum für eine konservative Staatsauffassung bezeichnend, daß sie eher dem plebiszitären als dem repräsentativen Wege den Borzug gibt. Beweis dafür ist, daß die von einer autoritären Staatsauffassung diktierte Berfassungsnovelle vom 7. Dezember 1929 von der Parlamentswahl zur Volkswahl des Bundespräsidenten überging. Die Lösung unseres Problems in der neuen Verfassung ist ein originelles Kom= promiß zwischen den beiden genannten Möglichkeiten qugrunde liegenden Ideen, ein Kompromiß, das die Auswahl der Staatsoberhauptes den unberechenbaren Zufälligkeiten einer Bolkswahl entrückt, ohne jedoch den Präsidenten zum Werkzeug der normalen Repräsentantenversammlung zu machen. Das repräsentative Element des Rreationsweges besteht in dem Erfordernis eines Dreiervorschlages der Bundesversammlung. Dieser Borschlag hat juristisch den Charakter einer Wahl, die nur freilich in ihrer Wirksamkeit durch die Willensübereinstimmung eines anderen Rreationsorganes bedingt ift. Die besprochene Zusammensetzung der Bundesversammlung verbürgt, daß nur des Bertrauens des bisherigen Bundespräsidenten teilhaftige Kandidaten aufgestellt werden. Trogdem glaubte die Verfassung die plebiszitäre Approbation des Vorschlags in der Weise abschwächen zu sollen, daß die engere Wahl innerhalb des Dreiervorschlags von einem Kollegium sämtlicher Bürgermeister Österreichs vorzunehmen sei. Die politische Rolle dieses Wahlkollegiums ist wohl am ehesten als die der Wahlmänner des Bundes= volkes zu deuten, wobei aber das Bundesvolk nicht im Berhältnis seiner einzelnen sozialen Gruppen, sondern in einer bestimmten und wohl auch beabsichtigten sozialen Abstufung zur Geltung kommt. Da die weitaus überwiegende Anzahl der österreichischen Gemeinden Landgemeinden sind, wird

ungeachtet des autoritären Einschlages bei der Bestellung und Amtsführung der Bürgermeister (Bestätigungs- und Widerrussrecht des Landeshauptmannes oder des Bezirks- hauptmannes und damit mittelbar des Bundespräsidenten und Bundeskanzlers) die Landwirtschaft den dominierenden Einsluß in dem Wahlkollegium haben und ihrem Bertrauensmann zur Wahl verhelsen. Die paritätische Stellung der einzelnen Bürgermeister in diesem Wahlkollegium, die übrigens organisationstechnisch schwer vermeidlich ist, folgt wiederum, gleichwie die Repräsentanz der Bundesländer im Länderrat, dem sormal-demokratischen Gleichheitsprinzip, das hier freilich eine bestimmte und nicht unbeabsichtigte aristokratische Ausslesewirkung hat, die bei der Wahl von Seite der versassenschaftigen Ständevertretung nicht so zuverlässig zu erwarten wäre. Es soll ein bestimmter Stand, der

ländliche Grundbesit, das Staatsoberhaupt stellen.

Die Amtsdauer des Bundespräsidenten wurde auf 7 Jahre verlängert, sein Wirkungskreis um den schon besprochenen Unteil an der Zusammensehung der Gesetzgebungskollegien, namentlich die Berufung des Staatsrates und die Ernennung oder Bestätigung der verschiedenen Borsitzenden erweitert. Die tagative, aber nicht erschöpfende Aufzählung in Art. 78 erteilt dem Bundespräsidenten überdies das Recht zum Ausspruch allgemeiner Amnestien wegen gerichtlich strafbarer Sandlungen, wofür bisher ein Bundesgesetz erforderlich war. Diese Kompetenzerweiterungen geben aber noch kein zutreffendes Bild von der Machterweiterung, die sich für den Bundespräsidenten aus der neuen Berfassung ergibt. Da er nach freiem Ermessen ben Bundeskanzler und nach deffen Borschlag die übrigen Mitglieder der Bundesregierung ernennt und nach seinem Ermessen die Bundesregierung entläßt, und da er somit über die Eristenz der Regierung verfügen kann, partizipiert er auch mittelbar an deren außerordentlichem Kompetenzzuwachs, und wird er, obwohl er formell nach wie vor nur durch die Beurkundung der Gesetsbeschlüsse an der Bundesgesetzgebung mitwirkt, doch zu einem politisch entscheidenden Kaktor der Gesetgebung, da er durch die Androhung oder den Vollzug des Regierungswechsels mit dem gesamten Regierungskurs auch die Gesetzgebung inhaltlich entscheidend mitbestimmen kann. Wenn auch im allgemeinen alle Unordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten wie bisher auf Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers erfolgen und mangels anderweitiger verfassungsgesetlicher Bestimmung der Gegen-

zeichnung des Bundeskanzlers oder des sonst zuständigen Ministers bedürfen, so fällt selbst diese zweiseitige hemmung der Aktion des Bundespräsidenten deswegen weniger ins Gewicht, weil er sich ja der jeweiligen Bundesregierung, wenn sie ihm nicht Gelegenheit zur gewünschten Ausübung seines Wirkungskreises gibt, entledigen kann. Das einzige foziologisch bedeutsame Gegengewicht gegen die Machtfülle des Bundespräsidenten ergibt sich nur daraus, daß die, wenn auch nur gewissermaßen prekaristisch — auf beliebigen Widerruf des Bundespräsidenten — verliehenen Kompetenzen der Bundesregierung, insbesondere ihre Verfügung über den ganzen Bollzugsapparat des Bundes, ihr eine Machtfülle geben, die den Bundespräsidenten tatsächlich an der restlosen Auswertung seiner Kompetenzen, ja selbst an der Entlassung einer diffentierenden Regierung hindern So erweckt auch eine soziologische Abwägung der beiderseitigen Rompetenzkreise den schon erwähnten Eindruck eines Duumvirates, dessen Faktoren der Bundespräsident und die Bundesregierung sind.

Die Berfassung will allerdings scheinbar einen Borrang des Bundespräsidenten vor allen anderen Organen, insbesondere gerade auch vor der Bundesregierung markieren, indem sie ihn zum Unterschied von der bisherigen Berfassung unverant wortlich macht. Der Bundespräsident kann zwar unter sehr strengen Kautelen behördlich verfolgt werden, aber für die Ausübung seines Amtes ist er niemandem verantwortlich. Damit greift die Berfassung bei der rechtlichen Charakterisierung des Amtes des Staatsoderhauptes auf das Borbild der Kaiserwürde zurück. Symptomatisch in dieser Richtung ist übrigens auch die Bestimmung, daß es im Ermessen des Bundespräsidenten liegt, ob und in

welcher Form er eine Zeugenaussage ablegen will.

Das zweite oberste Bollzugsorgan des Bundes ist die Bundes regierung. Da mit der Beleuchtung der Rechtsstellung des Bundespräsidenten unvermeidlicherweise schon auf die Bundesregierung als das komplementäre Organ des Regierungsapparates reslektiert werden mußte, handelt es sich nur noch um einige ergänzende Ausführungen. Das rechtliche Berhältnis zwischen Bundespräsident und Bundesregierung ist unverändert geblieben. Da die Berfassung kein Kriterium der Über- und Unterordnung einführt, müssen Bundespräsident und Bundesregierung als einander gleich-

¹⁾ Der Berfaffungstert spricht allerdings wiederholt noch von einer Berantwortung des Bundespräftdenten. S. S. 77!

gestellte Organe erkannt werden. Der Bundespräsident ist zwar zuständig, die Bundesregierung zu ernennen und zu entlassen, jedoch nicht zuständig, ihr während ihrer Amts= dauer Weisungen zu erteilen. Seine allfälligen Wünsche in bezug auf ihre Geschäftsführung sind nicht rechtsverbindlich, da das Entlassungsrecht keine Unrechtsfolge, sondern eine nach völlig freiem Ermessen ausübbare Brärogative des Bundespräsidenten ist. In der Struktur der Bundesregierung hat jedoch die neue Verfassung einen einschneibenden Wandel gebracht. Bisher war die Bundesregierung nach dem Vorbild des altösterreichischen Kabinetts und der meisten Berfassungen der Erde ein reines Kollegialorgan. das heißt, die einzelnen Mitglieder der Bundesregierung waren einander gleichberechtigt, und felbst der Bundeskanzler nur sogenannter "primus inter pares", Vorsitzender im Rabinettsrat, aber nicht Borgesetzter der Mi= nister. Die neue Verfassung ersett in der grundlegenden Organisationsnorm der Regierung ("Sie — die Bundesminister — bilden in ihrer Gesamtheit die Bundesregierung unter Führung des Bundeskanzlers") das Wort Vorsit durch Führung (Art. 81, Abs. 1). In dieser unscheinbaren Textänderung liegt beabsichtigt oder unbeabsichtigt eine einschneidende Sinnesänderung. Die Anwendung des "Führerprinzipes" auf die innere Organisation der Bunbesregierung hat nämlich die Bedeutung, daß zwischen dem Bundeskanzler und den übrigen Ministern, die im Grunde aufhören, seine "Ministerkollegen" zu sein, ein Über- und Unterordnungsverhältnis entsteht, daß er ihr Borgesetzer und sie seine Untergebenen werden. Das hat aber für die Struktur der Bundesregierung die Folge, daß sie der Methode ihrer Willensbildung nach aus einem Rollegium zu einem Bureau wird1). Mit diesem Strukturwandel ist allerdings die Beibehaltung der selbständigen Berantwortlichkeit der Minister außer dem Bundeskanzler nicht mehr ganz zu vereinbaren. Die Tragweite des Subordinationsverhält= nisses ist übrigens nicht ganz ersichtlich. Die Verfassung bestimmt nämlich an anderer Stelle (Art. 93) in fast wörtlichem Anschluß an Art. 56 der Weimarer Berfassung: "Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig." Soll damit das

¹⁾ Über den Unterschied zwischen Kollegialprinzip und Führerprinzip (in der älteren Rechtswissenschaft Bureauprinzip genannt), vgl. mein "Allgemeines Berwaltungsrecht", Berlin und Wien 1927.

eingangs verkündete Kührerprinzip in der Willensbildung der Bundesregierung, im besonderen das im Führerprinzip begründete Weisungsrecht des Führers gegenüber den Geführten, auf Weisungen allgemeiner Natur beschränkt sein, die ihrem Inhalt nach Richtlinien der Bolitik sind, und im übrigen die Rollegialnatur der Bundesregierung und somit die Unabhängigkeit ihrer zeinzelnen Mitglieder in allen Fragen, auf die sich sene Richtlinien nicht beziehen, zum Durchbruch kommen? In voller Konsequenz würde das Kührerprinzip überhaupt eine Schluffassung der Bundesregierung ausschließen und den Willen des Führers allein vorbehaltlich der bloßen Meinungsäußerung der anderen Regierungsmitglieder — maßgeblich machen. Daß diese Konsequenz mit der übertragung der Führerrolle an den Bundeskanzler nicht für den ganzen Wirkungskreis der Bundesregierung beabsichtigt ist, geht aus Art. 94 hervor, wo von einer Beratung und Beschluffassung der Bundesregierung die Rede und vermutlich an die kollegiale Willensbildung in der bisherigen Form der Willensübereinstimmung sämtlicher Mitglieder gedacht ist. So wird die Annahme möglich, daß die Berfassung mit der Übertragung der Kührerrolle in der Bundesregierung an den Bundeskanzler die Regierung doch nicht aus einem Kollegium in ein Bureau habe überführen. sondern nur in der Terminologie der herrschenden politischen Ideologie habe Rechnung tragen wollen.

Eine im Wandel der Staatsform bedingte organisatorische Neuerung in der Zusammensehung der Bundesregierung besteht in der Anordnung, daß die Mitgliedschaft in einem vorberatenden Organ der Gesetgebung des Bundes, eines Landtages, einer Landesregierung oder eines Gemeindetages ruht, wenn Mitglieder dieser Rollegien zu Bundesministern ernannt werden. Während das parlamentarische System Parlamentarier bei der Zusammensehung der Regierung bevorzugt, schafft das autoritäre System zwischen den fraglichen Funktionen Inkompatibilitäten. Es wäre aller= dings verfehlt, die Unzuläffigkeit gleichzeitiger Ausübung von Barlaments= und Regierungsmitgliedschaft im Sinne einer grundsählichen Gewaltentrennung zu deuten. Wenn die Regierung als die Inhaberin des Hauptteils der Bollzugs= gewalt zugleich überragenden Anteil an der Gesetzgebung hat, so bedeutet dies eine noch intensivere Gewaltenverbin= dung, als sie das parlamentarische System mit seinen Influenzierungen der Berwaltung durch das Parlament mit sich bringt.

Der Wirkungsfreis der Bundesregierung wird

in dem von ihr ex professo handelnden Abschnitt der neuen Berfassung nicht geregelt, sondern ergibt sich aus anderen Zusammenhängen der Berfassung. Die Bundesregierung bleibt auch unter dem neuen Regime die eigentliche Führerin der Bundesverwaltung, während dem Bundespräsidenten nur ein relativ eng begrenzter Ausschnitt von Regierungsgeschäften, dagegen keine Mitwirkung an der

laufenden Berwaltung eingeräumt ist.

Die Zahl der Bundesministerien und ihr Wirtungstreis — und somit auch der Wirkungstreis der Ressort= minister als der Chefs der Bundesministerien — werden durch Berordnung des Bundespräsidenten bestimmt (Art. 90). Bisher waren sie durch Geset (oder gesetzeskräftige Verordnung) zu bestimmen. Der Wirkungskreis der Ministerien ist in der Hauptsache in den Vollzugsklauseln beschlossen, die die Vollziehung bestimmter Gesetze in den Wirkungs= freis der von diesen Gesetzen als oberste Vollzugsorgane namhaft gemachten Ministerien stellen. Diese Gesetzes= bestimmungen werden nunmehr durch einfache Berordnung des Bundespräsidenten abgeändert werden können. Die Verfassung hat aber im Unklaren gelassen, ob durch diese neue Rompetenz, die nicht einmal für den Kaiser in Unspruch genommen worden war, in hinkunft eine gesetzliche Regelung des Wirkungskreises von Ministerien, und damit die Aufnahme der traditionellen Bollzugsklausel in die Gesetze aus= geschlossen und dem Bundespräsidenten das ausschliekliche Recht der Rompetenzerteilung an die Bundesministerien eingeräumt sein soll. Bei strenger Auslegung des Art. 90 müßte man annehmen, daß die Gesetze in Schwebe lassen mußten, welcher Minister zu ihrem Bollzuge zuständig ist, und daß diese Frage sodann abgesondert durch Verordnung des Bundespräsidenten zu beantworten wäre. Man darf zweifeln, ob sich die Rodifikatoren dieser Folge der fraglichen Rompetenzverschiebung, die man vermutlich dem autoritären Prinzipe schuldig zu sein vermeinte, voll bewußt gewesen sind.

Eine dankenswerte Neuerung, die ja freilich nur die geltende Prazis verfassungsgesetlich festlegt, bringt der Art. 85, Abs. 3. Die Bundesminister können sich in minder wichtigen Akten der Geschäftsführung durch ihnen unterstellte Staatssekretäre oder Beamte vertreten lassen. Der Umfang der Bertretungsbesugnis bestimmt sich nach den Anordnungen des Bundesministers. Die Verantwortung des Bundesministers wird hiedurch nicht berührt. Nach der bisherigen Rechtslage war eigentlich der Bundesminister

genötigt, abgesehen von den Fällen der Verhinderung, für die der Bundespräsident einen Vertreter bestellt hat, seinen gesamten Wirkungskreis persönlich auszuüben. Der neue Versassert legitimiert also für die Zukunft die bisherige, rechtlich sehr fragwürdige Praxis und ermöglicht insbesondere auch die Vertretung des Ministers im Ministerrate durch einen Bevollmächtigten.

Die Bestimmung, daß die Bundesminister Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die die Zuständigkeit mehrerer Bundesminister berühren, der Bundesregierung zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten haben (Urt. 94) gibt ebenfalls dankenswerterweise einer sehr zweckmäßigen Praxis, dem schiedsrichterlichen Umte der Bundesregierung,

die verfassungsgesetliche Grundlage.

IX. Die Gerichtsbarkeit

Im Rahmen der verfassungsgesetzlichen Normativbestimmungen über die Bollziehung folgen gemäß dem Systeme der Bundesversassung 1920 auch in der Verfassung 1934 den Anordnungen über die Verwaltung solche über die Gerichtsbaren Bestimmungen sind aber im Vergleiche mit denen der Bundesversassung nicht unwesentlich gekürzt; diese Kürzungen ergeben sich daraus, daß die neue Verfassung bestimmte mehr oder weniger mit dem demokratischen Prinzip verknüpft gewesene Grundsassessimmungen über die Gerichtsbarkeit fallen ges

lassen hat.

Im Systeme einer ständischen Verfassung ist es durchaus nicht selbstverständlich und darum bemerkenswert, daß die Kompetenznorm beibehalten ist "Alle Gerichtsbarkeit geht vom Bund aus". Damit find außer einer Länderjustig auch die in der ständischen Literatur sehr entschieden vertretenen Ansprüche auf eine ständische Gerichtsbarkeit abgelehnt. Indes ist nicht verwehrt, daß ständischen Organen von den im Art. 32, Abs. 3, vorgesehenen Gesetzen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung Aufgaben der Rechtsprechung zugewiesen werden, denn die Rechtsprechung — als eine durch ihren Inhalt gekennzeichnete Staatstätigkeit — ist durchaus nicht an die Form der Justiz gebunden, sondern, wie zahlreiche Rompetenzen öfterreichischer Berwaltungsbehörden zeigen, auch in den Formen der Berwaltung möglich. Eine Ronsequenz der Anderung des Staatsnamens ist es, daß die Urteile und Erkenntnisse "im Namen des Bundesstaates Österreich" zu verkündigen und auszufertigen find.

Im übrigen ergeben sich die Neuerungen in der verfassungsmäßigen Ordnung der Gerichtsbarkeit vorwiegend aus dem Kehlen von Bestimmungen, die der Bundesverfassung eigen waren. So hatte die Bundesverfassung Art. 84 BBG. die Militärgerichtsbarkeit — außer für Rriegszeiten — für aufgehoben erklärt. Die Weglassung dieser Grundsatbestimmung ermöglicht die unbeschränkte Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit durch einfaches Geset. Die größte Beachtung auf unserem Rechtsgebiete hat die Streichung des Art. 85, der die Todesstrafe für abgeschafft erklärt, erfahren. Die Konsequenz aus dieser verfassungsrechtlichen Neuerung hat das Bundesgeset vom 19. Juni 1934 über die Wiedereinführung der Todesstrafe im ordentlichen Berfahren und die Umgestaltung der Ge= schwornengerichte, BGBl. 77, vorweggenommen. Im Sinne der Vollzugsklausel dieses Gesetzes tritt die Straffanktion der Todesstrafe gleichzeitig mit deren verfassungsgesetlicher Zulassung in Kraft¹). Gerade in dieser Neuerung spricht sich die Wendung zum autoritären Staatsdenken aus, das dem Staate unbedingt und jederzeit, insbesondere aber als Strafrechtsmittel, die Berfügung über das Leben der Untertanen ausbedingt. Zu einer Kritik an der Wiedereinführung der Todesstrafe ist aber nur der legitimiert, der für das autoritärste Strafrechtssisstem der Gegenwart — das ist unstreitig das Sowjetruflands — nichts als bedingungslose Ablehnung übrig hat.

Eine dem Art. 93 BBG. (Amnestien) entsprechende Bestimmung ist nicht einfach weggefallen, sondern hat nur, wie bereits erwähnt, ihre spstematische Stellung im Rahmen des Abschnittes "Berwaltung" unter den Kompetenzen des Bundespräsidenten gefunden, da die Erteilung von Amnestien nunmehr in den Wirkungskreis des Bundespräsidenten

fällt.

Die Bestimmungen über die richterliche Unabhängigerer spstematischer Ordnung, aber dem Sinne nach unverändert in die Versassignung 1934 (Urt. 102) übergegangen. Die Suspension der typischen Garantien der richterlichen Unabhängigkeit, nämlich der Unversehbarkeit und Unabseharkeit der Richter auf administrativem Wege, die mit 1. Juli 1934 eintritt, ist auf ein Jahr befristet und daher nicht in der Versassignung selbst, sondern im Versassungswergangsgeses (§ 28) angeordnet. Die grundsähliche Beibehaltung der

¹⁾ Somit ist das Gesetz am 1. Juli 1934 in Kraft getreten.

richterlichen Unabhängigkeit samt deren Rechtsgarantien ist um so bemerkenswerter, als es sich um ein typisches Reauisit liberaler Staatsdoktrin, nämlich um eine rechtliche Ronsequenz der im Namen der bürgerlichen Freiheit geforderten Trennung der Staatsgewalten handelt. Freilich hat diese Korderung unabhängiger Rechtsprechung schon die absolute Monarchie anerkannt und die konstitutionelle Monarchie sogar verfassungsgesetlich gewährleistet, so daß die Rezeption dieses Rechtsinstitutes durch die neue autoritäre Verfassung eine alte geschichtliche Tradition für sich hat. Dagegen ist die Gewähr für den in der Geschäftsverteilung festgesetten Wirkungstreis des einzelnen Richters, wonach eine nach dieser Einteilung einem Richter zufallende Sache ihm durch Berfügung der Justizverwaltung nur im Kalle seiner Behinderung abgenommen werden darf, in der Berfassung 1934 nicht mehr enthalten. Es ist nicht ersichtlich, ob diese Bestimmung in Anbetracht der verbleibenden Borschrift, daß die Geschäfte unter die Richter eines Gerichtes für die in der Gerichtsverfassung bestimmte Zeit im voraus zu verteilen sind (Art. 103), für überflüssig erachtet wurde, oder ob Eingriffen der Justizverwaltung in die Geschäftsverteilung Raum gegeben werden follte. Wort- und Sinnauslegung sprechen nach wie vor für den zwingenden Charafter der Geschäftsverteilung.

Gewisse Bestimmungen über die Kompetenz der Gerichte zur Berordnungsprüfung, die man in der gegenwärtigen Fassung des Abschnittes über die Gerichtsbarkeit vermißt, sind nicht entfallen, sondern in den systematischen Zusammenhang der Bundesgerichtsbarkeit verlegt worden; dies gilt von der Bestimmung des Art. 89, Abs. 3, BBG. — Antrag auf Entscheidung, daß eine außer Kraft getretene Berordnung gesetwidrig war, — und von der Bestimmung des Art. 89, Abs. 4, — Bindung des Gerichtes an die Rechtsanschauung des Bundesgerichtshofs im Falle der Aufshebung einer Berordnung wegen Gesetwidrigkeit —; die ersterwähnte Bestimmung sindet sich im Art. 169, Abs. 2, die an zweiter Stelle erwähnte Bestimmung in verbesserter Kassung in Art. 169, Abs. 5.

Die Bestimmung des Art. 91 BBG. über die Mitwirkung des Bolkes an der Rechtsprechung ist zu einer Rahmenbestimmung über die Schöffengerichtsbarkeit (Art. 106) zusammengeschrumpst. Die programmatische Erklärung der Bundesversassung "Das Bolk hat an der Rechtsprechung mitzuwirken" und die versassungsgesetliche Ausführung dieses Programmes durch die obligatorische Bors

schreibung der Schwurgerichtsbarkeit für die mit schweren Strafen bedrohten Berbrechen und für alle politischen Berbrechen und Bergehen hatte im Rahmen der Bundesver= fassung staatsformelle Bedeutung — nämlich die der Rukanwendung des demokratischen Brinzipes auf die Organisation der Justiz. Als Rest dieser verfassungsgeseklich verbürgten Mitwirkung des Bolkes an der Gerichtsbarkeit ist nur die Normativbestimmung verblieben, daß im Strafverfahren der ordentlichen bürgerlichen Gerichte Schöffen an der Recht= sprechung teilnehmen, wenn die zu verhängende Strafe ein vom Gesetzu bestimmendes Maß überschreitet. Im Rahmen der Verfassung 1934 bedeutet diese Bestimmung nicht mehr die Erfüllung eines verfassungspolitischen Postulates, das der Grundidee der Berfassung entspringen und entsprechen würde, sondern nur die Erfüllung einer 3medmäßigkeitsforderung kriminalpolitischen Ursprungs.

Die Rahmenbestimmungen über Wirkungskreis und Organisation des Obersten Gerichtshofes wurde in zwei Richtungen geändert. Wenn dem Obersten Gerichtshof die Qualifikation als oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen nur mit der Einschränkung zuerkannt wird, "soweit durch Geset nichts anderes bestimmt ist" (Art. 107, Abs. 1), so wird hiemit ein offenbares Redaktionsversehen des Urtikels 92, Abs. 1, BBG. beseitigt, der bei strenger Auslegung zu der Folgerung führt, daß in Zivil- und Strafrechtssachen ausnahmslos ein Rechtsmittelzug zum Obersten Gerichtshof offenstehen mußte. Im übrigen mildert die Berfassung 1934 die strengen Inkompatibilitätsbestimmungen des Art. 92, Abs. 2, BBG. dahin, daß dem Obersten Gerichtshof nur gegenwärtige Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, eines vorberatenden Organs der Gesekgebung des Bundes, eines Landtages oder eines Gemeindetages nicht angehören dürfen.

X. Die Länder und fonftigen Gebietskörperschaften

Das vierte Hauptstück des BBG., das über Gesetzgebung und Bollziehung der Länder handelt und in diesem Rahmen auch Bestimmungen über die Bersassung der Geme in den bringt, wurde in vier Hauptstücke zerlegt. Das 6. Hauptstück handelt von der Gesetzgebung der Länder, das 7. Hauptstück von der Berwaltung in den Ländern, das 8. Hauptstück von Berwaltungsbezirken, Ortsgemeinden und Ortsgemeindeverbänden und das 9. Hauptstück von der Gesetzgebung und Berwaltung in der bundesunmittelbaren

Stadt Wien. Für diese Neugliederung dürfte schwerlich die geringfügige Erweiterung ber einschlägigen Bestimmungen der Bundesverfassung 1920 makaebend gewesen sein, vielmehr hat wohl jede Absonderung eines weiteren Hauptstückes ihre besonderen Gründe. Der bisherige Titel "Gesetzgebung und Vollziehung der Länder" war insofern ungenau, als das betreffende Hauptstück zwar einerseits die Gesetgebung der Länder, andrerseits aber nicht bloß die Vollziehung der Landesbehörden, sondern auch von Bundesbehörden in den Ländern betraf. Diesem Doppelinhalt der Normativbestim= mungen über die Bollziehung trägt nunmehr der Titel des 7. Hauptstückes "Berwaltung in den Ländern" Rechnung. Die Behandlung der Gemeinden unter dem Titel "Gesetzgebung und Bollziehung der Länder" war nur unter der Boraussehung korrekt, daß die Gemeinden als Organe der Länder aufzufassen waren. Die Bundesverfassung schwankte aber zwischen dieser — in der Organisation der Gemeinden überhaupt schwerlich gerechtfertigten — Auffassung der Gemeinden als Organe der Länder und ihrer Deutung als selbständiger, den Ländern korrespondierender Gebietskörperschaften; diese Auffassung kam textlich in den verschiedentlichen Aufzählungen "Bund, Länder, Bezirke und Gemeinden" (vgl. z. B. Art. 23 BBG.) zum Ausdruck. Die neue Berfassungssystematik sondert die Gemeinden überhaupt aus den auf die Länder bezogenen Bestimmungen aus und nimmt dieserart folgerichtig den Standpunkt ein, daß nur Bund und Länder im Rahmen der öfterreichischen Rechtsordnung Erscheinungsformen des "Staates", dagegen die den Ländern gegenübergestellten Gemeinden und Ortsgemeindeverbände einerseits und die ständischen Haupt= körperschaften andererseits Källe von Selbstverwaltungs= förpern seien. Die Sonderbehandlung der "Gesetgebung und Berwaltung in der bundesunmittelbaren Stadt Wien" wurde zu einem gesetzgeberischen Gebot durch die Unterscheidung Wiens von den Bundesländern.

Die Berfassung 1934 zumindest ebenso einengenden Beschränkungen unterworfen, wie in der Bundesversassung. Der große Unterschied liegt jedoch darin, daß die Bundesversassung der Landesversassungen nur mit Bestimmungen vorgegriffen hat, die im großen und ganzen die Selbstbestimmung der Bundesländer in Gesetzgebung und Bollziehung gewahrt haben, so daß — im Bergleiche mit anderen bundesstaatlichen Bersassungen (z.B. mit Urt. 17 der Weimarer Bersassung, die sich darauf beschränkt hat, den

Ländern eine bestimmte Staatsform, nämlich die der demokratisch-parlamentarischen Republik vorzuschreiben) — die Eigentümlichkeit der Bundesversassung lediglich darin bestand, daß überhaupt ein enger Rahmen für die Selbstbestimmung der Landesversassung vorgezeichnet war. Die Berfassung 1934 dagegen gibt den ebenso detaillierten Rahmenbestimmungen über die Länderversassungen einen solchen Inhalt, daß die Gesetzebung und Bollziehung der Länder von der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zust immung des Bundes abhängig gemacht ist. Die form elle Intervention des Bundes in Landesangelegenheiten wurde also zu einer materiellen Intervention erweitert.

Gleichwie die Bundesverfassung die Gefetgebung der Länder nach dem Borbild des Nationalrates eingerichtet hatte, ist für die Berfassung 1934 die neue Organisation der Bundesgesetzgebung das Vorbild der Landesgesetzgebung. Doch konnte diesmal die Nachahmung nicht so weit gehen, weil insbesondere die Berhältnisse der kleineren — an Einwohnerzahl einem einzelnen Wiener Gemeindebezirk nahekommenden — Länder die Einrichtung von vier vorberatenden Rollegien neben dem beschliekenden Gesekgebungs= tollegium verwehrt haben. Die Landtage bestehen aus Bertretern von gesetlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, des Schul=, Erziehungs= und Volksbildungs= wesens, der Wissenschaft und der Runft, sowie aus Bertretern der Berufstände des Landes (Art. 108, Abs. 2). Landtage find demnach in ihrer neuen Zusammensetzung nicht Repräsentantenversammlungen der undifferenzierten Landesbevölkerung, sondern Delegiertenversammlungen der Berufftände und der diefen entsprechenden kulturellen Gemeinschaften im Lande. Der Landtag vereinigt sonach die Elemente des Bundeskulturrates und Bundeswirtschaftsrates in sich. Gegenstücke des Staatsrates und Länderrates fehlen in der Organisation der Landesgesetzgebung. Das Kehlen eines Länderrates ist selbstverständlich, da er ja nur wieder die Repräsentanz engerer Gebietskörperschaften im Lande sein könnte. Das Fehlen eines Staatsrates mag daraus zu erklären sein, daß er einerseits die Organisation der Landesgesetzgebung überflüssig kompliziert hätte, zumal da die für einen solchen Staatsrat in Betracht kommenden Mandatare zum auten Teil wohl auch in dem Landtag der tatsächlich vorgesehenen Zusammensehung ihren Plat finden, andererseits daraus, daß das autoritäre Element genügend im Zustimmungsrecht des Bundeskanzlers zum Ausbruck kommt. Die Wahlausschlufgründe für den Landtag find zumindest dieselben, wie für den Bundeswirtschaftsrat, und können im übrigen durch Landesgesetz beliebig festgesett werden. Die Zahl der Mitglieder der Landtage und ihre Berteilung auf die kulturellen Gemeinschaften und auf die berufständischen Hauptgruppen ist unter analoger Unwendung der für die Organisation des Bundeskulturrates und Bundeswirtschaftsrates aufgestellten Richtlinien durch Landesgeset zu regeln; die Berfassung stellt hiefür nur die Normativbestimmung auf, daß jede Hauptgruppe minbestens auf einen Vertreter Anspruch hat. Die Wahl des Präsidiums des Landtages ist zum Unterschied von der des Bundestages der Gelbstbestimmung des Landtages anheimgegeben. Die übrigen organisatorischen Bestimmungen über die Rollegialorgane der Bundesgesetzgebung, namentlich über den Mangel eines imperativen Mandates, die Diszipli= nargewalt und die sachliche Immunität, sind auf den Land-

tag analog anzuwenden.

Die Rollen der vorberatenden und gesetesbeschließen= den Kollegien sind im Landtag vereinigt, aber nicht in einen Alt zusammengezogen, d. h. der Landtag beschließt zunächst über die Gesehentwürfe, zu deren Einbringung ebenfalls ausschließlich die Regierung, nur freilich die des Landes, kompetent ist, entweder fakultativ oder, auf Verlangen der Landesregierung, obligatorisch ein Gutachten, und hat dann über den von der Landesregierung endgültig tertierten Gesekentwurf en bloc einen Gesetzesbeschluß zu fassen (Art. 109). Die gewollte Analogie zum Berfahren der Bundesgesetgebung hat wohl diese nicht sonderlich rationelle Zerdehnung des Gesekgebungsverfahrens der Länder veranlaßt. Ein gesondertes votum consultativum und votum decisivum hat aber nur dann Berechtigung, wenn die Rompetenz zu beiderlei Beschlüssen verschied en en Organen eingeräumt ist. Als Gegengrund gegen eine bloß einmalige Befassung des Landtages mit jedem Gesetzentwurf der Landesregierung mochte wohl die Erwägung gesprochen haben, daß man in diesem Kalle dem Landtag die Ermächtigung zu Anderungen des Gesekentwurfes hätte einräumen müssen. Dies wäre aber, wenn der autoritäre Einschlag bei der Landesgesetzgebung ebenso intensiv sein sollte, wie bei der Bundesgesetzung, nur unter der Voraussetzung angängig ge= wesen, daß Gesethesbeschlüsse, die von den Regierungsent= würfen abweichen, der Zustimmung der Landesregierung bedurft hätten. Schon aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß auch die Gesetzesinitiative im Lande aus-

schließlich der Landesregierung zukommt. Die einschneidendste Neuerung in der Landesgesetzgebung besteht jedoch in der effentiellen Steigerung des Bundeseinfluffes. Während nach Art. 98 BBG. im allgemeinen die Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage nur ein suspensives Beto einlegen konnte, über das der Landtag durch einen Beharrungsbeschluß hinweggehen durfte, und nur ausnahmsweise, insoweit nämlich ein Landesgesetz bei der Bollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorfah, zu biefer Mitwirkung die Buftimmung der Bundesregierung eingeholt werden mußte (Art. 97, Abs. 2 BBG.), bedarf in Hinkunft jedes Landesgesetz der Zustimmung des Bundeskanzlers. Damit ist aber die Autonomie der Länder in der Sphäre der formellen Gesetgebung aufgehoben. Bur Ermöglichung dieser Mitwirkung des Bundes an der Landesgesetzgebung hat der Landeshauptmann alle Gesetzesbeschlüsse der Landtage vor ihrer Kundmachung dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium bekanntzugeben, "dessen Wirkungsbereich durch den Gegenstand des Gesekesbeschlusses hauptsächlich berührt wird" (Art. 111, Abs. 1). Der zulett zitierte Relativsat interpretiert ben bisher in der Berfassung enthalten gewesenen Terminus "zuständiges Bundesministerium". Das Erfordernis der unbedingten Vorlage des Gesetzesbeschlusses an das Bundes= fanzleramt wurde dadurch notwendig, daß der Bundes= kanzler Kaktor der Landesgesetzgebung geworden ist. "Ein Gesekesbeschluß eines Landtages darf nur kundgemacht werden, wenn der Bundeskanzler zugestimmt hat. Diese Zustimmung gilt auch dann als erteilt, wenn der Bundes= kanzler nicht binnen sechs Wochen von dem Tage, an dem der Gesetsbeschluß beim Bundeskanzleramt eingelangt ift. dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, daß die Zustimmung versagt wird" (Art. 111, Abs. 2). Dem Bundeskanzler ist hiedurch der gleiche Anteil an der Landesgesekgebung eingeräumt, wie er dem Raiser zugestanden hatte; nur mit dem meritorischen Unterschied, daß das Sanktionsrecht des Raisers als Mitbestimmung des Landesherrn an der Landes= gesetzgebung galt, wogegen der Bundeskanzler zweifellos in seinem ganzen Wirkungskreis, also auch als Kaktor der Landesgesetzigebung, Bundesorgan ist — womit eben die Landes= gesetzgebung aufgehört hat, eine ausschließliche Angelegenheit der Länder zu sein —, und mit dem verfahrens-rechtlichen Unterschied, daß das Zustimmungsrecht auch durch Verschweigung ausgeübt werden kann. Nach wie vor ist die Inanspruchnahme der Mitwirkung von Bundesorganen

bei der Bollziehung der Landesgesetze zulässig; die bisher erforderlich gewesene Einholung der Zustimmung der Bundesregierung zu einem solchen Gesetzesinhalt ist aber überflüssig geworden, nämlich durch das weitergehende allgemeine Zustimmungsrecht absorbiert. Mit der Zustimmung des Bundeskanzlers ist — zumal in Anbetracht der Anwendung des Kührerprinzipes auf die Bundesregierung (Art. 81) rechtspolitisch schwerlich zu vereinbaren, daß auch in Sinkunft der Bundesregierung die Legitimation zur Anfechtung von Landesgesehen zukommt (Art. 170, Abs. 1). vollerweise wäre diese Legitimation auf solche Landesgesetze einzuschränken gewesen, die nicht die Zustimmung des Bundeskanzlers erhalten haben, gleichviel, ob dieses negative Merkmal in der vormaligen Ordnung der Landesgesetzgebung begründet war oder ob ein Landesgesetzesbeschluß rechts= widrig, ohne die erforderliche Zustimmung oder vor Ablauf der Verschweigungsfrist, kundgemacht wird. In dem tat= fächlich vorgesehenen Umfang bedeutet die Anfechtungs= legitimation der Bundesregierung, daß sie gegen Willenserklärungen des Bundeskanzlers Stellung nehmen darf.

Die Rompetenz zur Auflösung der Landtage steht in Hinkunft, abweichend von der analogen Bestimmung des Art. 100 BBG., dem Bundespräsidenten "auf Antrag der Bundesregierung nach Einholung von Gutachten des

Staatsrates und des Länderrates zu" (Art. 113).

Auch die Verwaltung der Länder ist so wie die des Bundes durch den Übergang vom Kollegialprinzip zum Kührerprinzip gekennzeichnet. Außerdem kommt das autoritäre Prinzip in der autonomen Landesverwaltung durch die weitgehenden Bestätigungs- und Abberufungsrechte des Bundeskanzlers zum Ausdruck, durch die die autonome Landesverwaltung der mittelbaren Bundesverwaltung tatfächlich gleichgeschaltet wird. Der legale Einfluß auf den Organapparat des Landes gibt nämlich indirekt die Möglichkeit, die landeseigene Verwaltung ebenso in die Richtung der Bundespolitik zu zwingen, wie dies durch das Weisungs= recht bei der mittelbaren Bundesverwaltung gesichert ist. Oberstes Vollzugsorgan des Landes ist in Angelegenheiten der Landesverwaltung die Landesregierung und in Angelegenheiten der Bundesverwaltung der Landeshaupt= mann geblieben. Bei der Besorgung der Landesverwaltung ist aber die Landesregierung, ganz abgesehen von der Methode ihrer Willensbildung, dadurch abhängig geworden, daß fämtliche Landesbehörden dem Landeshauptmann unterstellt sind und sie daher auf dessen, wenn auch pflichtgemäßes

Merti, Berfaffung

leitendes Handeln angewiesen ift. Die Struktur der Laneine wesentliche Anderung erfahren. desregierung hat Zunächst begegnet uns eine im Bergleich mit der Bundesverfassung engere Determinierung ihrer Busammensetzung. Die Zahl der Stellvertreter des Landeshauptmannes wird auf einen (statt der im Hindlick auf den Parteienproporz bisher ermöglichten Mehrzahl) beschränkt. Der Landeshauptmannstellvertreter führt den Titel Landesstatthalter, ein Titel, der bisher lediglich in Borarlberg für den ersten Stellvertreter in Gebrauch gestanden hat. Die Rahl der weiteren Mitglieder der Landesregierung wird auf höchstens 5 Landesräte beschränkt; bisher war die Zahl unbeschränkt. Im übrigen ist die Verfassung der Landes= regierung ein Gegenstand der Landesgesetzgebung. Es steht dieser insbesondere frei, ob sie nach dem Vorbild der Organisation der Bundesregierung auch in der Landesregierung dem Landeshauptmann eine rechtlich dominierende Stellung einräumt oder an dem reinen Rollegialprinzip festhält. Singegen besteht nicht mehr die nach der bisherigen Verfassungsrechtslage angenommene Wahlmöglichkeit der Landesgesekgebung zwischen einer Besorgung der obersten Landesverwaltungsgeschäfte durch die wie immer organi= fierte Landesregierung oder deren wenigstens teilweise Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder der Landesregierung gemäß dem Reffortspftem, sondern ist dieses in der Weise obligatorisch gemacht, daß der Landeshauptmann die Mitglieder der Landesregierung mit der Führung bestimmter Geschäftsgruppen zu betrauen hat.

Unbeschadet der von Bundes wegen offengelassenen Methode der Willensbildung der Landesregierung, sofern dieser als einem Rollegialorgan noch die sein kann, erhält sie durch die Methode der Kreation einen starken autoritären Zug. "Der Landeshauptmann wird vom Bundespräsidenten auf Grund von Dreiervorschlägen des Landtages ernannt. Die Ernennung ist vom Bundeskanzler gegenzuzeichnen. Der Landeshauptmann kann vom Bundespräsidenten auf Borschlag des Bundeskanzlers und mit dessen Gegenzeichnung abberufen werden" (Art. 114, Abs. 4). Durch diese Rreations- und Abberufungsbedingungen erlangt faktisch der Landeshauptmann eine Stellung gleich der des kaiserlichen Statthalters. vor allem Vertrauensmann des Bundespräsidenten und Bundeskanzlers sein. Eine gewisse föderalistische Abschwädung dieser unitarischen Wendung wird allerdings durch die nachstehende Bestimmung herbeigeführt: "Der Bundespräsibent hat den Landeshauptmann abzuberusen, wenn es der Landtag verlangt. Zu einem Beschlusse des Landtages, mit dem die Abberusung des Landeshauptmannes verlangt wird, ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich" (Art. 114, Abs. Wenn nur eine Zweidrittelmehrheit des Landtags die Entsernung des Landeshauptmannes erzwingen kann, so genügt zu seiner Amtssührung äußerstenfalls das Vertrauen eines Drittels der Mitglieder des Landtages. Er kann also, wenn er nur das Vertrauen der obersten Vollzugsorgane des Bundes genießt, unter allen Umständen gegen den konstanten Willen der Mehrheit der Landesrepräsentanz und um so mehr der Landesbevölkerung im Amte bleiben.

Während die Verfassung des Bundes den Weg der Willensbildung der Landesregierung freistellt, legt sie deren Bestellung in streng autoritärem Sinne fest. Der Landes= statthalter und die Candesräte werden nicht mehr vom Landtag gewählt, sondern vom Landeshauptmann ernannt. Sie können vom Landeshauptmann abberufen werden. Sie sind allerdings auch vom Landeshauptmann abzuberufen, wenn es der Landtag mit zweidrittelmehrheit verlangt. Die Tatsache, daß die übrigen Mitglieder der Landesregierung dem Landeshauptmann ihr Umt verdanken, und es nur solange innehaben können, als sie sein Bertrauen genießen, schließt ein wahres Kunktionieren der Landesregierung nach Urt eines aus Gleichgestellten zusammengesetzten Kollegiums aus, gibt vielmehr dem Landeshauptmann, selbst wenn ihm nicht ein Weisungsrecht den Regierungsmitgliedern gegenüber eingeräumt wird, ein entscheidendes Übergewicht über seine "Rollegen".

Der übrige Landesverwaltungsapparat wird dermaßen von den sonstigen Verwaltungsorganen im Lande abgegrenzt, daß eine Vermutung für den Charakter der Verwaltungsorgane als autonome Landesverwaltungsorgane als autonome Landesverwaltungstörpers muß ausdrücklich vorgesehen sein. Das bisherige höchste Vureau der Landesverwaltung, das Amt der Landesvergierung, wird beibehalten, aber in Landeshauptmannschaft umbenannt. Der Chef dieses Vureaus heißt nicht mehr Landesamtsdirektor, sondern Regierungsdirektor. Auch auf ihn wirkt sich die unitarische Neuordnung aus, indem seine Bestellung der Zustimmung des Vundeskanzlers bebarf und diese Zustimmung widerrusslich gestaltet ist. Eins

richtung und Geschäftsführung dieses Bureaus waren bisher durch Bundesverfassungsgesetz geregelt und sind in Sinkunft durch einfaches Bundesgesetz zu regeln, doch darf die Borlage dieses Bundesgesetes der Schluffassung des Bundestages nur dann zugeführt werden, wenn der Länderrat in seinem Gutachten dem Gesetzentwurf zugestimmt hat ein Kall eines votum decisivum des Länderrates. Der Landeshauptmann wird verfassungsgesetzlich zum Chef der gesamten landeseigenen Berwaltung und Selbstverwaltung im Lande erklärt: "In Unterordnung" unter ihn in seiner Eigenschaft "als Borstand der Landeshauptmann= schaft führen die Bezirkshauptmannschaften und die anderen Landesbehörden und -ämter sowie die Ortsgemeinden und die anderen Selbstverwaltungsförper nach den Bestimmungen der Gesetze die Geschäfte der Berwaltung im Lande, soweit sie nicht durch bundeseigene Behörden besorgt werden" (Art. 115, Abs. 4). Zu den Selbstverwaltungskörpern, die hiermit dem Landeshauptmann unterstellt werden, gehören indes nur Gebietskörperschaften, nicht auch die Berufskörperschaften1). Mit dieser Subordinationsnorm konkretisiert die Berfassung die Bestimmung des Art. 11, wonach die Organe des Bundes, der Länder und der Selbstverwaltungskörper "unter der Leitung und Aufsicht der obersten Organe des Bundes und der Länder die Berwaltung führen". Dies bedeutet einen Eingriff in die überkommene Gemeindeautonomie, da die Gemeinden bisher nur einer sehr beschränkten Staatsaufsicht unterworfen waren. Auch auf gewisse Unterorgane der Landesverwaltung erstreckt sich der nunmehr unmittelbare Einfluß des Bundes. Bur Bestellung der Bezirkshauptmänner und zur Betrauung eines Beamten der Landeshauptmannschaft mit der Leitung der Angelegen= heiten des öffentlichen Sicherheitsdienstes bedarf es der Zustimmung des Bundeskanzlers. Sie kann widerrufen werden. Ebenso bedarf die Verleihung der Dienstposten, die den derzeitigen Dienstwosten der beiden obersten Dienstklassen entsprechen, an Staatsbedienstete unter der Diensthoheit der Länder der Zustimmung des Bundeskanzlers. Eine Widerrufsmöglichkeit ist insoweit nicht vorgesehen. Jedenfalls ist aber dem Bunde ein derartiger Einfluß auf die Besetzung der höheren Berwaltungsstellen im Lande gesichert, daß selbst im Konfliktsfall zwischen Bundes- und Landesinteressen das Bundesinteresse, wenn es nur dem Bundes-

¹⁾ Diese sind kraft der Sonderbestimmung des Art. 32 von der "Leitung" durch Staatsorgane ausgenommen.

tanzler wichtig genug erscheint, über das entgegenstehende Landesinteresse obsiegen muß, denn alle diese Influenzierungsmöglichkeiten des Landesverwaltungsapparates können auch in Angelegenheiten der Landesverwaltung oder im

Sinblick auf sie gehandhabt werden.

Während die bisher besprochenen wichtigeren Neuerungen in der Landesverwaltung nur Interna des Organapparates betreffen, bedeutet die Abkürzung des Instanzenzuges in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung eine Magnahme von weittragender Bedeutung für die Bevölkerung. Art. 103, Abs. 4 BBG. hatte den drei= aliedrigen Instanzenzug in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung zur verfassungsgesetlichen Regel gemacht, die freilich einfachgeseklich durchbrochen werden konnte. "Der administrative Instanzenzug in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung geht, wenn nicht durch Bundesgesetz ausdrücklich anderes bestimmt ist, bis zu den zuständigen Bundesministern." Dagegen läßt Urt. 117, Abs. 4 der Berf. 1934 den "Rechtszug in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung... in den Källen, in denen der Landeshauptmann nach den Berwaltungsvorschriften als Berufungsbehörde entscheidet", beim Landeshauptmann enden. Ein Ministerialrekurs wird sonach nur noch in jenen selteneren Källen offenstehen, in denen der Landeshauptmann die Rolle der 1. Instanz spielt. Jedenfalls wird aber in allen Angelegenheiten. die ein Landesorgan im übertragenen Wirkungskreis des Bundes beschäftigen, der Instanzenzug kraft Verfassungsvorschrift nur zweigliedrig sein. Diese Neuerung bedeutet sachlich eine großzügige Maßnahme der Verwaltungsent= lastung, die allerdings auf das Bereich der Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung beschränkt ist. Eine allgemeinere Fassung dieses Gedankens, etwa in dem Sinne, daß der Instanzenzug in der gesamten Bundes- und Landesverwaltung zweigliedrig ist, wofern hienach als zweite Instanz eine Zentralstelle des Bundes oder eines Landes entscheidet, wäre zwar an diesem snstematischen Orte — "Berwaltung in den Ländern" — fehl am Plate gewesen, wurde aber überhaupt vermieden. In dem verfassungsgeseklich vorge= sehenen Umfang ist die generelle Abkürzung des Instanzen= zuges dadurch bemerkenswert, daß sie gerade in Bundes= verwaltungssachen eintritt, in denen eine Landesbehörde nunmehr endgültig entscheidet. Daß es sich hiebei um eine Angelegenheit der Bundesverwaltung handelt, wird nur noch daran erkennbar sein, daß die Bundesminister auf diese Angelegenheiten durch Weisungen Einfluß nehmen dürfen (ehedem Art. 103 BBG., nunmehr Art. 117). Politisch tragbar wird dieser Ausschluß einer administrativen Kontrolle der Akte der mittelbaren Bundesverwaltung durch die Bundesministerien nur, weil der Einfluß des Bundes auf die Geschäftsführung der Länder in Bundessachen dadurch gesteigert ist, daß die leitenden Organe der Landesverwaltung das Vertrauen des Bundeskanzlers genießen müssen. Dazu kommt, daß wenigstens die Kechtsanwendung, wenn auch nicht die Ermessensübung der Landeshauptleute der Konstrolle des Bundesgerichtshofes unterliegt und diese Konstrolle dadurch wirksamer gemacht ist, daß nunmehr auch im Falle der Untätigkeit der höchsten Berwaltungsinstanz Beschwerde an den Bundesgerichtshof erhoben werden kann (Art. 164, Albs. 3).

Endlich hat die Liste jener Angelegenheiten, die im Rahmen des verfassungsmäßig festgestellten Wirkungskreises unmittelbar von Bundesbehörden besorgt wer= den können, ziemlich zahlreiche Verschiebungen erfahren, und zwar vorzugsweise in der Richtung, daß Angelegenheiten, die bisher bedingungslos für bundeseigene Organe in Unspruch genommen werden konnten, nunmehr nur insoweit unmittelbar vom Bunde geführt werden dürfen, als es "die Berhältniffe erfordern". Eine wesentliche Underung des bisherigen Zustandes ist von dieser Anderung des Verfassungstextes kaum zu erwarten, weil in der erwähnten Bedingung der Inanspruchnahme einer Angelegenheit für bundeseigene Behörden eine sachliche Beschränkung der Möglichteit dieser Inanspruchnahme nicht zu erblicken ift. "Wenn die Berhältnisse es erfordern", bedeutet soviel, daß auch insoweit der Bund nach freiem Ermessen bestimmen kann, ob er die Angelegenheit dem Lande zur Besorgung im übertragenen Wirkungskreis belassen oder die Angelegenheit durch eigene Organe besorgen will. Übrigens ist die Bedingung der Zustimmung der Landesregierung für den Kall der Übernahme sonstiger Bundesverwaltungssachen in die Geschäftsführung bundeseigener Behörden kein ernstliches Hindernis mehr für eine derartige Absicht, da ja der Einfluß des Bundes auf die Zusammensehung der Landesregierung das Durchdringen der Bundesregierung verbürgt. Dem Durchgreifen des Bundes in den Ländern auf administrativem Wege in den Angelegenheiten seiner Gesetzgebungs= und Vollzugskompetenz — und diese machen ja den Großteil der gesamten staatlichen Berwaltung aus — sind also in Hinkunft keinerlei wirksame Schranken gezogen.

Die Neuerungen in der Rechtstellung der Stadt Wien sind fast zur Gänze dieselben, die alle Bundesländer mitgemacht haben. Bon den Grundsatbestimmungen über die Landesverfassungen unterscheidet sich die in der Berfassung 1934 enthaltene Rahmenordnung für die Verfassung der Stadt Wien (das Wiener "Stadtrecht") fast nur termino= logisch, nicht sachlich. "Soweit nicht in diesem Sauptstück anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen dieser Berfassung über die rechtliche Stellung der Länder und ihrer Organe über die Auflösung der Landtage, über das Berfahren der Gesetzgebung und Verwaltung in den Ländern, über die landesunmittelbaren Städte und über die Uberprüfung der Akte der Landesorgane in Gesetzebung und Berwaltung durch den Bundesgerichtshof auf die Stadt Wien sinngemäß Anwendung" (Art. 145). Die Abweichun= gen von der Verfassung der Bundesländer bestehen äußerlich darin, daß an die Stelle des Landeshauptmanns der Bürger= meister, an die Stelle des Landesstatthalters der erste Vizebürgermeister, an die Stelle weiterer Mitglieder der Landes= regierung — für die es somit überhaupt in der Stadtverfassung kein Gegenstück von der Art des vormaligen Stadt= senates gibt —, weitere Bizebürgermeister, an die Stelle des Landtages die Wiener Bürgerschaft tritt, wobei aber die Rechtsstellung der genannten besonderen Organe der Stadt Wien nahezu völlig mit der Rechtsstellung der korrespondierenden Organe der Länder übereinstimmt. Die auffälligste Abweichung betrifft wohl das Gesetgebungsver= fahren, von dem aber ebenfalls grundsäglich bestimmt ist, daß es den Verfassungsbestimmungen folgt, die für die rechtliche Stellung der Länder maßgeblich sind. Nach Art. 141 steht zwar die Gesetzebung der Stadt Wien insoweit zu, als sie nach dieser Verfassung einem Lande zukommt, und zwar ist die Wiener Bürgerschaft befugt, das Gesetzgebungsrecht auszuüben, freilich mit dem Borbehalt, daß jeder Gesetges= beschluß der Wiener Bürgerschaft der Zustimmung des Bürgermeisters bedarf. Das bedeutet eine Gesekes= sanktion.

Aus der strukturellen Besonderheit der Stadt Wien, die mit der landesähnlichen Eigenschaft auch die einer landesunmittelbaren Stadt vereinigt, ergibt sich der Bestand gewisser, in den Ländern fehlender, aus älteren Stadtverfasungen überkommener städtischer Organe, namentlich der Bezirksvorsteher, Bezirksvertretungen und besonderer kollegialer Berwaltungsbehörden. Im Gesamtkalkül sind der Stadt Wien troh Umwandlung ihres Titels in bundes-

unmittelbare Stadt und ihrer Qualifikation als "Gebietskörperschaft besonderen Rechtes" alle Attribute eines Bundeslandes geblieben; dies ist geschichtlich durchaus verständlich, denn als erster hatte der christlichsoziale Versassungsentwurf des Jahres 1919 der Freistadt Wien die Eigenschaften eines Bundeslandes verliehen, und in der Folge der zweite christlichsoziale Versassungsentwurf des Jahres 1920 zu den Attributen eines Bundeslandes auch den Namen eines sol-

chen hinzugegeben.

Zum Unterschied von den Gebietskörperschaften mit Staatscharakter — Bund und Länder — behandelt die Verfassung in einem eigenen (dem achten) Hauptstück als Einrichtungen der Lokalverwaltung, Ortsgemeinden und Ortsgemeindenverbände. Einleitend werden zwar die Berwaltungsbezirke und Ortsgemeinden als bloße "Berwaltungssprengel" innerhalb der Länder bezeichnet, Art. 123, Abs. 1 — ein Ausdruck, unter dem herkömmlich die örtlichen Wirkungsbereiche von Behörden verstanden werden —, doch er= gibt sich aus dem Gesamtzusammenhang des Sauptstückes, daß die sogenannten Berwaltungssprengel Behörden und zum Teil sogar selbständige Körperschaften sein muffen. Wenn nämlich "die Ortsgemeinden den Verwaltungsbezirken und diese den Ländern untergeordnet" find (Art. 123, Abs. 3), so muß es sich zumindest um Organe, wenn nicht um selbständige Rechtssubjekte handeln, da nur Organe und Rechtsjubjekte, a b'e r'n î ch t bloße "Sprengel", zueinander in hier= archische Beziehungen gebracht werden können. Der Inhalt des Hauptstückes ist die Grundlegung der Organisation der Lokalverwaltung. Zu dieser zählen die Bezirksverwaltungsbehörden, die eigentlich ein Bestandteil der Landesverwal= tung sind, weil sie sich als bezentrale Organe der Länder darstellen, an deren Rechtspersönlichkeit sie insbesondere auch Anteil haben, sodann die Ortsgemeinden und die Ortsgemeindeverbände. Die Ortsgemeinden werden als selbständige Wirtschaftskörper qualifiziert. Dieser Ausdruck ist in die österreichische Gesetzessprache durch das Bundesbahngesetz des Jahres 1923 eingebürgert. Kür Ortsgemeinden ist er befremdlich, weil diese ihrer Berfassung und Zwedbestimmung nach den Berufskörperschaften sicherlich näher stehen als einem nach dem Enpus einer selbständigen Unstalt organisierten Bundesbetriebe. Ihre Bezeichnung als Gebietskörperschaften hätte die Ortsgemeinden so wie die übrigen von der Verfassung vorgesehenen territorialen Selbstverwaltungsförper ihrer rechtlichen Stellung gemäß als Gegenstück ber Berufskörperschaften erscheinen lassen.

Nach der Art der bisherigen Städte mit eigenem Statut werden auch von der Berfassung 1934 gewisse Städte bevorrechtet, indem die Landesgesetzgebung ermächtigt wird, Städten mit mehr als 30.000 Einwohnern eigene "Stadtrechte" zu gewähren, in denen sie mit der Besorgung der Bezirksverwaltung betraut werden. Ihr Titel hat völlig sinngemäß nunmehr "landesunmittelbare Städte" zu lauten. § 41 des Berf. Überg. Ges. hat sämtlichen bis= herigen Städten mit eigenem Statut, auch soweit sie nicht die neuen strengeren Bedingungen der Landesunmittelbarkeit erfüllen würden, den Charakter von landesunmittel= baren Städten verliehen. Als weitere Träger der Lokalverwaltung sind Ortsgemeindeverbände vorgesehen. Zu einem solchen Verband können durch Landesgesetz mehrere Ortsgemeinden für bestimmte Zwecke mit der Maggabe zusammengefaßt werden, daß der Berband als solcher unmittelbar der Landesregierung untergeordnet ist. Bis zu einer solchen. mit Ende des Jahres 1935 terminierten landesgesetzlichen Regelung bleiben die bisherigen autonomen Bezirke beftehen (§ 40, Abf. 2 Berf. Überg. Gef.). Endlich bietet die Berfassung die Möglichkeit, daß durch Landesgeset Bestimmungen über die Bereinigung mehrerer Ortsgemeinden zu einer gemeinsamen Geschäftsführung getroffen (Art. 123, Abs. 5). Die Verfassung präjudiziert nicht der rechtlichen Form der vorerwähnten höheren Rommunalver= bände, doch liegt zumindest für die Ortsgemeindeverbände die Rechtsfigur des selbständigen Wirtschaftskörpers oder, in der gebräuchlichen wissenschaftlichen Terminologie, der Gebietskörperschaft nahe.

Die Berfaffung bringt sodann Normativbestimmungen über Organisation und Wirkungsfreis territorialen Gelbstverwaltunskörper. In der Organisation der Gemeinde (Art. 126 f) wird nach wie vor das Rollegialprinzip, repräsentiert durch den Gemeindetag, mit dem monokratischen Brinzip, repräsentiert durch den Bürgermeister — zugleich Vorstand des Gemeindeamtes —, konkurrieren. Kakultativ ist ein höchstens fünfgliedriger Gemeindetag vorgesehen. Die Ortsgemeinden sollen ebenso wie Bund und Länder berufständisch influenziert sein. Denn in den Ortsgemeinden, in denen die Gliede= rung der Bevölkerung es zuläßt, hat der Gemeindetag aus Bertretern von gesethlich anerkannten Kirchen und Religions= gesellschaften, des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens, der Wissenschaft und der Kunst sowie aus Vertretern der Berufsstände in der Gemeinde zu bestehen. Der Wir-

fungsfreis der Ortsgemeinde wird in einen "eigenen" (bisher "felbständigen") und in einen "vom Bund oder vom Land übertragenen" gegliedert. Der eigene Wirkungsfreis sett sich aus gewissen, von der Berfassung (Art. 125) taxativ aufgezählten, sowie sonstigen Angelegenheiten zusammen. "die durch Bundes= oder Landesgeset dem eigenen Wirkungs= freis der Ortsgemeinde zugewiesen werden". Auch dieser eigene Wirkungskreis ist somit, juristisch gesehen, ein übertragener Wirkungskreis, nur mit dem Unterschied, daß hie= bei die Gemeinde freier gestellt ist als im Bereich des soge= nannten übertragenen Wirkungsfreises. Der eigene Wirfungskreis der Ortsgemeinden ist zum Teil von der Berfassung bezeichnet (selbständige Haushaltsführung, Besit, Erwerb und Verwaltung von Vermögen aller Art, Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen, die dem allgemeinen Interesse der Gemeindebewohner dienen, endlich Einhebung von Abgaben [Art. 125]), und ist im übrigen der Ortsgemeinde durch Bundes= oder Landesgesetz zuzuweisen. Der über= tragene Wirkungskreis wird verfassungsgesetzlich ausschließlich durch ein Blankett umschrieben, als "Berpflichtung zur Mitwirkung bei der Bundes- oder Landesvollziehung", die durch die Gesetze des Bundes oder der Länder zu bestimmen ist. Abgesehen von den obligatorischen Funktionen des eigenen Wirkungskreises gewährleistet die Berfassung den Ortsgemeinden einen Wirkungskreis in erster Instanz in folgenden Angelegenheiten: Örtliche Sicherheitspolizei, Hilfsund Rettungswesen, Sorge für die Erhaltung der Straffen, Wege, Bläke und Brücken der Ortsgemeinde, örtliche Strafenpolizei, Flurschutz und Flurpolizei, Markt- und Lebensmittelpolizei, Gesundheitspolizei, endlich Bau- und Feuerpolizei. Dabei bleibt es dem zuständigen Gesetgeber anheimgestellt, welche der angeführten Aufgaben der Gemeinde zur Besorgung im eigenen oder übertragenen Wirtungstreis eingeräumt werden. Die Staatsaufsicht über die Gemeinden ist erschöpfend verfassungsgesetlich geregelt und im Bergleiche mit jener Rechtslage, wie sie für Österreich schon durch die provisorische Gemeindeordnung des Jahres 1849 und in der Folge durch das Reichsgemeindegesetzt des Jahres 1859 hergestellt worden ist, in einem Make verschärft, daß die Gemeindeautonomie noch mehr als die Länderautonomie durch das autoritäre Prinzip geschmälert erscheint.

XI. Die "Notrechte ber Berwaltung"

Die Bundesverfassung des Jahres 1920 war von dem Bestreben geleitet, das rechtsstaatliche System im Sinne einer Herrschaft formeller Gesetze in Justiz und Verwaltung restlos zu verwirklichen. Die einzige Ausnahme von der Gesetzesherrschaft, die in der Rompetenz zur Erlassung selbständiger Verordnungen bestand, war nur als Provisorium gedacht und hatte daher im Verfassungsübergangsgeset ihren systematischen Ort gefunden. Es ist dies die im Jahre 1920 vorläufig rezipierte, aber doch zugleich auf den Aussterbeetat gestellte Ermächtigung zur Erlassung kriegswirtschaftlicher Berordnungen, die in der Folge zu ungeahnter praktischer Bedeutung kommen sollte. Die Verfassunggebung war auch in der Folgezeit der Grundidee der Bundesverfassung, nämlich ausnahmsloser Gesetzesherrschaft, auf die Weise treugeblieben, daß die aus verschiedenen Anlässen, z. B. im Zuge der Erfüllung der Genfer Protokolle des Jahres 1922 erforderlich gewordenen Ermächtigungen zu gesetändernden Berordnungen in kürzer oder länger befristete Sondergesetze verlegt wurden. Erst gelegentlich der Verfassungsnovelle des Jahres 1929 hatten die Bemühungen, in das System der Bundesverfassung eine Bresche zu schlagen, und die in diesem System noch scheinbar gewahrte Monopolstellung der Parlamente als Gesetzebungsorgane zu durchbrechen, insofern Erfolg — wenn auch vorläufig nur einen Prestige= erfolg —, als in das Bundes-Berfassungsgesetz selbst die Ermächtigung zu einer bestimmten Methode der Notgesetz= gebung — in Form sogenannter Berordnungen des Bundespräsidenten — Eingang fand. Bekanntlich war dieser Weg der Notgesetzgebung oder Notverordnung, namentlich burch die Einschaltung der Zustimmung eines parlamentari= schen Ausschusses in das Berordnungsverfahren, derart erschwert worden, daß überhaupt kein Versuch unternommen wurde, diese Ermächtigung zu gesetzeskräftigen Berordnungen zu aktualisieren, sondern zu der sachlich begrenzteren, jedoch verfahrensrechtlich beweglicheren Form der kriegs= wirtschaftlichen Verordnungen zurückgegriffen wurde.

Es liegt ganz in der Richtung der stizzierten Bersassungsentwicklung, daß die neue Bersassung einerseits den Weg und die Wirkungsmöglichkeiten der kollegial-repräsentativen Gesetzgebung erschwert und verengt, dagegen die Mögslichkeit der Kotgesebung erschwert und verengt, dagegen die Mögslichkeitert und erweitert. So erklärt es sich denn auch, daß die "Notrechte der Berwaltung" nicht mehr im Zusammenhange der

Gesetzebung — gewissermaßen als Ausnahme von der dort vorgesehenen Regel — sondern in einem eigenen Hauptstück auftreten. Auch beschränken sie sich nicht mehr auf die Ermächtigung zu einer ausnahmsweisen, ja sogar zum Teil konkurrierenden Regierungsseisen, ja sogar zum Teil konkurrierenden Regierungskreis der Regierung auch noch in anderen Beziehungen. Der Titel "Notrechte der Berwaltung" ist aber nicht bloß wegen des Gegenstandes dieser Rechtseinrichtung, die auf eine konkurrierende Gesetzebung hinausläuft, sondern auch wegen der Stellung der Inhaber dieser "Notrechte" als der eigentlichen Spitenorgane der

Staatshierarchie nicht ganz bezeichnend.

Es ist daran zu erinnern, daß die Bundesregierung gegen die Ablehnung einer Gesetzesvorlage an das Bundesvolk appellieren kann (Art. 65), worin auch schon ein Notrecht der Bundesregierung erblickt werden kann. Die ex professo sogenannten Notrechte auf dem Gebiete der Gesehgebung ermöglichen aber, daß die Bundesregierung und in gewissen Fällen der Bundespräsident selbst den Bundestag supplieren. Das Notverordnungsrecht, wie es im Sinne des § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 dem Raiser, und im Sinne des Art. 18, Abs. 3—5 BBG. einem aus dem Bundespräsi= denten, der Bundesregierung und dem ständigen Unteraus= schuß des Hauptausschusses zusammengesetzen Kollegial= organ zustand, ist unter Weglassung der meisten inhaltlichen und verfahrensmäßigen Schranken diefer älteren Berordnungsermächtigungen auf die Bundesregierung übergegangen. Diese kann Magnahmen, die verfassungsmäßig der Beschlußfassung des Bundestages bedürfen, wofern sie dringlich werden, "sofortige Beschlußfassung des Bundestages nach den gegebenen Verhältnissen jedoch nicht zu erwarten ist", durch vorläufige gesetändernde Berordnungen treffen (Art. 147). Es muß hienach nicht ein objektives hindernis der Beschluffassung des Bundestages vorliegen, er kann insbesondere sogar versammelt sein; und doch ist seine Ausschaltung in einem konkreten Kalle der Bundesgesetzgebung zulässig, wenn — vielleicht wegen einer oppositionellen Einstellung im Bundestage — die Bundesregierung nicht mit sofortiger Beschluffassung über die Regierungsvorlage rechnen kann. Ist sonach in den äußeren Umständen des politischen Lebens kein Hindernis für die Handhabung des Notverordnungsrechtes gelegen, so ist es doch inhaltlich beschränkt, indem die Magnahme nur drei öffentlichen Bedürfnissen Rechnung tragen darf; die zulässi=

aen Zwecke einer solchen Notverordnung sind die Aufrecht= erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Wahrung wichtiger wirtschaftlicher Interessen der Bevölkerung (also Ermächtigungsbereich des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetes) und staatsfinanzielle Interessen des Bundes, insbesondere Sicherung des Bundeshaushaltes. Negativ ist nur die eine inhaltliche Schranke aufgestellt, daß eine Notverordnung der Bundesregierung nicht eine Abänderung verfassungsgesetlicher Bestimmungen enthalten darf. Ausdrücklich ift jedoch vorbehalten, daß in einer folden Verordnung auch besondere Bundesorgane mit der Vollziehung von Bundesangelegenheiten betraut werden dürfen. deren Besorgung sonst anderen Organen zusteht. Gine Berordnung derartigen Inhaltes stellt sich als eine Durchbrechung der Verfassung dar, die aber durch die vorerwähnte lex specialis gedeckt ist. Hat die Berordnung den besonderen Inhalt, daß sie eine vom Bundestag abgelehnte Gesehesvorlage in Kraft seht, so hat der Bundespräsident den Bundeskulturrat und Bundeswirtschaftsrat Zug um Zug aufzulösen. Nur durch diese Auflösungsentschließung wird der erwähnte Berordnungsinhalt zulässig. In dieser Bestimmung äußert sich eine beschränkte Rechtskraft negativer Beschlüsse des Bundestages über Gesetzesvorlagen. Im übrigen wahrt die Berfassung die traditionelle Form, daß jede Notverordnung dem Gesetzgebungskollegium, in diesem Kalle also dem Bundestag, und zwar sogar unverzüglich, vorzulegen ist. Eine Konsequenz hat diese Borlage nur in dem Falle, daß sich bei Unwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Bundestages eine Mehrheit von zwei Dritteln für die Aufhebung findet. Mittels eines derart qualifizierten Beschlusses kann zwar der Bundestag nicht selbst die Notverordnung aufheben, jedoch rechtswirtsam ihre Aufhebung verlangen. Auch ohne solchen Beschluß tritt jede Notverordnung der Bundesregierung, die auf Grund der vorstehend umschriebenen Bollmacht (Abs. 1 des Art. 147) erlassen wird, ipso iure nach Ablauf von drei Jahren außer Rraft. Die mangelnde inhaltliche Beschränkung des Notverordnungsrechtes wird also immerhin durch eine bemerkenswerte Befristung kompensiert. Allerdings kann die Notverordnung mit Ablauf ihrer Wirkungsdauer, "wenn die geseklichen Boraussekungen zu ihrer Erlassung gegeben find, neuerlich erlaffen werden".

In bezug auf Boraussetzungen und Tragweite unterscheidet sich von der besprochenen Bollmacht der Bundesregierung die des Bundespräsidenten (Art. 148). Der Bundespräsident verfügt insbesondere über die Kompetenz zu partiell verfassungsändernden Verordnungen. Diese gesteigerte Berordnungsvollmacht ist sachlich dadurch bedingt, daß dem Staat oder einem seiner Teile unmittelbar eine Gefahr droht, zur Abwendung dieser Gefahr die sofortige Erlassung von Magnahmen, die der Beschluffassung des Bundestages bedürfen, notwendig wird, jedoch nach den gegebenen Berhältniffen weder die sofortige Beschluffassung durch den Bundestag zu erwarten ist, noch auch die erforder= lichen Magnahmen auf Grund des Notrechtes der Bundesregierung getroffen werden können. Bei der zulett erwähnten Bedingung ist insbesondere an den Kall zu denken, daß die Mafnahmen ihrem Inhalt nach eine Berfassungsänderung bedeuten würden. Unter den angegebenen Voraussekungen "kann der Bundespräsident diese Magnahmen auf Borschlag der Bundesregierung unter seiner — in Wirklichfeit nicht bestehenden — und deren Verantwortlichkeit durch vorläufige gesekändernde Verordnungen treffen" (Art. 148, Abs. 1). Die dem Notrecht der Bundesregierung gesetzten inhaltlichen Schranken weichen gegenüber dem Bundespräsibenten insoweit zurück, als er auch einzelne verfassungs= gesetzliche Bestimmungen abändern, nicht aber Abanderungen treffen darf, die eine Gesamtänderung der Verfassung bedeuten. Weiters dürfen diese Berordnungen weder die Staatsform betreffen, noch Bestimmungen enthalten, die den Bestand des Bundesgerichtshofs und dessen Zuständigteit zur Brüfung von Gesetzen und Berordnungen berühren oder ihn in dieser Brüfung behindern, noch Berfügungen treffen, die die Abanderung gerichtlicher Erkenntnisse zum Gegenstande haben. Die besonders bemerkenswerte, an der jüngsten Erfahrung orientierte Schrankenziehung, daß der Bundesgerichtshof durch Notverordnung weder in seiner Zuständigkeit zur Gesetzes und Verordnungsprüfung berührt, noch in dieser Brüfung behindert werden darf, kann allerdings nur unter der weiteren Voraussekung einen praktischen Erfolg zeitigen, daß eine diese Schranke durchbrechende Berordnung als absolut nichtig erachtet und behandelt wird. Eine Gewähr, daß ein unabhängiges Gericht seine rechtsstaatlich wichtigste Funktion der Verfassungs= garantie tatsächlich ausüben kann, kann freilich niemals die Rechtsordnung, sondern höchstens die Bolitik bieten. Die merkwürdige weitere Schranke, daß die Notverordnung des Bundespräsidenten nicht die Abanderung gerichtlicher Erkenntnisse zum Gegenstande haben darf — worin nach dem argumentum a maiori ad minus wohl auch eine inhaltliche Schranke für Berordnungen der Bundesregierung zu erkennen ist —, bedeutet, daß den Notverordnungen teileweise Rückwirkung versagt ist, nämlich insoweit, als ihnen die justizförmige res iudicata entgegensteht.

Bon der umschriebenen Berordnungsvollmacht weicht die nachstehende inhaltlich ab. Wenn der Bundestag über eine Vorlage der Bundesregierung nicht innerhalb der von der Bundesregierung bestimmten Frist Beschluß faßt, kann der Bundespräsident auf Untrag der Bundesregierung "unter beren und seiner" — in Wirklichkeit fehlenden — "Berantwortung" die in der Vorlage enthaltenen Bestimmungen durch Berordnung treffen (Art. 148, Abs. 6). Gine solche Berordnung ist nicht einmal dem Bundestag vorzulegen und unterliegt auch nicht der Aufhebung auf dessen Verlangen. Auch ist eine solche Verordnung zeitlich nicht terminiert. Ihren Voraussehungen nach ist diese Verordnungskompetenz weder als solche zu Not= noch zu Ausnahmsverordnungen, sondern geradezu als eine konkurrierende Gesekgebungskompetenz anzusehen, die schon dadurch aktuell wird, daß der Bundestag nicht binnen einer beliebig gestellten Frist den von ihm erwarteten Gesekesbeschluß faßt. Mit einer solchen Verschweigung hat er sich überhaupt seiner Dispositionsmöglichfeit über den fraglichen Gegenstand der Gesetzgebung begeben, denn er kann sich mit diesem Gegenstand erst wieder befassen, wenn es die Regierung für gut findet, eine neue Regierungsvorlage des einschlägigen Inhaltes einzubringen.

Außer den vorstehend erörterten allgemein gefaßten Berordnungsvollmachten gibt es noch Notrechte zur Erreichung engbegrenzter staatspolitischer Ziele. Es sind dies die Ermächtigung zur Berhängung des Ausnahms= zustandes (Art. 147, Abs. 7), die Suspension von Wahlen und Berlängerung der Mandats= von Bertretungskörpern (Art. 148, Abs. 5) und endlich die Ermächtigung zu Magnahmen zwecks Wiederherstellung der Ordnung im Landeshaushalt (Art. 148, Abs. 7). Die Ermächtigung zur Berhängung des Ausnahmszustandes besteht im ein= zelnen in der Vollmacht zur Suspension derselben fünf Grundrechte — der persönlichen Freiheit, des Hausrechtes. des Briefgeheimnisses, der Bereins- und der Bersammlungsfreiheit —, deren Suspension schon das Staatsgrundgesek über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867 vorgesehen hatte; die Aktualisierung dieser Vollmacht ist durch Erlassung eines Bundesgesetzes (über den Ausnahmszustand) bedingt. Die zulett erwähnte Bollmacht bedeutet einen ungewöhnlichen Eingriff in die Gesetzsautonomie der Länder, indem zum Zwecke der Wiedersherstellung der Ordnung im Landeshaushalt die Gesegebungskompetenz einfach vom Landtag auf den Bundespräfidenten devolviert. Der Landtag kann eine solche Berordnung ohne Zustimmung der Bundesregierung nicht vor Ablauf eines Jahres außer Kraft sehen, dagegen kann die Bundesregierung die Einhaltung solcher Berordnungen durch besondere Beauftragte überwachen lassen; das debeutet nicht bloß Bundesgesetzgebung, sondern sogar unmittelbare Bundesvollziehung in Sachen grundsählicher Landeskompetenz.

XII. Die Verfassungsgarantien

Die Neuerungen der Berf. 1934 boten schon wiederholt Gelegenheit, festzustellen, daß der autoritäre Grundton der Verfassung zwar nur unwesentlich durch demokratische, merklich aber durch liberale Einschläge abgeschwächt wird. Dieser Eindruck, den namentlich die Übernahme der Grundrechte und der richterlichen Unabhängigkeit aus dem überkommenen Rechtsgut hervorruft, wird verstärkt und besiegelt durch die Einrichtung der Ron= trollinstanzen des Rechnungshofes und Bundesgerichtshofes, die zusammen, trok teilweiser Rückbildung der Kompetenzen, eine verhältnismäßig sehr weitgehende Überwachung der Träger der Staatsautorität ermöglichen. Der liberalen Idee sind diese Kontrollinstanzen darum zuzurechnen, weil sie, aus dem typisch liberalen Sekuritätsbedürfnis des der Staatsführung skeptisch gegenüberstehenden Staatsbürgers entstanden, wenigstens ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung nach der Abwehr vermeidbarer finanzieller Eingriffe in den Privathaushalt und dem Schuke subjektiver Rechte vor rechtswidrigen Eingriffen der verschiedentlichen Staatsorgane dienen sollten. Bei dem Maße liberaler Durchdringung der altösterreichischen Berfassung bedeuten eben Anleihen beim Rechte der Monarchie nur zu leicht Unleihen beim Liberalismus. Diese ideologische Bedeutung der verfassungsmäßigen Kontrolleinrichtungen wird auch nicht durch die Tatsache aufgehoben, daß ihre praktische Rolle im System einer so radikal gewaltenverbindenden Staatsform, wie sie die der Berf. 1934 ist, beträchtlich im Vergleich mit der Rolle der analogen Rechtseinrichtungen der konstitutionellen Monarchie und der demokratischen Republik herabgemindert ist. Denn ihre moralische Stärke und

tatsächliche Unabhängigkeit gegenüber dem zu kontrollierenden Organapparat erlangen die in Rede stehenden Kontrollinstanzen nicht so sehr aus der verfassungsmäßigen Deklaration ihrer Unabhängigkeit, sondern aus der organisatorischen Trennung, aus der Gleichgewichtslage der drei Staatsgewalten, zum Unterschied von der der Diktatur ebenso wie dem Absolutismus eigentümlichen Konfusion von Geschgebung und Berwaltung — also aus jener Struktur des Staatsapparates, die schon der Antiabsolutist und Antidemokrat Montesquie unds die Bedingung wahrer

politischer Freiheit hingestellt hatte.

Das 11. Hauptstück der Verfassungsurkunde gestaltet die Rechnungskontrolle in ziemlich engem Anschluß an inhaltlich entsprechende 5. Hauptstück des B.=BG., welches ja selbst wieder nur ein bewährtes Vorbild der Monarchie übernommen und ausgebaut hat. In der Organisation des Rechnungshofes wurden nur die unvermeidlichen Folgerungen aus dem Übergang vom demokratisch= parlamentarischen zum autoritären Staatsprinzip gezogen. Der Bräsident des Rechnungshofes wird folgerichtig nicht mehr von einem Bertretungsförper gewählt, sondern vom Bundespräsidenten ernannt. Seine Rolle als Kontrollor der Egekutive bedingt, daß die Ernennung weder an den Borschlag der Bundesregierung noch an eine Gegenzeichnung gebunden ist. Der Bräsident des Rechnungshofes kann auf Vorschlag des Bundestages vom Bundespräsidenten des Amtes enthoben werden. Seine unfreiwillige Amovierung auf administrativem Weg ist also durch Willensübereinstim= mung eines obersten Organs der Exekutive mit einem Legislativorgan bedingt. Außerdem kann der Bräfident des Rechnungshofes wegen rechtswidriger Amtsführung durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes seines Umtes entsett werden. Der Rechnungshof ist für die pflichtmäßige Rontrolle der Bundesgebarung dem Bundestag, für die Kontrolle der Landes= und Gemeindegebarung dem betreffenden Landtag verantwortlich. In dieser Gestaltung der Berant= wortlichkeit liegt ein grundsätliches Zugeständnis an die parlamentarische Idee. Der Wirkungskreis des Rechnungs= hofes wurde im ganzen sogar etwas erweitert. Um von minder bedeutsamen Neuerungen aus Raumgründen abzusehen, sei lediglich festgestellt, daß die Bundesgesetzgebung ermächtigt wurde, dem Rechnungshof die Überprüfung der Gebarung der Träger der Gozialversicherung zu übertragen.

Reben der administrativen Kontrollinstanz des

Rechnungshofes besteht im Bundesgerichts= hof eine richterliche Kontrollinstanz der Staats= führung. Dieser Gerichtshof "öffentlichen Rechts" stellt sich zwar nicht organisatorisch, wohl aber funktionell als Bereinigung des bisherigen Berfassungs- und Berwaltungsgerichtshofes dar. Eine solche Vereinigung zweier Gerichtshöfe mit Kontrollfunktionen gegenüber verschiedenen Staatsakten und somit Staatsorganen ist eine theoretisch und praktisch gleicherweise mögliche Neuerung und ist in Unbetracht der schwierigen Grenzabscheidung zwischen beiden Gerichten eine dankenswerte Vereinfachung Staatsapparates. Das Bedenken, daß Staatsakte nicht nur verschiedener Art, sondern auch verschiedenen rechtlichen Ranges, z. B. einerseits Gesethe und anderseits Berwaltungsbescheide, der Kontrolle eines und desselben gerichtlichen Forum unterstellt werden, ist nicht stichhältig, weil schon die Kompetenzordnung des Berfassungsgerichtshofes dieselbe Agendenhäufung aufgewiesen hatte. Als verfassungsmäkiges Organ konnte der Verfassungsgerichtshof und nunmehr der Bundesgerichtshof Kontrollkompetenz gegenüber Staatsakten beliebiger Rechtsstufe erhalten.

Die Zusammenfassung zweier bisher durch eine kasuistische Abgrenzung geschiedener Wirkungsbereiche bedingte selbstverständlich eine Reuredaktion der Kompetenzordnung des Bundesgerichtshofes. Diese Neuredaktion erschöpft sich aber nicht in rechtstechnischen Anderungen, sondern erstreckt sich auch auf sachliche Anderungen. Der Wirkungskreis des Bundesgerichtshofes ist im Bergleich mit dem des vormaligen Berfassungsgerichtshofes und Berwaltungsgerichtshofes z. T. erweitert, z. T. verengt. Seine Aufgabe der "Sicherung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung und der Gesehmäßigkeit der Berwaltung" (Art. 163) summiert sich aus folgenden Agenden: Überprüfung der Rechtmäßig= feit von Bescheiden (Entscheidungen und Berfügungen) der Berwaltungsbehörden (Art. 164); Entscheidung über Klagen, womit vermögensrechtliche Unsprüche des Bundes, der Länder, der Ortsgemeinden und Ortsgemeindeverbände gegeneinander geltend gemacht werden, sofern darüber weder die ordentlichen Gerichte noch die Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben (Art. 165); Rechtsgutachten über die Auslegung von Berwaltungsvorschriften von grundsätlicher Bedeutung (Art. 166); Entscheidung über qualifizierte Kompetenzkonflikte (Urt. 168); Überprüfung der Geseymäßigkeit von Berordnungen (Art. 169); Überprüfung der Berfassungsmäßigkeit von Bundes- oder Landesgesetzen (Art. 170); Feststellung, ob ein Akt der Gesetzebung oder Bollziehung in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt (Art. 171); Überprüfung von Organbestellungen, Bolksabstimmungen und Erklärung des Berlustes gewisser Mitgliedschaften (Art. 172); gerichtliche Kontrolle (Staatsgerichtsbarkeit) über oberste Bollzugsorgane (Art. 173); Rechtsprechung über Berletungen des Bölkerrechtes (Art. 175). Ein Gesamtkalkül, ob die Agenden ab- oder zugenommen haben, läßt sich nicht a priori, sondern nur a posteriori — auf Grund der Er-

fahrung abgeben.

Die Rechtstechnik der Ordnung des Bundesgerichtshofes ist der des Berwaltungsgerichtshofes nachgebildet. Eine Generalklausel (Art. 164, Abs. 1), die mit der des Art. 129, Abs. 1, wörtlich übereinstimmt, wird einerseits durch eine Enumeration (Art. 164, Abs. 5) eingeschränkt, andererseits durch eine Enumeration (Art. 165 bis 175) erweitert. Die negative Enumeration ergibt sich im großen und ganzen aus der Übernahme der Exemtionen der Berwaltungsgerichtsbarkeit (Art. 129, Abs. 5, BBG. 1920), die positive Enumerationen aus der Rezeption der seit jeher im Wege der Enumerationsmethode aufgestellten Rompetenzen des Verfassungsgerichtshofes (Art. 137—145, BBG. 1920). Die Rompetenzschmälerungen der Berf. 1934 gehen hauptsächlich auf Rosten der bisherigen Berwaltungsgerichtsbarkeit. Sie ergeben sich aus der Weglassung der Rompetenzbestimmungen der Art. 130, 131 und 132 des BBG. 1920 aus dem Text der Berf. 1934. Es wäre allerdings ein Migverständnis, zu glauben, daß alle in diesen Rompetenzartikeln inbegriffenen Kontrollmöglichkeiten restlos weggefallen seien. Sie sind zum guten Teil, wenn auch nicht zur Gänze erhalten geblieben — einerseits dank dem Umstande, daß einzelne der durch Enumeration herausgehobenen Rompetenzen des Berw. G. H. schon in der Generalklausel inbegriffen waren, andererseits dank den ausdrücklichen Rompetenzerweiterungen, die für die entfallenden Kompetenzen teilweise Ersat bieten.

Eine Kompetenzerweiterung von unabsehbarer Tragweite ergibt sich aus nachstehender Bestimmung: "Einem abweisenden Bescheid der letzen Instanz ist es gleichzuhalten, wenn die oberste Instanz, die der Beschwerdesührer anzurufen rechtlich in der Lage war, nicht binnen sechs Monaten in der Sache entschieden hat. Diese Frist kann durch Gesetz verkürzt werden." Diese Bestimmung hat in zwei Einrichtungen des bisherigen Rechtes ihr Borbild. In der — vom Gesetz fälschlich sogenannten — "Entsche

scheidungspflicht" gemäß § 73 A. B. G., wonach die Partei des Administrativverfahrens im Falle der verschuldeten Untätigkeit der Behörde die Erledigung des Rechtsfalles durch die Oberbehörde provozieren kann, und in der Bestimmung des Art. 132, Abs. 4 BBG., wonach die Angestellten der Gebietskörperschaften in Streitfällen, die sich aus öffentlichrechtlichen Dienstverhältniffen ergeben, die Rlagen oder Beschwerden auch dann erheben konnten, wenn "die angerufene Behörde erster oder höherer Instanz nicht binnen der bundes= gesetzlich zu bestimmenden Frist in der Sache entschieden hat". In diesem Ausnahmsfalle war also schon eine Abhilfe gegen die Untätigkeit des grundsätlich zuständigen Organs durch Rompetenzdevolution an ein höheres Organ, und zwar nicht bloß wie nach § 71 UBG, an die höhere Admini= strativinstanz, sondern an das Berwaltungsgericht, ver= fassungsgesetzlich verbürgt. Diese Institution, die das frühere Berfassungsrecht als Privileg der öffentlichen Angestellten eingeführt hatte — vermutlich in der Erwägung, daß dem gewöhnlichen Staatsbürger in der parlamentari= schen Demokratie mit ihren Möglichkeiten der parlamentarischen Interpellation, der Bressefritit usw. andere Druckmittel zum Tätigwerden der zuständigen Behörde zu Gebote ftünden -, wird als Sicherung vor Rechtsverweigerung jedem Recht= suchenden zur Verfügung gestellt, deffen Rechtssache von der zuständigen Verwaltungsbehörde nicht binnen einer billigen Frist erledigt wird. In diesen Fällen hat der Bundesgerichtshof ebenso wie in den Fällen der Kausalgerichtsbarkeit in der Sache selbst zu entscheiden und gegebenenfalls auch die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Anspruch zu erfüllen ist (Art. 167, Abs. 4). Um den Bundesgerichtshof nicht aus der Rolle einer Kontrollinstanz fallen zu lassen, fingiert die Berfassung im Falle der Untätigkeit der Behörde einen negativen Bescheid (Art. 167, Abs. 3), zieht aber daraus, wie gezeigt, nicht die Folgerung einer Kassation, sondern verpflichtet das Gericht zu einem je nach der Sachlage stattgebenden oder abweislichen meritorisch en Erkenntnis. Diese neue Rompetenz bedeutet somit, theoretisch gesehen, den ersten aktuellen Kall einer meritorischen Berwaltungsgerichtsbarkeit, und zwar zum Unterschied von dem mit der Berf. Novelle 1925 unternommenen, aber nicht verwirklichten Versuch einer fakultativen Sachentscheidung die Einführung einer obligatorischen Sachentscheidung durch das Berwaltungsgericht. Überdies hat diese neuartige Kompetenz des Bundesgerichtshofes die Bedeutung einer für Österreich ungewohnten apriorischen Verwaltungsgerichtsbar=

teit, da ja das Erkenntnis des Bundesgerichtshofes nicht durch die Borentscheit dung, sondern nur durch die nicht realisierte Zuständigkeit der letten Administrativinstanz bedingt ist. Die theoretisch und praktisch gleich interessante und bedeutungsvolle Neuerung ist rechtspolitisch wohl aus der Absicht zu erklären, daß den Administrativparteien sür den grundsählichen, wenn auch nicht ausnahmslosen Entzug der bisherigen letten Administrativinstanz in Bundesverwaltungssachen (Art. 117, Abs. 4) ein Ersat geboten werden sollte. Wäre die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf kassantische Verwaltungskontrolle beschränkt geblieben, so wären die Parteien im Falle der Untätigkeit der als höchste Administrativinstanzen fungierenden Landesbehörden auf die Inanspruchnahme und amtswegige Handhabung der Au f sicht smittel des Bundes angewiesen. Nun wurde

ihnen ein echtes Rechtsmittel in die Sand gegeben.

Eine zweite neue Rompetenz des Bundesgerichtshofes bringt Art. 166, Berf. 1934: "Über die Auslegung von Berwaltungsvorschriften von grundsäklicher Bedeutung kann der Bundesminister oder die Landesregierung, deren Wirkungsbereich von der Auslegung berührt ist, ein Rechtsgutachten des Bundesgerichtshofes einholen. Das Gutachten ist für die Berwaltung bindend." Gine im Wefen gleiche, fachlich aber sehr beschränkte Gutachterrolle hatte schon die Verf. Novelle 1929 dem Verfassungsgerichtshof mit der Bestimmung des Art. 138, Abs. 2, BBG. eingeräumt, wonach "der Verfassungsgerichtshof auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung festzustellen hat, ob ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes ober der Länder fällt". Diese Kompetenz zur authentischen Interpretation gewisser Verfassungsartikel ist auch in die neue Verf. (Art. 171) übergegangen, doch hat der Bundesgerichtshof zu dieser Kompetenz die wesensgleiche Rompetenz zur authentischen Interpretation des gesamten Berwaltungsrechtes hinzu erhalten, denn die Beschränkung auf "Berwaltungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung" ist praktisch keine wirksame Schranke, weil das zur Inanspruchnahme des Bundesgerichtshofes zuständige Organ durch die Anfrage bei diesem maßgeblich zu erkennen gibt, daß eine Berwaltungsrechtsfrage "von grundsählicher Bedeutung" zu beantworten ist. Den Abministrativparteien steht zwar ein Anspruch auf Einholung von Rechtsautachten in den sie berührenden Rechtsangelegenheiten nicht zu, doch bleibt es ihnen unbenommen, die Einholung solcher Rechtsautachten anzuregen, und es besteht

wohl auch ziemliche Wahrscheinlichkeit, daß die legitimierten Behörden, wo nicht ein zwingendes öffentliches Interesse zu einer bestimmten Rechtsauslegung nötigt, die Gelegenheit gerne benühen werden, ihre Bescheide auf die Autorität des Bundesgerichtshoses zu stühen, dessen Gutachten die Aufgabe der zuständigen Administrativbehörde begreislicherweise um so mehr erleichtert, als das Gutachten des Gerichtes für die Verwaltungsbehörde bindend ist. Der rechtstheoretische Sinn der neuen Einrichtung besteht darin, daß nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde die Zuständigseit zur materiellen Sachentscheidung auf das Gericht devolviert, da ja die Verwaltungsbehörde im Falle der Abforderung eines Gutachtens nur noch Sprachrohr des Gerichtes sein kann.

Im Gegensatz zu den erörterten Kompetenzerweiterungen läßt die Berf. Kompetenzbestimmungen vermissen, dank denen die Zuständigkeit der Berw. G. H. in Berwaltungsstrafsachen (Urt. 130 BBG.), in vermögensrechtlichen Streitiakeiten (Art. 131) und in öffentlich=rechtlichen Dienstrechts= streitigkeiten (Art. 132) auch nur im bisherigen Umfang auf den Bundesgerichtshof übergegangen wäre. Immerhin find diese Sonderkompetenzen dank anderen Rompetenzbestimmungen wenigstens teilweise erhalten geblieben: Die Beschwerderechte in Berwaltungsstrafsachen, und zwar das Beschwerderecht des Bestraften wegen Rechtswidrigkeit eines Straferkenntnisses und des Brivatanklägers wegen Rechtswidrigkeit des Einstellungsbescheides sind, wenn auch eine dem bisherigen Berf. Urt. 130 entsprechende Kompetenzbestimmung fehlt, doch durch die Generalklausel des Art. 146 gedectt; dagegen ist das bisherige verwaltungsgerichtliche Gnadenrecht (Art. 130, Abs. 2) beseitigt worden, vermutlich, damit nicht die administrative Strafrechtspolitik durch unvorhersehbare gerichtliche Strafmilderungen durchfreuzt werde.

Der Bundesgerichtshof hat weiterhin nur noch über Rla= gen zu erkennen, womit vermögen srechtliche Unsprüche des Bundes, der Länder, der Ortsgemeinden und Ortsgemeindeverbände gegeneinander geltend macht werden, sofern darüber weder die ordentlichen Gerichte noch Berwaltungsbehörden zu entscheiden (Art. 165), d. h. er tritt in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes auf dem Gebiet der Kausalgerichtsbarkeit voll dagegen wurde ihm die Zuständigkeit des Berein; waltungsgerichtshofes zur Entscheidung über Klagen, womit gegen den Bund, die Länder, die Bezirke oder die Gemeinden vermögensrechtliche Unsprüche öffentlich-rechtlicher Natur geltend gemacht werden, durch Nichtübernahme der einschlägigen Kompetenzbestimmung (Art. 131 BBG.) stillschweigend versagt. Das rechtspolitische Motiv dieser Beschränkung des Rechtsschutzes ist nicht ersichtlich. Das Beschwerderecht im Sinne der Generalklausel wird für dieses entfallende Klagerecht nur unter gewissen Boraussetzungen, also nur unvollkommenen Ersat dieten können. Zedenfalls muß in Hinkunft der Beg eingeschlagen werden, über die fraglichen vermögensrechtlichen Ansprüche einen instanzmäßigen Bescheid zu provozieren; nach den allgemeinen Bestimmungen eröffnet nämlich auch das Schweigen der Beshörde, aber nur das der obersten Instanz, die Beschwerdesmöglichkeit. Auch die vormalige Bersassungspromesse, daß zur Entscheidung über Syndikatsansprüche das Berwaltungsgericht zuständig sein soll, ist folgerichtig entsallen.

Endlich vermißt man eine Bestimmung, die das im Art. 132 BBG. vorgesehene K lage und Beschwerderecht in Streitfällen, die sich aus dem öffentlich erecht ilchen Dienstverhältnis ergeben, auf den Bundesgerichtshof übertragen würde. Das einschlägige Beschwerderecht ist aber durch die Generalklausel des Art. 164 gedeckt; nur das Klagerecht ist ersatzlos entfallen. In vielen Fällen wird aber die Beschwerde die Dienste der Klage tun müssen

und fönnen.

Beträchtliche Einschränkungen hat endlich die Staatsgerichtsbarkeit erfahren. Insbesondere ist, wie sich schon aus anderem Zusammenhang ergab, die staatsrecht= liche Verantwortlichkeit des Bundespräsidenten aufgehoben worden. Desgleichen ist die staatsrechtliche Berantwortlichkeit des Landeshauptmannes und anderer Landesorgane in deren Eigenschaft als Organe der mittelbaren Bundesvergegenüber der Bundesregierung aufgehoben worden. Die Berantwortungslosigkeit des Bundespräsidenten soll das autoritäre Brinzip durch Hebung der Rechtsstellung der Ezekutive symbolisieren. Die Verantwortlichkeit von Landesorganen in ihrer Eigenschaft als Organe der mittelbaren Bundesverwaltung ist überflüssig geworden, weil viel radikalere Interventionsmöglichkeiten als der Umweg einer Klage beim Berfassungsgericht die Bundesregierung in die Lage versehen, Verwaltungsvorschriften und Weisungen den Ländern gegenüber wirksam zu machen.

Bon den praktisch minder bedeutsamen Unterschieden zwischen dem Wirkungskreis des Bundesgerichtshofes und den Kompetenzen des Berfassungs- und des Berwaltungsgerichtshofes, die größtenteils mehr redaktionelle Berbesserungen als meritorische Anderungen bezwecken, muß aus Raumgründen abgesehen werden.

Dem organisatorischen Aufbau des Bundesgerichtshofes gibt seine quantitativ überwiegende Rolle als Berwaltungsgericht das Gepräge: Er ist in der Hauptsache ein Beamtengericht.

Die Rolle als Verfassungsgericht spielt ein besonderer Versassungssenat, dessen Berufsrichter durch ehrenamtliche Richter zu ergänzen sind; Das VÜG. (§ 48, Abs. 4) nennt diese Mitglieder des Verfassungssenates im Gegensate zu den Berufsrichtern "außerordentliche Mitglieder". Für die Bestellung der Berufsrichter des Bundesgerichtshoses gelten sast ausnahmslos dieselben Bestimmungen, wie sie für die Zusammensehung des Verwaltungsgerichtshoses in Geltung standen. Bemerkenswert ist die Abweichung, daß der Bundesgerichtshof nicht mehr das Vorschlagsrecht hat, das dem Verwaltungsgerichtshof zugestanden hatte (Art. 134, Abs. 2 BBG.). Der Bundesgerichtshof ist somit von jener Mitbestimmung an seiner Zusammensehung ausgeschlossen, die auch die Verf. 1934 im allgemeinen den Gerichten eingeräumt hatte (Art. 102, Abs. 1).

Die vier "weiteren" ("außerordentlichen") Mitglieder des Verfassungssenates ernennt der Bundespräsident auf Grund von Dreiervorschlägen, die für zwei Mitglieder und deren Ersakmänner der Staatsrat und für die übrigen zwei Mitglieder und deren Ersagmänner der Länderrat zu erstatten hat. Ein Vorschlag der Bundesregierung oder eine Gegenzeichnung erfolgt nicht. Diese vier außerordentlichen Mitglieder sollen einerseits das Element qualifizierter (verfassungsrechtlicher) Fachkenntnis, andererseits das Element qualifizierter (durch die besonderen verfassungsgerichtlichen Funktionen bedingten) Unabhängigkeit gegenüber der Regierung darstellen. Eine neue Berfahrensbestimmung der Berfassurfunde (Art. 179, Abs. 3) schüt Gesete vor leichter Kassation. Für ein Erkenntnis des Bundesgerichtshofes, womit ein Gesetz oder Stellen eines solchen als verfassungswidrig aufgehoben werden, ist nämlich eine Mehr= heit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

XIII. Das Berfassungsübergangsgeset

Zugleich mit dem überwiegenden Teile der Verfassung 1934 ist am 1. Juli 1934 das Verfassungsübergangsgeset 1934 in Kraft getreten. Die Verfassungsgebung ist der gesetzeberischen Tradition der Republik in der Richtung treugeblieben, daß ein Übergangsgeset beträchtlichen Umfanges und von nicht geringer rechtlicher Bedeutung das neue Berfassungsregime einbegleitet. Ihrem Inhalt nach sind die mannigfaltigen Bestimmungen des Berfassubergangs= gesetzes in solche zu sondern, die lediglich eine Überleitung gewisser Rechtseinrichtungen der alten in die neue Berfassungsära bezwecken, und in solche, die in Ergänzung der Bestimmungen der Verfassung 1934 oder an Stelle gewisser Bestimmungen der Verfassung 1934 eine Geltung von mehr oder minder langer Dauer beabsichtigen. Während die erste Gruppe von Bestimmungen wegen ihrer ephemeren Natur kein größeres Interesse beanspruchen kann, stellt die zweite Gruppe von Bestimmungen eine höchst beachtenswerte Ergänzung der Verfassurkunde dar. Man hätte vielleicht nach den Erfahrungen des Verfassungsübergangsgesetzes 1920 erwarten können, daß alle Bestimmungen, die nicht ausschließlich der Überleitung von dem bisherigen in das neue Verfassungsregime dienen, in die Verfassungsurkunde selbst verarbeitet worden wären, was die an sich gewiß höchst erfreuliche Reduktion der Verfassungsrechtsquellen, welche die Verfassung 1934 herbeigeführt hat, noch um einen Schritt weitergetrieben und eine nahezu völlige Konzentration des Verfassungsrechtes in einer Verfassungsurkunde und damit eine volle Übersichtlichkeit des Standes des Berfassungsrechtes erzielt hätte.

Die Bestimmungen des Verfassungsübergangsgesetes sind nicht nach ihrer Geltungsdauer gesondert, sondern schließen sich ohne Rücksicht, ob sie eine bloße Überleitung oder einen Dauerzustand bezwecken, in ihrer Reihenfolge an die inhaltlich korrespondierenden Artikel der Verfassungsurkunde an.

Die allgemeinen Bestimmungen des Art. I enthalten in der Hauptsache eine Rezeptionsklausel und andere Überleitungsbestimmungen. Die Rezeptionsklausel des § 1 BÜG. 1934 korrespondiert jener des § 16 des Beschlusses über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, StGB. Nr. 1. Nach dieser ersten republikanischen Berfassurkunde sollten die Gesetze und Einrichtungen des Kaisertums Österreich in Kraft bleiben, soweit sie mit der neuen Berfassung zu vereindaren waren. Nach der Fassung des § 1 BÜG. 1934 bleiben "alle gegenwärtig in Kraft besindlichen Gesetze und Berordnungen des Bundes und der Länder einschließlich der aus der Rechtssordnung des altösterreichischen Staates übernommenen Borschriften, soweit sie nicht mit Bestimmungen der Berfassung

1934 in Widerspruch stehen oder dieses Bundesverfassungs= gesetz, betreffend den Übergang zur ständischen Berfassung, nichts anderes bestimmt, als Bundes- oder Landesgesetze oder als Verordnungen des Bundes oder der Länder im Sinne der Berfassung 1934 in Geltung". Eine solche Rezeptionsklausel war nur unter der Voraussetzung erforderlich, daß von der neuen Verfassung die Rechtskontinuität unterbrochen worden ist, weil sich ja bei kontinuierlicher Rechtsentwicklung die Fortgeltung des älteren Rechtes, soweit es inhaltlich mit dem neuen Rechte in Einklang zu bringen ist, von selbst versteht. Psychologisch mag die Rezeptionsklausel so zu erklären sein, daß man gegen allfällige Unzweifelungen der legitimen Entstehung des neuen Verfassungszustandes die rechtspolitisch unvermeidliche Fortgeltung des älteren Rechtes, das ja nicht mit einem Schlage so wie die Verfassung selbst erneuert werden konnte, sicherstellen wollte. Nimmt man freilich an, daß nicht die von der alten Berfassung eingesetzte verfassunggebende Gewalt, sondern eine ursprüngliche neue verfassunggebende Autorität die Quelle der neuen verfassungsgesetlichen Ordnung sei, dann ift die Kassung der Rezeptionsklausel ebenso verfehlt wie die der ersten Berfassungsurkunde der Republik vom 30. Oktober 1918, denn der revolutionäre Ursprung dieser Verfassung bedingte ein Ingeltungsegen der Rechtsordnung des früheren Staates, und ein Oktroi der Verfassung 1934 würde nicht weniger ein Ingeltungsehen des älteren Rechtes bedingen. Die neue Diktion der Rezeptionsklausel läkt übrigens die Frage entstehen, inwieweit die Rechtsordnung der "Republik Österreich" vom "Bundesstaat Ofterreich" übernommen sei. § 1 BUG. spricht lediglich von den "in Kraft befindlichen Gcseken und Verordnungen des Bundes und der Länder"; das ist offenbar keine erschöpfende Aufzählung der Rechtsquellen, zu denen insbesondere noch die Staatsverträge materiell= rechtlichen Inhalts, das Gewohnheitsrecht und die autonomen Statuten, falls man sie nicht zu den Berordnungen zählt, zu rechnen sind; übrigens gehört auch die durch die Summe von Urteilen oder Verwaltungsakten geschaffene Rechtslage zur Rechtsordnung. Die Verfassungsurkunde 1918 suchte die der Rechtsquellen und sonst rechtserheblichen Summe Staatsakte durch die Formel "Gesetze und Einrichtungen" zu erfassen. Die nunmehrige Formel ("Gesetze und Berordnungen") ist jedenfalls enger und ergibt nur dann den offenbar beabsichtigten Sinn, wenn man sie als pars pro toto, als beispielhafte Rennzeichnung der gesamten Rechtsordnung versteht. Diese Auslegungsfrage wäre

vermieden worden, wenn etwa gesagt worden wäre, die "Rechtsordnung der Republik Österreich" — zu der ja auch das rezipierte Recht des Kaisertums Österreich gehört hat — "wird Recht des Bundesstaates Österreich, soweit sie nicht zu Bestimmungen der Versassen 1934 in Widerspruch

steht".

Der Rezeptionsklausel des §1 folgt im §2, 1. Abs. BUG. eine Derogationsnorm: "Insoweit die im § 1 bezeichneten Gesetze und Verordnungen mit organisa= torischen Bestimmungen der Verfassung 1934 in Widerspruch stehen — insbesondere, was die Zuständigkeit und die Zusammensetzung der Behörden oder deren Eigenschaft als Bundes- oder Landesbehörden anbelangt —, gelten sie als finngemäß abgeändert." Auch eine solche Derogation ift als Folge des Inkrafttretens der neuen Berfassung selbst= verständlich, und zwar sogar ohne die im Gesetzestert ausgesprochene Beschränkung auf die "organisatorischen Bestimmungen der Berfassung 1934". Die Bervorhebung der organisatorischen Bestimmungen im § 2, Abs. 1 kann sinnvollerweise ebenso wie die der Bestimmungen über Zuständigkeit und Zusammensehung der Behörden nur als beispielweise Hervorhebung der Folgen der ipso-iure Derogation verstanden werden, wofern man nicht etwa annehmen will, daß andere Bestimmungen der neuen Berfassung gegenüber dem älteren Rechte keine derogatorische Kraft haben sollen. Im übrigen muß sich sinnvollerweise die derogatorische Wirkung des neuen Verfassungsrechtes auf alle rezipierten Rechtseinrichtungen und nicht bloß auf den Inhalt von formellen Gesetzen und Verordnungen erstrecken. Im Anschluß an diese Derogationsnorm stellt die Ber= fassung Überleitungsbestimmungen für solche anhängige Berwaltungsverfahren auf, für die sich die staatsrechtliche Zuständigkeit des Bundes oder der Länder geändert hat; es handelt sich um Normen, die durch den Eintritt der Rechtsfraft der anhängigen Berfahren obsolet werden.

Bon großer grundsätlicher und möglicherweise auch von nicht geringer praktischer Bedeutung kann dagegen die Bestimmung des § 2, Abs. 2 werden. "Wenn sich über die Anwendbarkeit oder über die Auslegung der Bestimmung des Abs. 1, erster Sah, Zweisel ergeben, kann je nach der Zuständigkeit des Bundes oder der Länder zur gesetlichen Regelung des betreffenden Gegenstandes entweder die Bundesregierung oder die zuständige Landesregierung diese Angelegenheit dis zur Erlassung einer der Bersassung vorläusig durch Bersassung vorläusig vorlä

ordnung regeln." In dieser Bestimmung ist die Ermächtigung zu authentischer Gesetseauslegung im Verordnungswege, also im Grunde zu gesetsekräftigen Verordnungen gesegen. Die Ermächtigung geht dahin, die rezipierten Rechtsquellen der neuen Verfassungslage anzupassen, genauer dahin, authentisch festzustellen, in welchem Sinne das rezipierte Recht durch die neue Verfassung geändert ist. Diese Verordnungsvollmacht ist so lange aktuell, als überhaupt aus der Zeit vor der Verfassung 1934 stammende Rechtsquellen unter der Herschaft der Verfassung 1934 gelten. Soweit nicht solche Auslegungsverordnungen ergehen, haben die zuständigen Rechtsanwendungsorgane — orientiert an der Rechtswissenschaft — die Auslegung im Einzelster

falle vorzunehmen.

Die wichtigste unausgesprochene derogatorische Kolgerung aus der neuen Berfassungsrechtslage besteht darin, daß bisheriges Bundes= und Landesrecht den Charakter als solches wechselt, wofern die Kompetenz zur Rechtsetzung auf solchem Gebiet zwischen Bund und Land eine Verschiebung erfährt; die jeweilige gesetgebende Autorität im Sinne der verfassungsmäßigen Kompetenzordnung gibt dem Rechtsbereiche, über das sie gesetzgeberisch verfügen kann, den Charakter als Bundes- oder Landesrecht. Eine bestimmte Modifikation des rezipierten bisherigen Rechtes spricht der § 3 BUG. ausdrücklich aus. "Die in einzelnen Gesehen dem Nationalrat (der Nationalversammlung) oder dem Bundes= rat oder einem Ausschuß dieser Bertretungsförper auf dem Gebiete der Vollziehung eingeräumten Befugnisse übt bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung die Bundesregierung aus. Das bundesgesetlich für bestimmte Berordnungen vorgesehene Erfordernis des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß des Nationalrates entfällt." So wie nach dem Ermächtigungsgeset vom 30. Upril 1934 die Bundesregierung als Rechtsnachfolgerin der dem Nationalrat und Bundesrat verfassungsgesetlich eingeräumten Kompetenzen fungiert hat, hat sie auch in der Folge als Rechtsnachfolgerin jener Rompetenzen zu fungieren, die den genannten Vertretungsförpern einfach-gesetlich eingeräumt worden waren.

Die sonstigen Übergangsbestimmungen werden, auch soweit sie allgemeinen Charakter haben, im Art. II des BÜG. 1934 zusammengefaßt und zu den einzelnen Artikeln der Berfassung 1934 in Beziehung gesetzt.

Die erste einschlägige Bestimmung bezieht sich auf den Staatsnamen, der schon im Titel und sodann im

Tenor der kriegswirtschaftlichen Berordnung vom 24. April 1934 über die Verfassung des Bundesstaates Österreich, BGBl. 239, aus "Republik Österreich" in "Bundesstant Österreich" umgeändert und — trot der zeitlichen Bedingtheit durch das Inkrafttreten der Verfassung 1934 — im Titel des "Bundesgesetzblattes für den Bundesstaat Österreich" vorweggenommen worden war. Auffälligerweise ist die neue Staatsbezeichnung ausdrücklich weder im Titel noch im Text der Verfassungsurkunde festgelegt. In der Regel spricht die Verfassung bloß von Österreich. (Art. 1, Art. 3, Abs. 1 und 2), ausnahmsweise freilich schon vom Bundes= staate Österreich (Art. 3, Abs. 3, Art. 98, Abs. 1). Das Verfasfungsübergangsgeset paßt dieser neuen Terminologie die älteren Vorschriften durch die Anordnung an, daß in ihnen an die Stelle der Bezeichnung "Republik Österreich" der neue Staatsname "Bundesstaat Österreich" zu treten hat. Gollen auch in diesem Zusammenhang "Gesetze und Verordnungen" nur als Beispiele für alle älteren Rechtsquellen zu verstehen sein, so würde dies die Folge haben, daß insbesondere auch die Staatsverträge in solche mit dem "Bundesstaat Österreich" forrigiert werden. Es bleibe dahingestellt, ob eine einseitige innerstaatliche Rechtsnorm diese Korrektur in zweiseitigen Akten, wie es die Staatsverträge sind, vornehmen darf, wie ja überhaupt die Anderung des Staatsnamens in "Bundesstaat Österreich" eine Abweichung von dem im Staatsvertrag von St. Germain festgesetzen Ausdruck "Republik Österreich" bedeutet. Mir erscheint die Anderung des Staatsnamens unter allen Umständen als zulässiger Ausfluß der staatlichen Souveränität, doch kann eine derartige Bestimmung eigentlich nur Relevanz pro futuro und nicht pro praeterito haben. Der Versuch einer rückwirkenden Anderung eines Ramens, welches Rechtssubjektes immer, wie er uns im § 4 des BUG. begegnet, ist ein Versuch an einem untauglichen Objekt. Die normative Bedeutung der zitierten Anordnung beschränkt sich darauf, daß in einer Republikation der rezipierten Gesetze und Verordnungen der alte durch den neuen Namen zu ersetzen ist; dies verftünde sich aber wohl auch implicite aus der Berfassungsgebung für den "Bundesstaat Österreich".

Die normative Bedeutung der neuen Beschreibung des Staatswappens und des Staatssiegels des Bundesstaates Österreich (Art. 3, Berf. 1934) besteht darin, daß das Staatswappen und Staatssiegel in der neuen Gestalt amtlich und außeramtlich zu gebrauchen ist. § 5 BUG. prolongiert die Berechtigung zur Führung des bisherigen

Staatswappens in Sinne des Ges. vom 8. Mai 1919, StGBl. 257, auf ein Jahr vom Tage der Kundmachung des BÜG., das ist dis 23. Juni 1935. Ab 1. Juli 1934 darf aber auch schon von Privatpersonen das neue, durch Kundmachung der Bundesregierung¹) zur Darstellung gebrachte

Wappen geführt werden.

§ 7 BUG. hat eine teilweise Modifikation des Urt. 11, Berf. 1934 zum Gegenstand, indem das dort statuierte starre Brinzip hierarchischer Unterordnung in einer bestimmten Richtung aufgelockert wird. Wenn nämlich Art. 11 bestimmt, daß die Organe des Bundes, der Länder und der Selbstverwaltungskörper unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder die Verwaltung führen und hiebei an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden sind, so duldet diese Anordnung keinerlei Ausnahmen. Das BUG. gibt nun aber einer solchen Ausnahme durch die Bestimmung Raum, daß Art. 11, Abs. 1 der Berf. 1934 Borschriften nicht im Wege steht, "die die Gelbständigkeit und Unabhängigkeit kollegial eingerichteter Berwaltungsorgane festsehen". Es kann also einfachgesetzlich Weisungsrecht gegenüber kollegialen Berwaltungsorganen durch die Unordnung einer felbständigen und unabhängigen Willensbildung rechtmäßig ausgeschlossen und bamit die Berfassung von Kollegialorganen jener von Gerichten angeglichen werden — eine Möglichkeit, von der ja bisher schon die Gesetgebung, z. B. die meisten Gesetze, die das Berfahren der Disziplinarbehörden regeln, ohne besondere verfassungsgesetliche Ermächtigung Gebrauch gemacht haben. Die in Rede stehende Verfassungsbestimmung bedeutet darüber hinaus eine authentische Interpretation der einschlägigen Organisationsgesetze in der Hinsicht, daß die mit Gelbständigkeit und Unabhängigkeit ausgestatteten Rollegialorgane im Zweifel Verwaltungsorgane sind. Theorie und Praxis schwankte bekanntlich zwischen ihrer Deutung als Gerichte und Verwaltungsbehörden. Nur durch die Ausstattung mit den weiteren Attributen der richterlichen Unabhängigkeit, nämlich der Unabsexbarkeit und Unversetzbarkeit der Mitglieder des Kollegiums, würde dieses aus einer Berwaltungsbehörde in ein Gericht transformiert werden.

Die Bestimmungen über die Haftung für Schäden aus rechtswidriger Staatstätigkeit sind bekanntlich wiederum auf

¹⁾ Diese Kundmachung ist am 2. Juli 1934, unter BGBl. II, Nr. 108, ergangen.

unbestimmte Zeit suspendiert. Zugleich wird aber auch das Syndikatsgeset vom 12. Juli 1872, KGBl. 112, den neuen, insoweit übrigens schon von der Verfassungsnovelle 1929 aufgestellten Rormativbestimmungen mit unmittelbarer Rechtswirksamkeit in der Weise angepaßt, daß die Schadenersathaftung des Bundes und der richterlichen Beamten nur im Falle eines vorsätlich oder grob sahrlässig zugefügten

Schadens eintritt.

Sicherheitshalber erklärt § 9 BüG. 1934 das Staatsgrundgeset über die allg. Rechte der Staatsbürger, die Gesetze zum Schutze der persönl. Freiheit und des Hausrechtes und den Beschluß der provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 über die Aufhebung der Zensur ausdrücklich für aufgehoben. Die genannten Rechtsquellen sind übrigens schon implicite durch das 2. Hauptstück der Berf. 1934 aufgehoben. Jeder Jurist, der für gesetzgeberische Leistungen der Vorväter Respekt hat, wird aus diesem, vom BÜG. dargebotenen Unlaß dankbar jener gesetzgeberischen Ruhmestat des kaiserlichen Österreich gedenken, die in jenem Staatsgrundgesetz beschlossen war und durch zwei Menschenalter dem Staatsleben Richtung gewiesen hat. War jenes Gesetz als Vermächtnis der Monarchie unverändert in die Berfassung der demokratischen Republik Österreich übergegangen, so lebt es nun wenigstens in seinen Grundgedanken als inhaltlicher Bestandteil der neuen autoritär-ständischen Berfassung fort.

Um von bloß intern organisatorischen Bestimmungen abzusehen, verdient die Bestimmung des § 14, Abs. 2 Bervorhebung, die aus dem Verfassungsübergangsgeset 1929 die Ermächtigungzu selbständigen Bolizeiverordnungen übernimmt. In Anbetracht der zahlreichen Rompetenzen zu selbständigen Berordnungen, wie sie namentlich das 10. Hauptstück als "Notrechte der Berwaltung" gebracht hat, mag die Beibehaltung diefer Berordnungs= kompetenz überraschen, doch hat sie gewiß auch neben diesen Berordnungsermächtigungen einen guten Sinn, weil sie anderen Organen, nämlich fämtlichen mit Aufgaben der allgemeinen Sicherheitspolizei betrauten Behörden (d. s. die Bezirksverwaltungsbehörden, die besonderen Bundespolizeibehörden, die Landeshauptmannschaften und das Bundeskanzleramt) erteilt ift, und nur dadurch bedingt ift, daß die beabsichtigte Magnahme zum Schutz der gefähr= deten körperlichen Sicherheit von Menschen ober gefährdeten Sicherheit des Eigentums diene. Diese Ermächtigung soll bis zur Erlassung bundesgesetzlicher Be-

stimmungen über die Befugnisse der Behörden auf dem Gebiete der allgemeinen Sicherheitspolizei gelten und ist somit in Wirklichkeit nicht terminiert. Die Ermächtigung hat also nicht den Charafter einer Übergangsbestimmung und würde instematisch richtiger in der Verfassung selbst ihren Plat gefunden haben. Bon Bedeutung ist auch die in demselben Baragraphen (Abs. 3) enthaltene demonstrative Aufzählung von Wachförpern und Wachpersonal. Wachkörper im Sinne der Legaldefinition des Verfassungsgesetzes sind bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete Formationen, denen Aufgaben polizeilichen Charakters übertragen sind. Im Sinne des herrschenden Bolizei= begriffes wären auch die Organe des polizeilichen Außendienstes, die der Ausübung von Aufgaben der speziellen Berwaltungspolizei dienen, als Wachkörper zu qualifizieren. Das Geset versagt ihnen aber diese rechtliche Eigenschaft, gleichviel ob sie ihrer Organisationsnorm gemäß den gesetzlichen Kriterien eines Wachkörpers entsprechen oder nicht; und zwar im einzelnen dem zum Schutze der Landeskultur wie der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei und anderer Wasserberechtigungen aufgestellten Wachpersonal, den Organen der Marktaufsicht und der Keuerwehr. Die Gemeinden, auf die sich nicht der örtliche Wirkungskreis von Bundespolizeibehörden erstreckt, denen eine Bundessicherheitswache beigegeben ist, dürfen auch in hinkunft (in Konkurrenz mit der Bundesgendarmerie) Gemeindewachkörper halten, wofern solche am 1. Juli 1934 bereits bestanden haben.

Art. 34, Abs. 1, 3. 16 Berf. 1934 räumt dem Bunde unter anderm die ausschließliche Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich solcher Magnahmen ein, die aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines folchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen. Es ist dies bekanntlich die verfassungsgesetzliche Grundlage für kriegswirtschaftliche Magnahmen, deren Beziehung zum Krieg oder zu Kriegsfolgen eine partielle Kompetenzbevolution von den Ländern auf den Bund zur Folge hat. Zu dieser Kompetenzbestimmung ordnet nun § 17 BUG. ergänzend an: "Der sich auf die Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft beziehende Teil der Bestimmung des Art. 34, Abs. 1, 3. 16 gilt auch für die Fortdauer der durch die kriegerischen Ereignisse der Jahre 1914 bis 1918 hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse. Der Zeitpunkt, von dem ab die im Abs. 1 bezeichneten außerordentlichen Berhältnisse als behoben anzusehen sind, wird durch Bundesgesetz festgestellt." Der Sinn dieser Bestimmung ist eine authentische Interpretation, daß auch gegenwärtig noch bis zu einem durch Bundesgesetz auszusprechenden Endtermin die Kriegsfolgen nachwirken, und mithin die Boraussehung für kriegswirtschaftliche Magnahmen des Bundes — auch soweit sie in grundsägliche Landeskompetenz eingreifen gegeben ist. Über die Ermächtigung zu kriegswirtschaftlichen Berordnungen trifft weder die Berf. 1934, noch das BÜG. ausdrücklich Berfügung. Diese Berordnungsvollmacht ist m. E. nicht durch die anderen Berordnungsvollmachten konsumiert, sondern nur praktisch überflüssig geworden. Diese Tatsache für sich allein kann aber nicht als Derogation der Berordnungsvollmacht erkannt werden. Bisherige Berfassungsgesetze und so auch das BUG. 1920, welches das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgeset rezipiert hat, sind auch nicht durch das Inkrafttreten der Verf. 1934 und des BUG. 1934 ipso iure erloschen, sondern nur, soweit ihnen nicht durch widersprechendes neues Recht derogiert ift, aus der Verfassungsstufe in die einfache Gesetzesstufe verlegt. Es ist zwar parador, daß ein einfaches Geset eine Ermächtigung zu gesekesändernden Berordnungen enthält, aber kraft ausdrücklicher oder stillschweigender verfassungsgesetlicher Unordnung vermag dies auch ein einfaches Geset, also besteht auch bis zu dem Inkrafttreten des im § 17, Abs. 2 des BUG. 1934 vorgesehenen Bundesgesehes die Vollmacht zu kriegswirtschaftlichen Berordnungen im bisherigen Umfang aufrecht. Ausdrücklich wird im § 20 die Vollmacht zu selb= ständigen lokalpolizeilichen Berordnungen der Gemeinden aufrecht erhalten.

Bon überragender, nämlich staatsformeller Bedeutung sind die Bestimmungen des § 21 und die korrespondierenden Bestimmungen der §§ 29 und 39 BÜG.; hier sinden sich jene kollegialen Einrichtungen geregelt, die bis zum Inkrafter treten der ständischen Drdnung gewissermaßen als Plathalter der in der Bersassurkunde selbst geregelten ständischen Bertretungskörper, nämlich des Bundestulturrates, Bundeswirtschaftsrates und somit mittelbar des Bundestages, serner der Landtage und der Gemeindetage bestehen sollen. Zugleich werden ergänzende Bestimmungen über die Berufung des Staatsrates erlassen. Bloß der Staatsrat hat hienach schon von vornherein in der ihm von der Bersassurkunde zugedachten Organisation in Tätigteit zu treten; die anderen ausgezählten Bertretungskörper

Merti, Berfaffung

im Sinne des Berfaffungsübergangsgesehes haben mit den aleichbenannten Kollegien im Sinne der Berfassungsurkunde außer dem Namen nur das Erfordernis einer bestimmten beruflichen Gliederung gemeinsam. Der ständische Charakter eines Rollegiums ist aber nicht schon durch das Erfordernis einer bestimmten Berufsschichtung, sondern erst durch das zusähliche Erfordernis eines bestimmten Berufungsweges begründet, nämlich durch eine Berufungsordnung, die den repräsentierten Schichten bestimmenden Ginfluß an der Auswahl ihrer Repräsentanten sichert. Während der Wirtschaftsrat, Kulturrat, Bundestag, die Landtage, die Gemeindetage in der ihnen von der Berfassungsurkunde zugedachten Gestalt ganz oder teilweise den Charakter echter ständischer Repräsentationen haben, kann im Sinne des Ubergangsgesekes lediglich von guafiständischen Vertre= tungsförpern gesprochen werden.

Die ursprüngliche Zusammensetzung des Staats= rates hat zwar unter Beobachtung der in der Berfassungs= urkunde (Art. 46) aufgestellten Organisationsnormen, aber unter Formen vor sich zu gehen, die von der späteren Ergänzung des Staatsrates abweichen. Während in der Folge Neuberufungen in den Staatsrat aus eigener Initiative des Bundespräsidenten, nur unter Gegenzeichnung des Bundeskanzlers erfolgen, ist für die erstmaligen Berufungen in den Staatsrat, nämlich seine ursprüngliche Zusammensettung, die Initiative dem Bundestangler vorbehalten und die auf Grund dieses Vorschlages erfolgende Ernennung von Seite des Bundespräsidenten außerdem an die Gegenzeichnung des Bundeskanzlers gebunden. Die Berufungsordnung für den Rulturrat und Wirtschaftsrat ist in der Berfassungsurkunde einer besonderen einfachgeseklichen Regelung vorbehalten. Für die vorläufige Zusammensegung dieser Bertretungskörper stellt das BUG. Richtlinien auf, die insolange Geltung haben, als nicht die in den Artikeln 47 und 48 der Verf. 1934 vorgesehenen Bundesgeseke über die Berufung des Bundeskulturrates und Bundeswirtschafts= rates ergangen sind. Die Mitalieder des Bundeskulturrates und des Bundeswirtschaftsrates werden vom Bundes= präsidenten auf Borschlag des Bundeskanzlers und mit dessen Gegenzeichnung berufen. Die Borschläge des Bundeskanzlers sind nur durch "gutächtliche Außerungen" kultureller Gemeinschaften und beruflicher Organisationen bedingt. Eine solche autächtliche Außerung set - zum Unterschied von einem Borschlag - poraus. daß das präsumtive Mitglied des Bertretungsförpers schon vom Bundeskanzler nominiert ist. Es liegt auch vollständig im Ermessen des Bundeskanzlers, an welche Organisationen er sich um eine gutächtliche Außerung wendet. Übrigens sind er und der Bundespräsident auch in keiner Weise an die Außerungen der befragten Organisationen gebunden. Der Bundespräsident kann auch auf Vorschlag des Bundesfanzlers Mitalieder des Bundeskulturrates und des Bundes= wirtschaftsrates abberufen und an ihrer Stelle andere Mitalieder in diese vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung berufen. Die Form der Bestellung der Mitglieder der quasiständischen Vertretungskörper ist also bis auf weiteres die frei widerrufliche Ernennung. wobei die Idee einer Berufsvertretung streng genommen nicht durch die berufliche Kontingentierung der Bertreter, sondern nur durch die Hörung freier Organisationen angedeutet wird. Diese freien Organisationen sind offenbar nur ein Notbehelf, dessen man sich bis zur Einrich= tung der ständischen Berufskörperschaften bedienen muß und dessen Anteil an der Bildung der Vertretungskörper somit auch nicht so weit gehen kann wie der der echten ständischen Rörperschaften. Das freie Abberufungsrecht ist eine not= wendige Sicherung gegen oppositionelle Einstellung der Mitglieder, deren voraussichtliche Haltung ja im Falle des Berufungsweges der Wahl unbestimmbarer ist als im Kalle der Ernennung. Jedenfalls stellt es diese Berufungsordnung sicher, daß der Kulturrat und Wirtschaftsrat in ihrer vorläufigen Gestalt ebenso zuverlässig zur Regierung stehen wie der im Übergangsregime ebenso wie in der ständischen Ordnung rein autoritär zu bestellende Staatsrat. Indes ist selbst durch die zitierten ergänzenden Bestimmungen des BÜG. die Zusammensehung des Kultur- und Wirtschaftsrates noch nicht endaültig geklärt. Das BUG, überläßt die Frage der Aufteilung der Mitglieder auf die in Frage kommenden sozialen Gruppen nicht der mittelbaren Lösung im ad= ministrativen Wege durch die Auswahl bestimmter Persönlichkeiten, sondern sett eine legislative Fixicrung der Zahlen der auf die einzelnen sozialen Gruppen ent= fallenden Mitglieder voraus. Materiell kommt freilich der legislative Weg auf dasselbe wie der administrative Wea heraus, da im ersten Kall die berufliche Kontingentierung eine Aufgabe der Bundesregierung und im zweiten Fall eine Aufgabe des Bundespräsidenten und Bundeskanzlers ist. Die Zahl der in den Rulturrat zu berufenden Vertreter von gesettlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens, der Wissenschaft und der Kunst sowie die Rahl der unter Berücksichtigung der selbständigen und unselbständigen Berufsangehörigen in den Bundeswirtschaftsrat zu berufenden Vertreter bestimmt ein Bundesgesetz. Die Zusammensetzung des ersten Bundes= kulturrates und des ersten Bundeswirtschaftsrates wurde durch das — mittlerweile bereits novellierte — Bundes= geset vom 9. Oktober 1934, BGBl. II, 284, in folgender Weise geregelt: Dem Bundeskulturrat gehören an: 8 Bertreter der römisch=katholischen Kirche, 1 Bertreter der evangelischen Kirche, 1 Vertreter der israelitischen Religions= gesellschaft, 22 Bertreter des Schul-, Erziehungs- und Bolksbildungswesens, je 4 Bertreter der Wissenschaft und der Runst. Dem Bundeswirtschaftsrat gehören an: 29 Bertreter der Land- und Forstwirtschaft, 15 Bertreter der Industrie und des Bergbaus, 12 Bertreter des Gewerbes, 9 Bertreter des Handels und Verkehrs, 5 Vertreter des Geld-, Kredit- und Bersicherungswesens, 5 Bertreter der freien Berufe, 7 Bertreter des öffentlichen Dienstes. Diese Mandatsverteilung dürfte wohl für die endgültige Zusammensehung der genannten Bertretungsförper präjudiziell werden. In ähnlicher Weise trifft das BUG. für die Zusammensehung der Landtage und Gemeindetage provisorisch Vorsorge. Die Mitglieder beider Vertretungskörper werden bis zur Aktivierung der Berufsstände vom Landeshauptmann ernannt. Landeshauptmann ist bei diesen Ernennungen verfahrensrechtlich in der Weise gebunden, daß er gutächtliche Außerungen kultureller Gemeinschaften und Vorschläge der Baterländischen Front einzuholen sowie die übrigen Mitglieder der Landesregierung zu hören hat; die Baterländische Front ist verpflichtet, die Vorschläge nach Fühlungnahme mit beruflichen Organisationen im Land beziehungsweise in der Gemeinde zu erstatten. Es ist offenbar beabsichtigt, wenn auch nicht eindeutig angeordnet, daß die gutächtlichen Außerungen kultureller Gemeinschaften nur hinsichtlich solcher Versonen einzuholen sind, die als Vertreter der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, des Schul-, Erziehungsund Volksbildungswesens, der Wissenschaft und der Kunst gelten sollen, daß dagegen die Borschläge der Baterländischen Front nur Versonen nominieren sollen, die einer der berufs= ständischen Hauptgruppen (Art. 47, Abs. 4, Berf. 1934) angehören und als deren Vertreter gelten sollen. Bemerkens= wert ist an den genannten Berfahrensvorschriften, daß durch sie die Baterländische Front in einem Berfassungsgeset verankert und als Teilhaberin der staatlichen Willensbildung

und als Mittlerin zwischen dem Landeshauptmann und den lokalen beruflichen Organisationen — nicht auch zwischen dem Landeshauptmann und den kulturellen Gemeinschaften — eingeführt ist. Mangels einer entgegenstehenden Bestimmung darf man wohl den Borschlag derart für verbindlich erachten, daß im Bereiche des Vorschlagsrechtes nur vorgeschlagene Versonen in den Landtag beziehungsweise Ge= meindetag entsendet werden dürfen. Dieser autoritäre Zug der Berufung der Landtage und Gemeindetage wird im Kall der Landtage durch einen unitarischen Zug verstärkt. Die Festsehung der Gesamtzahl und die zahlenmäßige Berteilung der Mitglieder des Landtages auf die kulturellen Gemein= schaften und die berufsständischen Hauptgruppen des Landes bedarf der Genehmigung des Bundeskanzlers. Diese war binnen einem Monat nach der Kundmachung des BUG., also bis 23. Juli 1934 unter Borlage eines Planes der zahlen= mäßigen Aufteilung anzusprechen. Eine gleichartige Mitbestimmung des Bundeskanzlers an der Zusammensetzung der Gemeindetage mußte schon darum entfallen, weil die Bevölkerungsverteilung in den Gemeinden, in denen Angehörige bestimmter Berufe und insbesondere kultureller Gruppen oft überhaupt fehlen, die Zugrundelegung eines starren Berteilungsschlüssels ausschließt. Schon in manchen Ländern mag die Berücksichtigung einzelner kultureller Rreise (3. B. Wissenschaft und Kunst) oder beruflicher Hauptgruppen (3. B. Geld-, Rredit- und Versicherungswesen) einigermaßen problematisch sein. Das BUG. set auch Höchst= bzw. Mindestzahlen der lokalen Bertretungskörver fest. In jeden Landtag sind höchstens 36 Mitglieder zu berufen (§ 29, Abs. 2). Im Falle der gänzlichen Erneuerung eines Gemeindetages sind mindestens 6 und höchstens 36 Mitglieder zu bestellen (§ 39, Abs. 1, Pkt. 2). Die Gemeindevertretungen bleiben in ihrer gegenwärtigen Zusammensekung bestehen, wenn nicht ber auständige Landeshauptmann an Stelle von Mitaliedern, Mandate erloschen sind, andere Personen zu Mitgliedern ernennt oder den Gemeindetag auflöst und andere Bersonen zu Mitgliedern des Gemeindetages ernennt. Die Mitglieder der Land- und Gemeindetage sind in derselben einfachen Weise wie die des Bundeskultur- und Wirtschaftsrates amovierbar. Der Landeshauptmann kann Mitalieder des Landtages und der Gemeindetage seines Landes nach freiem Ermessen abberufen und an ihrer Stelle andere Mitalieder berufen. Im Kalle der Berufung von Landtagsmitgliedern hat er sich an den vom Bundeskanzler genehmigten Aufteilungsplan zu halten.

im Fall der Berufung von Gemeinderatsmitgliedern ist er auch von dieser Schranke frei. Die Funktionsdauer der auf die beschriebene autoritäre Weise zusammengesetzen "Bertretungskörper" ist nicht eindeutig fiziert, sondern mit dem Insledentreten der ständisch zusammengesetzen Bertretungskörper befristet (§ 21, Abs. 3; § 29, Abs. 1, Pkt. 5; § 39, Abs. 1, Pkt. 3, B. U.G. 1934). Das Insledentreten der ganz oder teilweise ständischen Bertretungskörper ist aber durch die Erlassung von Organisationsgesetzen des Bundes und der Länder bedingt, die im Kahmen der Rormativdestimmungen der Berfassungsurkunde die Organisation dieser Bertretungskörper regeln sollen, deren Erlassung aber rechtlich in keiner Weise terminiert ist.

Die provisorischen "Bertretungskörper" im Sinne des BUG. treten von vornherein grundsäglich in den Wirfungsstrunde den Etungskörpern zuschreibt. Eine wichtige Ausnahme macht hievon § 22 BUG., wonach die Pflicht zur Borlage des Bundesvoranschlages an den Bundestag erst für das Finanziahr 1936 wirksam wird.

Das Bundesverfassungsgeset vom 30. April 1934, BGBl. I 255, hatte alle dem Nationalrat oder dem Bundesrat oder einem ihrer Ausschüffe oder Organe zustehenden Befugnisse, insbesondere die Zuständigkeit zur Gesetzgebung des Bundes einschließlich der Verfassungsgesetzgebung, der Bundesregierung übertragen. Damit hatte die Bundesregierung bis jum Intrafttreten der neuen Berfafsung die ausschließliche Kompetenz zur Verfassunggebung und Gesetgebung des Bundes erlangt. Diese Ermächtigung des sogenannten Ermächtigungsgesetzes vom 30. April 1934 wurde nun von § 56, Abs. 3, des BUG. bis zum Ablauf der Tätigkeitsbauer des gegenwärtigen Bundeskulturrates und Bundeswirtschaftsrates in Geltung belassen. Man muß demnach annehmen, daß bis zu dem bezeichneten Termin einem dies certus an, sed incertus quando - je nach Wahl der Bundesregierung zwei Wege der Bundesgeset= gebung einschließlich der Berfassunggebung beschritten werben können: der rein autoritäre Weg gemäß dem Erm. Ges. unter Heranziehung des BBG. 1920, und der konstitutionelle Weg unter Beobachtung der Formen der Art. 61 bis 67, Berf. 1934.

Die Funktionsdauer des gegenwärtigen Bundes= präsidenten wird von § 23 BÜG. mit dem Tag der Eidesleistung jenes Bundespräsidenten terminiert, der nach Ablauf der Tätigkeitsdauer des provisorisch bestellten Bun=

deskulturrates und Bundeswirtschaftsrates nach den Vorschriften der Verfassung 1934 gewählt worden sein wird. Die Neuwahl des Bundespräsidenten wird also mit der Aftivierung der ständischen Bertretungskörper in ein Junktim Außer dieser Übergangsbestimmung über die Wahl des Bundespräsidenten enthält das BüG. auch Dauerbestimmungen über deffen Wirkungsfreis; abgesehen von der Aufrechterhaltung der einfachgesetlich statuierten Kompetenzen des B. B. wird ihm eine Kompetenz eingeräumt, die eine Erweiterung seines verfassungsgeset= lichen Kompetenzkreises bedeutet. "Bis zur dienstrechtlichen Neuregelung" steht nämlich dem B. P. auch das Recht zu, "von den Dienststrafbehörden über Bundesangestellte verhängte Dienststrafen zu erlassen oder zu mildern, deren Rechtsfolgen nadausehen und anzuordnen, daß ein Dienst= strafverfahren nicht eingeleitet oder das eingeleietete Dienststrafverfahren wieder eingestellt werde" (§ 24). Die systemati= sche Absonderung dieser Kompetenz von der Agenden-enumeration des Art. 78, Berf. 1934 ist höchstens dadurch gerechtfertigt, daß diese Kompetenz auch einfachgesetzlich durch ein neues Dienstrechtsgeset — abgeändert werden kann. Die praktische Bedeutung des Gnadenrechtes gegenüber Dienststrafen von Bundesangestellten, das vom BUG. 1934 erstmals eingeführt wurde, wird nur dadurch abgeschwächt, daß die Rechtswirkungen schwerster Disziplinarerkenntnisse neuestens auch auf einfachem administrativen Wege herbeigeführt werden können, ohne daß in rücksichts= würdigen Fällen Abhilfe im Gnadenwege möglich wäre.

Die Bestimmungen des BUG. über die Just ia sind ebenfalls teils Bestimmungen von Dauer, teils vorübergehender Natur. Eine dauernde Ausnahme vom Berfassungsgrundsatz der Trennung der Justiz von der Berwaltung bedeutet die Anordnung des § 27 BUG., daß jener Grundsat "für die Regelung der Gerichtsbarkeit über Österreicher im Ausland" nicht gelte; systematisch würde diese Bestimmung in den Art. 99, Berf. 1934 gehören. Bon viel größerer Bedeutung ift die Bestimmung des § 27 BUG., die die Rechtsgarantien der richterlichen Unabhängigkeit bedingungsweise suspendiert. In der Zeit bis 30. Juni 1935 können Richter, ohne daß es eines gerichtlichen Erkenntnisses bedarf, von Amts wegen an eine andere Stelle oder in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand versetzt werden, wenn ihr Verbleiben auf ihrem Dienstposten oder im richterlichen Dienste überhaupt dem Unsehen der Rechtspflege offenbar zum Abbruch gereichen, insbesondere die Unparteilichkeit der Rechtsprechung nicht mehr gewährleisten würde. Die Versetzung eines Richters auf einen anderen Dienstposten oder in den Ruhestand ist sonach unter Voraussetzungen, die dem Ermessen der Dienstbehörde weitesten Spielraum lassen, nicht durch ein richterliches Disziplinarerkenntnis bedingt, sondern durch formlose Versügung der Dienstbehörde möglich.

Viel weiter gehen die autoritären Einflüsse auf den Berwaltungsapparat der Länder, denen das BÜG. in einzelnen Punkten über die Verf. Urkunde hinausgehend, Raum gibt; die prinzipielle Bedeutung dieser Einflusse besteht in einer einzig dastehenden Steigerung des Unitarismus, ihre praktische Bedeutung in der bedingungslosen Durchsetzung des zentralen Staatswillens in Land und Gemeinde. Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen bestellten Landeshauptmänner und die sonstigen Mitglieder der Landesregierung können abweichend von dem in der Verf. Urkunde vorgesehenen Dauerzustand vom Bundeskanzler nach freiem Ermessen abberufen werden (§ 32). Gegenwärtig bereits bestellte Bezirkshauptmänner und mit der Leitung des öffentlichen Sicherheitsdienstes betraute Beamte der Landeshauptmannschaften, ferner die Regierungsdirektoren (die bisherigen Landesamtsdirektoren) sind auf Berlangen des Bundeskanzlers abzuberufen (§ 35). Die gegenwärtigen Bürgermeister (Gemeindevorsteher, Regierungskommissäre) kann der Landeshauptmann nach freiem Ermessen abberufen (§ 39). Rechtskundige Verwaltungsbeamte, die gegenwärtig zu Leitern von Gemeindeämtern in Gemeinden über 10.000 Einwohnern bestellt sind, sind auf Verlangen der Landesregierung abzuberufen (§ 42, Abf. 1). Diese Bestimmung ist für die Einschränkung der schon von der absoluten Monarchie begründeten Landes= und Gemeindeautonomie kenn= zeichnend.

Bürgermeister und Bürgerschaft von Wien bleiben im Amt, bis gemäß dem in der Verfassung 1934 vorgesehenen Stadtrecht die Wiener Bürgerschaft gebildet ist und der auf Grund ihres Oreiervorschlages vom Bundespräsidenten ernannte Bürgermeister sein Amt angetreten hat. Die Erneuerung der obersten städtischen Organe ist also vom Infrasttreten des neuen ständischen Stadtrechtes abhängig gemacht.

Wichtige Übergangsbestimmungen wurden durch die Neusordnung der Verfassungs= und Verwaltungsgerichtsbarkeit veranlaßt. Die Auflösung des Verfassungs= und Verwaltungsaerichtshoses wirkte sich vor allem darin aus, daß das Richteramt aller richterlichen Funktionäre dieser beiden Ge-

richtshöfe mit 14. Juli 1934 erloschen ist. Soweit Funktionäre dieser Gerichtshöfe in den neu begründeten Bundesgerichts= hof übernommen worden sind, mußten sie auf ihre Amter neu berufen werden. So ergab sich die Möglichkeit eines Revirements des Versonals der öffentlichrechtlichen Gerichts= barkeit nach völlig freiem Ermessen der Bundesregierung und des Bundespräsidenten. — Die außerordentlichen Mitglieder des Bundesgerichtshofes, durch deren Zuziehung der Berfassungssenat des Bundesgerichtshofes zu ergänzen ist, und deren Ersakmänner waren vor dem 1. November 1934 vom Bundespräsidenten zu ernennen, ohne daß Dreiervorschläge des Staatsrates und Länderrates eingeholt werden mußten und konnten. Die Funktion dieser außerordentlichen Mitglieder und Ersagmänner erlischt, sobald nach Bildung des Staatsrates die außerordentlichen Mitglieder und Ersamanner vom Bundespräsidenten auf Grund von Dreiervorschlägen des Staatsrates und des Länderrates ernannt worden sein werden.

Rechtssachen, die beim Berwaltungsgerichtshof und Berfassungsgerichtshof vor dem 15. Juli 1934 anhängig geworden find, find an diesem Tag kraft Gesethes auf den Bundesgerichtshof übergegangen; dieses Gericht ist in einer auf ihn übergegangenen Rechtssache dann als zuständig anzusehen, wenn in dieser Rechtssache zur Zeit der Einleitung des Verfahrens entweder der Verwaltungsgerichtshof oder der Berfassungsgerichtshof zuständig war. Die vom Berfassungsgerichtshof übergegangenen Rechtssachen sind mit Ausnahme der Beschwerden wegen Verletung verfassungsgeset= lich gewährleisteter Rechte vom Verfassungssenat des Bundesgerichtshofes in Behandlung zu nehmen. (Beschwerden wegen Berletung verfassungsgesehlich gewährleisteter Rechte ressortieren als Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden nunmehr auch zur ordentlichen Berwaltungs= gerichtsbarkeit.)

Die verfassungsgesetzliche Kompetenzumschreibung des Bundesgerichtshofes erfährt durch die Anordnung eine Ergänzung, daß, wo sondergesetzliche Bestimmungen die Zuständigkeit des Berwaltungss oder Berfassungsgerichtshofes vorsehen, vom 15. Juli 1934 angefangen an die Stelle dieser Gerichtshöfe der Bundesgerichtshof tritt (§ 50 BUG.). Andererseits wird der Wirkungskreis des Bundesgerichtshofes vom BUG. in einem Punkte eingeschränkt, der in der Kompetenzenumeration der Berf. 1934 (Art. 169) inbegriffen ist. "Die Bestimmungen des Art. 169 der Berf. 1934 gelten nicht für Berordnungen, die vor dem 1. Juli 1934 unmittelbar auf

Grund von Gesegen (Verfassungsgesegen) ergangen find, die Organe der Bollziehung zur Erlassung gesekändernder Berordnungen ermächtigt haben" (§ 51 BUG.). Damit find alle etwa verfassungswidrigen Berordnungen, die vor dem Stichtag unter Berufung auf eine Vollmacht zu sehändernden oder gesehergänzenden Berordnungen, namentlich auf Grund des friegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesehes, erlassen worden sind, ratihabiert und aus provisorisch gultigen zu definitiv gultigen Staatsaemacht. Die beim Verfassungsgerichtshof hängig gemachten Unfechtungen dieser Berordnungen haben ex lege als aboliert zu gelten; für künftige Anfechtungen solcher Berordnungen beim Bundesgerichtshof entfällt die Zuständigkeit gemäß Urt. 169, Berf. 1934. Doch weder diese materielle Schmälerung des Wirkungskreises des neuen Berfassungsgaranten, durch die die Staatsakte des diktatori= schen Intermezzo einer nachträglichen Rechtskontrolle ent= zogen werden, noch selbst die einschneidende Schmälerung des Objektes verfassungsgerichtlicher Kontrolle, die sich aus der außerordentlichen Bereinfachung des Gesetzgebungs- und der Erleichterung des Berordnungsverfahrens ergibt, vermögen die prinzipielle Bedeutung der Tatsache aufzuheben, daß Österreich nach kaum einjährigem Stillstand seine charakteristischen rechtsstaatlichen Verfassungsgarantien wiederhergestellt hat. Es ist dies eine unausgesprochene Ehrung der sonst heute wenig gewürdigten Berfassungskodifikation pon 1867 und 1920.

Der Schlukartikel des BÜG. und einige verstreute Gesekesbestimmungen enthalten die Termine des Inkrafttretens der einzelnen Bartien der Berf. Urkunde. Gine Generalklausel ließ die Berf. Urkunde mit 1. Juli 1934 in Kraft treten, soweit sich nicht aus dem BÜG. Ausnahmen von diesem Termine ergeben. Ohne daß auf Einzelheiten eingegangen werden könnte, sei daran erinnert, daß am 1. Juli 1934 insbesondere die grundsätlichen Bestimmungen der Berfassurtunde, das Hauptstück über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, die Hauptstücke über die Bollziehung des Bundes, die Berwaltung in den Ländern, Berwaltungs= bezirke, Ortsgemeinden und Ortsgemeindeverbände, Gesetzgebung und Berwaltung in der bundesunmittelbaren Stadt Wien, die Rechnungskontrolle in Kraft getreten sind. Um 15. Juli ist das Hauptstück über den Bundesgerichtshof in Rraft getreten. Wichtige Ausnahmen im Sinne einer Erstreckung der vacatio legis innerhalb der angedeuteten Berfassungspartien stellen folgende Anordnungen dar: Die Normativbestimmungen des Art. 15, Abs. 1 u. 2. über die Bundes- und Landesbürgerschaft und die neue Zuständigkeitsverteilung in Sachen der Staatsbürgerschaft (ausschliefliche Bundeskompetenz in Gesetgebung und Bollziehung) treten erft gleichzeitig mit dem Bundesgesek in Kraft, "das die österreichische Staatsbürgerschaft entsprechend den in diesen Absätzen aufgestellten Grundsätzen neu regelt". In aleicher Weise ist das Inkrafttreten der neuen Kompetenzordnung in Beimatsrechtssachen (Beschränkung des Bundes auf die Grundsatgesetzgebung) durch die Erlassung eines Grundsakgesekes des Bundes und von Ausführungsgeseken der Länder bedingt (§ 10). Die Abkürzung des Rechtszuges in Ungelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung. wonach der Landeshauptmann als Berufungsbehörde endgültig entscheidet, ist für die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung grundfählich am 1. Juli 1934 in Rraft getreten; nur für Ungelegenheiten des Wasserrechtes bleibt die Ministerialinstanz im bisherigen Umfang bis 1. Jänner 1935 und für Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie — also wohl überhaupt für die Handhabung ber Gewd. — sogar bis 1. Jänner 1936 zuständig. Die Bestimmungen des vierten Hauptstückes — Gesetgebung des Bundes — traten am 1. November 1934 in Kraft, soweit nicht das BÜG. meritorisch abweichende Anordnungen trifft. Dies ist nun aber, wie die vorstehenden Ausführungen gezeigt haben, hinsichtlich der Organe der Bundesgesetzgebung der Fall; die Bestimmungen der Berf. 1934 über den Weg der Gesetzgebung, über die Mitwirkung von Organen der Bundesgesetzgebung an der Vollziehung des Bundes und über die Stellung der Mitglieder der Organe der Bundesgesetzgebung gelten aber schon von Anbeginn auch für die provisorischen Organe der Bundesgesetzgebung. Das Infrafttreten jener Bestimmungen, die den ständischen Charafter oder wenigstens Einschlag der Gesetzgebungsorgane des Bundes sowie der übrigen allgemeinen Vertretungs= körper zum Gegenstande haben, ist mit keinem festen Datum terminiert, also eine Verfassungspromesse, deren Einlösung durch die Erlassung der von der Verfassungsurkunde vorgesehenen Ausführungsgesetze bedingt ift. Mit der Erfüllung dieser Verfassungspromesse wird der , Bundesstaat Österreich" mit Recht "Ständestaat Ofterreich" genannt werden fönnen.

Übersichten¹)

I. Die österreichischen Verfassungen des letten Jahrhunderts

Bis 1848: Monarchisch-absolutistische Berfassung mit

erbständischem Einschlag ("Landstände").

Berfassurkunde des österreichischen Kaiserstaates vom 25. April 1848 (Pillersdorfsche Berfassung): Konstitutionelle (durch Zusammenwirken von Kaiser und Parlament an der Gesetzebung gekennzeichnete) Monarchie.

Kremsierer Verfassungsentwurf vom März 1849: Parlamentarischer Entwurf einer parlamentarisch-monarchischen (den Wahlrechtserfordernissen nach aristokratischen) Verfassung.

Kaiserliches Manifest und Patent vom 4. März 1849:

Oktroi einer konstitutionell-monarchischen Verfassung.

Raiserliches Patent vom 31. Dezember 1851: Oktroi

einer monarchisch-absoluten Verfassung.

Raiserliches Patent vom 5. März 1860: Quasikonstitutionelle Bersassungsresorm durch Berstärkung und Rompetenzerweiterung des Reichsrates. "Quasikonstitutionell" wegen des Berufungsweges der Ernennung und wegen Beschränkung des Reichsrates auf ein votum consultativum.

Raiserliches Diplom vom 20. Oktober 1860: Bromesse

einer föderalistischen konstitutionellen Verfassung.

Raiserliches Patent vom 26. Februar 1861: Öftroi einer unitarischen konstitutionellen Berfassung. Als integrierender Bestandteil "Landesordnungen" für die Kronländer.

Kaiserliches Manifest und Patent vom 20. September 1865: Sistierung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung. Mithin Oktroi einer provisorischen monarchisch-absoluten Versassung.

¹⁾ Wo im folgenden Artikelzahlen ohne Zusatz zitiert, ift die "Berfassung 1934" gemeint.

5 Staatsgrundgesete vom 21. Dezember 1867: Föderalistische konstitutionelle Monarchie. (Bis 1873 Bundesstaat, da das Abgeordnetenhaus des Reichsrates aus Landtagsabordnungen bestand, dis 1918 durch autonome Kronländer dezentralisierter Einheitsstaat.)

Grundgesetz und Gesetz vom 26. Jänner 1907: Reform des Herrenhauses und Demokratisierung des Abgeordnetenhauses durch Einführung des allgemeinen, gleichen, geheimen

und direkten Wahlrechtes.

Raiserliches Manifest vom 16. Oktober 1918: Promesse eines Nationalitätenbundesstaates. (Eine Parlamentariserung hat das Kaisertum Osterreich zum Unterschied vom

monarchischen Deutschen Reich niemals erfahren.)

Beschluß der (aus den deutschen Abgeordneten des altösterreichischen Abgeordnetenhauses bestehenden) provisorischen Nationalversammlung für den Staat Deutschösterreich vom 21. Oktober 1918: Gründung des Staates Deutschösterreich.

Beschluß der provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt: Provisorische Verfassung der Republik Deutschsösterreich. (Die Verfassung ist zwar nicht erklärtermaßen, wohl aber ihrem Inhalt nach republikanisch und demokratisch:)

Gesetz vom 12. November 1918: Deklaratorische Proklamation der institutionell bereits bestehenden Republik und des präsumtiven Anschlusses "Deutschösterreichs" an das

Deutsche Reich.

Staatsvertrag von St. Germain — unterzeichnet am 10. September 1919, in Kraft getreten am 16. Juli 1920.

Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920: Parlamenta-

risch-demokratische und bundesstaatliche Republik.

Erste Verfassungsnovelle vom 30. Juli 1925: Inkraftsetzung der (novellierten) Kompetenzordnung der Bundesverfassung.

Zweite Berfassungsnovelle vom 7. Dezember 1929: Unnäherung der Parlamentsrepublik an den Typus der Präsidentschaftsrepublik, Schwächung des demokratischen durch das autoritäre Prinzip, Kompetenzverschiebung von den Ländern zum Bund.

7. März 1933: Eröffnung des autoritären Regimes auf

Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes.

Berordnung der Bundesregierung vom 24. April 1934: Berfassung 1934.

II. Quellen des Bundes=Verfassungsrechtes

(Nach dem Stande vom 1. Jänner 1935)

1. "Berfassung 1934": Als Hauptgeset, von dem alle anderen Berfassungsrechtsquellen delegiert sind, "Berfassungsurkunde"; kundgemacht 1. mit kriegswirtschaftlicher Bersordnung der Bundesregierung vom 24. April 1934, BGBl. I 239, 2. auf Grund des Art. II BBG. vom 30. April 1934, BGBl. I 255 (Ermächtigungsgeset), mittels Kundmachung der Bundesregierung vom 1. Mai 1934, BGBl. II, 1.

2. BBG. vom 30. April 1934, BGBl. I 255, "über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung". Art. III, Abs. 2 (enthaltend die Übertragung der Zuständigteiten des Nationalrates, Bundesrates oder eines ihrer Ausschüsse oder Organe an die Bundesregierung), ist durch § 56, Abs. 3 des Verfassubergangsgesetzes vom 19. Juni 1934, BGBl. II, 75, "betreffend den Übergang zur ständischen Versassung" die zum Absauf der Tätigkeitsdauer des nach § 21 des Verf. Überg. Ges. berusenen Bundeskulturrates und Bundeswirtschaftsrates aufrechterhalten.

(Die gleichzeitige Geltung der Verfassungsrechtsquellen 1 und 2 bedeutet den Versuch der Vereinbarung einer ständischen mit einer diktatorischen Verfassung, gibt aber den Einrichtungen der Verfassungsurkunde infolge und auf Dauer des Fortbestandes diktatorischer Kompetenzen rein prekari-

stischen Charakter).

3. BBG. vom 19. Juni 1934, BGBl. II 75, "betreffend ben Übergang zur ständischen Verfassung" ("Berfassungsübergangsgeset 1934"), mit den Novellen vom 31. August 1934, BGBl. II 230 und BGBl. II 439, ohne Datum.

4. (Auf Dauer der Geltung des Art. III, Abs. 2 des ErmGes. sub 2.) Die Bestimmungen des BBG. 1920 über den Weg der Bundesgesetzgebung unter Berücksichtigung der aus dem ErmGes. (sub 2) sich ergebenden Anderungen.

5. (Zufolge Urt. 181, Berf. 1934.) Abschnitt V des III. Teiles des Staatsvertrages von St. Germain vom 10. September 1919, StGBI. 303 aus 1920. (Minderheits-

schutbestimmungen.)

6. (Zufolge Urt. 181, Berf. 1934.) BBG. vom 20. Juli 1934, BGBl. II, Nr. 150, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund, der bundesunmittelbaren Stadt Wien, den Ländern, Ortsgemeindeverbänden und Ortsgemeinden. (Finanz-Verfassungsgesch — FBG. 1934.)

7. (Zufolge Art. 30, Abs. 4 der Verf. 1934.) Die Art. I, II, V, § 1, Abs. 1—3, Art. VI, § 1, Abs. 1 und 2, Art. X,

§ 1, Abs. 1, Art. XIII, § 1, § 4, Art. XIV, S. 1 samt Abs. 1 des Zusapprotokolls hiezu, Art. XV, § 1, und Art. XVI, Abs. 1, des am 5. Juni 1933 unterzeichneten Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Bundesstaat Österreich, BGBl. II, Ar. 2 aus 1934.

Wichtigstes Spezialgeset verfassungsrechtlichen Charak-ters:

8. BBG. vom 24. September 1934, BGBl. 254, "womit Borschriften zur Sicherung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ergänzt werden". (Exemption von Berwaltungsstrafen nach 17 taxativ aufgezählten Gesehen und Bervordnungen aus der Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes.)

III. Baugesetze der Verfassung1)

A. Grundsägliches

Es ist zwischen programmatischen und verfassungsimmanenten Baugesetzen zu unterscheiden. Jede Verfassung muß nach bestimmten Baugesegen errichtet sein, gleichviel, ob ein einheitlicher Bauftil vorwaltet oder verschiedene Baustile gemischt sind. Die Entscheidung für die Baugesetze erfolgt durch eine bestimmte Gestaltung der Berfassungseinrichtungen, mithin sind die Berfassungseinrichtungen Erkenntnisgrund der Baugesetze. — Die Verfassung kann sich außer dieser unvermeidlichen, implizite ausgesprodenen Entscheidung für bestimmte Baugesetze auch erplizite zu bestimmten Baugesetzen bekennen. Eine solche programmatische Deklaration braucht weder vollständig noch richtig zu sein, und ist am Verfassungsinhalte zu überprüfen und unter Umständen zu verifizieren. Der systematische Ort einer solchen Deklaration sind außer den Motiven des Gesethes eine Berfassungspräambel und meist die einleitenden Berfassungsartikel. Die positivrechtliche Bedeutung einer solchen Deklaration erschöpft sich in ihrer Rolle als gesetzliche Auslegungsregel. Zweifelhafte Bestimmungen der Berfassuna selbst und der auf ihr beruhenden Rechtsordnung sind im Sinne der programmatisch verkündeten Baugesetze auszulegen.

Die verkündeten Baugesetze der Verf. 1934 — enthalten in der Präambel und in den Art. 1 und 2 — find folgende:

¹⁾ Bgl. "Individualismus und Universalismus als staatliche Baugesehe" von Abolf Merkl, "Internationale Zeitschrift für Theorie des Rechts", Jahrgang 1934/35, Heft 1.

driftliche, nationaldeutsche, föderalistische und ständische Bringip. In der Form der Berfaffungsgebung und in der Formel der Bräambel ... "erhält das österreichische Bolk diese Verfassung" erscheint auch das a u t o r i t ä r e Prinzip. — Diefelben Baugesetze sind, wenn= gleich in sehr verschiedenem Mage, verfassungsimmanent. Außerdem haben das demokratische und das liberale Prinzip den Berfassungsinhalt beeinflußt. Mit diesen Baugesetzen stellt die Verfassung eine Misch ung zwischen dem individualistischen und universalistischen Staatstypus dar. Während aber in den Verfassungen 1867, 1918 und 1920 der individualistische Einschlag überwog — in der Berfassung 1867 der individualistische Einschlag liberaler Brägung, in den Berfassungen 1918 und 1920 demokratischer Prägung —, ist in der Berfassung 1934 das Schwergewicht in der Richtung des Universalismus verschoben.

B. Typische Belege ber Baugesethe ber Verfassung 1934

- a) Die allgemeinen Baugesetze
- 1. Der politische Universalismus. Die Ideologie der Präambel Gott als verfassungsgebende Autorität, Ausschluß der Bertragsfiktion und der Deklaration der Bolkssouveränität. Die Berfassungseinrichtungen zur Durchführung des christlichen, nationalen, ständischen und autoritären Prinzips. (Besondere Symptome: Der Mangel politischer Grundrechte und die starke Abschwächung bürgerlicher Grundrechte. Die weitgehende Gewaltenverbindung.)
- 2. Der politische Individualismus. Die Einschläge demokratischen, parlamentarischen und liberalen Charakters. Besondere Symptome: Die Anerkennung bürgerlicher Grunderechte, der richterlichen Unabhängigkeit und die Einrichtungen der Staatskontrolle. Eigentümlichkeiten der am überwiegend individualistischen Borbild des BBG. 1920 orientierten Gesetschnik, 3. B. die systematische Konstruktion der Bundesregierung nunmehr des bedeutendsten Faktors der Gesetzehung als Bollzugsorgan; die systematische Berweisung des rein autoritären Weges der Gesetzehung in ein Nebengeset (Ermächtigungsgeset); die Capitis diminutio der mit der ständisch beeinslußten Gesetzehung konkurierenden, rein autoritären Rechtsehung auf Bersassungsstuse und einsacher Gesetzessusse zu "Notrechten der Berwaltung".

b) Die besonderen Baugesete

- 3. Das driftliche Prinzip: Die Berufung auf Gott, den Allmächtigen. Die Berankerung der berufsständischen Ordnung — als einer Forderung des katholischen Naturrechtes — in der Berf. (Art. 32). Die Festlegung des Konkordatsinstems für die Regelung des Berhältnisses zwischen Staat und katholischer Kirche (Art. 30). Einzelne Freiheitsrechte, die, zunächst religiösen Ursprungs, erft durch ihre Rezeption in amerikanischen Verfassungen und in der französischen Revolutionsverfassung säkularisiert worden sind: namentlich die Freiheit der Person ("Freiheit des Christenmenschen"); die Gleichheit vor dem Gesetz (religiöse Gleichheit "alles dessen, was Menschenantlik trägt"); die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Freiheit der häuslichen und öffentlichen Religionsübung (vom katholischen Standpunkt aus ein Grenzfall); die religiöse Roalitionsfreiheit und die öffentlich=rechtliche Stellung der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften (Art. 29, 30, 31, Abs. 5 und 6); Staatsaufsicht in der Richtung religiös-sittlicher Erziehung der Kinder (Art. 31, Abs. 6). In dem religiös nicht determinierten Bereich der Berfaffung durchgängige Konkordanz mit der christlichen, im besonderen katholischen Idee.
- 4. Das nationale Prinzip (nicht zu verwechseln mit dem nationalistischen und nationalstaatlichen Prinzip): Normierung der deutschen Sprache als Staatssprache (Urt. 7), d. h. als obligatorische Ausdrucksform sämtlicher Staatsfunktionen, damit zugleich als innere und äußere Amtssprache der Gerichte und Verwaltungsorgane, endlich als obligatorische Unterrichtssprache an den öffentlichen Unterrichtsanstalten.
- 5. Das föderalistische Prinzip: Der offizielle Staatsname "Bundesstaat Österreichs" (§ 4 Verf. Ub. Ges. 1934). Die Gliederung des Staatsganzen in die bundesunmittelbare Stadt Wien und die Länder Burgenland, Kärnten, Niedersisterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg (Art. 2); (Länder sind nach der Staatsrechtstheorie über Selbstverwaltungskörper hinausgehobene Gedietskörperschaften entweder von staatsähnlichem Charakter [Staatsfragmente] oder von Staatscharakter [Gliedstaaten eines zusammengesetzen Staates]. Die Ländereigenschaft wird namentlich durch Zuständigkeit zur formellen Gesetzgebung begründet, die Gliedstaatseigenschaft durch einen zusätlichen Anteil des Landes an der gesamtstaatlichen Gesetzgebung). Gebietsgarantie zugunsten der Länder durch das grundsäts

liche Erfordernis qualifizierter Zustimmung der betroffenen Länder zu Anderungen der Landesgebiete (Art. 4). Die Berteilung des gesamten staatlichen Wirkungskreises auf Bund und Länder (3. Hauptstück). Der Dualismus von Bundesund Landesgesetzgebung, Bundes- und Landesverwaltung. Roordination der Bundes- und Landesgesetze (infolge Mangels des Interpretationsgrundsates "Bundesrecht bricht Landesrecht").

6. Das unitarische Prinzip (Mittel der Abschwächung

des föderalistischen Prinzips):

Währungs-, Wirtschafts- und Zolleinheit des ganzen Bundesgebietes (Art. 5). Der materielle Gehalt der Rompetenzverteilung (Vorbehalt der bedeutsamsten Kompetenzen für den Bund, Devolution von Landeskompetenzen auf den Bund bei zwingendem Bundesinteresse). Die Dosierung der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung: der Länderrat kein selbständig entscheidendes Organ der Bundesgesetzgebung, Abschwächung bes normalen paritätischen Zustimmungsrechtes und selbst des suspensiven Beto der Bundesverfassung 1920 zu einem bloßen Votum consultativum (Urt. 61), Länderkontingent von 9 unter 59 Mitgliedern des Bundestages (Art. 50). Mangel einer Eriftenzgarantie für den Länderrat in der Form des Erfordernisses seiner Zustimmung zu seiner Abschaffung oder Anderung. Mangel einer Länderjustiz (Art. 98). Eingehende Normativregelung der Landesverfassungen und des Stadtrechtes von Wien durch die Bundesverfassung (6., 7. und 9. Hauptstück). Bedingtheit der Landesgesetzgebung durch die Zustimmung des Bundeskanzlers zu jedem Landesgesetesbeschluß eines Landtages, materiell gleichartig dem Sanktionsrecht des Raisers zu den Landesgesegen der Kronländer, nur mit dem Unterschied, daß nach der konstitutionellen Doktrin der Kaiser als Landesherr, der Bundeskanzler aber als Repräsentant des Bundes an der Landesgesetzgebung mitwirkt (Art. 111, Abs. 2). Einflüsse des Bundes auf die Landesverwaltung (Urt. 114, Ubj. 4, Ubj. 7, Urt. 115, Ubj. 2, Ubj. 6, Urt. 117, 118, Abs. 1), Einflüsse des Bundes auf die Verwaltung der Stadt Wien (Art. 138, Abs. 1 und 2, Art. 139, Abs. 3 und 4, Urt. 142, Abs. 4, Urt. 145). Ausübung der Notrechte der Berwaltung ohne Mitbestimmung der Länder (Art. 147, 148). Paritätische Erstreckung der organisatorischen Berfassungsgarantien des Bundes (Verfassungsgerichtsbarkeit, Berwaltungsgerichtsbarkeit, Rechnungskontrolle) auf Bund und Länder (11. und 12. Hauptstück).

7. Das ftanbische Prinzip: Die Praambel fest für den

Bundesstaat nur eine "ständische Grundlage" voraus, Art. 2 sieht aber vor, daß der Bundesstaat "ständisch geordnet" ist. Die in die Berfassung eingebauten ständischen Elemente sind einerseits Kulturgemeinschaften, anderseits Berufsstände. Nicht bloß die Berufsstände, sondern auch die Kulturgemeinschaften — Kirchen und Religionsgesellschaften, Organisationen des Schuls, Erziehungss und Bolksbildungswesens, der Wissenschaft und der Kunst — entsprechen der Idee der "ordines" der päpstlichen Enzyklika "Quadragesimo anno" vom 15. Mai 1931.

Der ständische Einschlag der Verfassung ist organi= satorisch und funktionell ein doppelter: Organi= sationsrechtlich ist einerseits ein ständischer Gelbstverwaltungsapparat mit Beschränkung auf die Berufsstände vorgesehen (Art. 32, Art. 48, Abs. 4): Die Stände als Selbstverwaltungskörper oder autonome Staatsorgane (sogenannte "ständische Gesellschaftsordnung"). Andererseits ein Einbau der Berufsstände und der Kulturgemeinschaften in sämtliche Gebietskörperschaften durch totale oder partielle Zusammensetung gebietskörperschaftlicher Rollegialorgane aus ständi= schen Elementen (Ständische Staatsordnung). Ständische Organisation weisen auf: der Bundeskulturrat (Art. 47). der Bundeswirtschaftsrat (Art. 48), mittelbar der Länderrat (Art. 49), mithin teilweise (30:29) der Bundestag (Art. 50), die Bundesversammlung (Art. 52), die Landtage (Art. 108), die Gemeindetage (Art. 127), die Wiener Bürgerschaft (Art. 140). Funttionell sind die Stände einerseits als Träger einer berufsständischen Gelbstverwaltung, anderseits als Teilhaber der Gesetzgebung und Berwaltung der Gebiets= törperschaften bestimmt. Die berufsständische Gelbstverwaltung (Art. 32) ist den öffentlich-rechtlichen Berufskörperschaften mit der Maßgabe eingeräumt, daß sie die "berufseigenen Angelegenheiten unter der Aufsicht des Staates" (je nach der Materie des Bundes oder Landes) zu führen haben. Die Bestimmung der berufseigenen Ungelegenheiten der Berufskörperschaften unterliegt, abgesehen von der Heranbildung zum Beruf und der Berufsausübung, die kraft Verfassung im Rahmen von Gesetzen durch Satzungen der Berufskörperschaften zu regeln sind, der Bestimmung durch einfaches Gesek. Der Anteil der Berufsstände an der Geseigebung oder Bollziehung der Gebietskörperschaften besteht in der Mitwirkung an der Bestellung von obersten Rollegialorganen der Gebietskörperschaften (Gesekaebungskammern des Bundes und der Länder, der Stadt Wien, Gemeindetage der Gemeinden) und mittelbar im Un-

teil am Wirkungskreise dieser Rollegialorgane. Als Funktionsform der berufsständischen Selbstverwaltung sind von der Verfassung (Art. 32, Abs. 3) ausdrücklich (körperschaftliche) Satzungen genannt. Durch die Bollmacht zur Gelbstverwaltung find auch alle anderen, durch Geset vorzusehenden Formen der obrigkeitlichen und privatwirtschaft= lichen Berwaltung gedeckt. Auch die Unterscheidung zwischen einem selbständigen und übertragenen Wirkungskreis der Berufskörperschaften ist ermöglicht. Im Snstem der Berfassung ist freilich die gesamte berufsständische Selbstverwaltung vom Staate delegiert, beruht also nicht auf eigenem Recht. Kunktionell wirken die Stände auf die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und territoriale Selbstverwaltungskörper) ein: un mittelbar durch die Wahl von Abgeordneten zu den obersten Gesetzgebungs- und Berwaltungskollegien dieser Gebietskörperschaften ("Aus den Berufsständen entsendete Bertreter", Art. 48, Abs. 1, "Bertreter der Berufsstände des Landes", Art. 108, Abs. 2 usw.); mittelbar durch die Ausübung des Wirkungskreises der berufsständisch zusammengesetzten Kollegien innerhalb der Gebietskörperschaft.

8. Das demokratische Prinzip. (Freiheit durch gleichen Anteil der Staatsbürger an der Staatswillensbildung. — Hiebei wird Demokratie im traditionellen Sinne der internationalen staatswissenschaftlichen Literatur verstanden, d. h. im Sinne "formaler" Gleichheit zum Unterschied von der "organischen" Gleichheit):

Gleichheit aller Bundesbürger vor dem Gesetz, insbesondere Ausschluß von Vorrechten der Geburt, des Standes oder der Klasse (Art. 16). Bezüglich der Rechtsstellung des ein= zelnen geht sonach das demokratische Prinzip dem ständischen vor. Der Gleichheitsanspruch besteht indes nur gegenüber der Bundes- und Landesgesetzgebung, in der Richtung, daß fie ebensowenig zwischen den einzelnen Standesangehörigen, wie zwischen den einzelnen Landesangehörigen differenzieren darf (Art. 15, Abs. 3, Art. 16, Abs. 1). (Die Autonomie der Berufsstände bedingt ein körperschaftliches Sonderrecht für die Standesangehörigen.) Die Einrichtung der Bolksabstimmung (Art. 65, Abs. 1) — Einschlag ber plebiszitären Demokratie —, allerdings paralysiert durch die ausschließliche Initiative der Bundesregierung. Ausschluß des imverativen Mandates: Die Gesekgebungskammern sind nicht als Gruppenvertretungen, sondern als Bertretungen des Gésamtvolkes gedacht (Art. 70). Mitwirkung von Schöffen — Laienrichtern! — an der Strafrechtspflege (Art. 106). Berteilung der Ständevertreter auf die berufsständischen Hauptgruppen unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Berufsangehörigen, also Unnäherung an das geometrische Gleichheitsprinzip zum Unterschied von dem für die Zusammensehung des Länderrates maßgeblichen reinem arithmetrischen Gleichheitsprinzip (Art. 48, Abs. 5, 108, Abs. 4).

Fakultativ demokratisch: Der Berufungsweg der Wahl für alle oder einzelne Mitglieder der berufsständischen Kollegien (Art. 47, 48, 108, 127, 140). Die Entscheidung über den Gebrauch dieser Möglichkeit ist von der Ausführunggesetz-

gebung zu treffen.

Relativ (nicht spezifisch) demokratisch: Das Mehrheitsprinzip (typische rechtliche Technik der Willensbildung aller Kollegialorgane, daher in der Aristokratie und im staatsfreien Berbandsleben [Kirche usw.] ebenso unvermeidlich wie in der Demokratie): Abstimmung des Bundesvolkes (Art. 65), Abstimmung in den Gesetzgebungskammern (Art. 60, 112, 146), Wahl des Bundespräsidenten (Art. 73).

Spezifisch-demokratisch: Shuk rassemäßigen, der sprachlichen (nationalen) und konfessionellen Minderheiten in Abschnitt V des III. Teiles des Staatsvertrages von St. Germain (nach Art. 181 Berfassungsrechtsauelle); Schutz der sprachlichen Minderheiten auch im Urt. 7 vorbehalten. — Der Minderheitenschutz beschränkt sich jest auf die staatsvertragsmäßig garantierten Källe. Minderheitenschutz entspringt der spezifisch-demokratischen Borstellung, daß alle Staatsbürger gleichen Anspruch auf Teilnahme an der Staatswillensbildung haben und daher, wenn schon der Wille der Mehrheit maßgeblich ist, doch nicht rechtlich nullifiziert werden dürfen. Minderheitenschut ift die gedankliche Untithese der totalitären oder autoritären "Gleichschaltung" oder "Gleichrichtung".

9. Das liberale Prinzip. (Freiheit durch Absonderung des Individuums vom Staat oder durch Schut des Individuums vor dem Staat): Grundsat der gesemäßigen Berwaltung mit Geltung für die gesamte staatliche Berwaltung (Art. 9, Abs. 1), d. i. Bundes- und Landesverwaltung, übertragener Wirkungskreis der Selbstverwaltungskörper ohne Unterschied des Berwaltungsinhaltes; die Berwaltung wird als Ausfluß allgemeiner Rechtsregeln für den Untertan vorhersehbar und berechenbar. Promesse der Haftplicht von Bund, Ländern und Selbstverwaltungskörpern und deren Organen für Schäden aus rechtswidriger Ausübung obrigkeitlicher Tätigkeit (Art. 14). Die Freiheitsrechte (siehe Überssicht VII). Das Budgetrecht: Kontrolle der Staatsgebarung

durch eine Repräsentation der Steuerzahler (Art. 69). Trennung der Justiz von der Berwaltung als Teilerscheinung der Gewaltentrennung (Art. 100). Unabhängigkeit der Richter (Art. 101) mit den Rechtsgarantien der Unabhängigkeit (Urt. 102, Ubs. 4). (Kunktionsdualismus und Willenspluralismus gliedert und atomisiert die Staatswillensbildung und verleiht dem Untertanen Rechtssicherheit.) Jährliche Kirierung der Geschäftsverteilung unter die Richter eines Gerichtes (Art. 103). Grundsat der Mündlichkeit und Öffentlichkeit für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (Art. 105). Anklagegrundsat für die Strafgerichtsbarkeit (Art. 105). Die Rechnungskontrolle; Sicherung einer geset= und zweckmäßigen Gebarung der öffentlichen Körperschaften dient letten Endes dem Schut der Privatwirtschaft der Untertanen vor vermeidbarem staatlichen Zugriff. fassungs= und Verwaltungsgerichtsbarkeit (11. Hauptstück), soweit dem Individuum unmittelbar (auf Grund der Brivatinitiative) oder mittelbar (auf Grund amtlichen Einschreitens) Schutz vor rechtswidrigen Handlungen oder Unterlassungen von Staatsorganen geboten wird, insbesondere Brüfung der Berwaltungsbescheide (Art. 164), Berordnungsprüfung (Art. 169), Gesethesprüfung (Art. 170), Prüfung von Organberufungen (Art. 172), Staatsgerichtsbarkeit über oberste Berwaltungsorgane zur Geltendmachung der staatsrechtlichen Berantwortlichkeit (Art. 173).

10. Das autoritäre Prinzip: Herrschaft eines Willens, der nicht durch die Zustimmung oder Mitwirkung des dem

Willen Unterworfenen bedingt ift.

Die Legitimation zu rein autoritärer Bundesgesek= gebung nach Art. III des Ermächtigungsgesetzes und somit die bloß fakultative Rolle des in der Berfassungsurkunde vorgezeichneten Weges zur Gesetzgebung, sowie die Tatsache, daß die Beschreitung dieses Weges ausschließlich vom Ermessen der Bundesregierung abhängt. Infolgedessen bloß prekaristischer Charakter der ständisch-föderalistisch-autoritären Berfassung neben der rein autoritären Berfassung. Infolge der Bereinigung der verfassunggebenden Gewalt überhaupt, der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt für den Bund ohne Länder in der Hand der Bundesregierung raditale Gewaltenverbindung, Eigenschaft der Bundesregierung nicht bloß als obersten Bollzugsorgan, sondern als oberstes Staatsorgan überhaupt. Generelle Ermächtigung zur einfachgesetlichen Zulassung gesetkräftiger Berordnungen (Art. 9, Abs. 2). Unterstellung sämtlicher Berwaltungsorgane des Bundes, der Länder und "der Gelbstverwaltungskörper"

(mit Ausnahme der berufsständischen Körperschaften) unter die Leitung und Aufsicht der obersten Organe des Bundes und der Länder, mithin Denaturierung der Gelbstverwaltung (Art. 11, Abs. 1 im Zusammenhalt Weisungsrecht gegenüber allen Berwaltungs-Urt. 32). organen, Gehorsamspflicht selbst gegenüber gewissen gesetzwidrigen Weisungen infolge Beschränkung des Brufungsrechtes (Art. 11, Abs. 1 — Autoritäres Erbe der Bundesverfassung 1920). Unbeschränkte Amtsverschwiegenheit aller Berwaltungsorgane hinsichtlich aller ausschließlich aus der amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen (Art. 11, Abs. 2). Die Institution des Staatsrates als eine ausschlieklich aus ernannten Mitaliedern bestehendes Organ der Gesekgebung (Art. 46). Die persönliche Qualifikation der Mitglieder des Staatsrates (Art. 46, Abs. 1), des Bun= deskulturrates (Art. 47, Abs. 4), des Bundeswirtschaftsrates (Art. 48, Abs. 3). Bedingungsweise Bestellung von Mitaliedern des Länderrates von Seite des Landeshauptmannes bzw. des Bürgermeisters von Wien (Art. 49). Auflösung des Bundeskulturrates und Bundeswirtschaftsrates (Art. 55). Borsik im Staatsrat, im Bundestag, hinsichtlich der Bestäti= gung auch im Rulturrat und Wirtschaftsrat (Art. 56). Ausschließliche Gesekesinitiative der Bundesregierung (Art. 61). Beschränkung des Bundestages auf En-bloc-Abstimmungen (Art. 62). Ausschließliche Initiative der Bundesregierung zu Bolksabstimmungen (Art. 65). Provisorische Inkraft= sekung gesekändernder Staatsverträge durch Berordnung der Bundesregierung (Art. 68, Abs. 1). Mangelnde Immunität der Mitglieder der Gesetgebungskammern. Mangelndes Selbstversammlungsrecht der Gesekgebungskammern. Mangel politischer Kontrollrechte der Gesetzgebungskammern, abgesehen von der politischen Berantwortlichkeit des Bräsidenten des Rechnungshofes. Mangel von Minderheitsschutzrechten für Minoritäten der Gesetgebungskammern. Wahl des Bundespräsidenten durch ein Wahlkollegium, dessen Mitglieder von ihm mittelbar abhängig find (Art. 73). Unverantwortlichkeit des Bundespräsidenten. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Bundesregierung. Inkompatibilität von Ministerschaft und Ausübung der Mitglied= schäft in einem Repräsentativkollegium (Art. 82). Ausschließliche Gesetsesinitiative der Landesregierung für Landes= gesetze (Art. 109, Abs. 2). Sanktionserfordernis für Landesgesetze (Art. 111, Abs. 2) und für die Gesetze der Stadt Wien (Art. 141, Abs. 2). Auflösung der Landtage (Art. 113, Abs. 1). Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Landes=

regierung (Art. 114). Erfordernis der Bestätigung für alle Bürgermeister (Art. 130). Die Gestaltung der "Notrechte der Verwaltung", insbesondere die Kompetenz zu verfassungsändernden Notverordnungen. Zulassung des Ausnahmezustandes (Suspension der Freiheitsrechte der Art. 19, 22, 23, 24, 26 [Urt. 147, Abs. 7]). Die Staatsaufsicht über die Ortsgemeinden und Ortsgemeindenverbände (Urt. 132 und 133). Bestellung der Mitglieder fämtlicher vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung und die unbeschränkte Rückberufbarkeit der Mitglieder der Gesetzgebungskammern nach dem Berf. Überg. Ges. Provisorische Einschränkung der richterlichen Unabhängigkeit (§ 28 des Berf. Uberg. Gef.). Ex-lege-Pensionierung der Mitglieder des Berwaltungs-gerichtshofes (§ 48 Berf. Überg. Ges.).

11. Das Kührerprinzip (wofern es nicht mit dem autoritären Brinzip identifiziert, sondern als eine besondere Organisationstechnik desselben beurteilt wird), ist in der Berfassung eine sin guläre Erscheinung. Das autoritäre Brinzip wird grundfäglich von Kollegien (Bundesregierung - Landesregierungen) und nicht von Einzelorganen ge= tragen. In der Organisation der Bundesregierung ist aber das Rollegialprinzip in der Richtung des Kührerprinzipes abgeschwächt. Der Bundeskanzler ist nicht rein Borsikender, sondern in bezug auf die Bestimmung der "Richtlinien der Politik" Borgesetzter der Bundesregierung (Art. 93). In der Organisation der Landesregierung: Ernennung des Landesstatthalters und der Landesräte durch den Landeshaupt= mann (Art. 114, Abs. 5), Weisungsrecht des Landeshauptmanns in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 117, Abs. 2).

12. Das Totalitätsprinzip: Tendenz der Kongruenzierung des Staates mit der Gesellschaft, der Omnipotenz des Staates und der Nullifizierung der Individuen ist implizite ausgeschlossen: Durch das Bekenntnis zum christlichen Staat (bedingt Staatsfreiheit des religiösen Lebens und darüber hinaus bloß Subsidiarität der politischen Gemeinschaften); durch das Bekenntnis zum ständischen Staat (bedingt Autonomie und Selbstverwaltung ständischer Gemeinschaften); durch das Bekenntnis zum Bundesstaat (bedingt staatsähn= liches Eigenleben von territorial beschränkten Gebietskörperschaften Dänder neben dem Bund und bundesunmittelbare Stadt Wien]); durch die Einrichtung territorialer Gelbstverwaltungsförper: Ortsgemeinden und Ortsgemeindenverbände (8. Hauptstück); durch die Anerkennung der Autonomie und Selbstverwaltung religiöser Berbande (Art. 27-30); durch die Anerkennung einer mehr minder staatsfreien Individualsphäre als Inhalt von Menschen- und Bürgerrechten (2. Hauptstück). Diese Berfassungsgrundsäze bedeuten eine Entscheidung im Sinne limitierter Staatszwecke und variierter Staatswillensbildung, also gegen das Totalitätsprinzip.

IV. Die Bestimmgründe der Staatsform

Die Staatsform ist nach kürzester Begriffsbestimmung die Methode der Staatswillensbildung; wenn man allerbings gemäß der Theorie des rechtlichen Stusenbaues die Staatswillensbildung nicht bereits mit der generellen Rechtsetzung für abgeschlossen, sondern der ganzen obrigkeitlichen Staatstätigkeit immanent erkennt, so können für die Staatsform nur die höchsten generell normierenden, in der Regel von der Verfassung determinierten Stusen der Staatswillensbildung bestimmend sein.

Die Berfassungen versuchen mitunter selbst ausdrücklich die Staatssorm zu bestimmen, treffen aber jedenfalls inzibenter durch ihre Einrichtungen die Entscheidung über die Staatssorm. Die nur in Republiken gebräuchlichen Deklarationen über die Staatssorm pflegen selten erschöpfend zu sein, sondern aus optischen Gründen nur gewisse Merkmale der Staatssorm eklektisch herauszuheben und unterliegen jedenfalls der wissenschaftlichen Nachprüfung an der Hand der zuständigen Entscheidung über die Frage der Staatssorm, die in den Verfassungseinrichtungen gelegen ist.

Die auf die Staatsform (im weiteren Sinn: als grundlegende Methode der Staatswillensbildung) bezüglichen Deklarationen der Berfassung sind: Die Worte der Präambel "Bundesstaat auf ständischer Grundlage", Art. 1: "Österreich ist ein Bundesstaat", die Worte des Art. 2: "Der Bundesstaat ist ständisch geordnet". Zwischen den theoretisch fundamentalen Staatsformpaaren Monarchie und Republik, Autotratie und Demokratie trifft also die Berfassung nicht erplizite, sondern nur (unvermeidlicherweise) implizite die Entscheidung. Nur nähere Charafterisierungen der den Verfassungseinrichtungen immanenten Staatsform werden ausdrücklich bezeichnet: Der ständische und der bundesstaatliche Charafter. Der lette durch die substantivische Wendung und den verfassungsmäßigen Staatsnamen "Bundesstaat Österreich" viel entschiedener als der ständische Charakter. Immerhin werden hiemit wesentliche Fragen der Staatsform beantwortet, wofern man in der Einrichtung des Bundes= staates nicht eine bloße, für die Staatsform bedeutungslose strukturelle Eigenheit des Staatsbaues, sondern eine besondere pluralistische Technik der Staatswillensbildung erkennt.

Das Urteil über die Staatsform ist notwendig verschieden, je nachdem, ob man das Provisorium des doppelten Weges der Bundesgesetzgebung (rein autoritärer Weg im Sinne des Art. III des Ermächtigungsgesetzes und wahlweiser Gesetzgebungsweg unter Mitwirkung quasiständischer Kammern), oder den als definitiv gedachten, ausschließlichen Weg der Art. 61—67, Verf. 1934, zum Beurteilungsmaßstab nimmt.

Für beide Berfassungsepochen treffen folgende Merk-

male der Staatsform zu:

Der republikanische Charakter (Mangel eines Monarchen, Ausschluß von Vorrechten der Geburt [Art. 16, Der aristokratische Charakter: Oberstes Ubs. 1]). Organ ist derzeit die Bundesregierung, weil sie die verfaffunggebende Gewalt überhaupt, sowie die gesetgebende und vollziehende Gewalt des Bundes in sich vereinigt, und von ihrem Ermessen abhängt, ob andere Organe an der Berfassunggebung und Gesekgebung des Bundes nehmen haben. Wenn diese Kompetenzen Rennzeichen der Herrschaftsbefugnis sind, so ist der derzeitige "Herrscher" ein aus wenigen Röpfen bestehendes Regierungskollegium. Die Staatsform kommt sonach einer Einherrschaft sehr nahe, ohne die Grenze der Mehrherrschaft in der Richtung der Einherrschaft zu überschreiten.

Nach der Beschränkung der Bundesgesetzgebung auf den Weg der Art. 61—67, Verf. 1934, soll sich die Bundesregierung mit dem Bundestag in die Herrschaft teilen, also ein rein autoritäres Organ mit einem teilweise volksrepräsentativen Organ (für die Abgeordneten des Bundeswirtschaftsrates ist die Wahl nach Art. 48 obligatorisch, für die Abgeordneten des Bundeskulturrates die Delegation aus bestimmten Bevölkerungsschichten — Kulturgemeinschaften und Elternschaft zumindest eine Romponente des Berufungsweges). Der mehr oder weniger aristofratische oder demokratische Zug des Bundeskulturrates und Bundeswirtschaftsrates wird sich erst durch die in Art. 47, Abs. 4, und Art. 48, Abs. 3, vorge= sehenen Organisationsgesetze entscheiben; indes schließt schon der Organisationsplan der berufsständischen Hauptkörperschaften alle bloß hauswirtschaftlichen tätigen Frauen von ieder Mitwirkung an der Staatswillensbildung aus. Da der durch Bundeswirtschaftsrat und Bundeskulturrat gegebenen Romponente des Bundestages die aus Staatsrat und Länderrat abgeordneten Kurien gegenüberstehen, und der wie immer gestaltete Bundestag in seinem Funktionieren durch die Initiative der Bundesregierung abhängig bleibt, da serner dank den ausgebreiteten Notrechten der Verwaltung reichliche Möglichkeiten rein autoritärer Rechtsehung zur Verfügung stehen werden, wird selbst unter der Voraussehung eines demokratischen Einsmlags in den Gesetzgebungsapparat der aristokratische Wesenszug der Gesetzgebung und damit der Staatswillensbildung überhaupt vorherrschen. Der Sinn des Definitivums wird sonach nicht eine qualitative Wandlung der Aristokratie, sondern eine derzeit graduell noch unbestimmte blose Verbreiterung des Areises der Herrschenden sein. Der Definitivzustand wird sich sonach voraussichtlich charakterisieren lassen als Aristokratie mit demokratischem (und zwar sowohl repräsentativem als auch

plebiszitärem) Einschlag.

Der parlamentarische Charakter, gekennzeichnet durch die Beherrschung der Exekutive von Seite der primär zur Gesetzebung berufenen Bolksrepräsentation, ist der provisorischen und definitiven Gestalt der Bundesgesetzgebung fremd. Für die Organisation der Bundesländer hat die Berfassung 1934 aus der Verfassung 1920 das parlamentarische Regierungssystem in abgeschwächter Form übernommen: Der Landeshauptmann wird vom Bundespräsidenten auf Grund von Dreiervorschlägen des Landtages ernannt. Der Bundespräsident hat den Landeshauptmann abzuberufen, wenn es der Landtag verlangt. Dieses Berlangen ist an ein qualifiziertes Quorum und an eine qualifizierte Mehrheit gebunden (Art. 114, Abs. 4). Gine parlamentarische Reminiszenz ist die politische neben der rechtlichen Berantwort= lichkeit des Bräsidenten des Rechnungshofes (Art. 151, Abs. 2).

Die Frage nach dem ständischen und bundesstaatlichen Merkmal der Staatsform ist für das Berfassungsprovisorium und Berfassungsdesinitivum verschieden zu beantworten. Bezeichnet man als Ständestaat eine Staatsordnung, an deren Willensbildung nach persönlichen Momenten abgegrenzte Bevölkerungskreise als solche mit entscheidender Stimme mitzuwirken berusen sind, so hat der provisorische Verfassussaustand quasiständischen, der definitive Verfassunszustand echt ständischen Charakter. Dem provisorischen Verfassussaustand sehlt zum ständischen Charakter die obligatorische Mitwirkung einer Ständedelegation an der Staatswillensbildung und eine echte Ständedelegation, die durch Wahl von Seite der Stände bedingt ist. Sobald die Mitwirkung des Bundestages an der Verfassunggebung und Geset

gebung obligatorisch geworden sein und der Bundestag zum Teil aus wahren Abgeordneten der Stände bestehen wird, wird ein ständischer Einschlag vorhanden sein, der die Berfassung als ständestaatlich zu kennzeichnen erlaubt.

Nennt man eine Staatsform bundesstaatlich, wenn die Staatsfunktionen zwischen einem zentralen Bund und lokalen Ländern verteilt und die Länder überdies an der Staatswillensbildung des Bundes wesentlich beteiligt sind, so kann die Verfassung insolange wissenschaftlich nicht als bundesstaatlich qualifiziert werden, als die Beteiligung einer Landesvertretung an der Bundesgesetzgebung vom Ermessen der Bundesregierung abhängt. Sobald der Bundestag, der eine Landesvertretung in sich schließt, obligatorisch an der Bundesgesetzgebung beteiligt sein wird, ist das Minimum der bundesstaatlichen Konstruktion erfüllt. Die Tatsachen freilich, daß die Landesgesetzgebung von der paritätischen Mitwirkung des Bundes (Zustimmung des Bundeskanzlers) abhängt und daß die Landesvertretung beim Bund nicht als selbständiges Kollegium, sondern nur als Teil eines umfassenderen Rollegiums (des Bundestages) entscheidend an der Bundesgesetzgebung mitwirkt, bedeutet ein einzig dastehendes Extrem des Unitarismus, das, am empirischen Typus des Bundesstaates gemessen, selbst für den Definitivzustand der Berfassung den Charatter als Bundesstaat in Frage stellt.

Die Verfassung ist somit derzeit als aristokratische Republik mit quasiständischem und quasisöderalistischem Einschlag und im Sinne des vorgesehenen Dauerzustandes als ständische und bundesstaatliche Aristokratie mit demokratischem Einschlag, in beiden Fällen von vorwiegend gewaltenverbindender Gestalt, zu kennzeichnen.

V. System der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern

A. Haupttypen

- 1. Art. 34 (entsprechend dem Art. 10 BBG.): Ausschließliche Bundeskompetenz; Bollziehung entweder in der Form unmittelbarer oder mittelbarer Bundesvollziehung.
- 2. Art. 35 (Abwandlung des Art. 11 BBG.): Bedarfsgesetzgebung des Bundes.
- 3. Art. 36 (entsprechend dem Art. 12 BBG.): Grundsatgesetzgebung des Bundes Ausführungsgesetzgebung und Bollziehung der Länder.

4. Art. 40 (entsprechend dem Art. 15 BBG.): Aus-

schließliche Gesetzgebung und Bollziehung der Länder.

5. Art. 111, Abs. 3 (entsprechend dem Art. 97, BBG.): Mitwirkung von Bundesorganen an der Bollziehung von Landesgesehen, also Gesetzebung des Landes, teilweise Bollziehung des Bundes.

B. Variationen

6. Art. 34, Abs. 2: Einfachgesetzlich belegierte Ausführungsgesetzebung der Länder in den Angelegenheiten des Art. 34 bei gleichzeitiger Bindung der vom Bund zu erlassenden Durchführungsverordnungen — soweit sie sich auf die Ausführungsbestimmungen des Landesgesetzes beziehen — an das Einvernehmen mit den Landesregierungen (fakultative Ausführungsgesetzebung der Länder in Angelegenteiten grundsählicher Bundeskompetenz).

7. Urt. 34, Abs. 3: Einfachgesetlich delegierte Bollziehung der Länder in der Form von Bescheiden in Angelegenheiten der Wasser- und Elektrizitätswirtschaft (fakultative Landesvollziehung von reinen Bundesgesetzen).

8. Art. 36, Åbs. 2: Obligatorische Bollziehung von Bunbesgrundsatzesen und Landesausführungsgesehen in Angelegenheiten der Bodenreform durch Senate beim Bundesministerium als oberste Berwaltungsinstanz. — Fakultative Bollziehung von Bundesgrundsatzesehen und Landesausführungsgesehen in Angelegenheiten der Landeskultur, die nicht unter den Begriff der Bodenreform fallen, und in allen mit Angelegenheiten der Bodenreform eng zusammenhängenden Angelegenheiten auf besondere Anordnung von Bundesgesehen, wenn die Gesetzebung über die betreffende Angelegenheit dem Bunde zusteht, oder von Landesgesehen, wenn sie den Ländern zusteht.

9. Art. 39, Abs. 2: Devolution der Zuständigkeit zur Erlassung von Ausführungsgesehen zum Grundsatgeset des Bundes in den Angelegenheiten des Art. 36 bei Fristver-

fäumnis der Landesgesetzgebung an den Bund.

10. Art. 39, Abs. 3: Fakultative freie Gesetzgebung der Länder in Angelegenheiten des Art. 39, insolange der Bund kein den Gegenstand regelndes Grundsakgesek erlassen hat.

11. Art. 39, Abs. 4: Devolution der Zuständigkeit zur Bollziehung in Angelegenheiten des Art. 36, und zwar in Fällen obligatorischen Einvernehmens der mehreren beteiligten Länder, auf den Bund.

12. Art. 40, Abs. 2: Fakultative Betrauung von Bundesorganen mit der Besorgung der örtlichen Sicherheitspolizei der Gemeinden, also einer Kompetenz des Art. 40, oder Beaufsichtigung oder Mängelrüge dieser Angelegensheiten von Seite des Bundes — beides nach freiem Ermessen des Bundes.

13. Art. 40, Abs. 3 und 4: Obligatorische Delegation von Bundesorganen zum Bollzug von Landesgesehen, und zwar von Bundespolizeibehörden a) zur teilweisen Überwachung von Theater-, Lichtspiel- und sonstigen derartigen Beranstaltungen und zur Mitwirkung an der Berleihung derartiger Berechtigungen, b) zur Bollziehung straßenpolizeilicher Borschriften in erster Instanz.

14. Art. 40, Abs. 5: Kraft Berfassung Charakter gewisser Bollzugsakte zu Landesgesehen (in Bausachen, die bundeseigene Gebäude betreffen) als mittelbare Bundesverwaltung mit Rechtszug dis zum zuständigen Bundesminister.

15. Art. 41, Abs. 1: Fakultative Delegation der Zuftändigkeit des Bundes zur Gesetzgebung oder Grundsatzgesetzung in einer bestimmten Angelegenheit an einzelne oder alle Länder durch Bundesgesetz.

16. Art. 41, Abí. 2: Fakultative Delegation der Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung für eine bestimmte Angelegenheit an den Bund durch qualifizierten Beschluß des Länderrates.

17. Art. 43, Abs. 1: Devolution der Zuständigkeit zu Gesetzgebungs- oder Bollzugsmaßnahmen der Landeskompetenz, die zur Durchführung von Staatsverträgen notwendig werden, an den Bund bei Säumnis des Landes.

18. Art. 43, Abs. 2: Überwachungsrecht (Interventionsrecht) des Bundes nach Art der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 116) in Angelegenheiten des selbständigen Wirtungsbereiches der Länder, soweit es sich um die Durchführung von Staatsverträgen handelt.

19. Art. 40, Abs. 6: Akzefforische Zuständigkeit der Länder zur Gesetzebung in gewissen Angelegenheiten grundsfählicher Bundeskompetenz (auf dem Gebiet des Privatund Strafrechtes).

VI. Der verfassungsmäßige Stufenbau der Rechtsordnung

I. Positive Ursprungsnorm: Die "Bersassung 1934". Kundgemacht durch Berordnung der Bundesregierung vom 24. April 1934, BGBl. der "Republik Österreich", Kr. 239 aus 1934, ausgegeben am 30. April 1934. (Ursprungsnorm, weil logische Grundlage der ganzen übrigen Rechtsordnung,

ohne selbst auf eine andere grundlegende Rechtsnorm rückführbar zu sein.)

II. Rechtsquellen von Bundesverfassungscharakter:

1. Bundesverfassungsgesetze gemäß Art. 60, Abs. 2, der Berfaffung 1934, gleichviel, ob fie einem Berfahren gemäß Urt. 65 unterzogen wurden oder nicht.

2. Bundesverfassungsgesetze gemäß Art. III, Abs. 2, des ErmGes. vom 30. April 1934, BGBl. I, 255.

- 3. Berfassungsändernde Staatsverträge, in Kraft gesetzt entweder auf Grund der Art. 68 und 78 Verf. 1934, oder des Art. III ErmGes., im Zusammenhalt mit Art. 65, BBG. 1920.
- 4. Nach der Praxis (vgl. Bundesgeset vom 9. Oktober 1934, BGBl. II, Nr. 286). Verfassungsbestimmungen im Rahmen einfacher Gesetze, sei es nun in den rein autoritären Rechtssetzungsformen nach 2. oder auf dem Wege der Gesetzgebung unter Mitwirkung des Bundestages nach 1. (Diesen vereinfachten Weg der Berfassungsgesetzgebung hatte Urt. 44, BBG. 1920, vorgesehen, kennt aber die Verfassung 1934 nicht.)
- III. Landesverfassungen und Landesverfassungsgesetze (Art. 112, Berf. 1934). (Bundesverfassungsrecht kann dem Landesverfassungsrecht derogieren, nicht aber Landesverfassungsrecht dem Bundesverfassungsrecht.)
- IV. Notverordnungen des Bundespräsidenten mit partiell verfassungsändernder Kraft (Art. 148, Abs. 1).
- ${
 m V.}$ Gesekändernde Staatsverträge und Staatsverträge, die den Bund zur Erlassung von Gesetzen verpflichten. nach Art. 68, Verf. 1934, oder nach Art. III ErmGes. (Einfach gesetändernde Staatsverträge können zwar einfachen Bundes= und Landesgeseken, nicht aber einfache Geseke den ge= segändernden Staatsverträgen derogieren.)
- VI. Rechtsquellen vom Rang des einfachen Gesetzes. (Jede Rechtsquelle dieser Gruppe kann einer Rechtsquelle ihrer Art derogieren, nur kraft verfassungsgesetzlicher Sonderbestimmung jedoch auch einer andersartigen Rechtsquelle der einfachen Gesetzesstufe.)
- 1. Einfache Bundesgesetze nach Art. 61—67. Verf. 1934, oder Art. III, ErmGes., im Zusammenhalt mit BBG. 1920.
 - 2. Einfache Landesgesetze nach Art. 108—110.
- 3. Staatsverträge, die weder gesetändernden Inhalt haben, noch den Bund zur Erlaffung von Gefegen verpflichten (Art. 78, Abs. 1).

4. Gesetskräftige Berordnungen:

a) Auf Grund der Generalvollmacht des Art. 9, Abs. 2, einfachgesehlich delegierte Berordnungen sämtlicher staat-

licher Berwaltungsbehörden.

b) Verordnungen der Bundesregierung, wodurch die materiellen Bestimmungen von Staatsverträgen, soweit sie die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zum Gegenstand haben, provisorisch in Kraft gesetzt werden (Art. 68, Abs. 1).

c) Berordnungen der Bundesregierung zur Bollziehung von Bolksabstimmungen, falls der Bundestag eine dem Ergebnis der Bolksabstimmung entsprechende Geseksvorlage

ablehnt (Art. 65, Abs. 6).

d) Berordnungen des Landeshauptmannes zur Inkraftsetzung der Bestimmungen eines vom Landtag nicht fristgerecht zum Beschluß erhobenen Gesetzentwurfes (Art. 109, Abs. 3).

e) Notverordnungen der Bundesregierung (Art. 147,

Apl. 1—4).

- f) Berordnungen der Bundesregierung zur Beschräntung der Geltung der Art. 19, 22, 23, 24 und 26 (Art. 147, Abs. 7).
- g) Berordnungen der Bundesregierung zur Inkraftsehung von Bundesgesehentwürfen, über die der Bundestag nicht fristgerecht Beschluß faßt (Art. 148, Abs. 6).
- h) Notverordnungen des Bundespräsidenten zur Wiederherstellung der Ordnung im Landeshaushalt (Art. 148, Abs. 7).
- 5. Selbständige (unmittelbar auf Grund der Verfassung ergehende) Verordnungen ohne gesetzesderogatorische Kraft.
- a) Berordnungen des Bundespräsidenten, wodurch die Neubildung der vorberatenden Organe der Gesetzgebung des Bundes sowie die Neubildung von Landtagen, von Gemeindetagen und von Bertretungen sonstiger Selbstverwaltungskörper aufgeschoben und die Dauer der Mitgliedschaft dieser Organe verlängert wird (Art. 148, Abs. 5).
- b) Berordnungen der mit den Befugnissen der allgemeinen Sicherheitspolizei betrauten Berwaltungsbehörden zum Schutz der gefährdeten körperlichen Sicherheit von Menschen oder der gefährdeten Sicherheit des Eigentums. ("Selbständige Polizeiverordnungen.") (§ 14, Abs. 2, Berf. Überg. Ges. 1934.)
- c) Berordnungen der Gemeindebehörden in Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei und auf anderen, von

den Gemeindeordnungen bezeichneten Gebieten der Ortspolizei. ("Lokalpolizeiliche Berordnungen.") (§ 20, Berf. Überg. Gef. 1934.)

d) Interpretationsverordnungen nach § 2, Abs. 2 Berf.

überg. Ges.

(Die Berordnungen unter 5 a bis d können ohne besondere gesetzliche Ermächtigung und ohne an den Rahmen bestimmter Gesetz gebunden zu sein, also wie einsache Gesetz, Gegenstände der Gesetzgebung regeln, soweit nicht versassungsgesetzlich ein besonderer Gesetzesvordehalt aufgestellt ist, dürsen aber, zum Unterschied von Berordnungen nach 4, geltenden Gesetzen nicht widersprechen.)

VII. Gesetvollziehende Rechtsverordnungen sämtlicher staatlicher Berwaltungsbehörden (Bollzugs- oder Ausführungsverordnungen) nach Art. 9, Abs. 2, Bers. 1934. (Solche Berordnungen sind von den Berwaltungsbehörden innerhalb ihres Wirkungskreises zur näheren Durchsührung der Gesetz u erlassen, also zwar nicht durch eine sondergesetzliche Berordnungsvollmacht, wohl aber durch die Geltung eines den Gegenstand der Berordnung bereits materiellrechtzlich, wenn auch nur rahmenweise, regelnden einsachen Gesetzes bedingt.)

Bariation dieses Verordnungstyps: Satungen der berufsständischen Selbstverwaltungskörper nach Art. 32. (Satzungen sind die von den öffentlichrechtlichen Verufskörperschaften ausgehenden Rechtsverordnungen. Die Frage, inwieweit sie den Rechtsverordnungen nach Art. 9, Abs. 2 gleichgestellt sind, ist offengeblieben. — Die Verordnungen der Gebietskörperschaften, insbesondere auch die der Gemeinden als territorialer Selbstverwaltungskörper werden von der Verfassung als Verordnungen bezeichnet; vgl. § 20,

Berf. Überg. Gef. 1934.)

VIII. Beisungen genereller Natur nach Art. 11, Abs. 1. — In der wissenschaftlichen Terminologie auch Berwaltungsverordnungen genannt. (Weisungen dürsen nur im Rahmen der unter I—VII angeführten Rechtssatsformen ergehen und sind als Funktionen der Berwaltung insbesondere auch dem Grundsatz der gesetmäßigen Berwaltung [Art. 9, Abs. 1] unterworfen. Weisungen können daher keiner der vorstehenden Rechtssatsformen derogieren, können aber durch Akte dieser Art wirksam aufgehoben werden.)

IX. Konfrete (im Einzelfall ergehende, an einen beftimmten Adressaten gerichtete) Akte der Justiz und der Berwaltung, einschließlich der berufskörperschaftlichen und ge-

bietskörperschaftlichen Selbstverwaltung. An einschlägigen Staatsakten sind ausdrücklich von der Berkassung genannt: Urteile und Erkenntnisse der Gerichte (Art. 98, Art. 178 ff.), Bescheide (Entscheidungen oder Berkügungen der Berwaltungsbehörden) (Art. 164).

VII. Snstem der Grundrechte

- 1. Individuelle und kollektive Freiheitsgarantien (Garantien staatlicher Nichtintervention) Garantien staatlichen Handelns.
 - a) Freiheitsgarantien der Person.

Freizügigkeit der Berson und des Bermögens (Art. 17), Auswanderungsfreiheit (Art. 18), Freiheit der Berson Art. 19), Auslieferungsverbot (Art. 20), Berbot der Strafverfolgung ohne vorheriges Strafgeset (Art. 21), Unverletlichkeit der Wohnung (Art. 22), Unverletzlichkeit des Brief-geheimnisses, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheim-nisses (Art. 23), Bersammlungs- und Vereinsfreiheit (Art. 24), Petitionsfreiheit (Art. 25), Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 26), Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie Freiheit der häuslichen und öffentlichen Religions= übung (Art. 27), religiöse Koalitionsfreiheit (Art. 28), Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 29), Unterrichts-(Art. 31), Religionsunterrichtes Freiheit des freiheit (Art. 31), Freiheit der Berufswahl (Art. 32), Unverleglichteit des Eigentums (Art. 33), Freiheit des Liegenschaftserwerbes und Liegenschaftsverkehrs (Art. 33), Freiheit von unablösbaren Leistungen (Art. 33), Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 100, 2), die Gleichheit (Art. 16), nur soweit sie die Freiheit von belastender Ungleichbehandlung gewährleistet. (Gewisse Freiheitsgarantien, wie die Bereinsund religiöse Roalitionsfreiheit, das Berbot der Strafverfolgung ohne gesetliche Ermächtigung, die Unverletlichkeit des Eigentums, die Freiheit des Liegenschaftsverkehrs, das Recht auf den gesetlichen Richter, setzen zwar eine bestimmte staatliche Intervention, insbesondere die gesetzliche Beistellung von Rechtsformen zur Betätigung der Brivatinitiative voraus, segen aber der staatlichen Intervention gewisse inhaltliche Schranken.)

b) Freiheitsgarantien für Gemeinschaften: Autonomie der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften (Art. 29, Abs. 2 und 3), Autonomie der berufsstänbischen Selbstverwaltungsförper (Art. 32), Autonomie der territorialen Selbstverwaltungsförper (8. Hauptstück).

Als kompleres Freiheitsrecht kann auch der Grundsat der gesehmäßigen Berwaltung (Art. 9, Abs. 1) gedeutet werden; Garantie des staatlichen Handelns in den Fällen und Formen gesehlicher Ermächtigung, also Garantie relativer Freiheit.

c) Garantien staatlichen Sandelns:

Gleichheit der Gesetzgebung und vor dem Geset, soweit die Gesetzgebung begünstigend auftritt (Art. 16), Schut der Bundesbürger gegenüber dem Ausland (Art. 18, Abs. 2), Garantie der Pflege und Förderung von Wissenschaft und Kunst (Art. 31), Garantie der obersten Leitung und Aussicht des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens (Art. 31, Abs. 6).

2. Menschenrechte - Bürgerrechte.

a) Menschen rechte (Grundrechte, die jeder physischen Person zustehen):

Freiheit der Person, Verbot der Strase ohne vorgängiges Geset, Unverletzlichkeit des Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses, Freiheit des religiösen Bekenntnisses sowie der häuslichen und öffentlichen Keligionsübung, religiöse Roalitionssreiheit, Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, Unverletzlichkeit des Eigentums, Freiheit von unablösbaren Leistungen. (Die Annahme von Menschenrechten wird zwar durch die Überschrift des Hauptstückes "Allgemeine Rechte der Staatsbürger" nicht gedeckt, ist jedoch unvermeidlich, wenn der Wechsel des Ausdruckes sür den Adressachen des Grundrechtes seinmal "Bundesbürger", das andere Mal "Einwohner", "Niemand"] einen materiellrechtlichen Sinn haben soll.)

b) Bürgerrecht (den Staatsbürgern vorbehaltene Grundrechte):

Gleichheit der Gesetzgebung wie vor dem Geset, Freizzügigkeit der Person und des Vermögens, Auswanderungsfreiheit, Auslieserungsverbot, Schutzgegenüber dem Ausland, Hauslieserungsverbot, Schutzgegenüber dem Ausland, Hauslieserungsverbot, Betzeinstreiheit, Petitionsrecht, Freiheit der Meinungsäußerung, Unterrichtsfreiheit, Freiheit der Berufswahl, Freiheit des Liegenschaftserwerbes und des Liegenschaftsverkehrs. (Doch sind zusolge dem Grundsatz der gesehmätigen Verwaltung — Art. 9, Abs. 1 — Eingriffe in diese Privatsphäre auch bei Ausländern durch gesehliche Ermächtigung bedingt.)

3. Starre Grundrechte — biegsame Grundrechte.

a) Starre (verfassungsfeste) Grundrechte (durch einfaches Geset entweder zur Gänze oder in einem Teilbereich unbeschränkbare Grundrechte):

Gleichheit ohne Unterschied der Geburt, des Standes und der Klasse, Hausrecht, Schutz der Bundesbürger gegenüber dem Ausland, Berbot der Auslieferung eines Bundesbürgers, Berbot der Strafe ohne vorgängiges Geset, Betitionsrecht, Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie Freiheit der häuslichen und öffentlichen Religionsübung, Recht der freien Berufswahl, Freiheit des häuslichen Unterrichts, Freiheit der Wiffenschaft und ihrer Lehre, abgesehen von den Schranken eines öffentlichen Amtes, Freiheit der Berufswahl, Unzulässigkeit unablösbarer Leistungen, Autonomie der anerkannten Religionsgesellschaften, der berufsständischen und der territorialen Gelbstverwaltungskörper.

b) Biegsame (einfachgesetlich beschränkbare) Grund= rechte:

Gleichheit vor dem Geset unbeschadet des Ausschlusses von Borrechten der Geburt, des Standes oder der Rlasse, Freizügigkeit der Person und des Bermögens, Auswanderungsfreiheit, Freiheit der Berson, Bereins- und Bersammlungsfreiheit, Unverletlichkeit des Briefgeheimnisses und des Bost-, Telegraphen- und Fernsprechaeheimnisses, Freiheit der Meinungsäußerung, Freiheit der Wissenschaft für In-haber eines öffentlichen Amtes, Freiheit des Anstaltsunterrichtes, Unverletlichkeit des Eigentums, Freiheit des Liegenschaftserwerbes und Liegenschaftsverkehrs.

VIII. Verfassungsgarantien

1. Religiöse Garantien:

a) Präambel dank ihrer Berufung auf Gott.

b) Verfassungseid des Bundespräsidenten (Art. 75).

c) Verfassungseid der Mitglieder der Bundesregie-

rung (Art. 84, Abs. 1).

d) Verfassungseid des Landeshauptmannes und der übrigen Mitglieder der Landesregierung (Art. 114, Ubs. 8).

e) Berfassungseid des Bürgermeisters von Wien

(Urt. 138, Ubf. 2).

f) Berfassungseid des Bräsidenten des Rechnungshofes (Art. 150, Abs. 2).

2. Rechtsgarantien:

- A. Rechtsgarantien in Form der Erschwerung des Berfahrens:
 - a) Gebietsgarantie der Länder (Art. 4, Abs. 2).
 - b) Garantie der Bundesverfassung durch qualifiziertes Quorum und qualifizierte Mehrheit für Beschlüsse des Bundestages über Bundesverfassungsgesetze und verfassungsändernde Staatsverträge (Art. 60. Abs. 2). (Die Garantie ist insolange praktisch bedeutungslos, als durch Bundesregierungsbeschluß verfassungsändernde Gesetze ohne materielle Erschwerung gegenüber dem Weg der einfachen Gesekgebung zustande kommen können.)

c) Garantie der Landesverfassung durch qualifiziertes Quorum und qualifizierte Mehrheit für Beschlüsse des Landtages über Landesverfassungsgesetze (Art.

112, Abs. 2).

B. Rechtsgarantien in Form einer verfahrensimmanenten Rontrolle:

- a) Beurkundung der Gesetzesbeschlüsse des Bundes= tages durch den Bundespräsidenten (Art. 60, Abs. 1, Berf. 1934). Beurkundung der Gesehesbeschlüsse der Bundesregierung nach Art. III ErmGes. durch den Bundespräsidenten (Art. 47, Berf. 1920).
- b) Beurkundung von Gesetzesbeschlüssen der Landtage nach den Bestimmungen der Landesverfassung (Art. 110).
- c) Genehmigung der Landesgesetzesbeschlüsse durch den Bundeskanzler. Berweigerung der Zustimmung kann der Sicherung der Berfassungsmäßig= keit der Landesgesetzgebung dienen.) (Art. 111, Apl. 2.)
- d) Sanktion der Gesekesbeschlüsse der Wiener Bürgerschaft durch den Bürgermeister (Art. 141, Ubs. 2).
- C. Rechtsgarantien durch Kontrolle besonderer Kontrollinstanzen:
 - a) Die Kontrollfunktion des Rechnungshofes (ein= schließlich der Gegenzeichnung der Urkunden über Finanzschulden durch den Präsidenten des Rechnungshofes) dient unter anderem auch der Kontrolle der Gebarungsergebnisse in bezug auf ihre Übereinstimmung mit der Berfassung.

b) Die Kontrollfunktion des Bundesgerichtshofes nach Art. 164 (Prüfung von Bescheiden), Art. 169 (Prüfung von Berordnungen), Art. 170 (Prüfung von Gesetzen), Art. 172 (Prüfung von Organbestellungen und Bolksabstimmungsergebnissen) — alle Funktionen, soweit sie der Feststellung der Übereinstimmung der kontrollierten Staatsakte mit der Berfassung dienen.

Literaturverzeichnis

A. Zur Bundesverfassung.

- Abamovich, L.: Grundriß des öfterreichischen Staatsrechtes, 1. Aufl. 1927, 2. Aufl. 1932. Wien: Staatsdruckerei.
- Abamovich-Froehlich: Die öfterreichischen Berfassungsgesehe, 1.—3. Aufl. Wien: Staatsdruckerei. 1931.
- Kelsen, H.: Österreichisches Staatsrecht. Tübingen: I. C. B. Wohr. 1923.
- Relsen = Froehlich = Merkl: Kommentar zur öfterreichischen Berfassung. Die Berfassungsgesehe der Republik Deutschöfterreich. Fünfter Teil: Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920. Wien: F. Deuticke. 1922.
- Merkl, A.: Ursprung und Schicksal ber Leitgebanken der öfterreichischen Bundesversaffung. Juristische Blätter, Nr. 8, 1934.
- Renner, R.: Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen in befonderer Anwendung auf Österreich. (Zugleich 2., vollständig umgearbeitete Auflage von Springer, R.: "Der Rampf der österreichischen Nationen um den Staat, I. Teil: Nation und Staat, 1902.) II. Teil, Nation und Staat. Wien: F. Deuticke. 1918.
- Seipel, 3.: Der Kampf um die öfterreichische Verfassung. Wien: B. Braumüller. 1930.
- Staat und Nation. Wien: W. Braumüller. 1916.
- Im übrigen siehe: Das Schrifttum zur österreichischen Bundesverfassung. Bon Dr. R. A. Métall. Österr. Berwaltungsblatt, Nr. 5. 1931.

B. Zur Berfaffung 1934.

- Adamovich = Froehlich: Die neue öfterreichische Verfassung, 4. Aufl. der Handausgabe der öfterreichischen Verfassungsgesetze. Wien: Staatsdruckerei. 1934.
- Fleischer, G.: Berfassung 1934. Wiener Politische Blätter von Ernst Karl Winter, 2. Ihg., Nr. 1 und 2.
- Hula, E.: Ständische Berfassungsreform. Mitteilungen des Berbandes öfterreichischer Banken und Bankiers, Nr. 10. 1933.
- Die autoritären Elemente in der neuen öfterreichischen Berfassung. Sbenda, Nr. 5/6. 1934.
- Klinghoffer, H.: Ermächtigungsgeset und Abergangsverfassung in Österreich. Zentralblatt für die juristische Praxis. 1934.
- Merkl, A.: Das neue Verfassungsrecht. Juristische Blätter, vereinigt mit Gerichtszeitung, Nr. 10, 11, 13, 14, 15, 17, 18. 1934.
- Nawiasky, H.: Österreichische Berfassungsprobleme. Schweizerische Rundschau, Nr. 8. 1934.
- Schlesinger, S.: Der rechtliche Gehalt der Berfassung. 1934. Die Gerichtshalle, 78. Jahrgang, Hefte 7—10.